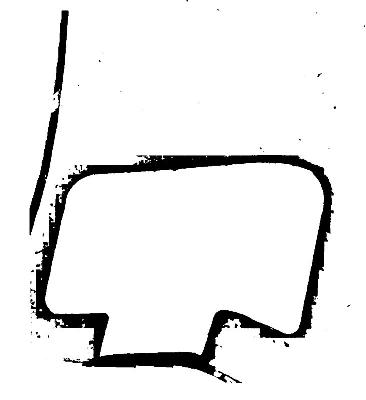
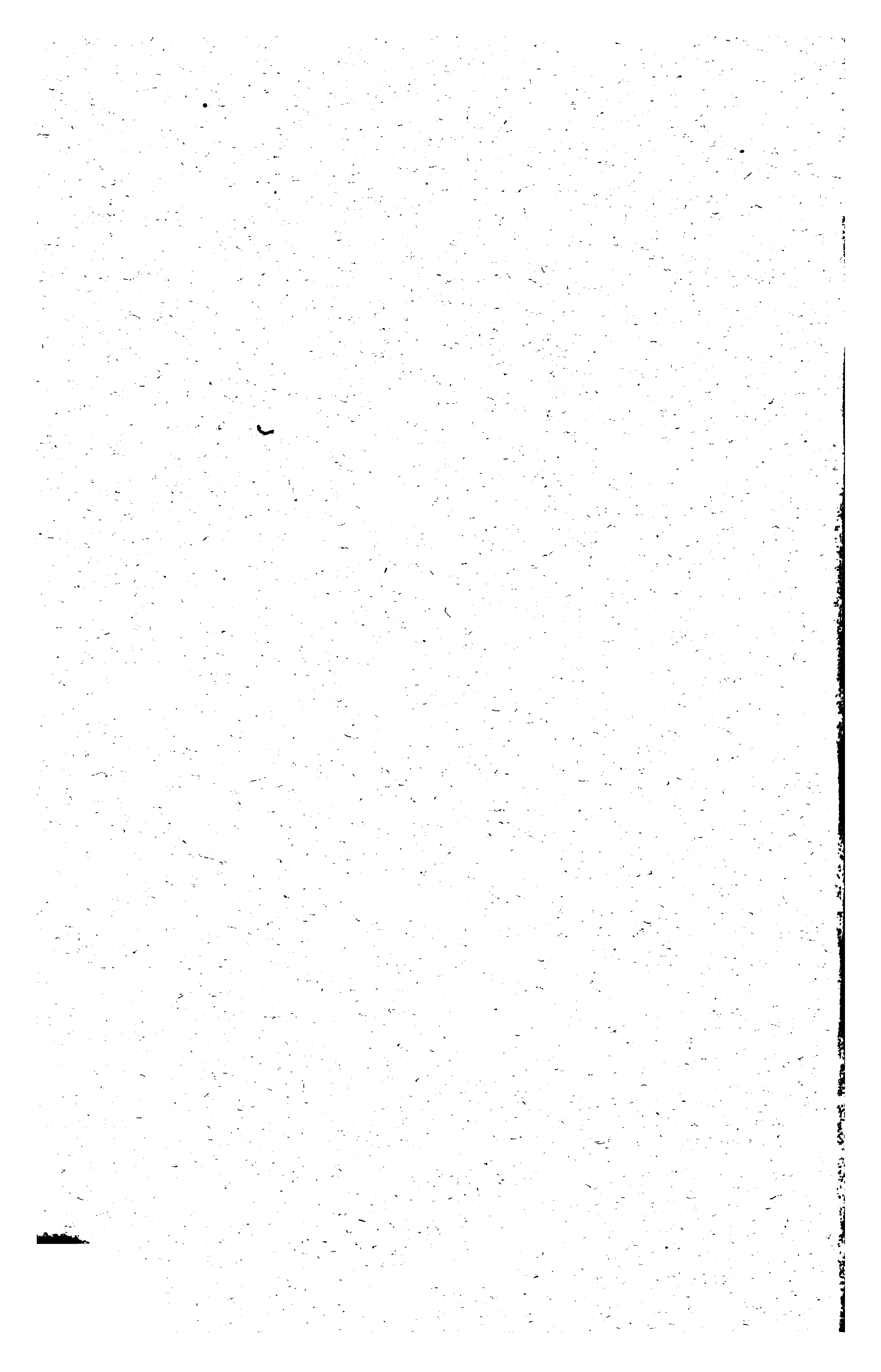




Zur

wirthschaftlichen Bedeutung

des

Deutschen Zunftwesens

im Mittelalter

Ein Beitrag

zur Geschichte des Zunftwesens

von

Dr. Gustav Schönberg

Gerichts-Assessor und Docent der Nationalökonomie

Berlin 1868

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstrasse 69

Separatabdruck aus B. Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie
und Statistik, Band IX.

I.

Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter *).

Von

Dr. **Gustav Schönberg.**

Die historische Forschung auch für die Wissenschaft der Nationalökonomie als unentbehrliche Methode hingestellt zu haben, ist ein Verdienst der deutschen Wissenschaft. Wir glauben keinen Widerspruch zu erfahren. Seitdem vor allen Roscher, Hildebrand und Knies den Werth, die Berechtigung und die Nothwendigkeit derselben unwiderleglich dargethan, hat sich immer allgemeiner der Gedanke Bahn gebrochen, dass diese Wissenschaft, die bis dahin nur auf die Gegenwart, auf die Erkenntniss der bestehenden Verhältnisse und die in ihnen sichtbaren Gesetze den Blick gerichtet hatte, auch in die Vergangenheit, in die Erforschung der bereits hinter uns liegenden wirthschaftlichen Entwickelung der Völker sich vertiefen müsse. Dass dadurch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart als das Produkt ihrer Vergangenheit begriffen und die unendliche Reihe der Factoren,

*) Die hier publicirte Abhandlung wurde geschrieben, um als Habilitationsschrift der hiesigen philosophischen Facultät eingereicht zu werden, und daher erklärt es sich, dass ich in derselben mehrfach Fragen berühre und auf Verhältnisse eingehe, die streng genommen weder in eine historisch-kritische Untersuchung gehören, noch für die Beurtheilung und Erkenntniss der zum speciellen Gegenstande der Untersuchung gemachten wirthschaftlichen Verhältnisse wesentlich sind. Obgleich diese Abhandlung ihren äusseren Zweck nicht erfüllte, indem ich inzwischen dem ehrenvollen Rufe, den Lehrstuhl der Nationalökonomie an der kgl. landwirthschaftlichen Academie zu Proskau einzunehmen, gefolgt bin, habe ich mich doch zu Aenderungen nicht entschliessen können, weil diese im Einzelnen, ohne das einheitliche Ganze zu zerstören, kaum möglich waren, ich eine völlige Umarbeitung aber jetzt nicht vornehmen konnte. Ich muss daher billige Nachsicht in Anspruch nehmen und bitten, mit dem ursprünglichen Zweck dieser Arbeit so Manches in ihr zu rechtfertigen und zu entschuldigen.

Berlin, im Mai 1867. Gustav Schönberg.

welche sie in dem tausendjährigen Leben der Völker hervorgerufen haben, erkannt werden, dass durch diese Erkenntniss andere Gebiete wissenschaftlicher Forschung, insbesondere die Geschichte des politischen und rechtlichen Völkerlebens erhellt werden, bildet nicht den einzigen, noch den Hauptwerth dieser Untersuchungen. Sie sind auch für die nationalökonomische Theorie von höchster Wichtigkeit. Schon haben sie den Absolutismus, oder, wie man ihn auch genannt hat, den Kosmopolitismus der Theorie gestürzt: schon haben sie dahin geführt, das früher allgemein als Aufgabe der politischen Oekonomie hingestellte Postulat, »ein für alle Zeiten, Länder und Völker anwendbares und anzuwendendes in sich abgeschlossenes System von naturnothwendigen Gesetzen«, die man Naturgesetze nannte, aufzustellen, als ein irriges zu erweisen und statt des Absolutismus der Lösungen dem Gesetz der Relativität den Sieg errungen. Doch damit nicht genug. Wirthschaftliche Verhältnisse der Vergangenheit vermögen, weil sie beendigt vor uns liegen und späteren Verhältnissen analoge mit ihren Ursachen und Folgen dem Auge des Forschers enthüllen, den besten und sichersten Probirstein für die aus den viel schwieriger zu erkennenden Erscheinungen der Gegenwart abstrahirten Gesetze zu bilden. Die Erkenntniss der Vergangenheit baut daher der Theorie erst die feste und unerschütterliche Basis. — Aus dieser Erkenntniss heraus sind denn in den letzten Decennien eine Reihe historischer Untersuchungen hervorgegangen, dem leuchtenden Beispiel der Meister sind die Jünger gefolgt, die Bausteine zu sammeln, aus denen das grosse, gewaltige Bauwerk errichtet werden soll. Mehr als dies kann zur Zeit kaum geschehen; aber eben deshalb bedarf auch die einzelne historisch volkswirthschaftliche Untersuchung als solche keiner weiteren Rechtfertigung mehr.

Die bisherigen Forschungen haben die wirthschaftliche Vergangenheit erst an wenigen Stellen aufzuklären vermocht; und noch sind wir von einer Kenntniss auch nur der thatsächlichen Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse weit entfernt. Zu den dunklen Seiten derselben gehört auch die Geschichte des Zunftwesens, dieser grossartigen Organisation der gewerblichen Arbeit[1]), welche, wenn auch

1) Unter der gewerblichen Arbeit verstehen wir, um dies hier ein für alle Mal zu bemerken, im Gegensatz zur landwirthschaftlichen oder Ackerbauarbeit die Art der Arbeit, welche in einer Umformung, Umgestaltung oder irgend welcher Veränderung der von der Natur frei dargebotenen oder der von der Landwirthschaft in der bestimmten einen Gestalt, in welcher die Natur jede Thier- und Pflanzengattung entstehen lässt, hervorgerufenen Dinge oder Güter besteht.

bei den einzelnen Nationen verschieden und mit geringen örtlichen Modificationen, seit dem Beginn des Mittelalters bis in dies Jahrhundert hinein in den Ländern des civilisirten Europa geherrscht und auf die Entwickelung der Arbeit, insbesondere der gewerblichen Arbeit einen zur Zeit mehr im Allgemeinen geahnten und a priori oder aus den politischen Folgen angenommenen, als im Einzelnen auf Grund der Kenntniss der wirthschaftlichen Vorgänge erkannten und bewiesenen Einfluss ausgeübt hat. Klarer liegen noch die letzten Zeiten des Zunftwesens, und eben die Kenntniss dieser ist es, die heute den Nationalökonomen wie den Gewerbetreibenden schon das Wort Zunft nicht ohne das Gefühl gelinden Schauderns hören lässt, weil es ihn an eine der traurigsten Phasen in der Geschichte der gewerblichen Arbeit erinnert, an eine Zeit, in der ein kalter, auf seine Privilegien pochender Egoismus und eine ebenso engherzige als kurzsichtige Wirthschaftspolitik jeden Aufschwung der Produktion, jede Entwickelung des Gewerbfleisses hemmte und das natürliche Recht der Arbeit auf das Empörendste verletzte. Aber diese Zeiten sind eben auch die Zeiten des Verfalls, in ihnen ist das Zunftwesen bereits zum Anachronismus geworden und von den segensreichen Wirkungen, die es im Anfange seiner Existenz und das ganze Mittelalter hindurch auf die Producenten wie auf die gesammte Gesellschaft ausgeübt haben muss, findet sich keine Spur mehr. Während nach allen Berichten im Mittelalter das Handwerk zur Kunst sich entfaltete, ein blühender Wohlstand in allen Kreisen und Schichten der Gewerbetreibenden herrschte und aus dieser wirthschaftlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein kräftiger Bürgersinn, ein stolzes, selbstbewusstes Freiheitsgefühl und die deutsche Bürgertugend sich entwickelte, meldet das 17. und 18. Jahrhundert von Alledem das Gegentheil. Wie weit jene Berichte wahr, und, wenn dies der Fall, welchen Antheil an solchen Zuständen das Zunftwesen mit seiner Organisation der gewerblichen Arbeit gehabt, das ist's, was sich für die Nationalökonomie noch in ein schweigendes Dunkel hüllt. Welcher Wirthschaftszustand ihm vorhergegangen, welches der wirthschaftliche Anlass zur Entstehung der Zünfte gewesen, ob sie römischen[2]) oder germanischen, religiösen oder weltlichen Ursprungs,

---

2) Vergl. Heineccius, De collegiis et corporibus opificum exercitatio IX. cap. II §. 1 in Dess. opusculor. varior. syllogo. Halae 1735. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1821. Thl. II §. 243 S. 114 und Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I S. 420, Bd. II S. 213. — Warnkönig, Französische Staatsgeschichte. Basel 1846. S. 55. — Mone, Die Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert, in Mone's Zeitschrift für die Ge-

ob sie sich aus den hofrechtlichen Innungen[3]) oder neben ihnen als freie, demselben freien Einungsprincip, das alle Stände und Verhältnisse jener Zeit durchdringt, entsprungene Genossenschaften gebildet haben[4]), das Alles sind Fragen, die zur Zeit noch ungelöst, von Nationalökonomen bisher nicht einmal untersucht sind. Das Gleiche gilt von ihrer späteren wirthschaftlichen Entwickelung.

Ihre äussere Geschichte — soweit die Zünfte einen Einfluss auf die politischen Verhältnisse des Mittelalters ausgeübt, soweit sie sich an der Gestaltung der Städteverfassungen betheiligt haben, nicht minder ihre Entwickelung als juristischer Corporationen, ist von Chronisten, Geschichtsforschern und Juristen wohl behandelt und aufgeklärt worden; aber das innere für die Nationalökonomie und die wirthschaftliche Entwickelung der mittelalterlichen Städte viel wichtigere Leben derselben hat zur Zeit noch keine eingehendere Untersuchung erfahren. Und hier kann vor der Hand an eine irgendwie allgemeinere Geschichte nicht eher gedacht werden, als bis nicht erst das zu derselben nöthige Material, das bis dahin von Geschichtsforschern und Urkundeneditoren als werthlose Ueberreste früheren Lebens in dem Staub und Dunkel der städtischen Archive unbeachtet liegen gelassen wurde, herbeigeschafft, als bis nicht erst die unzähligen Zunftstatuten, -Ordnungen und -Beliebungen, Stadt-Einnahme- und -Ausgabebücher, Stadtrechnungen, Bürgerbücher u. s. w.[5]) von diesem Gesichtspunkte

schichte des Oberrheins. Bd. XV S. 1 ff. — Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Herausgegeben von Weiss. 2 Bde. Schaffhausen 1865. 1866. Bd. II S. 144. 171.

3) Vergl. Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. S. 34. — Arnold, Zur Geschichte des Eigentums S. 5.

4) Vergl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankfurt 1806. Thl. III S. 135 ff. — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826—1829. Thl. I S. 315 ff. — Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. Berlin 1831. S. 299 ff. — Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. — Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854. Bd. I S. 252, Bd. II S. 208. — V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1862. S. 2 ff. — Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln und Neuss 1863 – 1865. Bd. I S. 536. — Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866. S. 143 ff. — Vergl. auch S. Hirsch, Das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft u. s. w. Ein Vortrag. Berlin 1854. und die verschiedenen Abhandlungen über Zünfte in Pickford's Volkswirthschaftl. Monatsschrift Bd. III Jahrg. 1859.

5) Welche Fülle von Material, welche Ausbeute gerade für das gewerbliche Leben und das Zunftwesen noch in den Stadtarchiven zu finden ist, dafür giebt, was wir aus der Einleitung von Ennen und Eckertz zu den „Quellen zur Ge-

aus durchforscht und, soweit ein Theil derselben geeignet ist, das wirthschaftliche speciell das gewerbliche Leben der Stadt zu veranschaulichen, zu Tage gefördert sind. Dieses Bedürfniss ist ein allgemein anerkanntes; die hier und da in den Urkundenbüchern zerstreut erschienenen Zunfturkunden mussten es nur um so lebhafter zum Bewusstsein bringen. Aus ihm heraus erging vor einigen Jahren die Preisaufgabe der gerade um die Geschichte der politischen Oekonomie hochverdienten Jablonowski'schen Gesellschaft, und sie veranlasste die ersten nicht unbedeutenden Quellenforschungen auf diesem Gebiet. Die damals erschienenen Arbeiten[6]), obgleich sie sich nur auf die einzelne Zunft einer bestimmten Stadt beschränken und das bezüglich derselben vorhandene Material zu Tage förderten, zeigen, welchen Werth das vorerwähnte Material für die Erkenntniss des Zustandes der gewerblichen Arbeit der Vergangenheit hat.

In neuerer Zeit sind der Veröffentlichung jener Urkunden andere gefolgt. Ausser einer nicht unbedeutenden Zahl von Zunfturkunden, welche Mone in seiner »Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins« in den Jahrgängen 1861—1865 (Bd. XIII—XVII) aus verschiedenen Städten des südlichen Deutschlands, aus Strassburg, Speier, Mainz, Worms, Freiburg i/B. u. a. publicirt hat, sind es die Städte Lübeck und Köln, aus deren Archiven endlich ein für die Geschichte des Zunftwesens höchst wichtiges Material erschienen ist. Die kölner Zunfturkunden, herausgegeben von Ennen und Eckertz in dem ersten Bande ihrer »Quellen zur Geschichte der Stadt Köln«. (Köln 1860.), beschränken sich freilich bisher erst auf das vierzehnte Jahrhundert und einen kleinen Theil der damals vorhandenen Zünfte, die Lübecker Zunftrollen aber — über 200 an der Zahl —, deren Herausgabe der verdiente Stadtarchivar Herr C. Wehrmann in Lübeck veranstaltet hat[7]), erstrecken sich auf drei Jahrhunderte (vom 14.—16.) und ziemlich auf alle in Lübeck vorhanden gewesenen Zünfte. Die Publication

---

schichte der Stadt Köln". Bd. I Köln 1860. Bd. II. Köln 1863. erfahren, einen beispielsweisen Anhalt. In Köln hatte man schon im Jahre 1326 begonnen, die mannigfachen Statuten, Gesetze, Weisthümer, Morgensprachen u. s. w. in besondere Pergamentbände zusammenzuschreiben (Einl. S. XV). Noch heute sind in dem Archiv gegen 2000 Urkunden resp. Bände aus den Archiven verschiedener Zünfte vorhanden (Einl. S. XX), sowie 5 Bände Morgensprachen von 1440—1623 (Einl. S. XXII). Ausserdem liegen dort gegen 25000 Quittungen über empfangene Rentenzahlungen, Mangelder und Kriegslöhnungen (Einl. S. XX).

6) V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862. — Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861.

7) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.

der letzteren Urkunden ist von hohem Werthe und verdient volle Anerkennung, wie Nachahmung. Alle diese Urkunden enthalten über das innere Zunftleben, über die wirthschaftliche Bedeutung desselben im Mittelalter ein sehr reichhaltiges Material, das über eine Menge bisher völlig unaufgeklärter Verhältnisse des Zunftwesens Aufschluss gewährt. Wehrmann hat den Zunftrollen eine sehr schätzenswerthe Einleitung vorausgeschickt und in ihr aus den Urkunden ein anschauliches Bild der lübecker Zunftverhältnisse entworfen. Die Fülle des thatsächlichen Materials dieser Quellen bietet feste und sichere Anhaltspunkte für die Erforschung der wirthschaftlichen Natur der einzelnen Zunftinstitutionen. Indem wir uns derselben unterzogen und das Ergebniss unserer Untersuchungen zu einem Theil in dieser Abhandlung zu veröffentlichen wagen, glauben wir in der Beurtheilung bei dem Mangel anderer Vorarbeiten auf billige Nachsicht rechnen zu dürfen.

Wir sind weit davon entfernt, dies reiche Material nach allen Seiten hin hier erschöpfen, oder auch nur die Zunftorganisation nach ihren verschiedenen Seiten hin betrachten zu wollen. Die Zünfte haben eine dreifache Bedeutung, die politische, moralische und wirthschaftliche. Wir übergehen an dieser Stelle die beiden ersteren; wir übergehen daher, wie die Zünfte, als politische, den Einzelnen fest an die Genossenschaft knüpfende und ihr unterordnende, daneben mit einander in Verbindung stehende und in geschlossener Phalanx kämpfende Corporationen zuerst in Gemeinschaft mit den Geschlechtern die Freiheit der Stadt von dem Einfluss des Bischofs oder kaiserlichen Vogts erstritten, und demnächst, mit wechselndem und verschiedenem Glück sich gegen die Geschlechterherrschaft wandten, und in diesem Kampfe hier siegten, dort besiegt wurden, wie sie eingriffen in die Reichsangelegenheiten und zu wesentlichen Factoren des öffentlichen Lebens wurden, bis ihre Macht mit dem Untergange der Selbstständigkeit und Freiheit der Städte der siegenden Landes- und Territorialhoheit unterlag — wir wollen auch hier nicht ausführen, wie die Zunft auf den moralischen und sittlichen Zustand ihrer Angehörigen durch Gewohnheit und Gesetz, durch Einrichtungen und Strafen, durch Erweckung der besonderen Standesehre und Beaufsichtigung des gewerblichen wie privaten Lebens, durch Sorge für die unselbstständigen und hilfsbedürftigen Mitglieder, Gesellen, Lehrlinge, Wittwen, Waisen und Arme einwirkte — wir wenden uns hier ausschliesslich zu ihrer wirthschaftlichen Bedeutung. Die uns gesteckte Aufgabe ist aber weniger eine Darstellung der gesammten Zunftorganisation jener Zeit als eine Untersuchung der wirthschaftlichen Natur und Tragweite

der wesentlichsten Zunftinstitutionen, wie sie sich aus dem vorliegenden thatsächlichen Material ergiebt. Es kam uns hauptsächlich darauf an, die Grundgedanken, auf denen diese Institutionen beruhen, und den Zusammenhang der einzelnen mit einander zu entwickeln, und zu prüfen, wie sie sich zu dem Ziel jeder Organisation der Arbeit — und das ist das Zunftwesen —, die collidirenden Interessen der Einzelnen wie der Gesammtheit, der Consumenten wie der Producenten zu versöhnen, verhalten.

Um dieser Untersuchung nicht zu grosse Dimensionen zu geben, wird eine zeitliche Einschränkung nothwendig. In der Geschichte der Zünfte in Deutschland sind zwei grosse Perioden zu unterscheiden, die Zeit der Blüthe und die des Verfalls, deren Scheidegrenze ungefähr mit der allgemeinen des Mittelalters und der neueren Zeit zusammenfällt. Die vorerwähnten, zum grossen Theil noch ganz unverarbeiteten Quellen beschränken sich nur auf die erstere Zeit; wir thun dies ebenfalls und um so lieber, als diese Zeit viel wichtiger und viel weniger klar ist.

Die Zunftorganisation ist nicht die einheitliche Schöpfung eines Gesetzgebers, sondern eine zusammenhängende Reihe historisch gewordener Zustände, eine Gesammtheit allmälig entwickelter Verhältnisse; aber sie ist zugleich ein Wirthschaftszustand, der, einmal in jahrhundertelangen Kämpfen zum Abschluss gelangt, wenn auch im Einzelnen sich wieder verändernd, doch in seinen wesentlichsten Instituten in Folge der durch ihn herbeigeführten Stabilität der wirthschaftlichen Gesammtentwickelung und gewerblichen Produktion, die gewerbliche Arbeit beherrschend und bestimmend, Jahrhunderte lang sich erhielt. Sie gestattet daher die zur Sonderbetrachtung nothwendige zeitliche Eingrenzung. Das Zunftwesen, als der reichgegliederte Organismus der gewerblichen Arbeit, mit seiner scharfen Trennung von Stadt und Land, mit seinen streng von einander geschiedenen und in sich autonomisch abgeschlossenen Produktionskreisen, mit dem Zunftzwang, mit den Beschränkungen der Produktion und mit dem Ausschluss der freien Concurrenz und der Gewerbefreiheit im heutigen Sinne — hat sich erst im Laufe des 13. Jahrhunderts allgemein zu dieser Organisation gestaltet. Zwischen diesen produktiven Gemeinschaftsformen und der Fronhofswirthschaft, welche sich schon unter Karl dem Grossen zur hohen Blüthe entfaltete, liegen, das dürfen wir nicht vergessen, mehrere Jahrhunderte. Da nicht die werdende, sondern die entwickelte und bereits in ihren wesentlichen Theilen zum Abschluss gelangte Zunftorganisation den Gegenstand dieser Untersuchung und Darstellung bildet, so können wir auf diesen Zeitraum nicht näher

eingehen, der aber — wie anerkannt werden muss — für die Geschichte der gewerblichen Arbeit einer der wichtigsten und verhängnissvollsten, freilich auch einer der dunkelsten ist. Denn in dieser Periode der Blüthe und des Verfalls des auf dem Herrschaftsprincip beruhenden Lehnstaats, in dieser Periode des beginnenden Städtewesens erliegt der Fronhof mit seiner Naturalwirthschaft[8]), mit seinen grundhörigen und unselbstständigen, nur Gebrauchswerthe für den Fronherrn und die Fronhofsfamilie producirenden Handwerkern der in den Städten sich entwickelnden Geldwirthschaft und der durch sie bedingten Produktion von Tauschwerthen; in ihr sind die Handwerker persönlich frei und wirthschaftlich selbstständig, die gewerbliche Arbeit unabhängig von dem Grund und Boden, an den sie bis dahin noch gefesselt war, geworden; in ihr wird die Arbeit zum ersten Mal vielleicht in der wirthschaftlichen Entwickelung der europäischen Völker neben dem Besitz als gleichberechtigter Factor der Produktion, als gleichberechtigtes Moment bei der Vertheilung des Produktionsertrages anerkannt. Wir wissen zur Zeit noch nicht, weder im Einzelnen, noch auch nur im Allgemeinen, wie und durch welche Factoren bedingt sich dieser gewaltige Umschwung in den wirthschaftlichen Verhältnissen vollzogen; nur so viel scheint begründet zu sein, dass die Zunftorganisation diesen Zustand nicht hervorgerufen, diese Folgen nicht bewirkt hat. Diese grosse Revolution muss sich vor ihrer Entwickelung vollzogen haben. Jede Organisation der Arbeit, als die Beschränkung der Einzelnen zu Gunsten einer grösseren Gesammtheit, ist wesentlich conservativer, nicht destructiver Natur, und das revolutionäre Princip in der Volkswirthschaft ist das der freien Concurrenz und der Gewerbefreiheit, in der die höchste Entfaltung der Einzelkraft bis hart an die Grenze der Unsittlichkeit gesetzlich, und über diese Grenze hinaus thatsächlich ermöglicht wird. Das Zunftwesen scheint nicht die Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit und der Handwerker in Deutschland geschaffen[9]), wohl aber sie erhalten

8) Vergl. Hildebrand, Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft, in diesen Jahrbb. Bd. III S. 1 ff., S. 14 ff.

9) Nur mit dieser Modification stimmen wir daher Arnold bei, der Verf.-Gesch. Bd. II S. 209 sagt: „Die Zünfte sind das Mittel gewesen, welches dem dritten Stand zur Heraufbildung dienen musste und mit dem Aufschwung des Gewerbes zugleich den Aufschwung des Standes beförderte. Es ist schon im ersten Bande des Streites gedacht, ob die Zünfte aus der hofrechtlichen Abhängigkeit oder aus der neuen Freiheit des Handwerkerstandes hervorgegangen seien: Wir sagen, dass sie ihn aus der Unfreiheit heraus zur Freiheit führten und die Werkzeuge seiner Entwickelung waren.“

und beide zu der hohen Entwickelung, wie sie uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert geschildert werden, geführt zu haben; jenes Verdienst wird dagegen wie überall, wo wirthschaftliche Revolutionen vorgehen, wo die bestehenden produktiven Gemeinschaftsformen und der in ihnen sich bewegende Wirthschaftszustand aufgelöst werden, der freien Concurrenz und der Freiheit auf wirthschaftlichem Gebiet vindicirt werden müssen. Wir nehmen an, dass in jenen Jahrhunderten eine gewisse Freiheit des Gewerbebetriebes und der Concurrenz geherrscht habe[10]) und sind der Ansicht, dass die nähere Erforschung der wirthschaftlichen Zustände derselben dies immer wahrscheinlicher machen wird. Wir müssen indess darauf verzichten, auf diese Frage hier specieller einzugehen. Jener Periode gehört auch die geschichtliche Entstehung der Zünfte, welche seit dem Ende des 11. Jahrhunderts überall in den Städten auftauchen, an[11]); wir müssen auch diesen Punkt näher zu berühren uns versagen.

Wenn aber auch nur die zum Abschluss gebrachte Zunftorgani-

10) Auch Wilda nimmt dies an (Gildewesen S. 302), ebenso der Verfasser der Abhandl. „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie“ in Hildebrand's Jahrbüchern f. Nationalök. u. Stat. Bd. VII S. 88, und Roscher, Grundriss §. 30 S. 60.

11) Nach der Ansicht von Arnold (Verf.-Gesch. Bd. I S. 252), der wir uns anschliessen, fällt der Anfang der Zunftbildung in Köln, Mainz, Worms, Regensburg — und diese Städte scheinen die ersten Zünfte hervorgebracht zu haben, wenn wir die Sage der Weber von Augsburg (vergl. Kunst- Gewerb- und Handwerkergeschichte der Reichsstadt Augsburg von Paul v. Stetten d. j. Augsburg 1779. S. 3) eben als Sage betrachten — in das Ende des 11. Jahrhunderts; in Speier, Strassburg und Basel vermuthlich erst in den Anfang des zwölften; in den meisten übrigen Städten, die früh zu einer Blüthe gelangten, namentlich in allen königlichen Hofstädten hat sie noch später stattgefunden. Da die Entstehung der Zünfte durch das allmälige Aufkommen und die Entwickelung der verschiedenen Gewerbe bedingt wurde, sind es in den rheinischen Städten, in denen zunächst, und schon im 11. Jahrhundert, die Tuchmanufactur in einem grösseren Umfang betrieben wurde (vergl. C. Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim a/R. Darmstadt 1859. S. 14, und die Abhandlung „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie“ in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. VI S. 219 ff.); Weberinnungen, die zuerst entstehen. Die ältesten Zunfturkunden, die der textores culcitrarum pulvinarium vom Jahre 1149 (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. Düsseldorf 1840. S. 251) und das Privilegium des Erzbischofs Wichmann für die Schusterzunft in Magdeburg vom J. 1159 (bei Wilda, Gildewesen S. 315 Note 6) beweisen, dass diese Zünfte damals schon längere Zeit bestanden haben (vergl. Mascher, Deutsches Gewerbewesen S. 147 ff.; Wilda, Gildewesen S. 313 ff.; Ennen, Geschichte der Stadt Köln u. s. w. Bd. I S. 538 ff.; Böhmert, Beiträge zum Zunftwesen S. 13 ff.) — In Lübeck, welches bekanntlich als deutsche Stadt im J. 1143 vom Grafen Adolph von Holstein gegründet wurde, wird die Entstehung einzelner Zünfte in eine frühe Zeit des Bestehens der Stadt hinaufzusetzen sein.

sation das Object dieser Untersuchung ist, tritt hier für die Erkenntniss und Darstellung nicht minder eine Schwierigkeit hervor, welche sich in der Darstellung aller mittelalterlichen Institutionen geltend macht und in der eigenthümlich historischen Entwickelung der mittelalterlichen Verhältnisse begründet liegt: es ist die Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Erscheinung, in der dieselben Institutionen sich in den verschiedenen Gemeinwesen entwickelt haben. Mit Rücksicht hierauf könnte leicht der Einwand erhoben werden, ob es schon jetzt bei dem verhältnissmässig geringen Material, das die bisher publicirten Quellen über die Erscheinung des Zunftwesens darbieten, gestattet sei, über die wirthschaftliche Natur der einzelnen Institutionen — das Zunftwesen als Einheit gedacht — ein Urtheil fällen zu wollen. Wir halten diesen Einwand nicht für begründet. Zwar zeigt sich auch hier eine grosse Verschiedenheit in der Einzelentwickelung. Der charakteristische Standpunkt des Mittelalters in geschichtsphilosophischer Hinsicht ist eben der der Besonderheit[12]); und derselbe kommt auf allen Gebieten des Volkslebens zur Erscheinung, er äussert sich in Sprache und Kunst, in Wissenschaft und Sitte, in Wirthschaft, Recht und Staat. Wie das Staatswesen sich noch auflöst in die grosse Zahl selbstständiger neben einander existirender, und noch nicht zu einer höheren Einheit verschmolzener und einheitlich geleiteter Corporationen, die nun jede für sich ihren eigenen und von andern, je nach ihren besondern Verhältnissen verschiedenen Entwickelungsgang gehen, so trifft dies auch für das wirthschaftliche Leben, und speciell für die Entwickelung der Zunftcorporationen zu. Ja, auf dem wirthschaftlichen Gebiet musste dies noch viel mehr als auf den andern Gebieten des Volkslebens der Fall sein. Im Grunde haben daher die Zünfte jeder Stadt und in der einzelnen Stadt noch jede Zunft ihre eigene besondere Entwickelung und Geschichte. Aber wie in Staat und Recht innerhalb der grossen Mannigfaltigkeit dieser Sonderentwickelung zwischen den verschiedenen Corporationen wieder überall die Uebereinstimmung in den leitenden und bewegenden Grund-

Urkundlich erscheinen sie erst viel später. Die früheste Urkunde, aus der sich auf ihre Existenz schliessen lässt, ist das Lübische Stadtrecht vom Jahre 1240, welches zwei Artikel enthält „van den mesteren der beckern" und „von der lude morgensprake" (vergl. Hach, Das alte Lübische Recht S. 349, 355). Der Ausdruck Meister bedeutet in jener Zeit nur die Aelterleute, die Zunftvorsteher und setzt ebenso wie die schon eingeführte Institution der Morgensprache eine vorhandene Zunftverfassung voraus (vergl. Wehrmann a. a. O. S. 12 ff.).

12) Vergl. F. Lassalle, System der erworbenen Rechte. Leipzig 1861. Thl. I S. 260—264 Anm.

gedanken zu erkennen ist und eben darin der nationale Zusammenhang zwischen den individuell so verschiedenen Theilen des deutschen Volkes hervortritt, so auch hier. In dem bunten Mosaikgebilde verschiedenartiger Verhältnisse, das uns die wenigen bisher erschlossenen Quellen für die einzelnen Zünfte verschiedener Städte enthüllen, zeigt sich doch überall nur die Erscheinung der gleichen Grundgedanken, auf denen diese produktiven Gemeinschaftsformen beruhen und welche ihr Wesen bilden. Deshalb wird der Versuch, auch schon aus einem kleinen Kreis der thatsächlichen Erscheinung dieses Wesen zu abstrahiren, nicht zu gewagt erscheinen. Relativ wie überall kann auch nur hier die Wahrheit sein. — Und da es uns in dem Folgenden nur darauf ankommt, an der Hand unserer Quellen diese Gedanken zu entwickeln, tritt die oben erwähnte, in jener verschiedenartigen Gestaltung liegende und für die Darstellung der thatsächlichen Entwickelung sehr erhebliche Schwierigkeit zwar auch heraus, aber nicht in den Vordergrund.

Ehe wir weiter gehen, noch ein Wort über die Quellen und deren Beweiskraft, wir meinen die speciellen des Zunftwesens. Dies sind die sogenannten Zunftrollen, mit welchem Worte man vielfach die Statuten der Handwerker, weil sie auf Pergament geschrieben und zusammengerollt in der Lade aufbewahrt wurden, bezeichnete. Diese Statuten, welche im Unterschiede von den Ordnungen oder Ordinanzien, den einseitigen Anordnungen des Raths, und den Beliebungen, den einseitigen Beschlüssen der Zunftmitglieder für sich, die Handwerker beschlossen und der Rath der Stadt oder wer sonst das Aufsichtsrecht über die Zünfte übte, genehmigt hatte[13]), enthalten

13) Die Autonomie der Handwerker in ihren Angelegenheiten war in den verschiedenen Städten je nach ihrer politischen Machtstellung verschieden. In Lübeck, wo die Zünfte dem Rathe gegenüber stets eine sehr untergeordnete Stellung einnahmen und niemals zur Theilnahme an dem Stadtregiment gelangten, hatten die einseitigen Beschlüsse der Aemter nur so weit und so lange Giltigkeit, als der Rath sie bestätigt hatte und gelten lassen wollte. Diese Gewalt des Raths wird in den Rollen mehrfach noch besonders hervorgehoben und findet ihren Ausdruck in Worten, wie „haec stabunt quamdiu dominis placuerit vel quamdiu Consules voluerint“ (vgl. Rolle der Remensnider (corrigiarii) von 1347, Wehrmann S. 376), oder „dit schall sten vp der Heren behach“ (vergl. R. der Buntmaker von 1386, Wehrm. S. 190, R. der Remensnyder vnde Budelmaker von 1359 a. E., Wehrm. S. 377) oder wie in der R. der Oltlaper (Altflicker): Anno M V^c XI am vridage na Martini Episcopi hefft eyn Ersame Rhadt der statt Lubeck dem ampte der oldenschomaker darsulvest desse naschreven artikell vor dessulven amptes rechticheitt vpt nyge gegeven, bevestet vnd confirmert, jodoch vp fordern behach vnd willen ohrer vnd ohrer nakomelinge tho vorlengen, tho vorkorten vnd tho voranderen, so ene schall gedunckenn tho wollfarth des

keineswegs die Feststellung des vollen Rechts und aller Pflichten der Zunftgenossen, sie sind auch nicht etwa mit dem Gesellschaftsvertrage der modernen Genossenschaften identisch. Wie das Recht überhaupt wurde auch das innere Leben der Zünfte, mit seinen Institutionen und Zwangsvorschriften, durch Gewohnheit und Herkommen geregelt, und zur schriftlichen Aufzeichnung der Zunftbefugnisse trat auch hier erst das Bedürfniss ein, als sich die Streitigkeiten über den Inhalt derselben unter den verschiedenen Zünften einer Stadt oder unter den Mitgliedern derselben Zunft mehrten und es galt, sie zur Vermeidung solcher Zwiste für die Dauer festzustellen. Solchem Anlass verdanken wohl die meisten Zunftrollen ihre Entstehung. Weil die Statuten nicht bei der Entstehung der Zunft abgefasst wurden[14]), erklärt sich, dass

gemeinen besten nutte vnd van noden. (Wehrm. S. 344. Ebenso in der R. der Dreyer von 1507, Wehrm. S. 197, in der R. der Rademakere von 1508, Wehrm. S. 366; ähnlich in der V. für die Maler von Strassburg von 1516 (Mone, Zeitschrift XVI. 182). — Die Rollen sind meist das Product zweier Factoren. Hervorgegangen aus der Selbstbestimmung der Aemter, bedurften sie noch, um Recht zu werden, der Genehmigung des Raths. Daher heisst es z. B. in der Rolle der Perminter von 1330 (Wehrm. S. 363) im Anfang: Notum sit, quod pergamentarii in Lubeke vnanimiter concordaverunt, quod etc., dann folgen die einzelnen Bestimmungen über Zunftverhältnisse, endlich: Ad ista omnia domini Consules sedentes in consistorio consensum dederunt etc.; und in folgender Willkür der Hutvilter v. 1321 (Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. Abth. I. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Thl. II. Lübeck 1853. Urk. Nr. 406. S. 356): Anno domini MCCCXXI, quod magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hunc modum, quod etc. Istud statutum et arbitrium domini consules in consistorio sedentes confirmaverunt. Am Schluss der Ordnung der Kürschner zu Freiburg i/B. vom J. 1510 (Mone, Zeitschr. XVII. 56) behält der Rath sich und seinen Nachkommen das Recht vor „solch ordnung ze meren, ze mindern, ze endern, gar oder zum teil abzethun, wie und zu welcher zit uns geliebt, nutz, not und gut bedunckt . . .“ Vergl. Wehrmann, Einl. S. 58 ff.

14) Sehr richtig bemerkt in dieser Hinsicht unseres Erachtens Wehrmann in der Einleitung der Lüb. Zunftr. S. 18 über die Lübeckischen Verhältnisse: „Wo das Aneinanderschliessen zu einer Corporation ein so natürliches Resultat aller Lebensverhältnisse, wo der persönliche Verkehr so leicht und die Gemeinsamkeit der Interessen so in die Augen springend war, konnte kaum ein Bedürfniss empfunden werden, dem lebendigen Gesetze, welches das Verhalten regelte, durch schriftliche Abfassung höhere Autorität oder grössere Beständigkeit zu verleihen, und das um so weniger, da die Formen des Zunftwesens theils in den Verhältnissen begründet, theils den ähnlichen, namentlich in denjenigen Städten, aus denen die Colonisten hierher zogen, nachgebildet waren. Wurden aber die Statuten nicht gleich zu Anfange schriftlich abgefasst, so musste erst eine bestimmte äussere Veranlassung eintreten, ehe es geschah. Wenn etwa eine Amtsgerechtigkeit in Frage gestellt, wenn in Bezug auf ein bestimmtes Zunftverhältniss, z. B. das Meisterwerden, die Behand-

fast alle Rollen viel jünger als die Zünfte selber sind. Aus jenem Anlass erklärt sich ferner der in vielen Rollen nur einzelne Punkte betreffende Inhalt, bei dieser Sachlage ergiebt sich endlich für die Zeugniss- und Beweiskraft der Urkunden, dass dieselbe wesentlich nur eine positive, meist auch nur eine directe sein kann und beispielsweise aus der Nichterwähnung einzelner Zunftverhältnisse noch keineswegs auf die Nichtexistenz dieser Verhältnisse in der bezüglichen Zunft geschlossen werden darf.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse lassen sich, als Produkte ihrer Zeit, nur aus den Gesammtverhältnissen dieser Zeit beurtheilen. Das Zunftwesen, als die produktive Gemeinschaftsform der gewerblichen Arbeit im Mittelalter, kann daher nicht von dem Wirthschaftszustande der Gegenwart aus begriffen noch von ihm aus in seiner wirthschaftlichen Bedeutung geschätzt werden. Beide ruhen auf völlig verschiedener Basis. Jedes städtische Gemeinwesen mit der Gesammtheit seiner Producenten und Consumenten ist heute, wie jeder Produktions- und Consumtionsort ein unselbstständiges Glied in dem Organismus der Gesammtheit aller Einzelwirthschaften, ein integrirender Theil der Gesammtvolkswirthschaft und die Verhältnisse der Produktion und Consumtion werden im Grossen und Ganzen überall in ihnen durch die Verhältnisse der Gesammtheit bestimmt. Das Gleiche gilt von der Agricultur-Produktion. Die Einwohner eines Orts produciren nicht mehr bloss für einander, die Sicherheit des Verkehrs, die freie Concurrenz mit der Handels- und Gewerbefreiheit, die werbende Kraft des Kapitals mit der Fabrikindustrie, mit den erleichterten Verkehrsmitteln und Transportanstalten haben die Schranken zwischen den einzelnen Produktionsorten niedergerissen und den Zustand einer Gesammt-

---

lung der Gesellen oder dergleichen, eine Abweichung vom Herkommen versucht wurde, oder eine Unklarheit entstand, so konnte das Bedürfniss eintreten, eine Norm festzustellen und diese um der grösseren Sicherheit willen niederzuschreiben. Häufig war dann ein Fall vorhanden, in welchem die obrigkeitliche Entscheidung erforderlich wurde und darum sind einzelne Entscheidungen des Raths über die Gerechtsame einander in ihren Arbeitsbefugnissen nahe berührender Aemter oder einzelne Bestimmungen über specielle Verhältnisse vielfach älter als die Rollen selbst. So giebt es z. B. in dem Amte der Goldschmiede, deren Rolle vom J. 1492 ist, aus dem J. 1371 eine vom Rath erlassene Verordnung über einige einzelne Gegenstände, im Amte der Böttcher, aus dem J. 1321, eine Anordnung der Räthe der wendischen Städte über die Verhältnisse der Gesellen und in mehreren andern Aemtern einzelne Bestimmungen, die älter sind als die Rollen."

Vergl. ferner über derartige Veranlassungen Lübischer Zunftrollen Wehrmann a. a. O. S. 19 ff.

produktion herbeigeführt, deren Verhältnisse, wie gesagt, auf alle Producenten und Einzelproduktionen mehr oder weniger bestimmend einwirken. Die deshalb für die Volkswirthschaft der Gegenwart so unendlich wichtigen Transportmittel insbesondere sind die nivellirende Macht in der an sich durch die verschiedenen Verhältnisse des Produktionsorts nothwendig verschiedenen Produktion. Von dem Idealzustande dieser Wirthschaft, nur einen Markt, ein Absatzgebiet für die Gesammtproduktion zu haben, sind wir freilich noch weit entfernt, und fraglich ist's, ob je die Entwickelung dahin führen wird, aber das Streben der gegenwärtigen Volkswirthschaft, die Vielheit der durch die Produktion an verschiedenen Orten nothwendig verschiedenen Absatzgebiete möglichst zu verringern und die Verschiedenheit des Tauschwerths und Preises desselben Produkts in diesen Gebieten möglichst auszugleichen, ist nicht zu verkennen. Für viele Produkte ist dies Ziel factisch schon erreicht und werden die Preise nicht mehr durch die Verhältnisse, durch die Produktions- resp. Reproduktionskosten am Produktionsorte, sondern durch die der gesellschaftlichen Gesammtproduktion bestimmt. Dieser Zustand so entwickelter Volkswirthschaft lässt sich allerdings ohne Gewerbefreiheit, ohne Freizügigkeit und Freihandel kaum denken. — Ganz anders waren diese Verhältnisse im Mittelalter gestaltet, und nur aus der völligen Verschiedenheit aller der Momente, welche die Produktion und Consumtion bedingen, lässt sich begreifen, dass die Zunftorganisation mit ihren die Einzelproduktion beengenden Vorschriften sich nicht nur Jahrhunderte erhalten konnte, sondern — eine wirthschaftliche Nothwendigkeit — für die einzelnen Handwerker wie für die gewerbliche Arbeit eine Blüthezeit hervorgerufen hat, wie wir sie heute nicht mehr kennen. Das Mittelalter kennt keine, verschiedene Produktionsorte und Produktionskreise umfassende, Gesammtwirthschaft, keine National- oder Volkswirthschaft im heutigen Sinne, wir finden in ihm nur Stadtwirthschaften und daneben, aber ohne einheitlichen Zusammenhang, ländliche Einzelwirthschaften. Jede Stadt, und ausserhalb der Städte gab es kaum einen Ort, an dem Fabrikate producirt, d. h. Rohstoffe zu andern Tauschwerthen verarbeitet wurden, war ein besonderer und in sich abgeschlossener Wirthschaftsorganismus, der in sich selber nach seinen besondern Verhältnissen die Produktion, Vertheilung und Consumtion der Güter, die Preise und den Absatz regelte. Die geringen Verkehrsmittel, die wenigen, noch dazu höchst unsicheren und gefährlichen Transportstrassen, die bei dem Mangel der produktiven, selbstständig werbenden Kraft des Kapitals schwer durchzuführende Grossindustrie

machten schon die Entstehung des modernen Zustandes der Gesammtproduktion über das Stadtgebiet hinaus zur Unmöglichkeit.

Aus der wirthschaftlichen wie politischen Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit der Städte erklärt sich auch die Möglichkeit und Durchführbarkeit der von der heutigen so völlig verschiedenen wirthschaftlichen Politik der Stadtobrigkeit. Während in neuerer Zeit die in Staat und Gemeinde herrschende materialistische Schule bestreitet, dass die Stadtgemeinde als sittliche Genossenschaft der Gesammtheit ihrer Mitglieder gegenüber besondere sittliche Pflichten und Aufgaben habe, und derselben nur den Charakter einer wirthschaftlichen Vereinigung verschiedener Individuen, für die consequent nur das Princip der Leistung und Gegenleistung Ziel und Art der Verwaltung bestimmen dürfe, vindiciren will, hatte sich im Mittelalter überall in den Städten der Gedanke Bahn gebrochen, dass die Stadt als sittliche Genossenschaft wie für das geistige so auch für das materielle Wohl aller Einzelnen sorgen müsse[15]). Die Stadtobrigkeit erscheint daher nicht nur berechtigt wie verpflichtet, die Marktpolizei über die zur physischen Ernährung nothwendigen Produkte zu üben, es ist ebenso ihr Recht und ihre Pflicht, im Interesse des »gemeinen Nutzens und Frommens« die gesammte Produktion, Vertheilung und Consumtion zu überwachen, und wo es jene Pflicht erheischt selber in diese bestimmend einzugreifen. Die Städtegeschichte des Mittel-

15) Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine Bestimmung des Raths zu Lübeck betreffs der Uebertragung der Goltschmiedsbuden vom J. 1531 (Wehrm. S. 222). Dieselbe beginnt: De ersame radt der stadt Lübeck hefft in betrachtinge genamen datt na gelegenheitt dusser tidt dem ambte der goldtsmede darsulvest an oren neringe affbrock wert thokamen, vnd darynnen vor gudt angesehen, darmitt de personen dessulven amptes bi lives neringe bliven, ock tho orer kinder erliker versorginge desto beth geraden mochten, deme ampte natogevenn vth gunstiger thoneginge dessen artikel, also datt etc. Auch das Preussische Landrecht steht noch auf diesem Standpunkt. Die wenig bekannten Bestimmungen lauten Allg. Landr. Thl. II Tit. 19 §. 2: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden.“ (Klarer kann das Recht auf Arbeit nicht ausgesprochen werden.) §. 3: „Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden“; und A. L.-R. Thl. II Tit. 13 §. 3 ist von den Pflichten des Staatsoberhaupts die Rede: „Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wolstandes anzuwenden.“

alters enthält auf jeder Seite fast derartige »Uebergriffe« der Obrigkeit in die wirthschaftliche Freiheitssphäre des Einzelnen, überall aber ist jenes sittliche Ziel das Motiv. Nicht nur, dass sie für die Beschäftigung und Ernährung der Unbeschäftigten Sorge trugen[16]) oder den einzelnen Gewerben gemeinnützige Einrichtungen aus Stadtmitteln errichteten, sie liessen auch, wenn einzelne gewerbliche Arbeiten nicht in der Stadt verrichtet wurden, Handwerker dieses Gewerbes aus andern Städten unter besonderen Vergünstigungen kommen, damit diese Arbeit in Zukunft in der Stadt nicht unvertreten sei[17]).

---

16) Mit aus diesem Grunde errichtet z. B. in Lübeck im J. 1553 der Rath ein neues Amt, die „fynen nygen Lakenmaker". Der Anfang der am 29. Juli 1553 gegebenen Rolle desselben lautet: „Sy witlick, dat ein Erbar Radt der stadt Lubeck tho forderung vnd gedye des gemeinen besten vnnd wolffart der armuet, darmit vele junges volckes, so tho leddich gande genegt, vnd dar dorch yn verdarff geraden, van jöget vp thom arbeide vnnd syttende gewennet, vnnd also dorch lidlickenn arbeit, alss spynnen, vnd wullekratzent, welches de jöget wol doen vnnd also de kost erlich erwerven kan, hefft vpgerichtet eyn Lackenmakerampt, vnd densulven nachfolgende rulle gegeven vnd dar inne eine ordenung verramet und vorgestellet, welcher gestalt die Lakenmakere sick in ohrem ampte vnnd laken makende holdenn schollenn, wie nachfolget": (Wehrm. S. 300).

17) Es mag genügen, in dieser Beziehung nur einzelne Beispiele anzuführen. Wie in Augsburg wurde in Regensburg im J. 1358 beschlossen, auf Kosten der Stadt ein eigenes Manghaus zu erbauen. Gemeiner bemerkt in seiner „Reichsstadt Regensburgischen Chronik" Bd. II S. 104 zum J. 1358: „Es wurde für den grössten Ruhm einer Stadt gehalten, wenn alle Arten von Nahrung und Gewerbe in selber getrieben wurden, und für Pflicht der Obrigkeit, dem Aufkommen ihrer Bürger auf alle mögliche Weise behilflich zu sein. Daher wurden in der Folge der Zeit auf gemeine Kosten eigne Werker errichtet, in diesem Jahre ein Manghaus zu bauen beschlossen, und zu dem Endzweck nicht allein der Stadt Antwerchmeister nach Augsburg, das dasige Manghaus zu besichtigen, geschickt, sondern auch fremde Mangmeister von andern Orten hierher berufen." (Aus der Kammerrechnung.) Ebendaselbst hatte die Stadt eine Menge von Mühlen zu verschiedenen Zwecken erbaut. So wurde auf öffentliche Kosten im J. 1379 eine Schleifmühle bei der Neumühle erbaut; um diese Zeit besass die Stadt aber schon die Hofmühle an der Brücke und die Schiffsmühlen an den Stecken (Gemeiner a. a. O. zum J. 1379 S. 193). Nachdem im J. 1384 die Herzöge Stephan, Friedrich und Johannes von Baiern das Bäckergewerbe, das bis dahin eine hofrechtliche Innung, deren Mitglieder von den Herzögen zum Gewerbebetriebe verstattet wurden, gewesen zu sein scheint (vergl. die Urkunde von diesem Jahre bei Gemeiner a. a. O. S. 210), frei gegeben hatte, erbaute im J. 1392 der Rath Brotladen auf der Heubart und am Markt, welche demnächst gegen die Pflicht zur Instandhaltung und gegen $\frac{1}{2}$ Pfund Zins unter die Bürgerschaft verlost wurden (Gemeiner a. a. O. zum J. 1392 S. 288). — In Esslingen waren verschiedene Mühlen ebenfalls städtisches Eigenthum; als solche werden erwähnt eine Oelmühle, eine Pulvermühle, eine Schleifmühle, eine Wurzmühle (K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Esslingen. Esslingen 1840. S. 185),

Aus dieser Pflicht der Stadt, für das Wohl ihrer Mitglieder zu sorgen, und aus der ihr zu Grunde liegenden Auffassung der Stadt-

---

auch eine eigene Sägmühle besass die Stadt auf dem Lohwasen; 1500 wird für dieselbe eine eigene Ordnung gegeben, und in derselben u. a. dem städtischen Sägemüller die Preistaxe bestimmt (Pfaff a. a. O. S. 199 Note 30). Aus dem 15. Jahrhundert wird eine städtische Ziegelhütte genannt, für die die Stadt den Ziegler bestellte; 1457 bekam derselbe, um das Geschäft beginnen zu können, noch 40 Pfund Heller (= 800 Schillinge, Pfaff S. 255) Vorschuss, ausserdem Steuer- und Wachfreiheit. 1484 beschloss der Rath, jeder Ziegler solle einen halben Morgen Wald zur Benutzung erhalten, jährlich 10 fl. Pacht geben, und die Hütte in gutem Zustande erhalten (Pfaff a. a. O. S. 215). Am 29. November 1406 nahm der Rath den Claus Dyel zum Färber an, gab ihm einen Platz zu Haus und Hof und befreite ihn auf 9 Jahre von allen Abgaben; dafür musste er für sich und seine Nachkommen versprechen, das Handwerk beständig zu treiben. 1456 wurde von der Stadt sogar ein eigenes Färbehaus eingerichtet (Pfaff S. 205). Im J. 1435 liess der Rath 5 Barchentweber aus Ulm, Biberach und Nördlingen kommen, nahm sie in's Bürgerrecht auf, zahlte jedem 15 fl. baar und streckte ihm noch dazu auf 5 Jahre 20 fl. vor (Pfaff S. 205, 206). Um dieselbe Zeit wurde eine Bleiche eingerichtet und Peter Holzkirch von Ulm am 25. Februar 1435 auf 5 Jahre zum Bleichmeister angestellt; er erhielt von der Stadt 20 fl. baar und 30 fl. als Darlehen. — Hierhin gehört auch eine in der „Zeitschrift für deutsches Alterthum", herausgegeben von M. Haupt, Bd. III S. 230 ff. publicirte Erzählung des Büchsenmachers der Stadt Zerbst, mit Namen Syverd Luden, über seine im Jahre 1393 erfolgte Gefangennehmung. Derselbe war 5 Jahre vorher als Büchsenmacher der Stadt unter folgenden Bedingungen angestellt: wy ratmannen Scheppen innigmeystere borgher ghemeynn der Stadt to Cerwist bekennen openbar in dissem ieghenwerdighen breue, vor allen luden, dat wy hebben entfanghen Mester syuerd luden to eyneme dener unser stad und scal bered wesen myd den bussen, to denende bynnen der stad edder dar buten van men des wert bederuen unde scal de bussen an richten myd pulvere med al deme, des men dar to wert bederuen med syme arbeyde vnd med der stad köste. vnd scal en geyme heren edder stad bussen gheten edder dynen wedder unser stad wille. vor dissen vorghescreuen denst scal he wesen Scotes vry vnd scolen eme gheuen von der stad wegen to Cerwist alle jar uppe sunte iohannes baptistenn dach ver mark gheldes vnde enn halve mark Cerwister weringhe to syner kledunghe to synem lyue, de vile dat he an dem dinste wil blyuen. etc. S. 231, 232. — Auch in Lübeck waren die auf dem Markte befindlichen Verkaufsbuden der verschiedenen Handwerker städtisches Eigenthum; das Verzeichniss der Kämmerei-Intråden vom J. 1262 (Urk.-Buch der Stadt Lübeck. Th. I Urk. 269 S. 247 ff.) erwähnt die Einkünfte aus den tabernis cyrotecariornm, pilleorum, pellificum, kuterorum, der taberna clipifica und sub Lohus. Andere hatten die Bechermacher (Urk.-Buch Thl. II S. 1053), Nätler (Urk.-Buch Thl. II S. 1024 und 1052), die Goldschmiede (Urk.-Buch Thl. II S. 1023 und 1047), die Schlächter (vergl. Grautoff, Lübische Chroniken Thl. I S. 491; Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Lübeck 1847. S. 48 ff.) u. A. von der Stadt gemiethet. Aus den Zunftrollen sei hier nur an das Amt der Kohlenmeister und die Art der Kohlenbesorgung, worüber aus dem 15. Jahrhundert einige Verordnungen vorliegen (vergl. Wehrm. S. 443 ff.), erinnert. Wehrmann bemerkt dazu Folgendes S. 443 Note 211: „Zwei Schmiede, in

gemeinde als einer selbstständigen und sittlichen Genossenschaft, hat sich das Recht auf Arbeit, auf dem das ganze Zunftwesen basirt, entwickelt.

Die Stadt, d. h. die Gesammtheit der städtischen Einwohner, bedarf, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, einer bestimmten gewerblichen Arbeit. Die Ausführung dieser Arbeit, welche bei freiem Betrieb und Verkehr für Producenten wie für Consumenten keiner Schranke unterliegt, war damals gesetzlich geregelt. Jene Arbeit auszuführen, wird als ein Recht aufgefasst und als das Recht auf ausschliessenden Gewerbebetrieb und Absatz innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile der Gesammtheit der Gewerbetreibenden der Stadt, d. h. den städtischen Bürgern gegenüber den Fremden zugesprochen. Diesem Recht der Producenten entspricht als Correlat die Pflicht der die Bedürfnissbefriedigung suchenden Städtebewohner (Consumenten), die gewerbliche Arbeit bei den mit jenem Recht Beliehenen machen zu lassen. So sind von vornherein rechtlich die Consumenten auf einen bestimmten Kreis von Producenten angewiesen und das allgemeinste Verhältniss zwischen beiden nimmt bereits die Gestalt eines rechtlichen Zwangsverhältnisses an. Dies Zwangsverhältniss, als das Recht, die einem bestimmten Absatzgebiet nothwendige gewerbliche Arbeit allein verrichten zu dürfen und als die Pflicht der Consumenten, die Arbeit nur von diesen berechtigten Producenten machen zu lassen, bezeichnen wir mit dem Worte: Zunftzwang im Allgemeinen[18]).

---

der Regel ein Aeltermann und ein Amtsbruder wurden jedesmal für ein Jahr, vom Rathe zu Kohlenmeistern bestellt. Ihnen lag ob, dafür zu sorgen, dass immer ein hinlänglicher Vorrath von Holzkohlen in die Stadt kam, und den Verkauf desselben so zu leiten, dass Jeder seinen Bedarf erhielt, aber auch nicht mehr. Wer ein ganzes Fuder kaufen wollte, wandte sich an sie und erhielt es durch ihre Vermittlung, indem sie die mit Kohlen in die Stadt kommenden Bauern anwiesen, wo sie abladen sollten. Für ihre Mühewaltung erhielten sie eine bestimmte Gebühr. Mit dem Verkauf in kleineren Quantitäten (vthsellen myt der mate) war eine bestimmte Anzahl von Personen vom Rathe bestellt.“ — Andere Fälle, in denen die Stadtobrigkeit, wenn ein Gewerbe zu schwach war, oder ganz fehlte, es durch Herbeiziehen von Fremden zu begründen oder zu verstärken suchte, in der Abhandl. Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie in Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. VII S. 127 ff.

18) Die Bezeichnung Zunftzwang im Allgemeinen trifft nicht ganz zu, weil dies Zwangsverhältniss an sich noch nichts mit den Zünften zu thun hat. Dies Recht, dessen historischer Ursprung vielleicht in dem alten Hofrecht und der Fronhofswirthschaft, in der auf der einen Seite der Fronherr für die Ernährung der hofhörigen Handwerker Sorge zu tragen und andererseits in Folge seines Herrschafts-

Man würde gewiss sehr irren, wollte man diesen zum Recht gewordenen Zustand — und dies gilt für das Zunftwesen jener Zeit überhaupt — als einen den realen wirthschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde widersprechenden, als einen zu Gunsten Einzelner einseitig octroyirten und die Gesammtentwickelung auf Kosten Einzelner hemmenden Rechts- und Wirthschaftszustand begreifen. Sicherlich muss das Gegentheil angenommen werden. Das Wohl der Gesammtheit bildet in der Blüthezeit des deutschen Städtewesens das Alpha und Omega des Städtelebens. Wie das Recht, wo es sich als Gewohnheitsrecht entwickelt, nur der gesetzlich anerkannte Ausdruck des durch die Gesammtheit aller Lebensverhältnisse, vornehmlich auch der wirthschaftlichen, bedingten Zustandes der realen Verhältnisse ist, so werden wir auch in diesem Recht nur die Sanctionirung eines im natürlichen Causalzusammenhange der Verhältnisse gewordenen und thatsächlich bestehenden Zustandes erkennen dürfen. Erwägen wir überdies den von der Gegenwart völlig verschiedenen wirthschaftlichen Gesammtzustand jener Städte, mit der Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Transportwesens, mit dem Mangel an Kapital und fabrikmässigem Betrieb, so kann auch dies Recht auf Arbeit nicht so sehr Wunder nehmen. Wir werden überdies im Verlauf der Darstellung sehen, wie die bei consequenter und absoluter Anwendung dieses Rechts nothwendig gefährdeten Interessen der den Producenten als Stadtmitglieder gleichberechtigten Consumenten durch eine Reihe vorsorglicher Einrichtungen gewahrt wurden.

Die gewerbliche Arbeit theilt sich nach dem Gesetz der Arbeitstheilung in verschiedene Zweige, die Anfertigung dieser so geschiedenen Einzelprodukte wird als ein besonderes und selbstständiges Gewerbe, als ein besonderes Handwerk betrieben, innerhalb dessen die Arbeitstheilung noch zur Theilung der einzelnen Verrichtungen vorschreitet. Diese Scheidung geht in der Entwickelungsgeschichte der gewerblichen Arbeit der Zunftbildung vorher, und hatte sich schon lange vor Entstehung der Zünfte, sogar bis zu einem sehr hohen Grade in Deutsch-

rechts fremden Zuzüglern das Recht, auf seinem Hofe produciren zu dürfen, zu ertheilen hatte, gesucht werden muss, hatte sich vielmehr schon vor Entstehung der Zünfte entwickelt und bestand vermuthlich schon zu der Zeit, als das Recht zum Gewerbebetrieb jeder Art lediglich von der Obrigkeit gegen die bestimmte Abgabe ertheilt wurde (vergl. Note 27). Wie weit diesen Schutz der einheimischen Produktion gegen die fremde vielleicht das Bestreben, in den neu angelegten Städten oder in den zu Städten erweiterten Frohnhöfen neue Zuzügler als Producenten anzusiedeln und so die Zahl der Bevölkerung und die Macht der Stadt zu erhöhen, herbeigeführt hat, wollen wir hier nicht näher untersuchen.

land vollzogen[19]). Freilich übt auch während der bestehenden Zunftorganisation das Gesetz der Arbeitstheilung nach wie vor seine Wirkung und innerhalb derselben finden wir, wie die Vereinigung früher getrennter Arbeitszweige[20]), auch die Scheidung eines solchen in zwei oder mehrere andere[21]), im Allgemeinen jedoch war dieser Prozess

19) Vergl. für die ältere Zeit die Anm. 304, 306. — Für Lübeck führt das in der Note 17 erwähnte Kämmerei-Verzeichniss vom J. 1262 (Urk.-Buch Thl. I S. 252) bereits als getrennte Gewerbe (ob es schon Aemter gewesen, wissen wir nicht) die Anfertigung von schwarzen und von rothen Gürteln (facientes nigros cyngulos dant annuatim de foro XXII sol.; terminus istorum est in Pascha. Ruffos cingulos facientes dant I marcam; idem terminus), ebenso die Anfertigung von Pelzen aus Schaffellen und aus Wildfellen (domus pellificum solvit annuatim XX marcas den.; de quibus dant illi cum opere agnino XIIIIor mar, et illi cum pulchro opere dant VI marc (ebendas. S. 249) auf, und das Kämmereibuch vom J. 1259 nennt unter den aufgenommenen Bürgern neben Drechslern noch Ringdrechsler, Bolzendrechsler, Büchsendrechsler und Schachtschneider (vergl. Wehrm. Einl. S. 7 und Mantels, Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln im Osterprogramm des Catharineums. Lübeck 1854. S. 26). — In Köln waren nach der bekannten Urkunde der Bettziechenweber vom J. 1149 (Lacomblet, Urk.-Buch Bd. I S. 251) schon vor ihrer Bestätigung als fraternitates die Gewerbe der cultores culcitrarum puluinarium und der textores peplorum geschieden. In Bremen war nach den von Böhmert, Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens (vergl. S. 15) publicirten Urkunden im 13. Jahrhundert die Beschäftigung, Schuhe zu verfertigen, schon in 3 Gewerke getheilt; es werden genannt 1) diejenigen, welche schwarze Schuhe fertigen (hi, qui nigros calceos operantur), die späteren sutores vulgariter dicti Schwarten Schomakere; 2) die Alutarii, Corduaner, welche auch Schuhe machten, aber keine schwarzen, wie die sutores; 3) die allutores, allutifices, Lohgerber, Lore. — Als denen, qui nigros calceos operantur, eine perpetua fraternitas bewilligt (collata) wird, war diese Scheidung schon erfolgt (vergl. Rolle der sutores von 1274 bei Böhmert a. a. O. Urkunde Nr. 3 S. 69).

20) In Lübeck z. B. werden im Jahre 1514 die beiden Aemter der „nygen vnd olden schroder" (vergl. die Rolle vom 10. Februar h. a. im Anfang: Wittlich vnnd apenbar sy, datt, nadem vnnd alss binnen dusser stadt Lübeck de nynn vnd olden schroder twe geschedene ampte vnd rullen hebben gehatt vnd twisschen densulven vele tristes, vngunstes, vorfolges vnd wedderwardicheit bether stedes gewest, daruttlı mestlick sick vororsakende vnd herkamende, dat de eyne den anderen vmme avertredinge ohrer rullen vnd missbrukinge ohres arbeides vor deme wedde beschuldiget, so dat also vnd derwegen witlicken vnd vnwitliken, vele vordechtlicke ock böse vnd villichte meyne eyde mochten gescheen syn, so hefft ein Ersam Rhatt etc. Wehrm. S. 426), im Jahre 1620 die beiden Aemter der Kistenmaker und Sniddecker, im J. 1651 die Maurer und Decker, im J. 1664 die Pelzer und Rothlöscher, 1666 resp. 1669 die Roth- und Weissbrauer zu einem Amte vereinigt (vergl. Wehrmann Einl. S. 57). — In Bremen wurde 1635 das Schumacher- und Tüffelmacheramt vereinigt (vergl. Böhmert, Beitr. z. Zunftwesen. Urk. Nr. 20 S. 87).

21) Derartige Trennungen liegen für Lübeck in den Rollen urkundlich vor. So wurden z. B. im J. 1386 geschieden die Aemter der curzenwerter und Bunt-

bereits vorüber. In der Zunftorganisation aber — das ist die Wirkung dieser — wird jedes selbstständig betriebene Gewerbe einer Stadt zur corporativen Genossenschaft[22]), der Alle, welche das Gewerbe treiben, angehören. Das Arbeitsgebiet des einen Handwerks, bei freiem Gewerbebetrieb gegen andere nicht abgegrenzt noch bestimmt, wird nunmehr gegen andere scharf abgesondert, in sich theils durch Verhandlungen mit andern Zünften theils durch Schiedsspruch des Raths genau festgestellt und jede Grenzüberschreitung sorgfältig zu verhindern eventuell zu bestrafen gesucht. Dass diese scharfe Absonderung des Arbeitsgebiets, welche zwar die Vortheile der Arbeitstheilung für die Produktion entwickelte, aber den nicht minder wichtigen Factor der Arbeitsvereinigung ausschloss, mit der Entwickelung der Produktion

---

maker (vergl. Rolle der Buntmaker von 1386, Wehrm. S. 190: In den jaren vnses herrn MCCCLXXXVI do wart gescheden dat ampt der curzenwerter vnde der buntmaker). Ebenso schon vorher im J. 1359 die Remensnidere und Budelmaker (vergl. R. derselben vom 28. September 1359, Wehrm. S. 376: Witlik sy, dat vnse ampte der remensnidere vnde der budelmakere ghescheden synd van den erbaren, vnsen heren, dem gantzen rade to Lubeke, in desser wize etc.). Die Viltere trennen sich in die Aemter der Filzmacher, Hutmacher und Hutstaffirer (vergl. R. der Viltere von 1507, Wehrm. S. 471 und Note 220 u. 224); Maler und Glaser, früher in einem Amte wie überall (vergl. die Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i/B. von 1484, Mone, Zeitschrift Bd. XVI S. 162), werden im J. 1666 zwei Aemter (Wehrm. Einl. S. 57); über die Anfertigung von Messern bemerkt Wehrmann in Note 207 zur Rolle der Smede und Mestbereders von 1479 (S. 439): „Die Messermacher hatten früher ein besonderes Amt gebildet und als solches eine Rolle gehabt. Sie hatten Klingen geschmiedet und zugleich mit Griffen versehen. Später waren die beiden Geschäfte getrennt. Die Verfertiger der Klingen waren in das Amt der Schmiede, vielleicht von diesen dazu genöthigt, übergetreten, und das ehemalige Amt bestand nur noch aus den sogenannten Messerbereitern, welche Klingen und Griffe zusammensetzten, wobei ihre Arbeit hauptsächlich darin bestand, die letzteren durch Kunst zu verzieren.“

22) Vergl. Dietzel, Die Volkswirthschaft etc. Frkf. 1864. S. 347: „Nachdem die einzelnen Gewerbe sich gesondert haben, bestehen für jeden Gewerbetreibenden ausser den gemeinsamen Interessen, welche sich auf die ganze gewerbliche Arbeit beziehen, noch andere, welche aus dem Wesen des bestimmten einzelnen von ihm betriebenen Gewerbes folgen. Während jene durch den Verband der ganzen gewerbtreibenden Classe verfolgt werden, bildet sich naturgemäss für diese eine Verbindung der Betreiber desselben Gewerbes, weil nur diese gleichmässig von den Interessen berührt werden, welche sich an das bestimmte einzelne Gewerbe knüpfen. Diese Verbindung heisst die Zunft, welche demnach die Unternehmer desselben Gewerbes in der Stadt umfasst, um durch das Zusammenwirken ihrer Kräfte und die Unterordnung der Einzelnen unter die Gesammtheit diejenigen aus dem Wesen des Gewerbszweigs folgenden, also für alle einzelnen Unternehmer vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen, welche die alleinstehenden Einzelnen nicht zu befriedigen im Stande sind.“

und der gewerblichen Arbeit auf die Dauer unhaltbar und deshalb, wenn jede Zunft an ihrem Recht wie an dem »Schein« festhalten wollte, die Quelle fortwährender Streitigkeiten werden musste, war eine wirthschaftliche Nothwendigkeit[23]). — In der so gegliederten Gesammtproduktion geht das Recht der Gesammtheit der Producenten gegenüber den Consumenten auf die einzelnen Produktionszweige über, und, wie dort die Gesammtheit, haben nun auch hier die einzelnen Zünfte ein Recht auf Arbeit[24]), das Recht auf die Anfertigung aller

---

23) Auch die hier vorliegenden Zunftrollen enthalten aus Lübeck eine grosse Zahl derartiger Collisionen und Streitigkeiten, welche demnächst durch den Rath entschieden werden mussten. Ohne weiter auf diese Streitfälle und deren verschiedenartige Entscheidung einzugehen, begnügen wir uns, auf die betreffenden Urkunden zu verweisen. Solche Collisionen waren entstanden zwischen Repern und Segelmachern (R. von 1390, Wehrm. S. 386), Schomakern und Lorern (R. von 1398, 1404, 1466, Wehrm. S. 416—418), Altschroderen und nyen Schroderen (R. von 1384, 1449, 1453, Wehrm. S. 425 ff.), Schomakern und Witgerwern (R. von 1406, ebendas. S. 394), Schomakern und Glotzenmakern (R. von 1435, 1443, R. zwischen 1488—1493, ebendas. S. 213, 214), Grapengetern und Apengetern (R. von 1439, ebendas. S. 227), Grapengetern und Kannengetern (R. von 1442 und 1513, ebendas. S. 228, 229), Kuntormakern und Tymmerluden (R. von 1457, 1499, ebendas. S. 298), Kuntormakern und Kystenmakern (R. von 1470, ebendas. S. 299), Tymmerluden und Kystenmakern (R. von 1464, ebendas. S. 468), Smeden und Mestbereders (R. von 1479, ebendas. S. 439), Rotlasscher und Loren (R. von 1474, ebendas. S. 394), Smeden und Stalmengern (diejenigen, welche Eisen- und Stahlwaaren feil hatten, die späteren Eisenkrämer, R. von 1483, ebendas. S. 441), Rotloschern und Sallunenmakern (R. von 1497, ebendas. S. 395), Smeden und Sadelmakern (R. von 1494, ebendas. S. 442), Rotlesschern und Hudekopern (R. vom Ende des 15. Jahrhunderts, ebendas. S. 395), Tymmerluden und Sniddeckern (R. von 1503, ebendas. S. 469), Holtenluchtenmakern und Isernluchtenmakern (R. von 1585, ebendas. S. 245), Schomakern und Oltlapern (R. von 1532, ebendas. S. 346). — Aus Regensburg führt Gemeiner a. a. O. zwei Urk. von 1244 und 1315 (Bd. I S. 348 ff.) an, in denen ein derartiger Streit zwischen Schumachern und Schuflickern daselbst entschieden wird. — Die Zunftartikel der Glaser zu Freiburg i/B. von 1513 (Mone, Zeitschrift XVI. 164) erweisen derartige Streitigkeiten zwischen Glasern, Badern und Scherern daselbst.

24) Vergl. die Verordn. für die Gürtler zu Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert: „Auch sol nyeman dheinen gaste auz der Stat oder hie ynnen nichts ze arbeiten geben bey v Pf. Hallern“ (Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnberg 1792—1795. Bd. IV S. 685). Dies Recht entsprach so sehr dem natürlichen Rechtsbewusstsein jener Zeit, dass, wo in den Lübeckischen Rollen davon die Rede ist, — und das geschieht nicht selten —, es als ein Recht bezeichnet wird, das ihnen von Gott gegeben ist. Vergl. z. B. R. der Buntmaker (die Buntmaker, später Buntfutterer genannt, verarbeiteten Felle aller Art mit Ausnahme von Schaffellen, hauptsächlich die Felle von Eichhörnchen. Wehrm. Anm. 12 S. 190) von 1386, (Wehrm. S. 190) im Anfange: „Gy erbaren heren van Lubeke, wy danken

dem der Zunft zugewiesenen Arbeitsgebiete angehörigen Einzelproducte. In diesem Recht ist enthalten die Ausschliessung aller andern Producenten von der Anfertigung und dem Absatz dieser Producte innerhalb des Absatzgebietes der Zunft [25]), ihm entspricht auf der andern Seite die Pflicht der Consumenten, die bestimmte Arbeit, deren sie bedürftig sind, von keinem Andern, als dem das Recht auf diese Arbeit verliehen ist, vornehmen zu lassen [26]). Diese Momente machen den Inhalt des Zunftzwanges im Besondern aus [27]).

---

jv lefliken vnde vruntliken, dat wy hebben de gnade vnde macht, van gode vnde van jv, dat wy moghen buntwerk maken vnde alle wiltwerk vnde vns dar nement an to hinderende" etc. und R. der neteler von 1356 (Wehrm. S. 340): „Vortmehr hebbe wie ein recht van Gade vnd van den heren, dat nemant schall nattelen sellen tho Lubecke, men de nattelers, de dar sitten in der heren winne."

25) Die Städtewirthschaft des Mittelalters kennt noch keine Schutzzölle zur Beförderung der einheimischen Industrie. Sollte die fremde Produktion der einheimischen keine gefährliche Concurrenz machen, so wurde sie einfach verboten. Wo aber fremden Waaren Zölle auferlegt werden, sind es reine Finanzzölle, die von ihnen wie von den einheimischen Produkten genommen wurden.

26) Daher verbot z. B. der Regensburger Rath den Bürgern der Stadt, Tuche von Webern auf dem platten Lande weben zu lassen. Gemeiner a. a. O. Bd. I S. 381 (Item sol auch niemand sine tuch arz der stat in daz gawe zu weben geben). Dasselbe war den Gewandmachern in Frankfurt a. M. untersagt. (Urk. von 1355 bei Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Thl. I. Frankfurt 1836. S. 722.)

27) Die geschichtliche Entstehung und Entwickelung des Rechts des Zunftzwanges, welche in die bisher wenig erforschte Periode der Zunftentstehung fällt, ist zur Zeit noch sehr dunkel. Es würde uns zu weit führen, hier specieller auf dieselbe einzugehen, wir beschränken uns auf folgende Bemerkungen.

Schwerlich darf angenommen werden, dass das Recht des Zunftzwanges, als das Recht, dass Niemand, der nicht zur Zunft gehöre, ein zünftiges Gewerbe in der Stadt betreiben dürfe, von Anfang an mit der Zunft nothwendig verbunden gewesen sei. Wahrscheinlicher ist, dass anfänglich die Zunft, auch nachdem sie obrigkeitlich anerkannt worden, freie Genossenschaft gewesen, neben der Andere, nicht zu ihr Gehörige, dasselbe Gewerbe betreiben durften, und dass jenes Recht des Zunftzwanges als ein besonderes Privilegium erst allmählig von der Zunft erkämpft werden musste, erst allmählig zum integrirenden Bestandtheil der Zunftbefugnisse wurde. Und da dies im Laufe der Zeit überall geschah, so gehört für die spätere Zeit allerdings jenes Recht zu den wesentlichen Merkmalen der Zunftgenossenschaft, die dadurch eben auch aus einer freien zu einer Zwangsgenossenschaft geworden ist. — Das Recht des Zunftzwangs bedingt aber noch keineswegs das Recht zur Ertheilung der Concession zum Gewerbebetrieb. Beide sind wohl zu unterscheiden. Dieses stand als ein Hoheitsrecht von Anfang an dem Grundherrn in der Stadt, der Stadtobrigkeit, zu, und es ist mehr denn zweifelhaft, ob sie sich während des Bestehens der Zunftorganisation jemals desselben begeben habe. Die Mitgliedschaft der Zunft ist eine Bedingung, die wie viele andere an die Erlangung des Rechts zum

Dies Recht ist schon bestimmter, als der Zunftzwang im Allgemeinen; hier stehen als Berechtigte die einheimischen Producenten nicht mehr bloss fremden, sondern fremden und einheimischen Producenten gegenüber. Soweit der Zunftzwang als ein Recht gegen andere Producenten in die concrete Erscheinung tritt, hat er eine doppelte Natur; insofern Producte, welche zu dem Arbeitsgebiet einer bestimmten städtischen Zunft gehören, weder von auswärtigen Producenten in die Stadt zum Verkauf gebracht, noch von einheimischen, unzünftigen Producenten angefertigt werden durften, enthält er eine Prohibitivbefugniss, insofern aber derjenige, welcher in der Stadt ein bestimmtes Gewerbe betreiben wollte, um dies ausüben zu können, der Zunft beitreten musste, eine Zwangsbefugniss der Zunft. Wir kommen später darauf, welche Ausnahmen dies Recht im allgemeinen Interesse gehabt hat. Indem aber diese beiden Befugnisse zugleich die practischen Folgen des Zunftzwangs ausdrücken, so finden wir in den Zunftrollen, so oft in ihnen von dem Recht des Zunftzwangs die Rede ist, der Natur der Rollen gemäss, wonach dieselben nur concrete Verhältnisse fixiren, dasselbe immer in der einen oder andern Befugniss mehr oder weniger klar erwähnt. Wir setzen zum Erweise einige der betreffenden Stellen hierher.

Als Zwangsbefugniss tritt der Zunftzwang im 12. Jahrhundert in einer der ältesten bekannten Zunfturkunden, in der Urkunde der Bettziechenweber zu Köln vom J. 1149 auf. Dieselbe lautet: Non lateat ... quosdam viros justicie amatores Reinzonem Wildericum Heinricum Eueroldum ceterosque eiusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum puluinarium pia spe perhennis vite conformasse et in domo ciuium inter iudeos sita ab aduocato Ricolfo a comite Hermanno a senatoribus a melioribus quoque tocius ciuitatis uulgi etiam fauore applaudente confirmatam suscepisse; hac uidelicet ratione, ut

Gewerbebetrieb geknüpft ist, aber die Zunft hat weder dadurch noch sonst das Recht jener Concessionsertheilung proprio jure erworben. Wo, und das scheint vielfach der Fall gewesen zu sein, thatsächlich in den Städten die Befugniss zum Gewerbebetrieb allein durch Meldung bei der Zunft und durch Erfüllung der von der Zunft vorgeschriebenen Bedingungen erlangt wurde, dürfte rechtlich das Verhältniss so liegen, dass der Zunft in solchen Fällen die Ausübung des der Stadt zustehenden Rechts übertragen war; diese Uebertragung schliesst indess nicht das Recht zur eigenen Ausübung aus. Und dies wird mannigfach anerkannt; hiervon haben die Stadtobrigkeiten später auch stets durch die Zulassung der „Freimeister" Gebrauch gemacht, und die Zünfte, wenn sie dagegen protestiren, thun dies nicht, weil der Rath nicht dazu berechtigt sei, sondern weil ihr materielles Interesse dadurch verletzt werde.

omnes textorici operis cultores (scilicet culcitrarum puluinarium), qui infra urbis ambitum continentur, siue indigene siue alienigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. Ei uero aliqua enormitate obuiantes et subire non coacti nolentes, iudiciaria seueritate refrenati cum rerum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur etc.[28]). — Aus dem 13. Jahrhundert sind es vornehmlich die Baseler Zunfturkunden, in denen sie ausgesprochen ist. Die Metzgerurkunde vom J. 1248 lässt es noch zweifelhaft[29]), direct aber steht es in der Bestätigungsurkunde der Spinnwetter vom J. 1248: Qui vero huic societati eorum, ut supra dictum est, interesse noluerint, ab officio operandi pro suo arbitrio in Civitate penitus excludantur[30]); ebenso in der Urkunde der Gärtner vom J. 1260: Wir erlouben inen ouch, swer sich mit ir Antwerke begat, dass si den twingen mugent mit dem Antwerk in ir Zunft[31]). — Aus dem 14. Jahrhundert gehört

28) In Lacomblet, Urkundenbuch. Urk. Nr. 366 Bd. I S. 251. — Aus demselben Jahrhundert findet sich schon in der Urkunde vom J. 1106, in welcher Bischof Adalbert mit dem Burggrafen Werner in Worms eine Innung von 23 Erbfischern errichtete (vgl. Arnold, Städteverf. Bd. I S. 171. Schannat, Historia episcop. Wormat. T. II p. 62) eine Art Zunftzwang; derselbe wird anerkannt in dem bekannten Privileg der Schusterinnung zu Magdeburg, welches derselben im J. 1157 Erzbischof Wichmann ertheilte: Notum esse volumus, — quod officia civitatis nostre magna et parva, quodlibet in suo honore secundum ius et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim ius et distinctio, quae inter eos est, eos, qui eo iure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra ius communis fori vendere non debent, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui iure illo, quod Inninge appellatur, participes existunt. Itaque ad recognoscendum annuatim Magdeb. Archiepiscopo duo talenta solvent, quae magister eorum praesentabit prout Archiepiscopus mandavit. (Bei Wilda, Gildewesen S. 315 Anm. 6.)

29) Nec alicui alteri persone, quam de ipsorum opere, in emendo et vendendo ea, quae ad eorum officium pertinere dinoscuntur, condictum eorum infringere licet .... Qui vero ex ipsorum opere in eorum societate prout superius dictum est noluerint interesse, nihil in communibus macellis, quantum in vendendo carnes agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur. Urk. in Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Leipzig u. Berlin 1786—97. 8 Bde. Bd. I. S. 318. 319.

30) Ochs a. a. O. I. S. 322. Wiederholt in der Bestätigung der alten Rechte der Spinnwetter in einer Urkunde vom J. 1281. Ders. a. a. O. I. S. 399.

31) Ochs a. a. O. I. S. 351. — Ebenso in der Stiftungsurkunde der Weber vom J. 1268: Wir erloben inen ouch, swer dis Antwerck kan und das triebet, daz sie den mugen twingen mit ihr Antwerck in ihr Zunft; bei Ochs a. a. O. I. S. 392

hierher die Rolle der Kannengiesser in Köln vom J. 1330: Euer so wil we dat inde gebedent, dat neman aigtermailz egeinrehande werck wirken noch vven noch zu marte brengen noch in sal verkoyffen, id si alt of nuwe, noch mit im ze marte stain hemelichen noch offenbair, he in haue ir brüderschaph he in kunne ir werck mit der hant etc.[32]); aus Lübeck die Rolle der Leinweber: Item so en schal nyn wevere bynnen der lantwere wonen, he en sy borgere vnde hebbe ammetes rechticheit ghedan by III mark sulvers[33]). — Aus dem 15. Jahrhundert die Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i. Br. vom 16. Juni 1484 nr. 1: Des ersten, welcher glasswerck by uns tryben wil und weltlich ist, der sol der glaser zunft koufen. Doch mag ein geistlicher ordensman sinem gotzhuss wol arbeiten, also das er kein glaswerck umb verding mach sondern lon heruss mach in keinem weg[34]). — Aus dem 16. Jahrhundert die Rolle der Smede in Lübeck von 1512: Item schall nemant frombdes to vorfange dussem

---

Vgl. auch die Ordnung der Kürschner von 1280 (Fidicin, Histor.-dipl. Beitr. Th. II S. 2) und der Wollenweber von 1295 zu Berlin (Ders. S. 8).

32) Ennen und Eckertz, Quellen. I. S. 388.

33) Wehrmann S. 323. — Ebenso in der Rolle der Maler und Glasewerter, welche vor 1425 gegeben ist (Ders. S. 327) und in der Rolle der Garbreder von 1376 (ebend. S. 205).

In den von Böhmer publizirten Zunfturkunden heben auch mehrere ausdrücklich das Recht des Zunftzwanges in dieser Form hervor. So die Urkunde über die Gewohnheiten der Bäcker zu Frankfurt von 1355 (Cod. Moenofr. I. S. 640): auch hatten wir daz recht, das nymand in der stad sulde backin, he enhette dan unsir zunfft; ez enwere dan eyn man, der ime und synem gesinde wolde backin. — Ferner die Urkunde der Metzler derselben Stadt von 1355 (ebend. S. 638): ... dat nymand ensal kein durfleysschs veyle han van alders wegen her, dan meczeler, die hy in der stad gesezzin sin, alzo daz man mit dem phunde uz snydet adir uz wyget; wan eyn yglich man mag wale kouffen eynen zentner durzfleysches adir zwene adir dry adir hundert, des gunnen wir ime wale und eyme yglichen und mag sie auch virkouffen, also das er sie nicht uz snydet adir uz wyget alze metzeler dun. — Ebenso in derselben Urkunde, soweit sie von den Gewohnheiten der Schuchwurtin (S. 642) und der Steinmeczen (S. 647) handelt. — Das Zwangsrecht wird auch in der Gewohnheit der Snyder daselbst noch besonders hervorgehoben (S. 644): wer hie nuwe rocke machen wil und eyn unbesprochen man ist, da han wir die bescheidenheid gehabit von den burgemeistern, das sie uns eynen richter darzu luhen, das wir die dar zu dringen mochten, das sie unzir zunfft gehorsam werin. — Ebenso die Bestätigungsurkunde der Privilegien der Altflicker zu Berlin von 1399 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 120).

34) Mone, Zeitschr. Bd. XVI S. 162. — Aus Lübeck vgl. die Rolle der Roetlosschere vor 1471 (Wehrm. S. 388), aus Worms die Ordnung der Metzger (macellarii) von 1441 Nr. 2 (Mone a. a. O. Bd. XV S. 292).

ampte sick entholden offte hemeliken arbeiden bynnen der stadt offte landtwer, by broke dre marke sulvers; welch meister ok datsulve witliken vorhenget offte tostadet, schall dergeliken dre marke sulvers vorborth hebben [35]).

Als Prohibitivbefugniss, als das Verbot fremder Waare finden wir es z. B. aus dem 14. Jahrhundert in der Rolle der Kannengiesser zu Köln: Oich so wil wir dat inde gebedent ze halden, dat aigtermailz neman egeinrehande werck, id si alt of nuwe, van in bůsen kolne in binnen kolne brengen sal zů verkoyffen [36]). — Ferner in der Rolle der Neteler zu Lübeck von 1356: Vortmehr hebbe wie ein recht van Gade vnd van den heren, dat nemant schall nattelen sellen tho Lubeke, men de nattelers, de dar sitten in der heren winne [37]); und in der Rolle der Pelser: Vortmer so en scholen hyr nene gheste werk inbringen to vorkopende; alse mennich stucke, alse he hyr vorkofft, alse mennige dre mark sulvers schal he wedden [38]). — Aus dem 15. Jahrhundert vergl. die Rolle der Glotzenmakere in Lübeck von 1436: Item ifft we van buten glotzen hyr in brachte to kope, dat men den schole vorboden, vor jewelik par to weddende III schillingh, vnde

35) Wehrm. S. 438. Die früheren Rollen von 1400 und 1455 (Ders. S. 433 ff.) enthalten darüber nichts. — Vgl. ferner die Rolle der Viltere von 1507 (Ders. S. 476): Vortmer so schal nemant bynnen dusser stadt hode maken edder formen, he sy denne bynnen dusseme ampte; och schal nemant hode sticken vp sine egene hant, he sy fruwe edder man, dan allene den mesteren in dusseme ampte vmme er gelt vnde redelike belonyage, vnde scholen de vilte van ene nemen vnde nicht van buten inhalen offte sick bringen laten, by broke, so vaken dat gebort, dre margk sulvers den hern to vorbreken.

36) Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 387. — Hierhin gehört auch eine Urkunde der Stadt Oppenheim, welche Frank in seiner Geschichte derselben S. 255 anführt. Nach derselben verlieh König Rudolf von Habsburg im J. 1282 der gedachten Stadt das Recht, quod nullus extraneus, cujuscunque conditionis existat, aliquem pannum laneum in ipsa Civitate Oppenheim debet incidere vel per ulnam vendere, quia hoc per ipsos cives solummodo volumus exerceri.

37) Wehrmann S. 340.

38) Wehrmann S. 359. Andere Beispiele: Rolle der Reper von 1390: Item so schal nemandt hyr bringen in diese Stat tho kope geslagen towe, hempene edder bastene, edder andere gemaket wergk, dat vp vnse ampt drecht. — Item ock schal nen borger towe verkopen by lyspunden, by broke dre marck sulvers vnsen heren; bringet he dat hyr, he schal dat to rugge wedder vth foren vnd nicht vorwart, dat hebben wy beholden van vnsen erliken heren. (Wehrm. S. 385.) Rolle der Bruwer van dem vromden ber von 1380: Witlik si, dat nen man schal wismersch beer bringen noch bringen laten in desse stat noch in dit drep noch in desse veltmarke, dat men vorkope, noch drinken late venne penninge u. s. w. (Wehrm. S. 185.)

nochtan dat gud nicht to vorkopende[39]; und die Rolle der Böttcher von 1440: Vortmer hebbe wy van gnade weghen vnser leven heren, dat men hijr nenerleye nyn werk edder olt in de stat brynghen schal to kope by III mark sulvers vnde dat ghud schal vorvaren syn[40]. — Aus dem 16. Jahrhundert die Rolle der fynen nygen Lakenmakers von 1553: Item eth scholenn ock den vmmeliggendenn stedenn nicht vorgunte synn, wulle alhie tho Lubeck tho spynnende tho bryngenn, dath dessenn meisterenn schadenn gifft, by dem beschede, dath de spynnerschenn van dessen meisternn tho vuller arbeith tho doende vnnd tho spynnende hebben[41]; und die Rolle der Rademakere von 1508: Item schal neyn borger offt inwoner frombde rade kopen, vmme de deme ampte to vorfange wedden to vorkopende; worde dar emant aver befunden, de schal dat wedden den heren vor islik stucke derdehalven schillinge[42].

Dies Recht des Zunftzwanges erscheint als uneingeschränktes aber nur, insoweit Niemand, der nicht zur Zunft gehörte, nicht innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile sich als Handwerker und Producent derselben gewerblichen Arbeit, welche die Zunftgenossen anfertigten, niederlassen durfte. Soweit es dagegen die Production gewerblicher Arbeit innerhalb dieses Gebietes überhaupt, und soweit es die fremde d. h. die Production gewerblicher Arbeit ausserhalb dieses Gebietes und deren Absatz in der Stadt betraf, hatte es im Interesse der Consumenten seine Schranken und seine Corrective.

Seine Schranken nach jener Richtung hin in zwiefacher Weise. Zunächst durfte jeder Einzelne, was er für sich an Gebrauchswerthen von wirthschaftlicher Arbeit bedurfte, selber produciren[43], und dieses Recht liegt ja in der Natur der Dinge und gehört, wenn wir uns des Ausdrucks bedienen dürfen, zu den Urrechten der individuellen Freiheit, welches jedes nicht rigoros communistische Gemeinwesen achten muss. Weiter aber hat jenes Recht, dessen Grund nicht bloss das Interesse der Producenten, sondern ebenso auch das Interesse des gemei-

39) Wehrm. S. 211.

40) Wehrm. S. 175. Andere Beispiele: Rolle der Remenslegere von 1414: Item so en scal nement van buten to, alse van dorpen edder van landsteden, hemelken hir in brynghen remenwerk, by dre marke sulvers jewelk dossyn. (Wehrm. S. 371.) Rolle der Roetlosschere vor 1471 (Ders. S. 389).

41) Wehrm. S. 303.

42) Wehrm. S. 368. Ebenso die Rolle der Kerssengeter von 1508 (Ders. S. 250) und der Holtdreier und Spinnrademaker von 1526 (Ders. S. 451).

43) Vgl. z. B. die Urkunde über die Gewohnheit der Bäcker zu Frankfurt a. M. von 1355 (Böhmer, Cod. Moenofr. I. p. 640).

nen Wohls gewesen, zur Voraussetzung die **Möglichkeit** der Befriedigung der Bedürfnisse der Consumenten. Wo daher Producte der gewerblichen Arbeit in dieser bestimmten Stadt nicht gemacht werden, wo die Gesammtheit der Producenten oder die einzelne Zunft ein Product, das anderswo gefertigt wird, nicht anfertigen und also das bestimmte Bedürfniss, dessen Befriedigung eben dies Product gewährt, nicht befriedigen kann, hört ihr Recht auf Arbeit auf. Dasselbe schliesst keineswegs in sich, dass die Consumenten, weil die Producenten dies Recht haben, nun der Befriedigung dieses Bedürfnisses völlig entsagen oder sich mit andern einheimischen Producten dafür begnügen sollten. Jenes Recht sollte keineswegs, was ohne diese Schranke die nothwendige Folge wäre, die Art der Consumtion von den Producenten der Stadt ganz abhängig machen. Wenn daher fremde Handwerker in eine Stadt kamen, die ein Werk zu machen verstanden, das die städtischen Handwerker nicht anzufertigen wussten, so stand ihrer selbstständigen Ausübung dieser gewerblichen Arbeit das Recht des Zunftzwanges nicht entgegen. Diesem Grunde verdankt die unzünftige gewerbliche Arbeit und das unzünftige Handwerk, welches in der Fortentwickelung der Production im 17., namentlich im 18. Jahrhundert neben den Zünften immer mehr Boden fasste und die Zunftorganisation durchlöcherte und unhaltbar machte, ihren Rechtstitel. Aus Lübeck enthalten die Rollen mehrere Fälle der Art, in welcher solcher neuen Production nicht gewehrt wurde [44]).

Viel wichtiger indess, wenigstens für die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, als diese Schranken waren für das Zunftwesen und die Production der gewerblichen Arbeit die **Corrective** gegen die an sich nothwendigen und gemeingefährlichen Folgen jenes Rechts. Keine Production kann, wenn sie nicht rückwärts gehen soll, der Concurrenz, deren wirthschaftliche Bedeutung darin liegt, dass sie die Mittel zu

---

44) So wurde dem Peter Benedictus, welcher Gürtel auf eine in Lübeck unbekannte und neue, auf die „russische“ Weise, wie es in den Quellen heisst, anzufertigen verstand, vom Rathe dieser Gewerbebetrieb gestattet. (Vgl. die Rolle von 1502: Nademe Peter Benedictus vamme erscrevenen rade inholt der statt boke ys vorlenth, remen vppe de russche wise tho maken, vnde derwegen etlike tom theken vnde nawisinghe by dat wedde gelecht, so mach he anderst nene maken, dan desulfften by deme wedde liggende vthwisen, jodoch so de olderlude ane in fruntliken handel togelaten, etlike kinderremen to maken, in gestalt so se dersulfften ock welke by dat wedde gelecht, gelevet eme denne, so mach he desulfften ock maken vnde sust ehres amptes nicht wider gebruken. **Wehrm.** S. 373.) Und im J. 1602 wurde ein Mann zugelassen, der eine besondere Art von hölzernen Kannen verfertigte, die das Amt der Bechermacher nicht machen konnte. (Vgl. **Wehrm.**, Einl. S. 109.)

einer grösseren und besseren Production schafft, entbehren. Wenn der Rath der Stadt, das Interesse der Consumenten vertretend, dieselben gegen zu schlechte Arbeit und zu hohe Preise schützen wollte, konnte er dies durch Zwangsvorschriften über Güte und Art des Products und durch Preistaxen allein nicht erreichen, sondern er bedurfte hierzu des stärkeren und sichreren wirthschaftlichen Zwangsmittels, der Concurrenz fremder Production. Auch das Interesse der Producenten erheischte nicht minder deren Zulassung, um nicht trotz der Garantie eines bestimmten Absatzes ihrer Producte die Production, ihrem Gesetze gemäss, in Verfall gerathen zu lassen. Das Zunftwesen und die Stadtwirthschaft jener Zeit haben daher auch diesen wesentlichsten Hebel der Production nicht ausgeschlossen; die Concurrenz fremder Production wird unter gewissen Beschränkungen in doppelter Weise zugelassen, auf der einen Seite durch den Gewerbebetrieb der Krämer und Kaufleute, auf der andern Seite durch periodisch wiederkehrende Märkte oder anderweitige Einrichtungen, vermöge deren fremde Producenten in der Stadt ihre Producte zwar auch ausser der Marktzeit, aber wieder nicht so frei und in so unbegränzter Menge zum Verkauf anbieten durften, dass etwa dadurch das Recht der einheimischen Producenten auf Arbeit illusorisch gemacht worden wäre.

Was das Verhältniss der Handwerker zu den Krämern angeht, so war freilich das Gebiet, auf dem sie in Lübeck z. B. mit einander concurriren konnten, nicht sehr gross und zudem gesetzlich, d. h. durch den Rath geregelt. Nach der Rolle der Krämer zu Lübeck aus dem 14. Jahrhundert bestand das Geschäft der letzteren darin, gewisse Waaren, welche die Kaufleute im Grossen importirt hatten, in kleinen Quantitäten und einzeln zu verkaufen. Aber, wenn die Bürgerrolle der Krämer von 1353 die Waaren, deren Verkauf den Krämern erlaubt war, angiebt, so waren es wesentlich nur Colonialwaaren und Rohstoffe (Gewürze, crude, neghelken, kobeben, saffranes, tymians, mandelen, ryses, rosynen, vyghen, olies, bomwulle), ferner Manufacturwaaren, die in Lübeck anscheinend nicht gemacht wurden, und sog. Kurzwaaren[45]).

45) S. die Bürgerrolle von 1353 bei Wehrm. S. 272 ff.: Item wilk borgher, de krude heft to vorkopende, de mach van jewelken krude vorkopen eyn lyvespund vnde nicht myn, ane neghelken, vnde kobeben, des mach eyn borgher vorkopen eyn half lyvespund vnde nicht myn, saffranes IIII markpund vnde nicht myn, item tymians eyn lyvespund vnde nicht myn, item mandelen, ryses, rosynen, vyghen, olies, bomwulle, islikes XXV pund vnde nicht myn, item eyn half dossyn salunie (wollene Decken, vgl. Wehrm., Glossarium z. W. salun) vnde nicht myn, item IIII syndele vnde nicht myn, item VI par hozen vnde nicht myn, item VI

Allerdings befinden sich darunter auch Handwerkerwaaren, aber abgesehen davon, dass die Zahl der Gegenstände, bei deren Kauf man die Wahl zwischen Krämer und Handwerker hatte, gering war, so kam, um die Concurrenz nicht sehr gefährlich zu machen, hinzu, dass bei den Krämern ebenfalls das Quantum des zu verkaufenden Products bestimmt war. Wir werden daher annehmen können, dass die Collisionen zwischen Krämern und Handwerkern, wenn sie auch nicht ganz unterblieben [46]), im Anfange doch nicht häufig gewesen sind. Dies ist auch die Ansicht von Wehrmann [47]), und dafür spricht, dass wir bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts keine Rathsentscheidungen über derartige Streitigkeiten haben. Seit dieser Zeit aber enthalten die Rollen eine Reihe solcher Entscheidungen [48]), und sie erweisen hinläng-

---

mutzen vnde nicht myn, item yrsche lakene vnde zardoke schalmen heel vorkopen vnde nemand snyden ane de kremere, item eyn half dossyn kussenburen vnde nicht myn. Item qweme welkem vnsem borghere over ze vnde over zand oley, mandelen, rys, rozynen, dadelen, dar nen gast del ane hadde, dat mach he vorkopen in der advente vnde in der vasten ghelyk eyneme kremere. Item wilk borgher de Colnsch gud veyle heft, de mag vorkopen tre pund gharnes vnde nicht myn, item eyn half hundert bendeken vnde nicht myn, item eyn half hundert zyden vnde nicht myn, item eyn verdendel van eynem hundert koghelers vnde nicht myn, item eyn half pund zydener bendeken vnde nicht myn, item eyn half dossyn paryscher borden vnde nicht myn, item eyn half grot dossyn goldvel vnde sulvervel vnde nicht myn, item IIII vnzen goldes vnde IIII vnzen sulvers vnde nicht myn, item IIII seter (ostindisches Baumwollenzeug, vgl. Glossarium z. d. W.) vnde nicht myn; item eyn half dossyn hardoke vnde nicht myn, item eyn half hundert norenbergher meste vnde nicht myn, item eyn half dossyn steckemeste vnde nicht myn, item eyn half dossyn slote vnde nicht myn, item eyn half grot dossyn paternoster vnde nicht myn, item eyn half rys papyres vnde nicht myn.

46) Die Verordnung vom 16. Mai 1372 (In dem gare Godes MCCCLXXII vppe pingsten gheven de heren van Lubeke eren kremeren desse gnade vnde vryheid, dat neen mesterman noch ammetman jeniges ammetes schal ghan in eren craam, ere ghud to beseende, vnde dat schal stan alzo langhe alzit den heren behaghet. Wehrm. S. 275) beweist, dass die Aelterleute der Aemter, welche gemeinhin über alle von auswärts eingeführten und in Lübeck durch Fremde zum Verkauf bestimmten Handwerkswaaren das Aufsichtsrecht und zu prüfen hatten, ob sie „wandelbar und würdig Gut“ seien, dies Aufsichtsrecht auch auf die bei den Krämern befindlichen Gegenstände ausgeübt haben und es hierüber zum Streit gekommen sein muss.

47) Einl. S. 100 ff.

48) Vgl. die Rathsentscheidungen in Streitigkeiten der Kremer und Semer von 1444 (Wehrm. S. 285), den Kremer und Kerssengheter von 1458 (ebend.), der Kremer und Hotvilter von 1465, 1478 und 1499 (ebend. S. 286 ff.), der Paternostermaker und Kremer von 1468 (ebend. S. 288), der Kremer und Swertfeger von 1489 (ebend. S. 290), der Neteler und Kremer zwischen 1534 und 1550 (ebend. S. 290). Vgl.

lich, dass mannigfach derartige Collisionen eintraten und die Aemter sich über den Schaden, der durch diese Concurrenz ihrer Nahrung zugefügt wurde, beschweren [49]. In diesen Entscheidungen bleibt selten die thatsächliche Concurrenz rechtlich bestehen [50]; meist wird der Streit dahin geschlichtet, dass die Krämer die Handwerksproducte gar nicht [51], oder doch nicht in jeder Quantität resp. stückweise, sondern nur in bestimmten grössern Quantitäten [52] resp. zu ganzen oder halben Duzenden [53] verkaufen durften. Häufig wird die Concurrenz ausserdem noch durch besondere, die Art des Verkaufs regelnde und erschwerende Vorschriften zu Gunsten der Handwerker beschränkt. Seit dem

---

ferner die Rollen der Missingsleger von 1400 (ebend. S. 331) und der Remensleger von 1414 (ebend. S. 371).

49) Z. B. aus der Entscheidung des Streits der Paternostermaker und Kremer (Wehrm. S. 288): Witlik sy, dat .... de olderlude der bernsteen paternostermaker myt den olderluden der kremer von schelinghe wegen, de ze vnder malkander hadden darvmme, dat de kremer bernsteen paternoster to kope veyle hebben, welk erem ampte to grotem verfange hinder vnde schaden were, so se zyk des vor dem ersamen rade to Lubeke irschinende beclageden, dar de ergesechten olderlude der bernsteen paternostermaker begherende weren, myt andacht fruntliken biddende, dat men er ampt besorgen wolde, dat se by neringhe bliven mochten, wente er ampt alrede mercklikeu vordorven were vnde dat se den kremeren vorbeden wolden laten, dat se vurder nyne bernsteen paternoster meer veyle hedden. R. v. 1466.

50) Für Neteler und Kremer wurde der Streit dahin entschieden: dat henförder allerley knopnateln, se syn allhie gemaket oder gekofft, sollen beyder syden den natlers und kramers int kleene und grote uhthbofiyen, tho versellen und tho verkopende fry syn und bliven .... und allerley neynateln sollen beyden parten, kramers und natlers, int kleine tho verkopen thogelaten werden, ... (Wehrm. S. 291.)

51) So durften Kremer kein Talg noch Talglichte (Rolle der Kerssengheter von 1508, Wehrm. S. 250), ferner keine „bernsteen paternoster" mehr verkaufen (Ordnung für Paternostermaker und Kremer von 1466, ebend. S. 288).

52) Vgl. die Entscheidung für Kremer und Kerssengheter von 1458 (Wehrm. S. 285) bezüglich des „etick und senep".

53) So Filzhüte, Schwerter und Gürtel (vgl. die Entscheidungen für Hotvilter, Swertfeger und Remensleger). Vergl. die Entscheidung für Neteler und Kramer a. a. O.: „averst de mallien, haken, angeln und oesen scholen de kramer nicht minder den by dusenden verkopen". Bei den Schwertfegern war nach der Rolle von 1473 (Wehrm. S. 456) ausserdem noch die Besichtigung durch die Amtsmeister nothwendig: Item wanner hir in de stad rede swerde von kopluden gebracht wurden, de scholen de mestere beseen, dat ze vprichtich sin; men weret sake, daz ze wandelbar weren, denne schal men de wedder torugge vthforen, by dren marken sulvers, van gewelikeme stucke, vnde was de koplude vorkopen mogen, scholen ze vorkopen, by helen edder halven dossynen, vnd nicht myn vorkopen, by broke dre mark sulvers.

16. Jahrhundert, seitdem der Geschäftsbetrieb der Krämer sich überhaupt erweiterte, seit die Production überall durch das Zunftwesen gewaltig gehoben war, die scharfe Trennung von Stadt und Land und die wirthschaftliche Abgeschlossenheit der Städte sich zu lockern begann, werden dann diese Collisionen immer häufiger, und gerade hier ist das Gebiet, auf dem der Kampf zwischen der neuen Wirthschaft und der productiven Gemeinschaftsform des Mittelalters, zwischen der zünftigen und unzünftigen Arbeit, im 17. und 18. Jahrhundert vornehmlich entbrannte. — Die Kaufleute in Lübeck hatten seit alter Zeit das Recht, Waaren aller Art aus der Fremde über »See und Sand« kommen zu lassen; waren darunter auch Handwerkerarbeiten, so richtete sich der Verkauf derselben in der Stadt nach den für die Krämer, d. h. nach den für den Detailverkauf gegebenen Vorschriften. Mag nun auch das Gebiet, auf dem einheimische und fremde Production durch die Mitwirkung der einheimischen Kaufleute und Krämer mit einander concurrirten, nicht sehr bedeutend gewesen sein, immerhin darf diese Concurrenz nicht völlig unterschätzt oder übersehen werden.

Von grösserem Einfluss auf die städtische Production und ein gewichtigeres Correctiv gegen schlechte und theure Arbeit der städtischen Handwerker war freilich die Concurrenz zwischen einheimischer und fremder Production in Folge der Märkte, welche, ein Recht jeder Stadtgemeinde [54]), überall in den Städten in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen abgehalten wurden, und zu denen die Zufuhr von Waaren aller Art gestattet war. Die grosse wirthschaftliche Bedeutung und die Nothwendigkeit derselben bei wirthschaftlichen Zuständen, in denen keine Gewerbefreiheit herrscht und die freie Concurrenz sowohl in derselben Stadt wie zwischen den verschiedenen Productionsorten ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand. Aber sie waren auch nur ein Correctiv gegen diese Zustände, nicht die Negation jenes Rechts auf Arbeit. Denn während sie den Consumenten die Möglichkeit gewährten,

54) Vgl. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttgart 1858. S. 501. — Diese Institution erlangt eine um so grössere wirthschaftliche Bedeutung, seitdem die Kaiser versprechen, dass Alle, welche die Märkte der besonders privilegirten Stadt besuchen, für diese Zeit in des Reiches Frieden und Sicherheit sein sollen. So z. B. für Frankfurt Urk. König Ludwig's vom 25. April 1330 (Boehmer, Cod. Moenofr. Vol. I p. 506); für Nürnberg Urk. Kaiser Sigismund's von 1424 (Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnberg 1792—95. Bd. I S. 327 ff. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels. Leipzig 1800—2. Bd. IV S. 364); vgl. auch die Urk. Friedrich II. von 1166 für Aachen (Quix, Codex diplomaticus Aquensis Tom. I pars I p. 37).

einen Theil ihrer Bedürfnisse unabhängig von den Preisen der städtischen Handwerker zu befriedigen, waren sie doch nicht geeignet, die Zunftorganisation, deren Zweck der Wohlstand der Producenten war, in diesem Fundamentalprincip zu erschüttern, da der fremden Production gegenüber die einheimische noch immer nicht nur durch den geringeren Aufwand von Productionskosten, weil Fracht und Zehrungskosten bei ihnen wegfallen, sondern auch durch die Kenntniss der localen Verhältnisse und durch die bereits erworbene Kundschaft im Vortheile sich befand[55].

Ausser diesen periodischen Märkten hatten die einzelnen Städte noch verschiedene Wege, auf denen die fremde Production zum Absatz in der Stadt gelangen konnte. In Lübeck insbesondere war es seit alter Zeit Gewohnheitsrecht, dass Fremde oder »Gäste«, wie sie meist in den Rollen genannt werden, ihre Waaren drei Tage lang im Jahre zum Verkauf ausbieten durften, und dies wird in den Zunftrollen vielfach ausdrücklich bestätigt[56]. Nur wenige Zünfte, wie die Pelser[57], Glotzenmaker[58] und Böttcher[59], waren gegen dies Recht der fremden Production und der städtischen Consumenten völlig geschützt; andern gegenüber war es im Interesse der Zunftmitglieder, was die Ausübung angeht, in verschiedener Weise beschränkt. So mussten nicht selten die fremden Waaren, ehe sie zum Verkauf angeboten wurden, durch die Alterleute des betreffenden Amts besichtigt und geprüft werden, ob sie recht und würdig und nicht wandelbar seien[60]; oder es wiederholt

55) Vgl. Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. S. 61.

56) Vgl. z. B. Rolle der Harnschmaker vom J. 1433 (Wehrm. S. 234): Item welk gast harnsch hir in bringet to vorkopende, de schal dat veyle hebben vppe deme markede edder vthhengen vor syns werdes dore, dre daghe, eyns in dem jare vnde nicht mer; vnde wes he nicht vorkoft in den dren dagen, dat schal he dar na nicht anders, wen in enem summen vorkopen vnde nicht mer vthhengen, by III mark sulvers. — Rolle der Neteler von 1356 (Wehrm. S. 340): Vortmehr qweme ein gast tho Lubeck, de schal dar mede sthan alss eines gastes recht is, dre dage in dem jahre, men sochte he koplüde van huse tho huse, van stratten tho stratten, de scholde den herren wedden dre marck sulvers. Were idt averst falsch, men scholde darmede varen, also der heren recht tho sede; were idt aver wandelbaer, so schal he wedden, also mennig half pundt, als dar dusent is; etc. — Rolle der Maler vnde Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327): ... geste, de mogen id dree dage veyle hebben na der stad wonheyd. — Vgl. Rolle der Remensleger von 1414. Wehrm. S. 371. — R. der Russverwere von 1500. Ders. S. 400.

57) R. v. 1356. Wehrm. S. 359.

58) R. v. 1436. Wehrm. S. 211.

59) R. v. 1440. Wehrm. S. 175.

60) Z. B. die Ordnung der Klingenschmiede in Nürnberg (Polizeibuch v. 1290

sich auch hier, um den städtischen Handwerkern den Detailverkauf zu wahren, das Verbot, diese Waaren stückweis resp. in jeder beliebigen Quantität zu verkaufen[61]; die Fremden waren endlich in Bezug auf den Ort und die Art des Verkaufs nicht unerheblich beschränkt[62]. Sie durften nur auf den Kirchhöfen oder in ihren Herbergen und, wenn sie das Letztere thaten, nicht in sogenannten »offenen Kellern«[63] verkaufen, in keinem Falle aber Waaren auf den Strassen umhertragen und in den Häusern feilbieten. Wir werden in diesen »Fremden« oder »Gästen« weniger herumziehende Hausirer und somit in dieser Institution nicht die Concurrenz fremder Städte[64], als vielmehr die zahlreich in der Umgebung grosser Städte angesiedelten ländlichen Handwerker, welche schon durch den geringeren Aufwand für ihren Lebensbedarf mit geringeren Kosten produciren konnten und deren es auch in der Umgegend von Lübeck eine grosse Anzahl aller Arten von Gewerbetreibenden gab, erkennen müssen[65].

S. 33 in Murr's Journal zur Kunstgeschichte u. allgemeinen Litteratur Th. V S. 110); ferner die R. der Remensleger zu Lübeck v. 1414 (Wehrm. S. 371): Item welk man, de hir emen veyle brynkt, de mach hir stan dre daghe in deme jare, dar scholen de sworen mesters to ghan vom deme remenslegher werke, vnde besehen dat; is dar wandelbar gut mede, dat moet he vnsen heren wedden, islik dossyn myt eme halven punt weddes. — Die R. der Armborsterer von 1425 (Wehrm. S. 161) lässt es zweifelhaft, ob die „Gäste" auf drei Tage beschränkt waren. Vgl. auch die R. der Platensleghere v. 1370 (Wehrm. S. 366) und die R. der Viltere aus dem 14. Jahrh. (Ders. S. 473). Diese Vorschrift hängt zugleich mit der Verbindlichkeit der Zunft, für die Güte der Waaren im Interesse der Consumenten einzustehen, und mit dem daraus hervorgegangenen Polizeirecht derselben zusammen.

61) S. die Rolle der Viltere von 1507 (Wehrm. S. 475).

62) Vgl. Wehrm., Einl. S. 106 ff.

63) D. h. sie durften die Keller oder Kammern nur öffnen, wenn ein Käufer kam, und mussten dieselben gleich wieder schliessen, wenn derselbe weggegangen war. Eine Ausnahme hiervon machten die Nürnberger, denen das Recht, offene Keller zu halten, zustand (vgl. Rolle der Apengeter und Norenberger v. 1471, Wehrm. S. 159).

64) Dass es in Lübeck aber auch an einer vielleicht nicht unbedeutenden Concurrenz mit der Production fremder Städte gefehlt hat, ersehen wir daraus, dass im 15. Jahrh., wie Wehrmann Einl. S. 107 angiebt, die Nürnberger folgende, von ihren Handwerkern angefertigte Waaren in Lübeck in offenen Kellern verkaufen durften: Schlösser, Messer, Spiegel, hölzerne und bleierne Paternoster, Pfriemen, Blech, Waffenhandschuhe, stählerne Bügel, Flöten, messingne Spangen, Kinderglocken, zinnerne Schüsseln, Pferdezäume, Steigbügel, Sporen, Brillen, messingne Fingerhüte, bleierne Spangen, Dosen, Tafeln, Kinderbinden.

65) Für die fremden Knochenhauer galt in Lübeck in dieser Hinsicht eine besondere Bestimmung; vgl. die Rolle derselben von 1385 (Wehrm. S. 261): Vortmer is de raet des ens gheworden dorch nut der menen borghere, also de gheste

Wir haben in dem Vorstehenden das Recht des Zunftzwanges, welches die Basis der Zunftorganisation bildete und auf deren wirthschaftliche Folgen den wesentlichsten Einfluss übte, mit seinen Schranken und seinen Correctiven darzustellen gesucht. Charakteristisch ist, dass dieses Recht auf Arbeit nicht als ein Recht der Einzelnen, sondern als ein besonderes der Gesammtheit, der Zunft, erscheint [66]). Wie aber im Mittelalter alle Verhältnisse der Production und Consumtion, für die wir heute die volle Freiheit und absolute Selbstregulirung verlangen, gesetzlich geregelt sind und deshalb uns in der Gestalt von besonderen Rechten entgegentreten, so steht jenem Recht der Producenten auch ein Recht der Consumenten gegenüber und entspricht jenem Recht eine Pflicht der Zunft, deren Erfüllung für sie erst den dauernden Besitz und Genuss des Rechts bedingt. Indem die Zünfte das Recht auf die bestimmte Arbeit vor Andern erhalten, haben sie damit auch die Pflicht übernommen, die von ihnen verlangte Arbeit auszu-

---

moghen twischen paschen vnde pingsten bringhen lamsflesch in de stad, alse moghen de gheste bringhen gut rindvlesch vnde scap vlesch, dat nicht wandelbar is, in vnse stad van sunte Lambertes daghe wente sunte Katerinen daghe (d. h. vom 17. Septbr. bis zum 25. Novbr.) vnde scholen doch des nicht myn vorkopen men dat rynt by verendelen vnde dat schap by buken; willen se mer vorkopen, dat moghen se doen, men nicht myn, vnde scholen gheven vnser stad van dem rynde XVI pennynghe vnde van deme schape veer penninghe. Vortmer wes de gheste enes daghes to kope to markede bringhen vnde nicht vorkopen, dat scholen se des andern daghes nicht wedder bringhen to vorkope, by dree marken zulvers. — In Worms stand den Metzgern ebenfalls das Recht des Zunftzwanges zu, aber für die Zeit von Ostern bis Pfingsten cessirte es; vgl. das Weisthum der Metzgerzunft zu Worms vom 17. Mai 1398 (Mone, Zeitschrift XV. S. 288): Auch so sal keiner zu Wormsse in der stad mer fleisch fyͤle han, wan diese vorgeschreben metzelere, es sie grune oder durre, ussgenommen zusschen phinxsten und ostern, alz vorgeschreben stet, er ein habe es dan vor uss getragen myt unserm hern des dumprobstes und der metzlere meister wille. und welicher darüber fleisch fyͤle hetde, als dicke er es fyͤle hetde, so hetde er als dicke virbrochen funfzehn phunt hellere unserm herren dem dumprobste. — In Frankfurt a. M. war die Zufuhr von den Dorfmetzgern nicht unbedingt verboten; vgl. die Gewohnheit der Meczler v. J. 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. p. 638): Wizset auch, libin herren und libin frunde, daz wir uns auch irfarn han van unsern aldern von den dorff meczeler wegen, das die mogen her infarn zusschen wyhenachtin und vasnacht an dem samstage und an dem dynstage bis myttentag mit iungen vehe, auch vorbas von dem ostir abent an bis gein phyngisten an dem samstage und an dem dynstage auch bis mytten tag als vor mit iungen vehe.

66) Daraus erklärt sich die an sich sonderbare Bestimmung, dass, wer in Lübeck ein Schiff bauen oder ausbessern lassen wollte, sich zunächst an die Zunft wenden und von dieser den Meister für seine Arbeit fordern musste, und dass, wenn die

führen [67]) und so auszuführen, dass das Wohl der Consumenten nicht durch dieses ihnen ertheilte Recht leide [68]). Der Rath, welcher in jener

Meister alle mit Arbeit hinreichend versehen waren, die Zunft verpflichtet war, ihm einen ordentlichen Werkmann zu stellen. (Vgl. Rolle der Schepestimmerlude v. 1560 u. 1569, Wehrm. S. 410: Wenn ein schipper sin schip bragen oder buwen will, schall he den olderluden der timmerlude sodanes antögen vnd van den verordneten meistern einen nehmen vnd sinen arbeit fordern. Were idt averst, dat die meister rede im arbeide weren, dat he dersulven keinen bekamen konde, so scholen ehme die olderlude einen duchtigen wercksmann vorschaffen, dar he vnd sine schepesfrunde mede vorwaret vnd tofreden syn, oder averst einem jedern fryglaten, einen, die sy meister oder wercksmann, welcher ehme gelegen, sulvest tho nehmen vnd to gebrucken.)

67) Die Pflicht der Zunft, resp. der einzelnen Mitglieder, die Arbeit, welche von ihnen verlangt wird, zu machen, wird in den Urkunden bisweilen ausdrücklich erwähnt. So z. B. in der Rolle der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 366) dem Rathe gegenüber: Item wenner deme Ersamen Rade dusses vorschreven amptes behoff is, to arbeydende vppe dem burhave, scholen de amptbroder dar samptliken vppe arbeyden. Offt denne de meister nothsake halven darsulvest nicht komen konde, schal he dar senden synen knecht. — Den Einzelnen gegenüber in der Rolle der Alt- und Neuschroder v. 1514 (Wehrm. S. 427): .... scholen ... darumme allent, was ohne thokumpftigen van nygen offte oldem gude vnd tuge tho arbeiden gebracht wartt, arbeiden vnd eynem ideren, ock suss dem armen alse dem ryken sunder bemelicke vordrage vnme ein redelick lon maken, vnde by allen dingen, wess sulck ohr ampt belanget, sick ehrlick vnde börlick holden, ... Hierhin gehört auch die Bestimmung für die Zimmerleute, Maurer und Decker zu Nürnberg, welche sich in einer Polizeiordnung aus dem 14. Jahrh. findet: Es gebieten auch vnser Hern die Burger vom rat, daz alle zimmerlewt mawrer dekker vnd klagber die in den sumer auzwendig der Stadt arbeyten on der Burger wort ... daz die selben furbaz in drein Jarn nimmer in die Stat komen sullen es geschech dann mit der Burger wort, alle die gesworn meister sind. (Siebenkees a. a. O. Bd. IV S. 681.)

68) Aus dieser Pflicht heraus erklärt sich eine Beschränkung des Absatzgebietes für einzelne Gewerbe, damit nicht durch zu grossen Absatz an fremde Consumenten die Bedürfnisse der einheimischen Consumenten in der Stadt unbefriedigt blieben. Während im Allgemeinen gewiss auch schon damals die Erkenntniss herrschte, dass es im Interesse der Producenten wie der Stadt läge, das Absatzgebiet der Handwerker zu vergrössern, um die Production zu steigern, um, wenn man auch nicht den Grossbetrieb des einzelnen Meisters wollte, dadurch eine grössere Zahl selbstständiger Handwerker zu schaffen, so muss in einzelnen Fällen das Interesse der einheimischen Consumenten doch zu sehr durch den Absatz nach aussen hin gelitten haben. In Köln wie Lübeck finden wir nämlich einzelne Zünfte auf den Besuch gewisser Märkte beschränkt; so durften hier die Beutler und Remensnider keinen Markt ausser dem zu Schonen besuchen (vgl. R. der Beutler v. 1459, Wehrm. S. 188, und R. der Remensnider v. 1396, Ders. S. 374), welche Prohibitivbestimmung zwar für die Beutler durch die R. v. 1503 (Wehrm. S. 189) wieder aufgehoben, für die Remensnider aber anscheinend bestehen geblieben ist. In Köln aber waren die Sarwörter auf eine bestimmte Zahl von Märkten beschränkt. Urk. v. 1391. Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 406.

Zeit sein Amt dahin auffasste, auch für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Stadtmitglieder sorgen zu müssen, übertrug durch Verleihung jenes Rechts diese Sorge, diese seine Pflicht auf die Zünfte; diese erscheinen damit als Diener, als Beamte der Stadt, und es ist gewiss nicht zufällig, dass die einzelnen Gewerbecorporationen Aemter oder officia, welches Wort den Begriff eines persönlich Dienenden voraussetzt [69]), genannt werden. Mag immerhin das Wort äusserlich von den Handwerksämtern auf den Fronhöfen entlehnt sein [70]), bei dem völlig verschiedenen, wirthschaftlichen wie juristischen Charakter der Fronhofs- und der Zunftämter hätte es sich schwerlich so lange erhalten und so allgemein verbreitet, wenn nicht jene Auffassung der Pflicht gegen die Stadt die überall geltende gewesen und auch den einzelnen Zunftgenossen zum Bewusstsein gelangt wäre. Dass dies auch in der That der Fall gewesen, folgt aus den Zunfturkunden und Zunftinstitutionen mit Evidenz. Wenn wir die zahlreichen Zunftstatuten- und Ordnungen durchlesen, so tritt uns aus ihnen überall, oft mit direct ausgesprochenen Worten die Anschauung der Zünfte entgegen, dass die Förderung des gemeinen Wohls ihre Pflicht, dass sie um des gemeinen Nutzens und Bestens willen das Recht ihrer Organisation haben, und wo dieselben nicht mehr gewahrt werden, auch ihr Recht verwirkt ist [71]).

69) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. I. s. v. amt.

70) Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862—64. Bd. II S. 336 ff.

71) Wir begnügen uns mit einigen urkundlichen Beweisstellen. Charakteristisch vor allen ist die Urkunde der Metzger zu Frankfurt v. J. 1355: „auch sal kein gast kein dur ryhtfleysch noch kein dur hamelnflyssch veyle han, um daz wir nicht enwiczen; wan wiszet lōbin herren und libin frundē, daz wir es nicht endun umb unsern nutz, wan wir besorgen eynes gemeinen landes nod da mydde von des vorgenanten fleyssches wegen (Boehmer, Cod. I p. 638). — Nach der Urkunde über die gemeinsamen Gewohnheiten der Bäcker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 17. Septbr. 1352 fand die Verabredung der in derselben enthaltenen Bestimmungen statt „umb gemeinen nutz umb daz wir guten luden die baz und nuczlichen gedienen mögen etc." (Boehmer, Cod. I p. 625.) — Vgl. auch die Urkunde Kaiser Karl's IV. v. 24. Octbr. 1364, in welcher er die Schöffen und den Rath zu Frankfurt a. M. auffordert, die unter den Handwerkern vorhandenen Uebelstände durch neue Ordnungen zum Nutzen und zur Ehre der Stadt abzuschaffen. Die Urkunde beginnt damit, dass dem Kaiser mitgetheilt sei, ... das etliche treffliche gebrechen sey under handwerkluten daselbest, also das die hantwerke in der stat nicht also wol bestellet seind, als das der stat und den hantwerkern not und erlich were. Dorumb wan wir euch alles guten wol getrowen, so emphelhen wir euch schepffen und dem rate zu Frankenfurd und wollen, das ir die egenannten hantwerke besehen und bestellen sullet, das die in

Auf dieser Grundanschauung, auf dem Bestreben, das Wohl der

---

eyne solche ordenunge geschikket und geseczet werden, das die redlich steen nach ewern gewissen czu nucze und czu eren der vorgenanten stat. (Boehmer, Cod. I. p. 722.) — Unter den Kölner Urkunden wird in der Rolle der Decklakenmacher von 1336 und 1349 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 397) als Zweck der Zunftrechte das „gemeine beste" angegeben, ebenso heisst es in dieser Beziehung in der R. der Hutmacher v. J. 1378 (Dies. a. a. O. I. S. 332): „umme gemeynen nůtz ind umb des besten willen ind auch umb des besten urbirs willen, dat onse werk reyne ind gut gemacht werde ind der Caufmann onbedrogen blijve." — „Pro honore et utilitate civitatis" werden in Basel die Zünfte der Metzger und Spinnwetter obrigkeitlich bestätigt und mit dem Recht des Zunftzwangs ausgestattet. Vergl. die Urkunde von 1248 (Ochs a. a. O. I. S. 318) und die Urkunde von 1278 (Ochs a. a. O. I. S. 319). — Aus Lübeck vergl. die Rolle der Goltsmede von 1371 (Wehrm. S. 221): Wy radmanne der stadt tho Lubeke hebben dor mener nut vnde vromen willen vnde van bede der goldsmede vnser stad etc. — Die Rolle der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 397): Witlik sy, dat de ersamen hern de radt statt lubeke to nutticheit vnde framen erer gemeynen borgere vnde to bestantnisse des amptes offte lenes der russverwere hebben desse nageschreven stucke etc. gegeven. — R. der Oltlaper v. 1511 (Wehrm. S. 343): Anno ... hefft eyn Ersame Radt ... desse naschreven artikell .... gegeven ... jedoch vp fordern behach vnd willen ohrer nakomelinge tho vorlengen, tho vorkorten vnd tho vorandern, so ene schall gedunkenn tho wollfarth des gemeinen besten nutte vnd van noden. — R. der Bäcker v. 1547 (Wehrm. S. 167): Sy witlik, dath eym Erbar Radt tho noturfft nutt vnnd volfart desser stadt Lubegk, mit bewillinghe vnd vulworde ohrer ghemeinen burgere vnnd ampte, desse nafolgende ordinantie vpt backwerck vorrameth hebben etc. Aehnlich in der R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 366): tho wolfart des gemeynen besten nutte vnde von noden. In der R. der Remensnider v. 1396 (Wehrm. S. 374) heisst es dagegen: Gy erbarn heren van Lubeke, wy remensnidere alze dat ganse ammet der remensnidere tho Lubeke, bidden ju dorch God vnde dorch ere willen, dat gy juwe gnade keren vnde orloven vns de rechticheyt, de hir na ghescreven stegt; dat is meenliken vor vns allen, alzo dat de armen zick moghen berghen mit den riken, vnde ock isset vor den copmann. Aehnlich in der R. der Barberer v. 1480 (Wehrm. S. 164): dat is gemeynliken vor vns alle, so dat syk de eyne moge bergen mit den andern. — Interessant hiefür ist auch die R. der Apengeter und Norenberger v. 1471 (Wehrm. S. 159). Jene beschweren sich, dass viel wandelbares und zu ihrem Amte gehöriges Werk in den Nürnberger Kellern und auch sonst auf dem Markte zum Verkauf ausgestellt sei, wodurch der gemeine Mann beschädigt würde, und verlangen aus diesem Grunde Abhilfe. „Witlik zy alssweme, dat vor den erbarn rad tho Lubeke gekomen zint de apengeter bynnen desser stadt wonhafftich vnde geven darsulvest to kennende, dat vele wandelbares werkes van ereme ampte in den Norenberger kelren vnde ock vnderwylen vppe deme markede to kope qweme vnde nicht copmans gud en were, so it wol billiken wesen scholde, dar ane dat gemene volk zere groffliken worde bedragen etc." — Vgl. noch die Ordn. der Gerber v. 1477 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 151) und die Ordn. der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i. Br. v. 1484 (ebendas. S. 162). Die Ord-

ganzen Gemeinde, als der Gesammtheit der Consumenten und der Producenten, zu fördern, und die Collisionen, welche ihre verschiedenen Interessen herbeiführen, möglichst auszugleichen, beruht die ganze Zunftorganisation, zu deren Betrachtung im Einzelnen wir nunmehr uns wenden.

Jede Organisation der Arbeit, mag sie aus der freien und natürlichen Entwickelung der wirthschaftlichen Kräfte und Verhältnisse als die nothwendige Folge der Gesetze der Volkswirthschaft, als das natürliche Product der gesammten gesellschaftlichen Zusammenhänge hervorgehen oder mag sie durch eine diesen Verhältnissen sich gegenüberstellende Gewalt der Gesellschaft octroyirt werden, muss, wenn anders sie ihrem Begriff auch nur in seinen allgemeinsten Merkmalen adäquat sein und als die Erscheinung des Begriffs die Berechtigung und Möglichkeit einer dauernden, die Bedürfnisse wirklich befriedigenden Existenz haben will, als Ziel die Harmonie der mit einander collidirenden Interessen der Producenten und Consumenten auf der Basis der concreten wirthschaftlichen Verhältnisse und Factoren verfolgen. Wie weit in jeder Organisation die Interessen beider nach Lage der Gesammtheit der realen Verhältnisse am relativ besten, — denn auf dem ökonomischen Gebiete giebt es nur relative Lösungen[72], — gewahrt sind, muss für die Beurtheilung des Werths und der Bedeutung derselben das massgebende Kriterium sein; diese Prüfung kann aber nur erfolgen, wo jene realen Verhältnisse und die Gesammtheit der wirthschaftlichen Factoren, welche den Boden und die Prämissen solcher Organisationen bilden, der Wissenschaft klar liegen.

Was die Zunftorganisation im Speciellen angeht, so sind wir hier weit davon entfernt, eine Lösung dieser Frage zu wagen und untersuchen zu wollen, ob und wie weit die Organisation der gewerblichen Arbeit im Zunftwesen den wirthschaftlichen Bedürfnissen der damaligen Zeit am zweckentsprechendsten genügte; wir haben hier nur in der Zunftorganisation, soweit die Urkunden sie enthüllen, die wirthschaftliche Seite der einzelnen Institutionen zu entwickeln und wollen zu zeigen versuchen, dass, wenn auch alle wirthschaftlichen Verhält-

nung der Kürschner daselbst von 1510 wurde dem Rath vorgelegt „mit undertenigem ernstlichem ansuchen, inen solh ordnung guͤtlich zuͤ zelaussen und ze confirmiren". Der Bürgermeister und Rath bestätigten sie, heisst es in derselben, weil sie „darinne nit anders gemerckt haben, dann das es gemeinen nutz zu fruchtbarkeit und den genannten kursenern zu bestentlichen fridlichen wesen irs hanwercks dienen soll". (Mone, Zeitschr. XVII. S. 56.)

72) Vgl. Knies, Polit. Oekon. S. 254 ff.

nisse in der Form von Rechtsinstitutionen erscheinen und durch sie die wirthschaftliche Thätigkeit jedes Einzelnen in bestimmte Schranken fest gewiesen ist, diese Institutionen und Einschränkungen der Einzelnen doch aus der sittlichen Forderung des Gesammtinteresses hervorgegangen und dem bewussten Streben, die Befriedigung aller Interessen zu ermöglichen, entsprungen sind.

Demgemäss classificiren wir sie von dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die Personen aus und betrachten sie gesondert, jenachdem sie sich auf die Wahrnehmung der Interessen der Consumenten oder der Producenten beziehen.

I. Sorge für die Consumenten.

Die gewerbliche Arbeit hat die Bestimmung, gewisse Bedürfnisse Anderer zu befriedigen. Wer solches Bedürfniss befriedigen will (Consument), hat das Interesse, das Mittel zu dessen Befriedigung jederzeit so gut, d. h. so zweckentsprechend als möglich, und mit der möglichst geringen Gegenleistung erlangen zu können. Gute und billige Arbeit, mit andern Worten, hoher Gebrauchswerth, niedriger Tauschwerth des Products ist die Forderung des Consumenten. Unter der Herrschaft der freien Concurrenz regulirt sich diese Doppelforderung von selbst. Die Gesammtproduction strebt nach diesem Ziele und jeder Producent bemüht sich, dem consumirenden Publikum gleich gute und zweckentsprechende Fabrikate zu einem geringeren Preise, als der mit ihm concurrirende Producent ihn gestellt, anbieten zu können. Wenigstens was den Preis des Products angeht, bedürfen die Consumenten keiner höheren Vorsorge; ihr Interesse ist hier auch das Interesse der Producenten, und sie können dem unter den Producenten von selber entbrennenden Kampfe um Herabsetzung der Tauschwerthe für gleich hohe Gebrauchswerthe mit um so grösserer Musse zuschauen, als auch ihnen die Früchte dieses Kampfes zu Theil werden und dieses ihr Interesse dadurch gewahrt ist. Dafür sind sie aber auch in der Prüfung des fertigen Products sich selber überlassen, der Preis bietet keine Garantie mehr für die Güte desselben, und wo der gezahlte Preis mit dem Gebrauchswerth im Missverhältniss steht, hat Jeder die Schuld und Verantwortung allein zu tragen.

Was in der vollen Freiheit der Production und des Verkehrs dem ungehinderten Aufeinanderwirken der natürlichen Factoren und der freien Entwickelung der Volkswirthschaft überlassen ist, wird, sobald die Production organisirt und in bestimmte rechtliche Schranken ein-

gezwängt ist, zum Gegenstande pflichtgemässer Vorsorge derer, die einmal die Ueberwachung der Production übernommen haben.

So unter der Herrschaft des Zunftwesens. Wie für das erste Bedürfniss des consumirenden Publikums, dass die Producte resp. genügende Arbeitskräfte stets vorhanden seien, die Obrigkeiten der Städte eventuell durch Begünstigung neuer Gewerbe, durch Berufung anderer Handwerker aus fremden Städten und derartige Einrichtungen[73]) direct — und durch Beschränkung des Absatzgebiets der städtischen Producenten, durch Eröffnung einer, wenn auch beschränkten Concurrenz fremder Production indirect Sorge trugen, ist schon oben erwähnt worden. Diese Pflicht der Obrigkeit geht auch auf die Zunft, als Trägerin der Privilegien, über. Bei Ertheilung des Rechts des Zunftzwanges wird sie ihnen bisweilen ausdrücklich auferlegt[74]). Eine Folge derselben ist das Recht, den einzelnen Genossen, wenn die Arbeit nicht schnell genug von Statten ging und sich der Besteller darüber beschwerte, zur schnelleren Arbeit eventuell durch Strafen zu zwingen[75]).

73) Um der Stadt die nöthigen Arbeitskräfte zu sichern, war z. B. in der Handveste der Stadt Schweidnitz festgesetzt, dass jeder Handwerksmann, der in eine Innung treten wollte, Bürgen stelle, wenigstens ein ganzes Jahr lang das Handwerk betreiben zu wollen. „Welch Hantwerchman, welches Hantwerch her ist, der sine Innunge gewinnen wil, der sal Burgen setzcen und Gewisset tun, daz her ein gantz Jar blive in der Stat an sime Hantwercke. Geschege abir daz, daz her bin Jares zeite hinwek zeuge uz der Stat, an eliche Sache, so sullen sine Burgen eyne Mark an die Stat geben.“ (Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-Samml. S. 523 zum J. 1328.) Ebenso musste jeder Tuchmacher in Kulm, welcher einen neuen Stuhl setzte, verbürgen, dass er ihn Jahr und Tag halten wolle (Voigt, Cod. dipl. V, 339). Aus demselben Grunde war die Auswanderungsfreiheit mannigfach beschränkt. Vgl. hierüber die Abhandlung: Zur Gesch. der Wollenindustrie in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 128 ff.

74) In Soest werden die Wollenweber im J. 1371, als ihnen das Recht ertheilt wurde, allein Futtertuch zu machen und zu bereiten, verpflichtet, so viel zu liefern als in Soest verlangt werden würde. Ausserdem werden sie noch verpflichtet, alles Beyderwant, das jedem Bürger für seinen Bedarf zu fertigen erlaubt war, zu karden und auf den Rahmen zu recken (vgl. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen Bd. II. 1843. Nr. 820 S. 590).

75) So bei den Malern und Glasewertern zu Lübeck (R. v. 1474, Wehrm. S. 329): Int erste dat velk man in den vorscreven ampten werk vordinget, id were malwerck edder glasewerck vnde nicht bereide makede, also dat dar clachte over queme, dar so scholen de olderlude over vnde by gan vnde to sehen, wat dar inne maket is, vnde zetten em ene tyd, dar inne he dat rede maken kan, vnde kumpt denne dar nah eyns clachte over, so schal he dat wedden na vthwisinge vnser rullen bovenscreven so hoch edder so zyd, alse dat de heren richten willen. Aehnlich bei den Lynen weweren zu Lübeck (R. vor 1425, Wehrm. S. 322) und zu Danzig (R.

Eine weitere Pflicht derselben erscheint es, dafür Sorge zu tragen, dass die von den Zunftmitgliedern angefertigten Producte das Publikum auch wirklich zufrieden stellen, damit nicht das ihnen ertheilte Privilegium des Rechts auf Arbeit den städtischen Consumenten zum Nachtheil gereiche. Dem Interesse der Consumenten entsprechend muss sich diese Pflicht nach einer zwiefachen Seite hin erstrecken und die Sorge für die Güte und Qualität, wie für den Preis des Products in sich schliessen. Was

1. die Qualität des Products

betrifft, so erkannten es die Zünfte, um das Recht für gewisse Arbeiten für die Corporation in Anspruch nehmen und von dem Rath dies Privilegium dauernd verlangen zu können, nach den Quellen ausdrücklich für ihre Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Arbeiten der Amtsgenossen gut und tadellos, nicht wandelbar, gute Kaufmannswaare und wie dergleichen Ausdrücke in den Statuten lauten, seien, damit die Einzelnen keinem der Consumenten durch die schlechte Arbeit Grund zur Klage gäben. Während heute jeder einzelne Consument die Qualität des zu kaufenden Products selber prüfen und beurtheilen muss, übernahm damals die Zunft eine gewisse Garantie für dieselbe. Und wie sehr die Zünfte sich dieser Pflicht bewusst waren, können wir daraus entnehmen, dass dieselbe in so vielen Zunftordnungen, obgleich deren Zweck keineswegs die Feststellung aller Rechte und Pflichten der Zunft ist, ausdrücklich erwähnt und an die Spitze gestellt wird[76].

---

v. 1420, Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipz. 1858. S. 320).

76) Vgl. die Anm. 71 citirten Stellen. Ferner das vor 1300 geschriebene Polizeibuch der rudeger menteler zu Nürnberg („Ez habent auch die purger gesetz daz kayn Menteler nicht mache kain wandelberez Gewant. er enmach ez. so frivotgebe als er durch rechte schulen. Murr, Journal zur Kunstgesch. u. allg. Litter. Th. V S. 115) und die R. der Hutmacher zu Köln von 1378 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 331) und der Decklakenmacher v. 1349 (ebendas. I. S. 400). — In der Ordn. der Kannengiesser v. 1330 (ebendas. I. S. 386) heisst es: Wir, dey Amptlude, die ir ampt verdeint haint up der burgerhůys van der Riggherzegheyde důn horent leesen, dat want leninge alre brůderschaf ampt binnen kolne van gůder alder gewoinden Inde van rechte an vns gehoërt. Inde wir alle zijt dat behalden hain inde de geleint Inde wir ain gesein hadden reingheit des ampts inde der bruderschaph der duppengeisere unser burgere von kolne, de dat ampt pleint ze ůuen inde ze wirken, Inde oich umbe reingheit des irtz, da man duppen pleit ane ze geisten, want wa dat neit reyne enwere, alleweige gewoinlich pleit ze

Aus dieser Verpflichtung heraus, nur gute und tadellose Arbeit den Consumenten zu liefern, sind eine Reihe von Bestimmungen und Institutionen des Zunftwesens hervorgegangen, welche den Einzelnen zwingen, dieser Verpflichtung nachzukommen, und der Gesammtheit, insbesondere den Vorständen der Zünfte, die Erfüllung ihrer Pflicht erleichtern. Diese Bestimmungen wiederholen sich mit geringen Modificationen in allen Zunftstatuten, und wir werden sie wohl als allgemeine Institutionen der Zunftorganisation bezeichnen können.

1. Die positive Verpflichtung, das Arbeitsstück gut und nicht wandelbar zu machen, und die Androhung einer Strafe für schlechte Arbeit setzt voraus, dass der Begriff guter und schlechter Arbeit festgestellt und unzweifelhaft sei. Die Quellen enthalten derartige ausdrückliche Begriffsbestimmungen nicht, dieselben werden überall in den Rollen als bekannt vorausgesetzt. Wohl aber finden sich in ihnen vielfache Vorschriften und Regeln, zum Theil sehr eingehender Art, nach denen die Arbeit in ihren einzelnen Verrichtungen von jedem Genossen ausgeführt werden sollte[77]. Ihnen reihen sich ebenfalls sehr detaillirte

---

kůmen deme mentschen sůygde vnde vngesuntgeit, her umbe, up dat ir werk der duppengeissere reyne bleue, so leint wir etc. — Vgl. die R. der Goltsmede zu Lübeck von 1492 (Wehrm. S. 215): Tho deme ersten male, dat eyn jewelik goltsmyt schal maken gudt goldt, gudt sulver ... vnde wat wandelbar is in syneme makende, dat schalmen en trey breken, vnde de dat gemaket hefft, de schal deme rade wedden.

77) Derartige Vorschriften, auf deren mannigfaltige Verschiedenheit je nach der Art der Arbeit wir hier nicht weiter eingehen können, finden wir in den Lübeckischen Quellen in folgenden Urkunden: In den R. der Bruwer v. 1338 (Wehrm. S. 180) und 1416 (Wehrm. S. 182), der Grapengeter von 1354 (Wehrm. S. 225), der Platenslegher von 1370 (Wehrm. S. 365), der Buntmaker von 1386 (Wehrm. S. 191), der Lorer aus dem 14. Jahrh. (Wehrm. S. 318), der Pelser vor dem J. 1409 (Wehrm. S. 358, 360), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327), der Armborsterer v. 1425 (Wehrm. S. 161), der Zimmerleute v. 1428 (Wehrm. S. 459), der Apengeter von 1432 (Wehrm. S. 158), der Swertfeger v. 1436 (Wehrm. S. 456), der Glotzenmaker v. 1436 (Wehrm. S. 210), der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S. 175), der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 414), der Lorer v. 1454 (Wehrm. S. 316), der Büdelmaker v. 1459 (Wehrm. S. 188), der Wantfarwer v. 1500 (Wehrm. S. 486), der Russferwere v. 1500 (Wehrm. S. 399), der Sadelmaker v. 1502 (Wehrm. S. 402), der Lakenberedere v. 1546 (Wehrm. S. 305). Um ein Beispiel derartiger Bestimmungen zu geben, führen wir die Rolle der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S. 175) an: Vortmer we kymwerk maken wyl, de schal slan de dovele half ekene vnde half esschene vnde sunder spynt in de gryndelhole vttogande, vnde welk werk groter ys denne vyftehalven voet, deme schalme twe gryndel gheven by III mark sulvers. — Vortmer we tunnen edder kymwerk maket, dat sy klene edder grot, de schal nene schratspleten holt, wormsteckene, wynkel-

Bestimmungen über das Material, welches verwandt werden muss und welches nicht verwandt werden darf[78]), über dessen Behandlung[79]), über Art, Form und Grösse des Products[80]) und dergl. mehr an. Von

---

vetich edder dorwassene ansetten by III mark sulvers. — Vortmer so schal nemant vormenghen olt holt mank nye werk, beyde myt tunnenwerke vnde myt kymwerke by III mark sulvers etc.

Auch die R. der Goltschmiede zu Danzig v. 1418 und 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) enthalten derartige Bestimmungen. — Die R. der Goltsmede zu Lübeck v. 1371 (Wehrm. S. 221) verlangte auch die Arbeit an einem öffentlichen Orte: Tho dem ersten, dat ene jewelk goldsmed nicht meer wen ene werksteden holden schal, vnde dat he in den husen nicht werken schal, sunder he schal anders nerghene sitten vnde werken, wen in den boden vnder dem radhuse, dat men openbare zeen vnde weten moghe, wo vnde wat he werke.

78) Vgl. die Urk. der Tuchmacher zu Regensburg von 1259 bei Gemeiner a. a. O. I. S. 381, aus Köln die Ordnung der Schilder aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 403), aus Freiburg i. Br. die Ordn. der Gerber v. 1477 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 153) No. 7—12, 19—21, 24, und aus Lübeck ausser den in der vorigen Anm. angeführten Rollen namentlich noch die R. der Bruwer v. 1363 (Wehrm. S. 178) und der Schrodere v. 1371 (Wehrm. S. 423). — Auch die Urkunde über die Gewohnheit der Gewandmachir in Frankfurt a. M. von 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I, p. 636) und die Rollen der Kork- und Trippenmacher v. 1439 (Hirsch a. a. O. S. 317) und der Goldschmiede v. 1418 und 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) zu Danzig enthalten Bestimmungen der Art.

In der Ordn. der Kannengiesser zu Köln v. 1330 (Ennen und Eckertz, Quellen I, S. 386) wird die Mischung von Zinn und Kupfer, welche nur verwandt werden darf, vorgeschrieben (alto dat si zů eichlichme zin tenere kuffers neit me zů legen ensůlden dan vunf inde inde zuentzich punt zeintz). Ebenso in Lübeck in der R. der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225: dor mener nuth willen hebbe wy radtmanne der stede Lubeke, Rostogk, Wismar, Stralessundt, Gripeswolt vnde Stettyn avereyndregen, dat de grapengetere scholen geten grapen van wekeme kopper, gemenget na rechter mathe, also to deme scippunde weke coppers de helfte gropenspise offte veer livesche punth tenes ane bly ...), eine Mischung, welche in der R. v. 1376 (Wehrm. S. 226) dahin bestimmt wird, ... dat de gropengetere scholen ore gropen gheten van twee delen hardes coppers vnde eyn deel wekes coppers ... Vergl. auch die R. der Kannengeter v. 1508 (Wehrm. S. 247): Item watmen eck maket in dusseme ampte van standen, vlasschen, vaten, schottelen, saltszeren, lechelen vnde appollen, dat schal wesen van klareme tynne ... Item wat men getet van kannen vnde mengedeme wercke, alsse koppmans ghud, dat schal wesen de dre part klar thyn, vnde dat veerde part blyg ... Ebenso war nach dem alten Polizeibuche von Nürnberg schon vor 1300 für die dortigen Zinngiesser die Mischung vorgeschrieben, und zwar ein Pfund Blei auf zehn Pfund Zinn (vergl. die Urk. in Murr, Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur. Thl. V S. 108).

79) Vergl. die Ordn. der Weber zu Speier v. 1298 (Mone, Zeitschr. XV S. 279) und die der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen und Eckertz, Quellen I S. 334).

80) Vergl. für Köln besonders die Urk. des Wollenamts v. 1332 (Ennen und

diesen Vorschriften durfte nur abgegangen werden bei den Arbeiten auf Bestellung, wenn die Besteller es ausdrücklich verlangten[81], in welchem Falle selbstredend auch die solidarische Haftbarkeit der Zunft aufhörte. Die Ordnung der Weber zu Speier von 1298, welche nur Vorschriften dieser Art enthält, stellt an die Spitze als Zweck derselben »pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum laneorum«[82]. Noch grössere Garantie für die Güte der Producte sollten die Consumenten

2. in der Prüfung und Schau der Waaren haben, welche natürlich bei den verschiedenen Zünften und in den verschiedenen Städten verschieden war, aber doch fast bei allen in irgend einer Form vorgenommen wurde. Sie wurde häufig zu einer Beaufsichtigung der ganzen Fabrication, vom Einkauf des Rohstoffs bis zum Verkauf desselben. Die Quellen enthalten hierüber eine grosse Zahl sehr detaillirter Bestimmungen, aus denen die verschiedenen Arten, in denen sie erfolgte, sich erkennen lassen; mehrfach wird ausdrücklich als Zweck derselben das Interesse des Publicums hervorgehoben[83]. Bei einigen

---

Eckertz I. S. 372, 373), für Frankfurt a. M. die Gesetze der Becker v. 1377 (Boehmer, Cod. I p. 751), die Gewohnheit der Gewandmachir. Urk. v. 1355 (Boehmer, Cod. I p. 636), für Lübeck die R. der Reper v. 1390 (Wehrm. S. 380, 381), R. der Leinweber aus dem 14. Jahrh. (Wehrm. S. 321), R. der Remensleger v. 1414 (Wehrm. S. 371), Rolle der Harmaker (Haardeckenmacher) v. 1443 (Wehrm. S. 229), R. der Wullenwever v. 1477 (Wehrm. S. 495), R. der Kannengeter v. 1508 (Wehrm. S. 247), R. der Kistenmaker v. 1508 (Wehrm. S. 252) und die R. der Lakenmaker v. 1553 (Wehrm. S. 300). — So auch bei den Gürtlern (Urk. aus dem 14. Jahrh. bei Siebenkees, Materialien u. s. w. Bd. IV. S. 683) und Tuchern zu Nürnberg (Urk. v. 1290. Murr a. a. O. Thl. V S. 170) und den Wollenwebern zu Berlin (Urk. v. 1295. Fidicin a. a. O. Thl. II S. 8). Für Tuche insbesondere hatte jede Stadt eine bestimmte Länge und Breite festgesetzt, auch die Anzahl der Kettenfäden und die Länge der Einschlagsfäden war genau bestimmt (cf. die Abh. zur Gesch. der Woll.-Ind. in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 133).

81) Vergl. die R. der Pelser zu Lübeck v. 1409 (Wehrm. S. 359): Vortmer ver een man vmme sproken wert, werk to makende, dat mach he maken, wo dat de lude hebben willen, men vppe den koepp schal dat nymand maken, men recht gud werk, alse vnse vorvaren vor hebben gemaket; de dat anders makede vppe den koepp, de schal dat vor een yslik stucke wedden een halff pund.

82) Mone, Zeitschr. XV S. 279.

83) Vergl. die R. der Decklakenmacher zu Köln v. 1349 (Ennen und Eckertz, I. S. 400): ... dat eyn eiclich meystere ind broeder sijn werk in vnse koufhuys vurgen. brenge, ind antwerde, dat zo besien ind zo segillen, vp dat der koufman, die vnse werk gilt, vnbedrogen bliue... und die R. der Gürtler aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz I S. 402): ... dat engheyn man valsch noch boese guet mache. —. Weberordn. zu Speier v. 1298 (Mone,

Zünften musste jedes einzelne Stück besichtigt und geprüft werden, ehe es an den Besteller ging oder zum Verkauf gestellt wurde[84]), bei an-

---

Zeitschr. XV S. 279): . . pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum lanneorum.

Aus Lübeck vgl.: R. der Messingsleger v. 1400 (Wehrm. S. 331): Ok en schal neen man vnder vns tafelmissing vorkopen, de mestere vom dem ampte scholent beseen, vp dat de copman dar ane vorwaret sy, wor he in den market kumpt. —. R. der Viltere aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 472): Vortmer so scholen de meystere dat werk boseen, wanner dat se des to rade werden; ys dat se vynden wandelbar gut, dar men dem copmanne nicht mede vul mach don, de schall wedden etc. —. R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 369): Item scholen de ollderlude eyns des mantes vmmegan vnde dar vp sehn, dat eyn yder sodane wergk make, dar frame lude mede vorwart syn. — R. der Lacken Wardeyen v. 1553 (Wehrm. S. 308): Sy witlich, nachdem vnnd als ein Erbar Radt der stadt Lubeck tho gedie vnnd wolfarth der gemeinen armuth vnnd jogenth ein lakenmaker ampt vpgerichtet vnd demsulvigen eine rulle vnd vorordnunge gemaket, welcher gestalt se sick im makinge der lakenn holden scholen, damit nu solche ordnung dem gemeinen besten vnnd vorberurten ampte sulvest tho gude vnd wolfarth bestendiglich vnd holden moge werden, so hebben wolgemelter Radt veer geschwarne wardeins verordnet vp dat desulven ein flitich vpseent hebbenn, dat de lakenn inn dem fadem, inn de lenge vnnd in de brede vnnd in dem weffende na inholde des ampts rulle lickmetich gefunden werden. — Cf. noch Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i/B. v. 1484 (Mone, Zeitschrift XVI S. 162): . . . damit menglichem werschafft vervolg' (Garantie werde) . . . .

84) So bei den Wollwebern in Soest (Rathsordnung von 1260. Seibertz, Urkundenbuch Bd. I S. 394), den Tuchmachern (Pol.-Ordn. v. 1290. Murr, Journal Thl. V S. 170) und Pergamentern zu Nürnberg (Ordn. zwischen 1286 und 1304. Ebend. Thl. VI S. 50) und den Webern in Speier. R. v. 1298 (Mone, Zeitschr. XV S. 279). In Köln bei den Wollenwebern (Urk. v. 1336. Ennen und Eckertz I S. 371 ff.), den Decklakenmachern (R. v. 1336 u. 1349. Ennen und Eckertz I S. 400) und Sarwörtern (R. aus dem 14. Jahrh. Ennen und Eckertz I S. 404). In Frankfurt bei den Gewandmachirn (Urk. von 1355. Boehmer, Cod. Moenofr. p. 635). In Lübeck: bei den Grapengetern (R. v. 1354. Wehrm. S. 225. R. v. 1376. Wehrm. S. 226), den Garbradern (R. v. 1376. Wehrm. S. 204), den Vilteren (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 472), den Messingslegern (R. v. 1400. Wehrm. S. 331), den Remenslegern (R. v. 1414. Wehrm. S. 371), den Malern und Glasewertern (R. vor 1425. Wehrm. S. 327), den Wantfarvern (R. v. 1500. Wehrm. S. 488), den Sadelmakern (R. v. 1502. Wehrm. S. 402), den Murluden und Deckeren (R. v. 1527. Wehrm. S. 332), den Lakenberedern (R. v. 1546. Wehrm. S. 305), den Lakenmakern (R. v. 1553. S. 301). In Freiburg i/Br. bei den Glasern (R. v. 1484. Mone Zeitschr. XVI. S. 162). Für die Schomaker in Lübeck galt eine absonderliche Vorschrift (R. v. 1441. S. 414): Thom sövenden, welcher wil dem kopman scho maken thor seewart, de schal baven tein paar nicht van sich dohn, eher se van vnsen olderluden besehen sind; . . . Thom achten, de wil tehen in de marckede an de orde, dar frye marckede geholden wer-

dern nur dasjenige, welches auf Jahrmärkte oder sonst nach auswärts gehen sollte[85]). Wo die Besichtigung des Einzelstücks nicht zulässig oder nothwendig erschien, waren die Producenten verpflichtet, ein Zeichen auf jedes Stück zu setzen, aus welchem sie als Verfertiger desselben erkannt werden konnten[86]). Die Goldschmiede und Grapen-

---

den, de schal syne scho nicht flocken noch föhren, eer se van vnsen olderluden besehen sind.... Thom negenden, welche man de dar maket armen lüden scho, de schal baven dre paar nicht van sich dohn, ehe se van vnsen olderluden besehen sind;.... Thom teinden, de dar maket dosyn scho, de schal se maken na erer werde, vnd baven ein dosyn nicht van sick dohn, ehr se van vnsen olderluden besehen sind;....

Am ausführlichsten sind über die Art, wie diese Besichtigung vorzunehmen, die Quellenangaben über das Wollenamt in Köln und über die Weber in Speier. Wir lassen, um ein Beispiel zu geben, hier die wesentlichen Bestimmungen der Speierer Ordnung folgen. Es wird angeordnet die institutio ... „duorum juratorum virorum supra eorum juramentum et quatuor magistrorum operis supra eorum juramentum... qui pannos ipsos portando in domum unius nostri jurati examinabunt crudos i. e. ro, in pondere, longitudine, latitudine et falsitate et quem rectum et justum invenerint, apponent ei sigillum ad hoc deputatum et tunc deportabitur ad molendinum ad walcandum nec walcarius aliquem pannum walcabit alicui nostro concivi, nisi habeat hoc signum, de quo quilibet eorum jurabit etc. Postquam autem pannus walcatus fuerit et de molendino venerit, iterum portabitur in curiam, ubi primo examinatus fuerit et examinabitur tunc in longitudine, latitudine et rectitudine a magistris et juratis ut supra, et quem rectum invenerint, in utroque fine panni sigillabunt sigillo ad hoc deputato et dabitur de quolibet panno de sigillo juratis et magistris, qui pannos ... examinaverunt, unus denarius spirensis.

Um die Umgehung dieser Schau zu verhüten, findet sich wohl auch, wenn das besichtigte Product durch Zeichen oder Siegel erkennbar war, das Verbot, Producte ohne diese Zeichen oder Siegel zu kaufen. So z. B. für Tuche in Esslingen. Pfaff a. a. O. S 203.

85) So in Lübeck bei den Netelern (R. v. 1356. Wehrm. S. 341), den Büdelmakern (R. v. 1459. Wehrm. S. 188) und bei den Remensnidern daselbst die nach Schonen gehenden Arbeiten (R. von 1396. Wehrm. S 375); in Nürnberg bei den Gürtlern (Ordn. aus dem 14. Jahrh. bei Siebenkees a. a. O. S 685), den Klingenschmieden (Polizeibuch von 1290 bei Murr, a. a. O. Thl. V S 110).

86) R. der Bruwer zu Lübeck v. 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer so we beer bruwet, he si man efte vrowe, de schal setten sine brande werke vp der tunnen, er men dat beer vte denen huse bringhet, bi dree marken sulvers. Wiederholt in der R. v. 1388. (Wehrm. S. 181). Erklärlich daher die Bestimmung in den Rollen von 1416 (Wehrm. S. 182) und 1462 (Wehrm. S. 183): Item en schal neye bruwer des andern bruwers tunnen kopen, de mit sinem merke gemerket ys, dat en were den, dat de tunnen over zee vnde over sant gewesen hadden, dat bewislik were vnde nemand des andern merke vt to howende. —. Ebenso in der R. der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225). —. R. der Armborsterer v. 1425 (Wehrm. S. 161): Item schal nye islik armborsterer vppe de nyen armborste, de he maket, sin merke setten vppe de bogen der armborste tho eneme tekene, dat he sin werk

giesser von Lübeck und Danzig mussten diesem Zeichen auch noch das der Stadt hinzufügen[87]). In vielen Aemtern ward eine Beaufsichtigung der einzelnen Meister durch die Altmeister oder Alterleute als Repräsentanten der für die Güte der Zunftproducte einstehenden Zunft für ausreichend erachtet[88]); diese Meister gingen entweder zu bestimmten, periodisch wiederkehrenden Zeiten[89]) oder auch, so oft sie wollten[90]), in die einzelnen Werkstätten, prüften dort die Producte, das Material und den Arbeitsbetrieb, und mussten, wo sie Verstösse gegen die Vorschriften und wandelbares oder gar falsches Gut entdeckten, dies behufs Bestrafung der Schuldigen beim Amtsgericht zur Anzeige bringen. Bei diesen »Umgängen« muss es wohl hin und wieder zu Conflicten der Einzelnen mit den Alterleuten gekommen sein, denn nur daher begreift es sich, dass in den Rollen die Meister mehrfach bei Strafe aufgefordert werden, den Alterleuten, wenn sie »umgehen«,

---

rechtverdich waren vil vnde schal. —. R. der Goldsmede von 1492. Wehrm. S. 215.

87) Vgl. R. d. Goldsmede v. 1492 (Wehrm. S. 215) und der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225) zu Lübeck. Ferner die R. d. Goldschmiede v. 1418 u. 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) und der Zinn-, Grapen-, Kannen- und Glockengiesser von cc. 1440 (Hirsch a. a. O. S. 330. 304) zu Danzig.

88) So bei den Bäckern in Basel (Urk. über die Rechte des Vicedoms und Brodmeisters v. 1256. Ochs a. a. O. I S. 340) und in Frankfurt (Urk. v. 1355. Boehmer Cod. I p. 640 und v. 1377. Ibid. p. 751). — Ferner bei den Gürtlern in Köln (Urk. aus dem 14. Jahrh. Ennen und Eckertz, Quellen I S. 402). — In Worms bei den Metzgern (Weisthum v. 1398: Mone, Zeitschrift XV S. 288; hier übten 4 Meister diese Aufsicht) und bei den Bäckern (Zunftrechte derselben v. 1441. Mone, Zeitschrift XV S. 289). — In Lübeck bei den Zimmerleuten (R. v. 1428. Wehrm. S. 459), den Apengetern (R. v. 1432. Wehrm. S. 138), den Glotzenmakeren (R. v. 1436. Wehrm. S. 210), den Harmakern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231), den Kuntormakern (R. v. 1474. Wehrm. S. 295), den Wullenwevern (R. v. 1477. Wehrm. S. 496), den Goldsmeden (R. v. 1492. Wehrm. S. 216, 220), den Kerssengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 250), den Rademakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 369), den Kistenmakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 256), den Oltlapern (R. v. 1511. Wehrm. S. 345), den Murern und Deckern (R. v. 1527. Wehrm. S. 332), den Boddekern (R. v. 1559. Wehrm. S. 178).

89) Bei den Gürtlern in Köln wöchentlich 1—2 Mal, bei den Lakenmachern zu Lübeck, den Bäckern (Ordnung v. 1485. Hirsch a. a. O. S. 301) und Leinewebern (R. v. 1377. Hirsch a. a. O. S. 320) zu Danzig wöchentlich 1 Mal, bei den Rademachern zu Lübeck alle Monat 1 Mal, bei den Maurern daselbst alle 6 Wochen u. s. w. Vgl. die Anm. 88 citirten Rollen.

90) Vgl. die Anm. 88 citirten Urkunden (mit Ausnahme der Gürtler zu Köln, der Rademacher und Maurer zu Lübeck); ferner die R. der Goldschmiede v. 1418 und 1451 zu Danzig (Hirsch a. a. O. S. 315).

freundlich zu begegnen und ihnen keinen Widerstand entgegenzusetzen[91]).

Auf die Verletzung dieser Vorschriften war überall Strafe gesetzt[92]), die meist in Geld oder Wachszins bestimmt war, bei schlechter Arbeit aber nicht selten noch in der Vernichtung des Arbeitsproducts[93]) und längerer oder kürzerer Suspension vom Amt und Gewerbebetrieb, zuweilen sogar in nicht sehr gelinden Körperstrafen bestand[94]).

Von dem Gesichtspuncte der Pflicht der Zünfte, für gute Arbeiten ihrer Mitglieder zu sorgen und über die Ehre der Zunft und des Handwerks zu wachen, sind

3. auch die mannichfaltigen Vorschriften über die Ausbildung derer, welche selbstständige Zunftmitglieder werden wollen und über die zur Erlangung dieser Selbstständigkeit nothwendige Prüfung, die meist in dem sogenannten Meisterstück bestand, zu beurtheilen. Denn in ihr sind dieselben begründet. Es ist vollkommen ungerechtfertigt, in diesen Institutionen nur Mittel zu erkennen, durch welche die Zünfte in engherziger Sorge für ihr eigenes Wohl die Concurrenz mit Andern auszuschliessen suchten[95]). Dass sie es in den Zeiten des Ver-

91) Z. B. bei den Apengetern (R. v. 1432. Wehrm. S. 138), den Boddekern (R. v. 1559. Wehrm. S. 178), den Harmachern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231) den Kerssengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 250) u. a. in Lübeck.

92) Vergl. ausser den vorerwähnten (Anm. 77—91) Urkunden noch die Willkür der Hutfilter von 1321 (Lübecker Urkundenbuch. Urk. 406 Bd. II S. 356), die R. der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 358), die R. der pergamentarii von 1330 (Wehrm. S. 363) und die R. der Roetlosschere vor 1471 (Wehrm. S. 389) zu Lübeck, das Soester Statutarrecht von 1120 für die Bäcker (Seibertz, Urkundenbuch. Thl. I S. 53), die Ordn. der Gürtler zu Nürnberg aus dem 14. Jahrh. (Siebenkees a. a. O. Bd. IV. S. 686) und den Innungsbrief für die Wollenweber zu Berlin v. 1295 (Fidicin, Hist.-diplom. Beitr. Thl. II S. 8).

93) Bei den Webern in Speier z. B. wurde der falsche pannus öffentlich auf dem Markte verbrannt (Ordn. v. 1298. Mone, Zeitschr. XV S. 281), bei den Goldschmieden in Lübeck das wandelbare Gut zerbrochen (R. v. 1492. Wehrm. S. 215). Wer unter den Seilern zu Freiburg altes Material zu einem neuen Werk verwandte, verlor sein Amt (Ordn. v. 1378. No. 3. Mone, Zeitschr. XV S. 284). — Andere Strafen s. bei Ennen, Gesch. v. Köln. Bd. II. S. 636.

94) Vgl. den Innungsbrief der Schumacher zu Berlin von 1284 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3) und Mascher, Deutsches Gewerbewesen S. 259.

95) Urtheile, wie das von Taube (Geschichte der Engländischen Herrschaft, Manufacturen, Kolonien und Schifffahrt in den alten, mittlern und neuen Zeiten bis auf das laufende Jahr 1776, im Grundrisse entworfen von Friedrich Wilhelm Taube, K. K. Hofsecretair. — Leipzig 1776, bei Böhmert, Zunftwesen S. 29), „dass die Innungen, Zünfte, Gilden und Brüderschaften nichts als eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, nichts als eine Missgeburt der dunklen Zeiten sind, wird ein jeder finden, welcher den Ursprung derselben ohne Vorurtheil unparteiisch an-

falls im 17. und 18. Jahrhundert, als in den Zünften nur noch der Gedanke des schnödesten Egoismus herrschte, geworden sind, wer wollte es leugnen! Aber es heisst in der That den sittlichen Charakter jener Genossenschaften im Mittelalter von Grund aus verkennen, wenn man derartige Urtheile über ihre Einrichtungen fällt. Immer von Neuem wiederholt sich die Verwechselung der beiden so völlig verschiedenen Phasen der Zunftorganisation, immer von Neuem wird übersehen, dass die äusserlich gleichen Institutionen derselben in den verschiedenen Zeiten eine völlig andere, oft diametral entgegengesetzte Bedeutung haben. Die wirthschaftliche Thätigkeit jener Zeit war von dem heute zur »Tugend« gewordenen Motive des Wettgewinns und Wetterwerbs, wie Rodbertus den Zustand der Gegenwart sehr treffend bezeichnet[96]), noch weit entfernt: den deutschen Zunftgenossen, jenen Bürgern, die durch Erkämpfung der Städtefreiheit und durch Entwickelung der deutschen Bürgertugend vielleicht das glänzendste Blatt in der Geschichte unseres Vaterlandes geschrieben haben, war der Gelderwerb, um des blossen Erwerbes willen, war die über das ethische persönliche Bedürfniss hinausgehende maasslose Anhäufung von Reichthümern, noch nicht das Idol, vor dem sie sich mit ihren Anschauungen von dem natürlichen Recht des Menschen, mit ihren principiellen Forderungen der Freiheit und Gleichheit blind in den Staub warfen. Wie auf politischem stand ihnen auch auf wirthschaftlichem Gebiet das Wohl der Gesammtheit höher als das der Einzelnen; die Arbeit war ihnen, was sie ihrer Natur nach sein soll, Erscheinung der Persönlichkeit, rein und makellos wie diese sollte daher auch sie vor jedermann dastehen. Es ist Zeit, dass der Schleier, welcher noch über die wirthschaftlichen Zustände dieser Geschichtsperiode gebreitet ist, zerrissen werde und jene ebenso unwür-

---

tersuchen will", und wie das von Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters, Thl. I S. 319), „Gewohnheit, Herkommen, nicht selten sogar Erblichkeit der Stellen; eifersüchtiges, eigenmächtiges Verdrängen unbefugter Theilnehmer; endlich, wann zu weit getriebene Anmassung und Willkür Beschwerden verursachte, Zugänglichkeit der Landesherrn für die geschlossenen Gesellschaften, dass nun für Recht erklärt wurde, was herkömmlich geworden; dies ist der gewöhnliche Gang bei Entstehung der Zunftverfassung gewesen", werden zwar heute in der Wissenschaft nicht mehr gefällt. Aber selbst Mascher, der doch sonst der Bedeutung der Zünfte für die Entwickelung der gewerblichen Arbeit, für die Blüthe des deutschen Handwerks und den Aufschwung des Städtewesens im Mittelalter volle Anerkennung zollt, hat für die Meisterprüfung auch nur das eine Wort: „die Meisterprüfung war weiter nichts, als das Mittel, die Konkurrenz möglichst zu beseitigen" (Deutsches Gewerbewesen S. 156).

96) Zur Gesch. der Röm. Tributsteuern. Abhandl. in Hildebrand's Jahrbb. Bd. 5 S. 287.

digen wie unwahren Vorwürfe gegen die deutschen Handwerker im Mittelalter aufhören. Wahrlich, was die Ehre der Arbeit und des Erwerbes, was die sittlichen Pflichten angeht, die dem grösseren Besitz, die grösserer geistiger Begabung gerade um dieser Vorzüge willen auch auf dem wirthschaftlichen Gebiet obliegen — so könnten die Producenten der Gegenwart zu ihrem und der Gesammtheit Wohl aus jener Zeit sehr viel lernen. Und diejenigen, welche, um den Privategoismus in ökonomischen Dingen als das mächtige Förderungsmittel des Gemeinwohls zu preisen, immerfort sich auf die Natur des geschichtlichen Menschen und die Erfahrungen des Lebens berufen, mögen gerade aus der Zunftorganisation des Mittelalters erkennen, wie wenig der geschichtliche Mensch derartige falsche Conclusionen rechtfertigt.

Von jenem Geiste sind auch die Institutionen, mit denen wir es hier zu thun haben, erfüllt. Nachdem einmal die gewerbliche Production dahin organisirt war, dass die Consumenten wesentlich auf bestimmte Producenten angewiesen waren, und als nothwendige Folge dieses Zwangsverhältnisses sich die Pflicht der Zunftgenossenschaft entwickelt hatte, den Consumenten gegenüber für die Güte der Producte die Garantie, welche heute bei völlig freiem und unbeschränktem Gewerbebetriebe und bei freier Concurrenz diese Freiheit selber gewähren soll, zu übernehmen, bedurfte zu einer Zeit, wo der Eintritt in die Zunft noch einem Jeden frei stand, die Zunft selbst nothwendig einer Garantie, dass der, welcher an ihren Rechten Theil nehmen wollte, auch ihre Pflichten erfüllen konnte, d. h. also sein Gewerbe wohl verstand. Hieraus entwickelten sich nach dem concret individuellen Bedürfniss die Einführung einer bestimmten Lehrlingszeit, die Anordnung der Dienst-, Muth- und Wanderzeit, die Festsetzung einer bestimmten technischen Qualification für die Selbstständigkeit des Gewerbebetriebs uud die dadurch bedingte Prüfung, ob im concreten Falle diese Qualification vorhanden sei.

Freilich da diese Garantie schliesslich nur den Zweck hatte, das Publikum vor schlechter Arbeit zu behüten, so könnte man auf die Prüfung des Products, auf die continuirliche Beaufsichtigung der Arbeit, auf die directen Vorschriften über die Art der Arbeit und des Materials, auf die Strafbestimmungen für wandelbare oder falsche Producte, kurz, auf alle Vorschriften, von denen vorher die Rede gewesen ist, verweisen und meinen, dass neben diesen, die bereits jenen Zweck verfolgten, die Meisterprüfung überflüssig erscheine, oder ihre Entstehung mindestens aus einem andern Grunde erklärt werden müsse. Man könnte um so mehr zu dieser Annahme geneigt sein, als

ja in der That nach Allem, was wir bis jetzt von der Meisterprüfung wissen, dieselbe weder allgemein bei allen Zünften noch überhaupt in den ersten Zeiten des Zunftwesens stattgefunden hat. Jene Argumentation erscheint indess nicht stichhaltig und in diesen thatsächlichen Momenten möchten wir gerade einen Grund mehr für die Nothwendigkeit dieser Institution aus dem von uns angegebenen Grunde finden.

Mögen jene Strafbestimmungen und sonstigen Einrichtungen immerhin geeignet gewesen sein, dem Publikum einen gewissen Schutz zu gewähren, sie konnten schon an sich unmöglich ausreichen; kam hinzu, dass ihre Durchführung nicht einmal bei allen Arbeiten und nicht bei jedem Umfang des Geschäftsbetriebes gleich möglich war. Für die Gewerbe namentlich, in denen nicht jedes einzelne Stück geprüft werden konnte, ward die Beaufsichtigung der Einzelnen, je grösser der Gewerbebetrieb der Zunft wurde, um so schwieriger und erfolgloser. Mindestens musste die Durchführung der Zunftaufgabe sehr erschwert werden und die Zunft daher bestrebt sein, vorsorgend durch die organisirte Ausbildung derer, welche das Handwerk erlernen wollten und durch Festsetzung einer bestimmten technischen Qualification für den selbstständigen Zunftgenossen, in der die Möglichkeit guter Arbeit garantirt war, sich die Erfüllung jener Aufgabe zu erleichtern. Es scheint das eine so natürliche Entwickelung, dass sich der Zweifel an derselben kaum begreifen lässt. — Freilich war auch der materielle Vortheil der Zunft hier wie bei jeder Institution des Zunftwesens ein nicht zu übersehender Factor; ihr materieller Vortheil insofern, als, je besser die Arbeit der Zunft, je sicherer sich die Consumenten auf die Güte des Products verlassen konnten, der Absatz ihrer Producte namentlich nach Aussen hin um so leichter, grösser, und, was für jene Zeit besonders wichtig war, sicherer wurde, mithin die Steigerung der Production sammt allen ihren Vortheilen für die Producenten eintrat. Aber dieses Monopol, das übrigens an sich noch keineswegs privativer Natur zu sein braucht, war weder das einzige noch das wesentliche. — Doch wir wollen hier nicht näher auf die historische Entstehung und Nothwendigkeit dieser Institutionen eingehen. Nur so viel erscheint gewiss, dass im Anfang des Zunftwesens, als die Zahl der Zunftgenossen klein und die Productionsverhältnisse von geringer Ausdehnung waren, als noch die technische Ausbildung der gewerblichen Arbeit auf niedriger Stufe stand, bei dem engen Verkehr der Zunftgenossen eine gegenseitige Controle leicht durchzuführen war, und für diese Zeiten mögen jene Massregeln noch ausgereicht haben. Vielleicht dass sich auch schon sehr früh hie und

da die Institution der Dienstzeit, welche darin bestand, dass, wer selbstständiges Mitglied der Zunft werden wollte, eine bestimmte Zeit bei einem Zunftmeister als Gehilfe gearbeitet haben musste, und welche den doppelten Zweck erfüllte, dass die Zunftgenossen die gewerblichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen kennen lernten und dieser seinerseits die in der Zunft für die Arbeit geltenden Regeln und Vorschriften erfuhr, wo das Bedürfniss sie erheischte, entwickelt hatte. Jedenfalls war sie vor der Meisterprüfung üblich geworden. Als aber mit dem gewaltigen Aufschwung des Gewerbfleisses im 14. Jahrhundert einzelne Gewerke eine grosse Ausdehnung gewannen und mit der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Arbeit die Technik in der Production eine immer feinere und künstlichere wurde, mussten die Zünfte, wenn anders sie noch die Garantie für die einzelne Arbeit übernehmen und den guten Ruf ihrer Arbeit, von dem zugleich das Wohl der Gesammtheit abhing, wahren wollten, zuvor sich die Gewissheit verschaffen, dass die neu aufzunehmenden Genossen die von ihnen zu producirende Arbeit wohl verstanden. Aus diesem Bedürfniss entstand dann als ein gewiss zweckdienliches Mittel die Institution der Meisterprüfung.

So erklärt sich auch, dass erst allmählig mit der Entwickelung des Zunftwesens die Meisterprüfung eingeführt wurde, erklärt sich ferner, dass sie nicht überall bei allen Zünften stattfand.

Wir gehen hier nicht näher auf die Lehr- und Dienstzeit ein[97]). Auch die vorliegenden Quellen enthalten zahlreiche Bestimmungen hierüber, die natürlich bei den einzelnen Zünften und in den verschiedenen Städten sehr von einander abweichen. Im Allgemeinen wird auch hier angenommen werden müssen, dass in den ersten Zeiten des Zunftwesens weder eine bestimmte Lehrzeit noch eine bestimmte

97) Neben der Dienstzeit wird in Lübeck bei einzelnen Zünften noch die Muthzeit erwähnt, eine Probezeit, der alle diejenigen, welche Meister werden wollten, sich unterwerfen mussten. Nachdem sie das Amt von ihrem Zweck in Kenntniss gesetzt, traten sie diesen besondern Probedienst, dessen Zeit sehr verschieden angegeben wird, an, hatten sich aber ausserdem noch während desselben mehrmals beim Amte zu melden, wie es in den Rollen heisst, sie mussten „dat ampt eschen in twen oder dren morgenspraken". Diese Institution wird erwähnt z. B. bei den Scroderen (R. v. cc. 1370. Wehrm. S. 421), den Buntmakern (R. v. 1386. Wehrm. S. 191), den Vilteren (R. v. 14. Jahrh. Wehrm. S. 471), den Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 221), den Pelsern (R. v. 1409. Wehrm. S. 357), den Harnschmakern (R. v. 1433. Wehrm. S. 233), den Kannengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 246), den Kammmakern (R. v. 1531. Wehrm. S. 243). Cf. Wehrmann, Einleitung S. 123.

Dienstzeit gefordert wurde. Und die letztere muss auch, nachdem jene allgemein eingeführt und genau geregelt war, nur als Ausnahme angesehen werden. In der Regel konnte der Lehrling, wenn seine Lehrzeit zu Ende war, die Meisterschaft erlangen. Die Dienstzeit wechselt übrigens bei den verschiedenen Zünften in unsern Urkunden von einem bis zu vier Jahren[98]). Ueber den Zweck derselben enthalten die Kölner Urkunden eine Stelle, welche ihn klar und unzweideutig ausspricht: In dem yersten haint sij oeuerdragen ind willent dat gheyn leerkneicht sich an dat selue Ampt setzen ensoele, sich mit deme ampte ze geneyren, hee en sij Burger zu Coelne ind enhaue dru Jair gedyent an deme seluen ampte, off dat he da enbynnen dat ampt as verre ind as waile geleert haue, dat die Meistere des amptz duncken bij yren eyden, dat hee dat wail kunne ind as guet verwen moge, dat der koufman da mit nyet gescheidigt noch bedroigen enwerde. (R. der Färber v. 1392. Wiederholt in einer andern Copie aus dem 14. Jahrh.)[99]).

Was die Meisterprüfung angeht, deren Zweck zwei Stellen in den Lübecker Urkunden mit dem oben entwickelten übereinstimmend angeben[100]), so bestand sie in der Anfertigung verschiedener sogenannter

---

98) So war vorgeschrieben: Ein Jahr, bei den Netelern (R. v. 1356. Wehrm. S. 340), Buntmakern (R. v. 1386. Wehrm. S. 191), Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 226), Lorern (R. v. 1454. Wehrm. S. 314), Büdelmakern (R. v. 1459. Wehrm. S. 186), Goltsmeden (R. v. 1492. Wehrm. S. 217), Sadelmakern (R. v. 1502. Wehrm. S. 403) und Kannengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 246) zu Lübeck. Zwei Jahre bei den Hutmachern zu Köln (R. v. 1378. Ennen und Eckertz I, S. 333), den Leinwebern (R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 322), den Russverweren (R. v. 1500. Wehrm. S. 398) und den Rademakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 367) zu Lübeck. Drei Jahre bei den Färbern zu Köln (Urk. v. 1392. Ennen und Eckertz I S. 382) und in Lübeck bei den Lorern (R. d. 14. Jahrh. Wehrm. S. 317, in der spätern Rolle von 1454 (cf. sup.) ist diese Zeit auf ein Jahr verkürzt), ferner bei den Roetlosscheren (R. vor 1471. Wehrm. S. 390), den Dreyern (R. v. 1507. Wehrm. S. 199) und den Kistenmakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 253). Vier Jahre bei den Roetlosscheren zu Lübeck (R. v. 1471. Wehrm. S. 393).

In der Abhandlung zur Gesch. der deutschen Woll.-Ind. (Hildebrand a. a. O. S. 109) wird erwähnt, dass nach den Statuten der Wollweber zu Pritzwalk (aus dem Anfang des 16. Jahrh.), wer Meister werden wollte, vorher 5 Jahre als Knappe die Gilde gebraucht haben müsse. Ebenso fremde Weberknappen, welche in Ulm Meister werden wollten.

99) Ennen und Eckertz I S. 382.

100) Cf. R. der Buntmaker v. 1386 (Wehrm. S. 191): .... dar scal he vom maken I queden voder vnde I rugge voder, also dat de meistere moghen beseen vnde proven, efte he konne den luden vul don mit sinem ampte,

Meisterstücke. Es liegt ausserhalb der uns gestellten Aufgabe, auf diese Arbeiten, welche in grosser Verschiedenheit und theilweise in derselben Zunft im Laufe der Zeit wechselnd in den Urkunden, überall, wo in ihnen von der Forderung des Meisterstücks die Rede ist, speciell angegeben werden, uns weiter einzulassen. Sie sind für die technische Seite des Gewerbebetriebs jener Zeit von hohem Werth. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die in den Anmerkungen citirten Rollen. Die Zeit, wann die Meisterprüfung eingeführt wurde, lässt sich aus denselben allgemein nicht angeben. Wenn Mascher annimmt[101]), dass die Anfertigung der Meisterstücke um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgekommen sei, so mag diese Annahme wohl nicht unrichtig sein, wenn damit gemeint wird, dass in der Zunft bestimmte Stücke vorgeschrieben waren, deren Anfertigung sich jeder Neuaufzunehmende unterziehen musste. Dass von fremden Zuzüglern aber die Zunft vorher den Beweis verlangen konnte, dass sie in der That auch die Arbeit wohl verständen, wird schon aus viel früherer Zeit urkundlich berichtet. Die Rathsverordnung für die Bäcker zu Berlin von 1272 enthält in dieser Beziehung die charakteristische Vorschrift: »Vortin wi dat werk wynnet di sal vor des meisters oven baken dat men besyet ofte he syn werk kan etc.« (bei Küster, Das Alte und das Neue Berlin. Abth. IV. Berl. 1769. S. 240. Anm.). Wir haben in den von uns geprüften Urkunden ein bestimmtes Meisterstück vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht gefunden, was freilich an sich nicht ausschliesst, dass es als Gewohnheit nicht schon früher in den Zünften, deren Verhältnisse diese Urkunden regeln, eingeführt gewesen. Von einzelnen Zünften andrerseits lässt sich aus den Urkunden der Beweis bringen, dass in ihnen dasselbe erst im 15. Jahrhundert Eingang fand.

Indem wir uns zu dem näheren Ergebniss der Urkunden in Bezug auf diesen Punkt wenden, müssen wir zuvor wiederholen, was schon oben allgemein bemerkt wurde, dass nach dem dort entwickelten Charakter der Urkunden aus der einfachen Nichterwähnung der Forderung des Meisterstücks noch nicht auf deren Nichtexistenz geschlossen werden darf. Wenn wir nun bei einer Reihe von Zünften auf Grund der Ur-

---

vnde dat scolen de meistre beholden mit eren eden vor den heren ... und R. der Glotzenmaker von 1457 (Wehrm. S. 212): ...dat he syn werk so make, dat alleman dar mede wol vorwart zy bynnen vnde buten landes, de des bruken scholen. Cf. noch R. der Grapengeter aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 226) und R. der Pelser v. 1436 (Wehrm. S. 301).

101) Deutsches Gewerbewesen S. 158.

kunden annehmen, dass in ihnen kein Meisterstück verlangt würde, so sind wir zu dieser Annahme gelangt, weil die Urkunden speciell alle Erfordernisse, welche nothwendig waren, um »seiner selbst« zu werden, d. h. um den selbstständigen Gewerbebetrieb in der Zunft ausüben zu können, aufzuführen scheinen, unter diesen Erfordernissen aber das des Meisterstücks nicht aufgeführt wird[102]). Wo dagegen, wie das in den Rollen sehr häufig geschieht, nur diese oder jene einzelne Bedingung der Selbstständigkeit in die Rolle aufgenommen ist[103]), haben wir die Frage, ob Meisterstück gefordert wurde oder nicht, offen gelassen, da es, wenn auch nicht gerade sehr wahrscheinlich, doch nicht unmöglich ist, dass in den Zünften die Erlangung des Meisterrechts von der Anfertigung des Meisterstücks abhängig gewesen wäre, ohne dass man es für nöthig gehalten hätte, dies und die Beschreibung des Stücks in dem Zunftstatut niederzuschreiben.

Die frühste directe Erwähnung eines Meisterstücks erfolgt in der Rolle der Scrodere zu Lübeck, welche um das Jahr 1370 geschrieben ist[104]). Diese und die Zunft der Buntmaker zu Lübeck (R. von 1386)[105]) sind zugleich die einzigen, von denen aus dem 14. Jahrhundert mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass bei ihnen das Meisterstück verlangt wurde[106]). Die Urkunden der Maler

---

102) Z. B. Rolle der Remensnider v. 1396 (Wehrm. S. 374): „To den ersten, welk man, de zines sulwes werden wil in vnsen ammete, de schal zin ammet esschen in der morghensprake vor den heren, vnde de zulve man schal hebben VIII mark lubesch vnvorborghet, dat schal he bewizen mit twen bedderven mannen, de dat sweren in den hilghen. Ok zo schal he dat bewisen mit eneme breve, dat he echte vnde rechte boren zi, dat heft van oldinges ye gheweset.

103) Z. B. Rolle der Schomaker v. 1406 (Wehrm. S. 416): Im jar XIIIc vnde VI des sonavendes vor mytvasten do beorloveden de heren, de rat to Lubeke, den schomakern, dat nemant in er ampt synes sulves sal werden, he en hebbe synes egenen geldes XXX mark lubesch. Vnde dit sal stan vp des rades behach. Und in der umfangreichen R. der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 413): thom andern, wen sick ock ein geselle angifft vnd vnse amptbreder tho werden, de schal bewysen synen lehrbreeff, dat he by einem amptmeister, dar rath, recht, ampt vnd gilde geholden werdt, gelehret hebbe.

104) Wehrm. S. 421.

105) Wehrm. S. 191.

106) Auch in einer Rolle der Grapengeter, welche gegen das Ende des 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben zu sein scheint, deren Jahr aber nicht näher angegeben werden kann, wird ein Meisterstück erwähnt (Wehrm. S. 227). Die erweislich früheren Rollen von 1354 und 1376 verlangen dasselbe nicht (Wehrm. S. 225. 226).

und Glasewerter[107]), der Platensleger[108]) zu Lübeck und der Schilder[109]) zu Köln scheinen zwar auch auf eine Art Prüfung hinzuweisen, doch sind die Ausdrücke zu unbestimmt, um auf die Forderung des Meisterstücks schliessen zu dürfen. Die überwiegende Zahl der Zunfturkunden dieses Jahrhunderts[110]) aber schweigt nicht nur völlig über das Meisterstück, sondern erweist auch ziemlich sicher, dass in den betreffenden Zünften damals noch kein solches verlangt wurde. So bei den Hutmachern[111]), Färbern[112]), Decklakenmachern[113]), Gürtlern[114]), Kannengiessern[115]) und Sarwörtern[116]) zu Köln und bei den

---

107) R. der Maler vor 1425 (Wehrm. S. 326): Welk man in malewerke vnde in glasewerke synes sulves werden wil, de schal sodane man wesen van geruchte vnde van kunsten dat he des amptes werdig sy, ok so schal he syn ammet esschen to twen morgensproken vth synes mesters denste vnvorwandert. Ok schal he des amptes nicht begynnen, he sy eyn borger vnde hebbe X mark lubesch vnvorborget na seggynge twier werden manne, vnde syne kunst bewisen na der meister seggende vnde hebbe syne koste gedan na der hern bode.

108) R. der Platensleghere v. cc. 1370 (Wehrm. S. 365): Thu dem ersten male scal nen platensleghere sines sulves werden, he en hebbe teyn lubesche mark wert gudes, de sin egen sin, ane arghelist, dat scholen twe bederve man mit ene sweren vppen hilghen. —. Vortmer so scal nen man sines sulves werden vnde dit ambeth vpholden, he en kone sylven platen vnde wapenhanschen maken mit sinen eghenen hant.

109) R. der Schilder aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz I, S. 403): Item so insal sich nyeman an dit ampt setzen zo geneyren, he in kunne dit ampt wole ind hane vier Jair geleirt vnd so wanne die IIII Jair umb coment so sal he bij die meister gayn, of he sich setzen wilt, ind laissen die meister besien, of he dat ampt kunne. Kan he dan dat ampt, so sal he geuen u. s. w. Event. soll er des Amt noch fortlernen, .. bis he dat ampt wal kan.

110) Die Zunfturkunden aus früheren Jahrhunderten erwähnen, wie bemerkt, nichts von der Forderung eines Meisterstücks. Selten liefern sie aber auch den stricten Gegenbeweis; ein solcher dürfte indess in der Urk. über die Rechte des Vicedom und des Brodmeisters v. 1256 für die Bäcker zu Basel enthalten sein: si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri magister praedictus panificibus adjunctis de fidelitate suisque moribus ter requirat, et si bonae famae non fuerit, reprobatur. Si vero laudabile sibi perhibetur testimonium, datis ad lumen beatae Virginis viginti solidis, communitati panificum decem solidis pro expensis quas facere solent cum pro hujusmodi negotio congregantur, item Vicedomino quinque solidis, ipso Magistro duobus solidis, Pedello pistorum uno solido admittatur. (Ochs, Gesch. v. Basel Thl. I S. 340.)

111) Urk. v. 1378. Ennen und Eckertz I S. 333.

112) Urk. v. 1392. Ebend. I S. 383.

113) Urk. v. 1349. Ebend. I S. 400, und Urk. v. 1336. Ebend. I S. 397.

114) Urk. aus dem 14. Jahrh. Ebend. I S. 402.

115) Urk. v. 1330. Ebend. I S. 386.

116) Urk. v. 1391. Ebend. I S. 405.

Permintern[117]), Netelern[118]), Paternostermakern[119]), Remensnidern[120]), Lorern[121]) und Lynenwevern[122]) zu Lübeck. Höchstens scheint hin und wieder ein Zeugniss des Meisters, bei welchem der Jungmeister gearbeitet, verlangt worden zu sein. Die von Böhmer publizirten Urkunden machen die Erlangung des Meisterrechts, von der allgemeinen Bedingung des guten Rufes abgesehen, nur von der Bezahlung einer Geldabgabe abhängig[123]). Dasselbe ist der Fall in den Urkunden der Riemenschneider[124]), Lohgerber[125]) und Schuster[126]) zu Bremen. Nirgends wird in ihnen ein Meisterstück oder eine sonstige Prüfung erwähnt[127]). — Im 15. Jahrhundert war es aber eingeführt bei den Apengetern[128]), Harnschmakern[129]), Swertfegern[130]), Pelsern[131]),

---

117) R. v. 1330. Wehrm. S. 363.

118) R. v. 1336. Wehrm. S. 340.

119) R. v. 1360. Wehrm. S. 350.

120) R. v. 1396. Wehrm. S. 374.

121) R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 317.

122) R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 322.

123) So die Urkunden über die Gesetze der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a/M. v. 1352 (Boehmer, Cod. p. 624), über die gemeinsamen Gewohnheiten der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer p. 625), über die Gewohnheiten der Kursener (Ebend. p. 639), der Becker (Ebend. p. 640), der Schuchwurtin (Ebend. p. 641), der Lower (Ebend. p. 642), der Snyder (Ebend. p. 644), der Steindecker (Ebend. p. 645), der Steinmeczen (Ebend. p. 647), zu Frankfurt v. 1355, und über die Gesetze der Becker zu Frankfurt v. 1377 (Ebend. p. 750). Ebenso die Urkunden der Schumacher v. 1280 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3), der Schneider v. 1288 (Ebend. S. 5), der Schlachter v. 1331 zu Berlin (Ebend. Thl. IV. S. 12), und der Altflicker v. 1399 zu Köln an der Spree (Ebend. Thl. II. S. 120).

124) Urk. v. 1300, bei Böhmert, Zur Gesch. des Zunftw. S. 72.

125) Urk. v. 1305, bei Böhmert a. a. O. S. 72.

126) Urk. v. 1308, bei Böhmert a. a. O. S. 79. Bei den Schustern wird ausserdem noch ein besonderes Vermögen verlangt. In den von Böhmert publizirten Urkunden wird das frühste Meisterstück in dem Privilegium des Amts der Schneider zu Bremen (Urk. v. 1491, S. 81) erwähnt.

127) Wenn man nicht eine solche bei den Zimmerleuten zu Frankfurt finden will. Cf. die Urk. v. 1355: wer die zunfft kouffen sel, der sal gebin dru phund heller, dru phund wazses and dru virteil wynes. Und wers sache, ob ein geselle qweme, der unser zunfft begerte und ein bidderman were der sin hantwerg kunde, der muste daz vorgenant geld gebin, waz und win... Wo derselben eyner die eynunge nicht gebin enwolde, des han wir eynen richter von unser herren wegin, der sal uns phenden, als der zunfte recht stet. (Böhmer a. a. O. S. 646.)

128) R. v. 1432. Wehrm. S. 157.

129) R. v. 1433. Wehrm. S. 233.

130) R. v. 1436. Wehrm. S. 455.

131) R. v. 1436. Wehrm. S. 361.

Glotzenmakern[132]), Büdelmakern[133]) und Goltsmeden[134]) zu Lübeck; erwähnt wird es ferner in den R. der Schneider[135]) zu Bremen, der Schneider[136]), Beutler[137]), Gürtler[138]), Goldschmiede[139]), Schmiede[140]), Tischler[141]), Bader[142]) und Hutmacher[143]) zu Danzig. Die Zünfte der Remensleger[144]), Boddeker[145]), Lorer[146]), Roetlosschere[147]) und Wullenwever[148]) zu Lübeck scheinen es nicht gefordert zu haben. Zweifelhaft lässt es die Rolle der Kuntormaker[149]). — Im 16. Jahrhundert wird es positiv vorgeschrieben in den Rollen der Sadelmaker[150]), Kistenmaker[151]), Kannengeter[152]), Murlude[153]), Timmerlude[154]), Spinnrademaker[155]) und Barberer[156]) zu Lübeck und in den Urkunden der Tüffelmacher[157]) zu Bremen. Für die Shepestimmerlude in Lübeck darf es auch wohl angenommen werden[158]). Anscheinend ward es

132) R. v. 1457. Wehrm. S. 212.
133) R. v. 1459. Wehrm. S. 186.
134) R. v. 1492. Wehrm. S. 217.
135) Vergl. die Anm. 126.
136) R. v. 1399. Hirsch a. a. O. S. 326.
137) R. v. 1412. Ebend. S. 304.
138) R. v. 1412. Ebend. S. 315.
139) R. v. 1418. Ebend. S. 314.
140) R. v. 1446. Ebend. S. 325.
141) R. vor 1454. Ebend. S. 328.
142) R. v. 1454. Ebend. S. 302.
143) R. v. 1458. Ebend. S. 316.
144) R. v. 1438. Wehrm. S. 371.
145) R. v. 1440. Wehrm. S. 175.
146) R. v. 1454. Wehrm. S. 314.
147) R. vor 1471 und von 1471. Wehrm. S. 390. 393.
148) R. v. 1477. Wehrm. S. 494.
149) R. v. 1474. Wehrm. S. 294.
150) R. v. 1502. Wehrm. S. 403.
151) R. v. 1508. Wehrm. S. 253.
152) R. v. 1508. Wehrm. S. 246.
153) R. v. cc. 1527. Wehrm. S. 333.
154) R. v. 1545. Wehrm. S. 464. 465.
155) R. v. 1559. Wehrm. S. 450.
156) R. v. 1587. Wehrm. S. 167.
157) Urk. v. 1589 und 1598. Böhmert, S. 82 ff.
158) R. v. 1593. Wehrm. S. 412. Wir folgern es daraus, dass hier, was sonst bei keiner Zunft geschieht, sogar ein Gesellenstück verlangt wird, wenn man nicht etwa gar unter dem Werkmann den Meister und in dieser Stelle die directe Erwähnung des Meisterstücks finden will: „Ein lehrknecht, de sine lehrjahr vthgedenet, schall thom provestücke maken ein rhaa, mast vnd roer, welche provestücke van den olderluden der schipper vnd schepestimmerluden schall besehen werdens,

in Lübeck auch damals noch nicht gefordert bei den Russverweren[159]), Dreyern[160]), Kerssengetern[161]), Kammmakern[162]), Lynenwevern[163]) und Lakenmakern[164]).

Prüfen wir die vorerwähnten Zünfte, so ergiebt sich, dass immerhin noch eine grosse Zahl derselben — und die Zahl derer, bei welchen die Urkunden diese Frage völlig unentschieden lassen, ist ja nur eine sehr geringe — das Meisterstück, soweit die Rollen reichen, nicht eingeführt hat.

Was die speciellere Frage betrifft, wann in diesen Zünften die Forderung des Meisterstücks eingeführt wurde, so geben für einzelne Zünfte die Quellen Aufschluss. Ein bestimmtes Jahr der Einführung lässt sich freilich aus Lübeck nur bei zweien angeben, bei den Pelsern und Remenslegern. Für jede dieser Zünfte liegen nämlich ältere Rollen (aus dem 14. Jahrhundert[165]) und von 1414[166])) vor, welche für die Zeit ihrer Abfassung auf die Nichtexistenz des Meisterstücks schliessen lassen. Ausserdem aber haben wir von beiden neuere Rollen, die nichts als die Anordnung des Meisterstücks enthalten, und nach ihrer ganzen Fassung den Schluss rechtfertigen, dass es durch diese Rollen, d. h. für die Pelser im J. 1436[167]), für die Remensleger im J. 1438[168]) eingeführt wurde. Für die Maler zu Strassburg erfolgte die Anord-

---

vnde wenn se gutt vnde duchtig befunden, schall de lehrknecht den schepestimmerluden twe marck lübisch in ehre Busse geven vnd vor einen warckmann erkannt vnde ingeschreven werden. Woferne averst de provestücke vndüchtich, schall he na erkandtnisse der vorbenömeden olderlude noch ein veerndel edder half jahr by sinem meister in der lehre blivenn."

159) R. v. 1500. Wehrm. S. 398.

160) R. v. 1507. Wehrm. S. 199.

161) R. v. 1508. Wehrm. S. 249.

162) R. v. 1531. Wehrm. S. 243.

163) R. v. 1585. Wehrm. S. 326.

164) R. v. 1553. Wehrm. S. 300.

165) R. vor 1409. Wehrm. S. 357.

166) R. v. 1414. Wehrm. S. 370.

167) Wehrm. S. 361: Na der bord Christi veerteinhundert jar vnde dar na in deme sess vnde druttigesten jare vppe den dach der bord sunte Johannis Baptisten to middensomere hebben de heren, de rad to Lubeke, vorramet vnde gesettet, dat een islik knecht, de sines sulves in deme kortzenwerter ampte wil werden, de schal maken twe stucke werkes vppe der meistere werkstede, vmme dat de meistere dessulven amptes erkennen mogen, dat he eneme jewelken dar mede vul don kone, vnde were dat de knecht des nicht en konde, so schal he des amptes so lange enberen, bet dat he dat lere.

168) Wehrm. S. 372: Na der bord u. s. w. hebben de heren, de rad der stad Lubeke, vorramet vnde verorlovet, welk knecht de sines sulves wil werden in deme

nung desselben im J. 1516[169]). Für einige andere Zünfte lässt sich die Einführung nur für einen bisweilen ziemlich grossen Zeitintervall bestimmen. Nach den Rollen der Timmerlude von 1428[170]), der Glotzenmaker von 1436[171]) und der Barberer von 1480[172]) zu Lübeck war bei diesen Zünften in den genannten Jahren das Meisterstück noch nicht angeordnet; dagegen erscheint es bei den Glotzenmakern schon in der Rolle von 1457[173]), bei den Timmerluden in der Rolle von 1545[174]), bei den Barberern in der Rolle von 1587[175]).

Wir können hier nicht untersuchen, wie weit diese Institutionen zu Gunsten der Consumenten nun auch thatsächlich dem Bedürfniss, welchem sie ihr Entstehen verdankten, volles Genüge thaten. Jedenfalls hatte der Erfolg derselben seine natürliche und nothwendige Grenze in den Fähigkeiten der Producenten, in dem Grade der technischen Ausbildung, auf welchem sich die Mitglieder der Zunft befanden, und es ist klar, dass die Zünfte nicht mehr zu garantiren vermochten, als ihre Mitglieder leisten konnten. Auch hier galt die zwingende Parömie: Ultra posse nemo obligatur. Wo diese Grenze erreicht ist, tritt für den Consumenten, dessen Bedürfniss eine über diese Grenze hinausgehende Fähigkeit fordert, die Nothwendigkeit der Wahl eines andern, fähigeren Producenten, objectiv also das Bedürfniss der Concurrenz anderer Producenten hervor, ein Bedürfniss, dem, wenn es in jener Zeit wirklich hervorgetreten ist, allerdings nur durch das Correctiv der Märkte und der durch sonstige gesetzliche Anordnungen eingeführten Zulassung fremder Concurrenz abgeholfen werden konnte.

---

remensleger ampte, de schal dat bewisen mit sinen handen, dat he sin ampt kone, alse mit dreen stucken werkes, de schal he sulven maken in des sworen werkmesters werkstede. Dat erste stucke u. s. w.

169) Urk. v. 1516 (bei Mone, Zeitschrift XVI S. 181).

170) Wehrm. S. 458: Vortmer wan he (der Knecht) vnse kumpanye (die Zimmergesellen bildeten in Lübeck, innerhalb der Zunft, eine eigene Gesellschaft) vatfangen heft, so schal he houwen myt enem mestere in vnseme ampte alzo langhe, bet he synes sulves werden wil, vnde wan he synes sulves werden wil, so mod de mester, dar he mede wesen heft, dat seggen by synen waren worden, vor den olderluden vnde den mesteren, dat he gud vor enen mester sy.

171) Wehrm. S. 209.

172) Wehrm. S. 164.

173) Wehrm. S. 212.

174) Wehrm. S. 464.

175) Wehrm. S. 167.

Gute Arbeit, möglichst hoher Gebrauchswerth ist aber nicht, wie schon oben ausgeführt wurde, die einzige Forderung, die das Interesse der Consumenten an die Producenten stellt, es fordert ebenso dringend, dass der Preis der Waaren ein möglichst geringer werde, mit andern Worten, dass der Consument mit dem nach den wirthschaftlichen Gesetzen mindest nothwendigen Aufwande von Gegenleistungen das qu. Product, die Leistung der Producenten erwerbe. Diese zweite Forderung der Consumenten,

2. die Billigkiet des Products

gestaltet sich in jener Zeit, in der Zunftorganisation, als eine wesentlich andere wirthschaftliche Erscheinung wie in der Gegenwart.

Die hier berührte Frage ist eine Frage des Preises, mithin des Tauschwerthes der Waaren. Denn der Tauschwerth, als das rein quantitative Verhältniss, in welchem die Gebrauchswerthe mit ihrer qualitativen Verschiedenheit gegen einander ausgetauscht werden können, ist seinem Begriffe gemäss ein rein abstractes Verhältniss[176]) und der Preis die concrete Form, in der er innerhalb des Circulationsprozesses zur Erscheinung kommt.

Unter der Herrschaft der freien Concurrenz bestimmt sich der Tauschwerth und der Marktpreis der beliebig vermehrbaren Waaren — und mit ihnen, nicht mit denen, für welche der Monopolpreis gilt, haben wir es hier zu thun — durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage; dieses selbst wird aber wieder in seinem letzten Grunde durch die Productionskosten, aufgelöst in Arbeitsquanten und gesellschaftliche Arbeitszeit, regulirt, so dass der Marktpreis den Erzeugungskosten gleich ist[177]). Je geringer die Productionskosten im Riccardo'schen Sinne, welche im Wesentlichen mit den »Reproductionskosten« Carey's identisch sind[178]), sich gestalten, um so geringer ist der Marktpreis. Je billiger aber der Einzelne produciren, einen je geringeren Verkaufspreis er demgemäss stellen kann, um so grösser wird die Nachfrage nach seinen Producten, um so grösser sein Absatz sein. Wie der grössere Absatz aber die nothwendige Folge der ge-

---

176) Vgl. Karl Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie. Berlin 1859. S. 4 ff.

177) D. Ricardo, On the principles of political economy and taxation. London 1821. Marx a. a. O. S. 6 ff. Vgl. Roscher, System der Volkswirthschaft. 5. Aufl. Bd. I. §. 99. 107 ff. Stuttg. 1864.

178) H. C. Carey, Die Grundlagen der Socialwissenschaft. Deutsch von Carl Adler. 3 Bde. München 1863—1864. Bd. I S. 192 ff.

ringeren Productionskosten, so ist er auch, da, je grösser der Absatz ist, der Profit an dem Einzelstück um so geringer sein kann, wieder die Ursache einer Verringerung der Productionskosten [179]), deren Folge nothwendig noch grösserer Absatz ist — eine fortlaufende Kette von Ursache und Wirkung. Die Production der freien Concurrenz hat daher das natürliche Bestreben, die Productionskosten zu verringern, sie muss zu diesem Zweck das Princip der Cooperation bis in seine höchste Potenz ausbeuten und zu immer grösseren Vereinigungen von Arbeitskräften und Capitalien führen. Da diese Vereinigungen eine fortwährende Vergrösserung gestatten, da auf der andern Seite die Ausdehnung des Absatzes und die Verringerung des Profits an dem Einzelstück für den einzelnen Producenten eine so gut wie unbegrenzte ist, so ist die Verringerung der Productionskosten, einer wenn auch an sich nicht unendlichen, doch für die einzelnen Producenten fortwährenden Zunahme fähig. Daher denn in der Gegenwart dieser Wettlauf der Producenten, durch Gründung immer grösserer industrieller Wirthschaftsorganismen die Productionskosten und die Productenpreise fortwährend herabzudrücken, um dadurch den Absatz anderer Producenten an sich zu reissen, und so durch die freie Concurrenz die Concurrenzfähigkeit anderer Producenten in demselben Zweige der Production zu vernichten. Verringerung der Productionskosten, Vergrösserung des Absatzes, das ist die Parole und das Feldgeschrei unserer Production. Für den Consumenten ist die hierdurch bedingte Billigkeit des Einzelproducts allerdings ein Vortheil, der nothwendig für ihn resultirt, und dass ihm dieser Vortheil werde, dafür sorgt in diesem Stadium der wirthschaftlichen Bewegung das eigene Interesse der Producenten und das damit in engem Causalzusammenhange stehende, durch die Gesammtheit der wirthschaftlichen Verhältnisse, durch die freie Concurrenz bedingte Gesetz des Marktpreises.

Für die mittelalterliche Production trifft dies Preisgesetz noch nicht zu. Seine Voraussetzung, die Gesellschaft der grossen industriellen Production und der freien Concurrenz, d. h. die moderne bürgerliche Gesellschaft, war damals noch nicht vorhanden. In bestimmt angeordneten, engen Schranken vollzog sich vielmehr die gewerbliche Production; kein Grossbetrieb, keine freie Concurrenz waren gestattet und die werbende Kraft des Capitals durch eine Reihe von

---

179) Die Productionskosten sind hier in dem allgemeineren Smith'schen Sinne — nach welchem ihnen auch der Gewinn des Producenten zugerechnet wird — genommen. (Ad. Smith a. a. O. I. Ch. 7.)

Präventivmassregeln gehindert. Indem der Einzelne weder durch freie Vereinigung von Capital und Arbeitskräften, noch durch ungehinderte Vergrösserung seines Absatzes zum Nachtheil seiner Mitproducenten seine Production über ein, auf die Grenzen des Kleinbetriebes beschränktes Quantum vermehren konnte, fehlte einer der wesentlichsten Factoren der heutigen Preisbestimmung. In der That mussten unter solchen Verhältnissen die Preise der Producte andern Regeln folgen.

Wir sind weit davon entfernt, diese Regeln hier eingehend untersuchen und den verschiedenen Momenten nachforschen zu wollen, welche auf die Preise in jener Periode bestimmend einwirkten. Nur ein Moment, das, in der Wirthschaft der Gegenwart unbekannt, in der Zunftorganisation hervortritt und auf die Preise der Arbeit wie der Waaren einen sehr wesentlichen Einfluss übte, dessen Existenz und wirthschaftliche Anerkennung zugleich die Preisregulirung im Interesse der Consumenten zum Gegenstande besonderer Sorge machen musste, müssen wir hier berühren [180]. Es ist die Forderung des standesgemässen Gewinns am Einzelstück [181], die, so undenkbar sie, als Recht der Producenten, bei freier Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte ist, den damaligen wirthschaftlichen Anschauungen und Verhältnissen völlig conform erscheint.

Durch die Städtewirthschaft des Mittelalters, in der nicht wie heute der Schwerpunkt der Wirthschaftspolitik in der Grösse der Production und deren fortwährender Steigerung, sondern viel mehr in der Vertheilung der Production und ihres Ertrags lag, geht überall erkennbar der Zug besonderer Vorsorge für die Person des Producenten. Diese Vorsorge und die Auffassung, dass die gewerbliche Arbeit nicht blosser Productionsfactor, sondern vornehmlich das Mittel sein müsse, denjenigen, der sich mit ihr beschäftige, behaglich zu ernähren, wofür eventuell die Stadtobrigkeit verantwortlich zu machen sei, sind die Quellen, denen auch dies Recht auf standesgemässen Gewinn entsprungen ist. Wir haben schon oben gesehen, dass

180) Wir kommen später darauf, in welcher Weise in der Zunftorganisation die Productionskosten zum Besten der Producenten regulirt wurden.

181) Diesem standesmässigen Gewinn entspricht allerdings in der modernen Production der Gewerbsverdienst oder Unternehmergewinn, welcher in dem heutigen Marktpreise der Waaren mitenthalten ist. (Rau, Volkswirthschaftslehre. 7. Ausg. Leipz. 1863. §. 166. S. 186.) Aber beide sind völlig verschiedener Natur. Während jener durch die Verhältnisse der Gesammtproduction und Gesammtproducenten bestimmt wird, sind es hier die besonderen Verhältnisse der einzelnen Producenten, von denen er abhängt.

auf dieser Grundanschauung das Recht des Zunftzwanges basirte; wir werden weiter unten ausführen, wie aus ihr die Ausschliessung der freien Concurrenz unter den Zunftgenossen und eine Reihe von Beschränkungen hervorgingen, welche zu Gunsten der Gesammtheit der Mitproducenten der einzelnen Arbeitskraft auferlegt wurden und eine gleiche und gerechte Vertheilung des Arbeitsquantums und Productionsertrages bezweckten. Diese Consequenzen vorausgesetzt — ist der Causalzusammenhang zwischen jener Auffassung und dem hier in Frage stehenden Recht klar. Wo das Arbeitsquantum des Einzelnen beschränkt ist und andererseits diese Beschränkung der Arbeitskraft eben nur den Zweck hat, der Gesammtheit der selbstständigen Producenten ein ausreichendes, standesgemässes Einkommen zu ermöglichen und zu garantiren, muss sich in die Bestimmungsgründe dieses Einkommens, in die Factoren des Preises der Arbeit ein neues, auf die Lösung des anscheinenden Widerspruches zwischen Ziel und Mittel gerichtetes Moment einschieben. Dies die Beschränkung der Arbeitskraft ausgleichende Moment ist die Forderung des standesgemässen Gewinns, der folglich, wenn auch in dem einfachen Arbeitslohn oder in dem Preise des Products als Preis der Arbeit thatsächlich mit gewährt, nichtsdestoweniger wirthschaftlich nicht die Natur des reinen Aequivalents der Arbeit, wie es in der Herrschaft der freien Concurrenz der mittlere Gewerbsverdienst ist, hat.

Dieses Moment wirkt auch in anderer Beziehung auf die Natur des Preises ein: es lässt ihn nicht mehr als einen freien, sondern für Consumenten und Producenten als einen Zwangspreis, und als eine Art von Monopolpreis erscheinen. Es musste ferner auf die Art seines Bestimmtwerdens, die, wie oben entwickelt wurde, in dem System der freien Concurrenz in der Weise erfolgt, dass aus dem freien und natürlichen Aufeinanderwirken der auf das Preisverhältniss bezüglichen wirthschaftlichen Verhältnisse der Preis als das nothwendige Resultat dieser hervorgeht, einwirken. Sobald einmal die Forderung des standesgemässen Gewinns, um den vorerwähnten Zweck zu erreichen, aufgestellt und ausserdem die möglichst gleichmässige Vertheilung der Arbeit und des Ertrags derselben unter die Genossen durch zahlreiche Zwangsvorschriften, von denen später die Rede sein wird, erstrebt wurde, musste man, um jene Forderung realisiren zu können, weiter zu einer directen Feststellung des Preises der Arbeit und der Gewerbsproducte[182]) geführt werden. Aus zwiefachem Grunde. Schon die Rück-

182) Die Höhe dieses Gewinns wird sich sehr schwer feststellen lassen, weil

sicht auf die Producenten[183]) musste sie nothwendig machen, weil jene Forderung, nach ihrem quantitativen Inhalt auf den persönlichen Verhältnissen der Producenten basirend, sich nach den individuell verschiedenen Verhältnissen derselben verschieden gestaltet und damit von vornherein die Ungleichheit, welche bei freier Concurrenz in Folge jener auf die Bestimmung des Gewerbsverdienstes — als Theils der Productionskosten — sehr erheblich influencirender Verhältnisse auch in der That eintritt, hier aber vermieden werden sollte, ebenfalls hätte eintreten müssen.

Aber die Rücksicht auf das Interesse der Consumenten musste nicht minder dahin führen. Schon die Einführung des Zunftzwangsrechts brachte die Consumenten in eine, was die Preisbestimmung für die Producte angeht, nicht ungefährliche wirthschaftliche Abhängigkeit, der gegenüber die beschränkte Zulassung der fremden Concurrenz doch nur ein sehr eng gezogenes Correctiv war. Durch die Beschränkung der Productivkraft der einzelnen Producenten und die dadurch bedingte Forderung eines standesgemässen Gewinns für dieselben musste aber vollends diese Gefahr höchst bedenklich werden. Diese Forderung birgt in sich das natürliche Bestreben, sich fortwährend zu

selbst da, wo wir die Preise der Waaren oder des Arbeitslohns wissen, jener Gewinn nicht als ein besonderer Bestandtheil, sondern immer in Verbindung mit dem eigentlichen Preis der Arbeit erscheint. Hin und wieder wird wohl in den Preistaxen zwischen der Entschädigung für die Kosten, welche der Producent gehabt, und dem ihm ausserdem zuzugestehenden Aequivalent, aber in diesem nicht mehr Arbeitslohn und Gewinn unterschieden. Ein Beispiel jener Theilung findet sich in der Baseler Urkunde von 1256 über die Rechte des Vicedoms und des Brodmeisters (bei Ochs, Gesch. v. Basel. Bd. I S. 340: Nullus panifex panem pro pretio duorum denariorum vel trium obolorum foro exponat, sine nostra et Vicedomini speciali licentia... De una pistura Speltae, quae duas exigit Sehophiminas duo solidi panificibus, unus pro lucro, alter pro sumptibus, quos in pistando faciunt super crescant... Idemque faciat de Siligine, sumtis de quatuor loculis alicujus granarii quatuor Sehophiminis. In cujus etiam siliginis pistura duo solidi accrescant pro sumptibus et labore etc.

183) Die Preisbestimmung, soweit sie mit Rücksicht auf die Zunftgenossen erfolgt, hat es ihrem Zwecke gemäss mit dem Preisminimum zu thun. Niemand soll den Andern im Preis des Products unterbieten. Daher heisst es in der Rolle der Bruwer zu Lübeck von 1388 (Wehrm. S. 180): Vortmer, we tu krughe bruwet, de schal syn ber nicht myn gheven, de ene wen de andere.. Cf. auch die R. der Lackenberedere von 1546. Note 133. — Ferner die Ordnung der Steinmetzen zu Zwickau vom J. 1462 No. 9: Aber das kein meister sol den lohn abprechen oder geringer machen. (Bei Berlepsch, Chronik der Gewerbe. Bd. IX. Chronik der Maurer und Steinmetzen. Bearbeitet von A. W. Dammann. St. Gallen 1853. S. 194.)

steigern, und dies Bestreben war an sich um so leichter realisirbar als der Zunftzwang die fremde Concurrenz ausschloss oder doch mindestens sehr eng begrenzte, als er mithin die Consumenten auf bestimmte Producenten anwies und dies Zwangsverhältniss der Preis der Arbeit resp. der Producte, wie vorbemerkt, zu einer Art von Monopolpreis machte. Wenn daher jenem Bestreben nicht anderweitig entgegengetreten wäre, hätte eine fortwährende Preissteigerung die Folge sein müssen. In der natürlichen Steigerung des Preises der Arbeit liegt an sich unter der Herrschaft der freien Concurrenz kein Nachtheil für die Consumenten in Bezug auf deren Preisinteresse, weil die Steigerung des Preises der Arbeit, herbeigeführt durch die zunehmende Productionskraft und die in Folge dessen grösser gewordene Production, sich auf das grössere Quantum von Producten vertheilt und so den Tauschwerth und Preis des Einzelproducts nicht erhöht. In jener Zeit aber, wo die Steigerung des »Preises der Arbeit« (d. h. der Arbeit und des standesgemässen Gewinns) keine Vermehrung der Productionsfähigkeit des Arbeiters involvirt, sondern nichts weiter als eine Steigerung des Gewinns gewesen wäre, die, weil die Production nicht vermehrt wurde, nur auf dasselbe Productionsquantum einwirken konnte, und den Preis des Products somit erhöhen musste, lag in der That in der so privilegirten Stellung der Producenten die Gefahr und die Möglichkeit einer Benachtheiligung der Consumenten, deren Eintritt die Obrigkeit um so weniger hätte dulden können, als sie ja eben die Verhältnisse, aus denen diese Preissteigerung als nothwendige Folge hätte resultiren müssen, nur aus Gründen des gemeinen Wohls, zu Gunsten der Producenten und Consumenten geschaffen oder doch gesetzlich sanctionirt hatte. Zwar gab es gegen dieselbe, wie schon oben bemerkt wurde, ein Correctiv: die Concurrenz fremder Production. Aber diese war eine sehr beschränkte und für manche Zünfte, nämlich die der Fleischer und Bäcker, Gewerbe, deren Producte für den Marktverkehr jener Zeit wenig geeignet waren, so gut wie gar nicht vorhanden. Das gefährdete Interesse des consumirenden Publikums musste daher auf andere Weise geschützt werden. Dies geschah nicht durch Zulassung fremder oder einheimischer freier Concurrenz [184],

184) Für die Bäcker wird vielfach noch eine Ausnahme vom Zunftzwangsrecht eingeführt durch die sog. Hausbäcker, d. h. Bäcker, welche gegen Lohn den ihnen von den Bürgern zu liefernden Teig in meist öffentlichen Backhäusern buken. Solche Hausbäcker werden z. B. erwähnt in Esslingen (Pfaff a. a. O. S. 194), Winterthur (Jäger, Schwäb. Städte im Mittelalter a. a. O., Berlepsch, Chronik der Gewerbe. Bd. V S. 93), Basel (Ochs a. a. O. B. II S. 142) u. s. w.

sondern, dem Geiste jener Zeit entsprechend, nur durch Regulirung der Preise.

Die Pflicht, durch allgemeine Preisbestimmung die collidirenden Interessen bezüglich des Tauschwerths der Producte auszugleichen, lag in erster Reihe der Gesammtheit der Gewerbetreibenden, den Zünften selber ob[185]; und nach den Quellen dürfen wir annehmen, dass innerhalb derselben auch thatsächlich überall gemeinsame Preisverabredungen stattgefunden haben[186]. Wo aber die Zünfte diese Pflicht nicht erfüllen, trat auch hier die Stadtobrigkeit an ihre Stelle, um durch obrigkeitliche Feststellung des Preises das Interesse des consumirenden Publikums zu wahren.

Für diejenigen Zünfte, welche von der fremden Concurrenz fast völlig frei waren, insbesondere also für die Bäcker und Schlächter, finden sich solche obrigkeitlichen Taxen zuerst und schon ver-

185) Vergl. R. der Reper von 1390 (Wehrm. S. 386): Item so scholen vnse mester den kop setten na der tyd; kopen se dure, dar schollen se na setten; kopen se guden kop, darna scholen sy ock den kop setten. Dat schal eyn yowelck holden by broke vnsen hern dry mark sulvers.

186) Dass die Preisverabredungen bewusst ebenso sehr im Interesse der Zunftgenossen wie der Consumenten getroffen wurden, lässt sich urkundlich schon dadurch erweisen, dass sie in Zunfturkunden sich befinden, an deren Spitze ausdrücklich gesagt ist, dass die nachfolgenden Bestimmungen zum Wohl des Ganzen wie der besondern Zunft erlassen seien. Wir haben aber auch Urkunden, in denen ganz speciell der Zweck, Fürsorge für das Publikum, hervorgehoben wird. So die Urkunde über die Zunftrechte der Meister des Rothgerber- und Sattlerhandwerks in den dem Oberstift unterworfenen fränkischen und rheinischen Städten vom Jahre 1597. Es heisst in derselben: „Item sollen sie" .... Fellwerk und Lohnheute nach der Taxe verkaufen „zu dem ende dann vnd damit sich der gemeine man mit rechtmessigen fügen nicht zu beschweren haben möge u. s. w. (Mone, Zeitschrift XVI. 164). — Die doppelte Bedeutung der Preisbestimmnng tritt evident aus der R. der Lakenberedere zu Lübeck von 1546 (Wehrm. S. 308) hervor. Nachdem in derselben der Preis der einzelnen Waaren angeführt ist, fährt die Urkunde fort: Vnnd im vhall sick jemandes vordristede, denn fremdenn copmanne hogher tho beschwerenn, edder ock tho vorderve des ampts myn tho nhemen, denn wo berurt ys, de schall vorfallenn in de straffe des Rades vann eynem idernn lakenn twolff schillinghe lubesch u. s. w. — Vergl. auch R. der Wantfarver zu Lübeck von 1500 (Wehrm. S. 486): Des will ein Erbar Raedt vorordnen twe radespersonen, vnd veer koepludе, als twe Engelandsfahrer vnd twe andere borger, de mit den lacken köpen handlenn, vnd schalen desulven alle jar, twuschen nie jar vnd lichtmissen handlenn vp dat farvent, na gelegenheit der tidt, vnd de koep sall dat jar aver blivenn, darna de wede vnd mede, vnd alle vngelt, idt sy vp Engelsch oder andern witten lackenn; de koep sall ock dorch de vorbenomeden vorordneten in ein boek, dat se derwegenn holdenn, vnd tholeggen schoelenn, vortekendt vnd vorschrevenn werdenn.

hältnissmässig früh, ein Beweis, dass sich das Bedürfniss bei ihnen viel früher herausgestellt hatte[187]). Für die übrigen Gewerbe erscheinen derartige Taxen aber selten vor dem 17. Jahrhundert[188]). In diesem und dem folgenden Jahrhundert werden sie dann bekanntlich allgemein. Für die Zwischenzeit, die uns hier speciell interessirt, finden sich in den Urkunden über den Preis der Producte resp. über den Preis der Arbeit der selbstständigen Gewerbetreibenden (auf den Lohn der Gesellen kommen wir später zu sprechen) nur verhältnissmässig wenige Angaben[189]). Wenn für die in den Urkunden enthaltenen Preisangaben

187) Die älteste lübeckische Brodtaxe datirt vom J. 1255. Sie beginnt: Cum siligo solvit unum solidum, ponderare debet pulcher panis siliginis VI marcas fertone minus, ita lucrantur pistores IV solidos in XII modiis siliginis et ipso tempore debet ponderare grossus panis IX marcas fertone minus. Cum triticum solvit XVIII denarios, debent duo cunei ponderare V marcas dimidio fertone minus et ita lucrantur pistores IV solidos in XII modiis tritici. Es folgen nun die Vorschriften über das Brodgewicht bei andern Preisen und die Taxordnung schliesst dann: Sic lucrantur in XII modiis tam tritici quam siliginis IV solidos, de quibus sibi provideant in expensis. (Urk.-Buch der Stadt Lübeck Thl. I S. 205 Urk. 224.) Noch ausführlicher ist die Verordnung des Raths zu Soest wegen des Gewichts und der Preise des Brodes, zwischen 1250 und 1280 erlassen (Seibertz, Urk.-Buch für Westphalen. Bd. I S. 332 ff.). — Aus Basel führt Ochs (Gesch. von Basel) derartige Brodtaxen vom J. 1256 (Bd. I S. 340) und von 1371 (Bd. II S. 388), aus Nürnberg Murr (Journal u. s. w. Polizeigesetz von 1286 Thl. VI S. 50), aus Frankfurt Böhmer (Cod. Moenofr. Ges. der Becker von 1377 S. 751), aus Regensburg Gemeiner (Chronik von Regensburg) vom J. 1376 (Bd. II S. 181) und 1394 (Bd. II S. 309), aus Esslingen Pfaff (Gesch. von Esslingen) von 1480 (S. 193) an.

In Esslingen mussten besondere Fleischschätzer jährlich 4mal den Preis des Fleisches bestimmen (Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 196). Aus Regensburg erwähnt Gemeiner a. a. O. besondere Fleischtaxen vom J. 1320 (Bd. I S. 509), von 1394 (Bd. II S. 309), von 1396 (Bd. II S. 329). Für Nürnberg erwähnt Siebenkees a. a. O. Bd. IV S. 688 eine Fleischtaxe aus dem 14. Jahrhundert.

188) Cf. Systema jurisprudentiae opificiariae etc. ex scriptis et manuscriptis Beieri cura et studio Struvii. Lemgoviae 1738. 3 Voll. Lib. IV Cap. II de taxa mercium et mercedis opificiariae (Vol. I p. 366 sqq.)

189) Die kölner Urkunden enthalten keine Preisbestimmungen irgend welcher Art. In den lübecker Zunftrollen sind auch nur wenige, welche die Waarenpreise angeben; (auf den in ihnen festgesetzten Lohn der Meister bei den reinen Lohngewerben, namentlich den Baugewerben, kommen wir später zurück). So die R. der Bruwer von 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer scal nen bruwer mer bruwen in der weke, wen eynes, vnd scal nicht mer bruwen wen ene last ghodes moltes, alse hir vor ghescreven steyt, alse seven dromet gherstenes moltes ofte wetens vnd eyn dromet haverns moltes; dar nicht mer af to bruwende wen achtteyn tunnen ghudes enparighes beres vnd de tunnen nicht durer tho ghevende wen vmme XII schillinghe lubesch, alse dat beer mit dem holte, vnd dar schal men neyn kethelbeer tho gheven, dat schal af wesen etc. — Ferner die R. der

angenommen werden darf, dass ihnen entweder Streitigkeiten der Zunftgenossen unter einander, weil Einzelne derselben zu einem niedrigeren Preise als die andern gearbeitet, oder Streitigkeiten der Zunft resp. einzelner Zunftmitglieder mit den Consumenten wegen zu hoher Preisforderungen voraufgegangen sind, so dürfte aus dem geringen Vorkommen derartiger Preisangaben der weitere Schluss gerechtfertigt sein, dass die Zünfte in jener Zeit bei Feststellung der Preise der Arbeit auf das Interesse der von ihnen abhängigen Consumenten stets Rücksicht genommen haben und so in gerechter Würdigung der Gesammtinteressen Conflicte vermieden.

Mag nun immerhin durch diese Preisbestimmungen der Zünfte oder der Stadtobrigkeit das Interesse der Consumenten, was die Billigkeit des Products angeht, möglichst gewahrt worden sein — so ist doch auf der andern Seite klar, dass im Vergleich zur Gegenwart damals, wo nicht wie heute das eigene Interesse der Producenten auf eine Verringerung der Productionskosten und damit des Preises des Products hindrängte, das Interesse der Consumenten nicht so, wie es in der freien Concurrenz in dieser Beziehung geschieht, gewahrt sein

Buntmaker von 1386 (Wehrm. S 193): Item welk man borgher werk maket, de ne scal nicht nemen dann IIII sch. vor dat tymmer, id en si dat he dat afstecke, so mach he dar van nemen V sch. vnde mer nicht. — Und die R. der Reper von 1390 (Wehrm. S. 380): Item welk reper garne nympt efte entfanget van enem schipper efte van enem kopmanne, dar he gelt ane vordenen wil, de schal dar af nehmen efte hebben vor dat schippunt achte schillinge, cordeles wyse, vnde nicht myn, by broke vnsen hern dre mark sulvers. — Aus späterer Zeit R. der Gortemacker von 1481 (Wehrm. S. 224): Ock scholen neyne gortemaker noch gorteseller bynnen Lubeke dat verndel gorte durer, dan so vele eyn schepel haverenn tor tydt gelt, vorkopen noch durer geven eder syck betalen laten, allet by broke etc. — Endlich die R. der Lakenberedere von 1546 (Wehrm. S. 308): Item des scholenn de bereders hebbenn vor ohren arbeith vor ider recklakenn druttich schillinghe vnnd eynn scheplakenn twe mark teynn schillinghe vnnd vor bastenn veer schillinghe vnnd vor fisseren veer schillinghe.

Unter den von Mone publicirten Urkunden enthält nur die Seilerordnung aus Freiburg i. Br. vom J. 1378 eine solche Preisbestimmung (Mone, Zeitschrift Bd. XV S. 284 Note 5): Und wer och deheinen darngürtel (Bauchgurt) machet usser einez hanfe, der sol von eime nemen drig phenninge, und von eime afftersiln (Schwanzriemen) nemen fier phenninge, und von zwein giechhelmen fünf phenninge, und von eime swinseil (Jagdseil für Schweine) fier phenninge, und von eime rechsel (Jagdseil für Rehe) drig phenninge.

Im Gegensatz zu diesen Vorschriften wird in der baseler Schneiderordnung von 1466 (Ochs, Gesch. von Basel Bd. V S. 138) ausdrücklich angeordnet, dass von der Zunft kein bestimmter Lohn oder Preis für das einzelne Stück festgesetzt werden, es vielmehr jedem Einzelnen überlassen bleiben soll, sich mit dem Besteller über den Preis zu verständigen.

konnte. Jedenfalls aber erscheinen diese Preisregulirungen, nachdem jene Zunfteinrichtungen einmal eingeführt waren und beibehalten werden sollten, als die nothwendige Folge und Ergänzung derselben.

Während in dieser Weise für die Hauptinteressen der Consumenten durch wirthschaftliche Institutionen, welche, theils aus dem Kreise der Producenten theils aus der Initiative der die Gesammtheit der Producenten und Consumenten vertretenden Stadtobrigkeit hervorgegangen, in der Form von Rechtsnormen erscheinen, gesorgt wurde, weist nach der anderen Seite hin die Zunftorganisation eine grosse Fülle von Bestimmungen auf, die sämmtlich der Sorge für die Producenten entsprungen waren.

Betrachten wir sie näher.

II. Sorge für die Producenten.

Der wirthschaftliche Zustand der freien Concurrenz erkennt das Recht auf Arbeit und das Recht der Arbeit, dem Arbeiter auch nur das seinem Antheil an der Production entsprechende Aequivalent, geschweige denn ein ausreichendes Einkommen zu gewähren, nicht an. Die Wirthschaftspolitik derselben überlässt es den Productivkräften in freier, unbeschränkter Entfaltung ihrer selbst, in ungestörtem Kampfe gegen einander der einzelnen Kraft ihren Preis, ihr Aequivalent in allgemeinen Tauschwerthen zu bestimmen. Ungehemmt entwickelt sich hier der Kampf der Kapital- und Grundrente mit dem Arbeitspreise. Sie kennt daher auch keine Pflicht der höheren, über den Individuen stehenden Gesammtheiten, sei es der Gemeinde, sei es des Staats, für das materielle Wohl ihrer Mitglieder soweit zu sorgen, um dem Einzelnen nicht nur Arbeit, sondern auch ein der Arbeit und den Bedürfnissen des Arbeiters entsprechendes Aequivalent zu garantiren, und, wenn es sein muss, zu diesem Zwecke durch Schranken, welche der freien selbstständigen Entwickelung der Productivkräfte auferlegt werden, auf das Verhältniss von Angebot und Nachfrage, auf die Production wie auf die Vertheilung der Arbeit und Güter bestimmend einzuwirken. Die völlig anderen Wirthschaftsverhältnisse des Mittelalters führten in den damaligen Städten und für die gewerbliche Arbeit zu einer andern Wirthschaftspolitik; jene Pflicht bildet, wie wir schon mehrfach gesehen haben, in der That den leitenden Gesichtspunkt derselben, und Zunft wie Stadtobrigkeit schreckten auch vor jener Conse-

quenz nicht zurück. Wir haben früher entwickelt, wie in dem Recht des Zunftzwangs das Recht auf gewisse Arbeit anerkannt, wie in der Regulirung des Preises der Arbeit das Recht auf ein standesgemässes Einkommen der Producenten ausgesprochen wird und haben beide Rechte auf die Grundanschauung zurückgeführt, dass die Arbeit den arbeitenden Stadtmitgliedern eine ausreichende Befriedigung der Lebensbedürfnisse gewähren müsse. Selbstredend konnte nur eine relative, den Gesammtverhältnissen der speciellen Stadt entsprechende Befriedigung erstrebt werden. Die folgende Entwickelung soll darthun, dass auch die verschiedenen Vorschriften und Institutionen, welche das Verhältniss der Producenten zu einander regeln, dem gleichen Princip entsprungen und die nothwendigen Consequenzen des einmal anerkannten Rechts der Producenten sind.

Der vollen Durchführung des Princips stellt sich — von anderen Gründen abgesehen — von vornherein als hinderndes Moment der freie Zutritt zur Genossenschaft entgegen, welcher im Anfange des Zunftwesens höchst wahrscheinlich allgemein geltendes Recht gewesen ist. Die Garantie eines gewissen Einkommens und freier Zutritt zu dem Amte, das es gewährt, sind im wirthschaftlichen Leben unvereinbare Gegensätze. Die Freiheit in der Erlangung der Zunftmitgliedschaft darf allerdings nicht dahin verstanden werden, dass jeder Beliebige schon durch einfache Erklärung dieses seines Willens das Gewerbe betreiben konnte und der Zunft angehörte; im Gegentheil scheint von Anfang an die Erlangung dieser Mitgliedschaft an gewisse Bedingungen, mindestens an die Forderung des guten, unbescholtenen Rufes und die Entrichtung einer bestimmten Abgabe [190]) geknüpft gewesen zu sein, und wo die Bedingungen noch härter waren, wo ausser-

190) Vgl. z. B. die Urk. der Bäcker von 1256 (Ochs, Gesch. von Basel. Bd. I S. 340), der Schneider von 1260 (Ochs a. a. O. Bd. I S. 350), der Weber von 1268 (Ochs, Bd. I S. 392) zu Basel; ferner die Urkunde über die Gewohnheiten der Kursener, Becker, Schuhwurtin, Lower, Snyder, Steindecker, Steinmeczen und Zymmirlude zu Frankfurt von 1355 (Boehmer, Cod. Monofr. I S. 639—647), die Urkunden der Decklakenmacher von 1336 (Ennen und Eckertz I S. 397), der Färber von 1392 (Ennen u. Eckertz I S. 382) u. a. zu Köln; endlich die Urkunden der Schumacher von 1284 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3) und der Schneider von 1288 (Ebend. S. 5) zu Berlin, der Schlächter (Fidicin a. a. O. Thl. IIII S. 12) von 1331 zu Cöln in der Mark und der Altflicker von 1399 zu Berlin (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 120).

dem noch eheliche[191]) oder deutsche Geburt[192]), wo ein bestimmtes Vermögen[193]) gefordert wurde, hatten auch wohl Einzelne gar keine Möglichkeit sie zu erlangen, war somit die Gesammtheit derer, welche überhaupt concurriren konnten, beschränkt. Aber immerhin war innerhalb dieser Schranken doch eine freie Concurrenz gestattet, und wenn jene Bedingungen, deren Erfüllung unabhängig von dem Willen der Zunftgenossen erfolgte, erfüllt waren, so konnte die Zunft den Petenten nicht zurückweisen. Dies wird z. B. für die Schuhmacher in

191) Vgl. z. B. aus Lübeck die R. der Neteler von 1356 (Wehrm. S. 342), der Scrodere von 1370 (Wehrm. S. 421), der Buntmaker von 1386 (Wehrm. S. 192), der Remensnider von 1396 (Wehrm. S. 374), der Remensleger von 1414 (Wehrm. S. 370), der Harnschmakere von 1433 (Wehrm. S. 233), der Timmerlude von 1428 (Wehrm. S. 459), der Lorer von 1454 (Wehrm. S. 314), der Goltsmede von 1492 (Wehrm. S. 216), der Sadelmaker von 1502 (Wehrm. S. 403), der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 398), der Kerssengeter von 1508 (Wehrm. S. 249), der Senckler von 1543 (Wehrm. S. 430).

192) Vgl. z. B. die Rollen der Remenschleger von 1414 (Wehrm. S. 370), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 320), der Kunthor- und Panelenmaker von 1474 (Wehrm. S. 295) und der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 398) zu Lübeck.

193) In Lübeck verlangte eine grosse Zahl von Zünften ein bestimmtes Vermögen, welches nicht ausgeliehen sein durfte und als solches durch das eidliche Zeugniss zweier Bürger erwiesen werden musste (vnvorborget sunder arghelist, vnde dat scholen twe bedderve borgere myt em warseggen myt eren eden). Die Höhe desselben variirt bei den verschiedenen Gewerben von 4 bis 30 Mark Lüb. So wurden verlangt: 4 Mark Silber bei den Netelern (R. von 1356. Wehrm. S. 340), 6 Mark bei den Goltsmeden (R. von 1492. Wehrm. S. 216), 8 Mark bei den Remensnidern (R. von 1396. Wehrm. S. 374), 10 Mark bei den Boddekern (R. von 1360 und 1440. Wehrm. S. 177 u. 176), Remenslegern (R. von 1414. Wehrm. S. 370), Apengetern (R. von 1432. Wehrm. S. 157), Harnschmakeren (R. von 1433. Wehrm. S. 233) und Budelmakern (R. von 1459. Wehrm. S. 186), 20 Mark bei den Paternostermakern (R. von 1360. Wehrm. S. 350), Pelsern (R. vor 1409. Wehrm. S. 357), Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 227), Roetlosscheren (R. vor 1471. Wehrm. S. 390), Wullenweveren (R. von 1477. Wehrm. S. 494) und Kannengetern (R. von 1508. Wehrm. S. 246), 24 Mark bei den Buntmakern (R. von 1386. Wehrm. S 191) und Missingslegern (R. von 1400. Wehrm. S. 331), endlich 30 Mark bei den Schomakern (R. von 1406. Wehrm. S. 416). — Für die Schuster in Bremen wurde nach der Urkunde vom 6. Sept. 1300 (Böhmert, Urk. 3 Bl. 6) ein Vermögensbesitz von 8 Mark gefordert. — In Danzig schreiben die von Hirsch allegirten Gewerksrollen auch verschiedentlich den Besitz eines bestimmten Vermögens als Bedingung des selbstständigen Gewerbebetriebs vor. So 5 Mark: die Rollen der Bader und Schneider von 1454 (Hirsch S. 303. 326), 6 Mark: die frühere Rolle der Schneider von 1399 (Hirsch S. 326), 10 Mark: die R. der Tischler von 1454 (Hirsch S. 328) und der Hutmacher von 1458 (Hirsch S. 316), 12 Mark: die R. der Goldschmiede von 1418 u. 1451 (Hirsch S. 314) und 15 Mark: die R. der Kürschner (Hirsch S. 319).

Berlin urkundlich bestätigt. In dem Innungsbriefe derselben vom Jahre 1284 (Fidicin a. a. O. Th. II S. 3) heisst es: Item si quis advena aliunde veniens vel incola, volens ipsorum opus acquirere, si predicti magistri aliquatenus causa odii vel aliis aliquibus eosdem volentes in acquirendo impedire, si sint probi et honesti, eisdem consules porrigant, absque eorundem consensu de consilio ciuitatis. — Möglich und wahrscheinlich, dass in den ersten Zeiten des Zunftwesens, als mit dem fortschreitenden Aufschwunge des Gewerbfleisses der Markt der einzelnen Producte immer grösser wurde und der Absatz einer fortwährenden Vergrösserung fähig war, jener Widerspruch zwischen der Erzielung eines standesgemässen Einkommens und dem Grundsatz der freien Zulassung zur Zunft nicht hervorgetreten ist; in der Folge aber musste der Conflict unvermeidlich sein. Dies ist denn auch in der That noch in der Zeit, die wir hier vornehmlich im Auge haben, für einzelne Gewerbe geschehen und unsere Urkunden liefern den positiven Beweis, dass der Grundsatz der freien Zulassung, um jenes Ziel verfolgen zu können, aufgegeben wurde. Die Niederlage desselben fand ihren Ausdruck in der Beschränkung der Mitgliederzahl[194]),

194) Einzelne Lübecker Rollen setzen die Zahl der Meister der Zunft direct fest. So die Verordnung der Messingschläger von 1330 (quod plures esse non debeant, nisi qui jam actu sunt, videlicet ... folgen die Namen von 14 Meistern ... nisi specialiter possint apud dominos impetrare. (Lüb. Urk.-Buch Bd. II S. 474.) Ferner die Rolle der Armborsterer von 1425 auf sechszehn (Item en schal der armborsterer, wanne desse de nu sint vppe sosteyne vorstorven sint, nicht mer dan sosteyne wesen. Wehrm. S. 160), die Rolle der Glotzenmakere von 1436, zugleich den Grund dieser Beschränkung angebend, auf zehn: (Int erste na deme dat den schomakern in ichteswelker wyse ok tostedet is, glotzen to makende, alse dat weddeboek wol vtwyset vnde der glotzenmakere selschop alduslanghe men teyn beleende personen gehad hefft, ere eghene werk holdende, so gunnen en desse heren, by demesulven talle to blyvende, vp dat se sovele de bet in der neringhe bestandlik blyven vnvorderved. Wehrm. S. 210), die Rolle der Kerssengeter von 1508 auf zwanzig (Wehrm. S. 249), die Rolle der Knokenhowere von 1385 auf fünfzig (Wehrm. S. 259), die R. der Spinnrademakere von 1526 und 1537 auf acht (Wehrm. S. 451. 452). — In der Rolle der Wantfarver von 1500 behält sich der Rath ausdrücklich das Recht vor, die Zahl der Meister je nach dem vorhandenen Bedürfniss zu reguliren. (Erstlich, So vele den wantfarvers betrifft, dat de farvers so nu süudt, bliven vnd farvenn schoelen, doch so ferne se sick der ordnunge gemes vorholdenn, vnd will sick ein Erbar Raedt hirmidt vorheholdenn, vp angeven des koepmans, jeder tidt mehr oder weiniger totholatenn, na gelegenheit. Wehrm. S. 485.) — Die R. der Neteler von 1356 beschränkt die Zahl der Meister auf die Zahl der vorhandenen städtischen Verkaufsbuden, d. i. auf vierzehn: (Witlik sy, dat de heren tho Lübeck buwet hebben vertein stede tho behoff der nätteler, de dar sitten in der heren winne, vnde nemant schal sien sulves werden in den swibagen, dar en sterve

welche in den Zeiten des Verfalls der Zünfte, im 17. und 18. Jahrhundert, dann immer allgemeiner durchgeführt wurde.

Was die Production und das Einkommen der Zunftmitglieder betrifft, so war schon durch das Recht des Zunftzwanges der einzelnen Zunft als der Gesammtheit der Gewerbetreibenden eines bestimmten Productionszweiges ein bestimmtes Absatzgebiet, also auch ein bestimmtes Productionsquantum, das sie durch Erweiterung dieses Gebiets aus eigener Kraft vermehren, das ihnen aber nicht vermindert werden konnte, garantirt. Doch es konnte nicht nur darauf ankommen, dass die Gesammtheit der Gewerbetreibenden diesen Markt hatte; da in jenem Recht nur das Wohl der Einzelnen das Ziel war, so müsste man nothwendig weiter zur Sorge für den bestimmten Absatz der Einzelnen, d. h. zur Sorge für die möglichst gleichmässige Vertheilung der zu producirenden Güter unter die einzelnen Producenten gelangen. Dahin zielen denn auch die einzelnen Institutionen, von denen nunmehr die Rede sein wird. Deshalb wird für die Production und den Absatz innerhalb der zünftigen Arbeit die freie Concurrenz ausgeschlossen, an ihrer Stelle wird das sie negirende Princip der Gleichheit und Brüderlichkeit zum Fundamentalsatz des wirthschaftlichen Zusammenlebens der Zunftgenossen gemacht, und dessen Verwirklichung, soweit es die wirthschaftlichen Gesetze gestatten, angestrebt [195]). Wir sagen, soweit wie mög-

---

ein vdt den vertein steden.) Für die Goltsmede lässt sich auch eine Beschränkung der Zahl bis 1370 auf vierundzwanzig, von da ab auf zweiundzwanzig annehmen, da auf dem Markte nur so viel Arbeits- und Verkaufsbuden waren, jeder Meister aber in einer solchen nach der V. von 1371 (Wehrm. S. 221) arbeiten musste. — Nach der Rolle der Garbrader von 1376 scheint in dieser Zunft auch eine bestimmte Zahl, und zwar von zwölf Mitgliedern, gewesen zu sein (Wehrm. S. 203. 139).

195) Für Köln unterscheiden einzelne Zünfte, nach unseren Urkunden die der Wollweber (Urk. von 1332. Ennen und Eckertz I S. 370), der Decklakenmacher (Urk. von 1336. Ennen und Eckertz, I S. 397) und der Hutmacher (Urk. von 1378. Ennen und Eckertz, I S. 332) die selbstständigen, d. h. für einzelne Rechnung arbeitenden Mitglieder in Brüder und Meister. Sie standen wirthschaftlich nicht gleich, die ersteren durften weniger Gehilfen beschäftigen und bezahlten auch nur die Hälfte des Eintrittsgeldes (vgl. die R. der Hutmacher a. a. O.). Als Grund dieses Unterschieds nimmt Mone (Zeitschrift, Abh.: Zunftorganisation vom 13.—16. Jahrhundert, Bd. XV S. 1 ff.) wohl mit Recht an, dass, da nicht jeder Gewerbsmann sein Gewerbe mit grossem Vermögen anfangen, also auch nicht die Zunftlasten tragen konnte, zwischen Meistern und Gesellen die Mittelstufe der sog. Brüder errichtet wurde, damit sie als kleine Gewerbsleute doch schon selbstständig das Handwerk betreiben konnten. Hatten sie das nöthige Vermögen erworben, so hinderte sie nichts, in die Classe der Meister einzutreten, von denen sie nicht der Unterschied in der

lich; denn auch jener Zeit war es klar, dass sich die völlige Gleichheit nie und nirgends auf wirthschaftlichem Gebiete, mag man die Production noch so sehr reguliren wollen, erreichen lässt[196]). Aber wenn auch die Ungleichheit der Einzelnen in der Volkswirthschaft absolut bedingt wird durch die verschiedene Productions- und Consumtionsfähigkeit der Individuen — eine Verschiedenheit, welche ihren ewigen Grund in dem nicht aufzuhebenden Unterschiede der persönlichen (der geistigen wie körperlichen) Anlage und Ausbildung und in der ungleichen Vertheilung des Grund- und Geldvermögens hat —, so vermag wohl, während die volle Freiheit diese Unterschiede nothwendig immer grösser und unversöhnlicher gestaltet, die Organisation der Arbeit durch Beschränkung der Einzelkraft zu Gunsten der Gesammtheit diese Unterschiede auszugleichen. Wie weit sie dies vermag, ist eine Frage, die hier nicht hergehört. Die Zünfte strebten wenigstens nach diesem Ziele und ihre Organisation ist von diesem Geiste getragen. Noch liegen die wirthschaftlichen Verhältnisse jener Zeit zu sehr im Dunkel, um ermessen zu können, welchen Erfolg jene Organisation in dieser Hinsicht gehabt hat; es ist auch vielleicht sehr fraglich, ob die historische Forschung mit Hilfe der Statistik jemals dieses Dunkel zu erhellen und die nicht bloss historische Berechtigung derartiger Einzwängungen der Production darzuthun vermag. Nur das Eine möchten wir hier erwähnen, dass uns die Geschichte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts von einem Aufschwung der gewerblichen Arbeit und einem allgemeinen Wohlstande der Handwerker berichtet, wie beides vereint wir zu keiner Zeit wiederfinden[197]).

Qualification des Geschäftsbetriebes, sondern des Vermögens trennte. Diese Einrichtung wurde durch die Zunftunruhen des 14. Jahrhunderts erschüttert, aber nicht abgeschafft; die oben erwähnte Urkunde der Hutmacherzunft führt den Beweis.

196) Dass es auch thatsächlich in jener Zeit nicht der Fall gewesen, lässt sich schon aus den vorliegenden Urkunden darthun. Dieselben erwähnen sehr häufig arme und reiche Mitglieder der Zunft und viele Bestimmungen werden in ihnen getroffen, um die armen Mitglieder von den reichen trotz des materiellen Unterschiedes unabhängig zu machen und die principielle Gleichberechtigung beider durchzuführen. Vgl. z. B. die Urk. über die Organisation der Hasenpfülerzunft zu Speier von 1338 (Mone, Zeitschr. XV S. 283), in der u. a. bestimmt wird, dass die Zunftmeister in Zukunft aus den armen wie reichen Mitgliedern gewählt werden sollen; vgl. ferner die R. der Neteler v. 1356 (Wehrm. S. 341), der Remenslegere v. 1414 (Wehrm. S. 372), der Russverwere v. 1500 (Wehrm. S. 398) u. a. m. zu Lübeck.

197) Als charakteristisch mag hier die bekannte, von Mascher, Deutsches Gewerbewesen, S. 287 erwähnte Anrede Pius II. ihren Platz finden: „selten erblickte man auf dem felde einen das feld bebauenden landmann, der keine kostbare mütze gehabt hätte, die mehr werth war, als der ganze übrige anzug des kerls. die andern d. h.

Die wirthschaftlichen Institutionen und Zwangsvorschriften, welche für die Zunftgenossen die Gleichheit erstrebten, waren wesentlich nur auf die Productionskraft [198]) des einzelnen Mitgliedes gerichtet und suchten eine Gleichheit in allen den Momenten, von welchen nach der Seite der Vertheilung hin die Production und ihr Ertrag für den Einzelnen abhängen, nämlich in dem Quantum der Production, in den Productionskosten, in der Qualität des Products und in dem Absatz herbeizuführen. Wir gehen auf die einzelnen, soweit sie diesen verschiedenen Zwecken dienen sollten, specieller ein. Wenn auf

I. ein möglichst gleiches Productionsquantum der einzelnen Producenten hingezielt werden soll, so kann dies nicht ohne Zwang für den Einzelnen geschehen und naturgemäss können die zu diesem Zweck ihm auferlegten Beschränkungen sich nur auf die Benutzung der Factoren der Production erstrecken. Diese sind bei der gewerblichen Arbeit vornämlich Arbeit und Kapital. So lange der Einzelne auf sich und seine Arbeitskraft allein und isolirt angewiesen bleibt, ist das Productionsquantum, welches er durch Bearbeitung des Stoffes schaffen kann, im Durchschnitt nothwendig ein eng begrenztes und der Unterschied zwischen den einzelnen Producenten in dieser Beziehung ein sehr geringer. Aber die Productionskraft des Einzelnen wächst in unberechenbarer Progression, sobald er sich mit andern Arbeitskräften zum Zweck der gleichen Production verbindet, sie steigt noch mehr, sobald der menschlichen Arbeitskraft die aus früherer Production ersparte Arbeit — das Kapital — sich zugesellt und die einzelne Arbeitskraft fremde Arbeitskräfte und Kapital vereint zu ihrem Vortheil benutzen kann, mit andern Worten, sobald der Producent Unternehmer wird. Die Unternehmung, im wirthschaftlichen Sinne, als die ihrem Begriffe nach unbegrenzte Vereinigung von Arbeitskräften und Kapitalien zum Zweck der Production auf eigene Rechnung und Gefahr ist daher einerseits der gewaltigste Hebel der quantitativ immer zunehmenden Production und andererseits die Negation einer allgemeinen Beschränkung der individuellen Productivkraft: wo das Recht der unbeschränkten Vereinigung jener productiven Kräfte anerkannt wird, ist eine Beschränkung des individuellen Productionsquantums auf ein gleiches Mass ein wirthschaftliche Unmöglichkeit. Der Wirthschafts-

---

die adligen und bürger trugen beinahe durchgehends seide, feine linnen, gold und silber, kostbares tuch und schnabelschuhe, es war kein unterschied zwischen bürgern, handwerkern und bauern. (Urk. aus dem 15. Jahrh.)

198) In späterer Zeit wurde auch auf die Consumtionsfähigkeit durch Luxusverbote und Ordnungen eingewirkt.

zustand, in dem diese durchgeführt werden soll, darf daher jenes Recht nicht anerkennen und kann — das ist die weitere Folge — keine Unternehmer kennen.

Dies trifft in der Zunftorganisation auch zu. Die einzelnen Gewerbetreibenden sind, das ist ihr charakteristisches Merkmal, keine Unternehmer, sondern Arbeiter[199]); die freie Vereinigung von Arbeitskräften und Kapital in einer Hand, diese Voraussetzung der Wirthschaftsunternehmung und das unfehlbare Mittel, die natürliche Ungleichheit zwischen den Einzelnen immer grösser zu machen, war den Zunftmitgliedern nicht gestattet; das Kapital selber hat als solches keine werbende Kraft und keinen Antheil an dem Gewinn. Der Gewinn, den sie erzielten, hat daher auch nicht die Natur des Unternehmergewinns, mag man denselben als einen eigenen, der Grundrente, dem Arbeitslohn und Kapitalzins coordinirten Zweig des Nationaleinkommens[200]) oder nur als eine besondere, aus Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins zusammengesetzte Einkommensart[201]) auffassen. Will man jenen Gewinn unter moderne Wirthschaftskategorieen bringen, so könnte man ihn nur als Arbeitsgewinn bezeichnen, obgleich, wie schon oben bemerkt wurde, er in Folge des auf ihn influenzirenden Moments des standesgemässen Gewinns nicht rein die Natur desselben hat. Grund- oder Kapitalrente aber dürfte in ihm schwerlich enthalten sein.

---

199) Eine Folge war, dass Niemand, mit Ausnahme von Wittwen, sein Gewerbe durch einen Andern, durch Werkführer betreiben durfte. Daher die Bestimmung in der Rolle der Goltsmede v. 1492 (Wehrm. S. 219): Vortmer welck goltsmit, dede gesunt vnde wal to reke is vnde geit to wege vnde to stege vnde is redelick, de schal syne goltboden sulven vorstan, vnde neyn knecht vor eme. War er dagegen krank, so sorgte die Zunft für seine Vertretung; dieselbe Rolle bekundet (Wehrm. S. 218): Vortmer were id sake, dat eyn goltsmit worde kranck vnde vorkranckede, dat were wor ane dat id were, also dat he syne goltboden nicht konde vorstan, de goltsmit mach gan vor de olderlude des amptes vnde is he biddende, dat se eme wolden helpen, vnde setten eynen fromen knecht in syne boden, de eme syne boden vorsteit in syner kranckheit, des mogen eme de olderlude gunnen, de wyle dat he kranck is, mit vulborde vnde willen des rades, vnde de olderlude scholen dar to seen, dat de knecht arbeyde gudt golt, gudt sulver gelyk eneme andern goltsmede, vnde wes de knecht vorwervet, dat schal alleyne gelden syneme mestere, vnde desulve knecht schal des jares doen twee rekenschup den olderluden, vnde de olderlude scholen sick vorlyken mit deme knechte vmme dat lon, dat he vordenen schal, vnde were idt also dat de knecht nicht en deende also, so sick behorede, so mogen de olderlude mit vulborde vnde willen des rades enen andern setten in syne stede, so vaken alse des not is.

200) Vgl. Mangoldt, Lehre vom Unternehmergewinn. 1855. S. 34 ff. Rau, Volkswirthschaftslehre § 237 ff.

201) Vgl. Roscher, System Bd. I § 195.

Allein, wenn die Producenten als Zunftgenossen in der Vereinigung von Arbeitskraft und Kapital auch nicht unbeschränkt waren, war ihnen doch nicht jede Benutzung fremder Arbeitskräfte für ihre Production verboten; dieselbe erscheint nur als ein Moment, in Bezug auf welches einer übermässigen, d. h. über das Mass des Kleinbetriebes hinausgehenden Ausdehnung der Production die erste Schranke gezogen wurde.

1. Um die Gleichheit zu fördern, wandte man als eine der wesentlichsten und, wie es scheint, allgemeinsten Massregeln die Festsetzung des Maximums fremder Arbeitskräfte, welche der einzelne Meister in seinem Gewerbe beschäftigen durfte, an und die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge ist eine Bestimmung, die sich immer und immer wieder in den Urkunden vorfindet. Die erlaubte Zahl fremder Arbeitskräfte ist in den verschiedenen Zünften verschieden, wechselte auch der Natur der Sache nach in einzelnen im Laufe der Zeit. Sehr selten geht sie — die Fälle, in denen diese Beschränkung überhaupt nicht stattfand und an ihrer Stelle andere Massregeln ergriffen waren, kommen hier nicht in Betracht — über vier hinaus, unter denen meist noch ein oder zwei Lehrlinge sein mussten[202].

202) Unter den Kölner Urkunden erlaubt die Ordnung der Gürtler aus dem 14. Jahrh. keinem Genossen mehr als zwei Knechte (Ennen u. Eckertz I. S. 403), die der Decklakenmacher von 1336 dem verdienten Meister 2 Lehrknechte, dem Bruder einen; sie bestimmt ausserdem, dass jeder Genosse während des ersten Jahres seiner Mitgliedschaft nur mit einem Knechte arbeiten darf (Ennen u. Eckertz I. S. 399. 398). Die Ordnung der Hutmacher von 1378 gestattet dem Bruder in dem ersten Jahre keinen, in den folgenden nicht mehr als zwei, dem Meister höchstens drei Knechte, verbietet aber ausdrücklich für Alle, dass Frauen oder Töchter mitarbeiten (Ennen u. Eckertz I. S. 332). Bei den Sarwörtern war nach der ältern Ordnung aus dem 14. Jahrh. die Benutzung fremder Arbeitskräfte unbeschränkt (vort haint sy oeuerdragen, dat eyn yecklich man des vurz. Amptz hauen ind halden mach as vill kneichte ind gesyndtz, als hee seluer wilt ind belonen kan, die yem syn werk helpen machen, Ennen u. Eckertz I. S. 405), nach der spätern von 1391 aber auf drei Knechte festgesetzt (Ennen u. Eckertz I. S. 407). — Die Frankfurter Urkunden erwähnen nur, dass die Zymmirlude und Steinmeczen nicht mehr als einen Knecht halten durften (Urk. v. 1355. Boehmer, Cod. Moenofr. S. 647).

Die Lübecker Zunftrollen enthalten zahlreiche Bestimmungen. Den Spinnrademakern (R. v. 1559 [de meister, de enen jungenn in der lere heft, de schall ane knecht bliven, so lange wente dath de junge vthgeleret hefft, by straff etc.], Wehrm. S. 449) und den Deckern (R. aus dem 16. Jahrh., Wehrm. S. 195) war, wenn sie einen Lehrjungen hatten, kein Knecht weiter gestattet. — Die Messingschläger durften nur 2 Knechte halten (Verordnung de auricalcifabribus v. 1330, Lüb. Urk.-Buch

Diese geringe Zahl zwingt also jedenfalls den einzelnen Producenten noch immer in die Grenzen des Kleinbetriebs und zur unmittelbaren Anstrengung und Anwendung seiner eigenen Arbeitskraft. — Wo eine derartige Beschränkung durch die Natur des Gewerbes unthunlich oder sonst undurchführbar schien, hatten sich andere Mittel entwickelt, um das Productionsquantum des Einzelnen nicht zu stark werden zu lassen und die Entwickelung zum Grossbetrieb zu verhindern.

2. Die Baugewerbe insbesondere, soweit sie sich nicht mit Reparaturen bestehender Gebäude, sondern mit Neubauten befassen, kön-

Urk. 522 Bd. II S. 474), die Glotzenmakere (R. v. 1436, Wehrm. S. 209), die Sadelmaker (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), die Kistenmaker (R. v. 1508, Wehrm. S. 254), die Kammaker (R. v. 1531, Wehrm. S. 244) nur einen Jungen und einen Knecht oder 2 Knechte. — Bei den Kunthor- und Panelenmakern war die Zahl nach der R. v. 1474 (Wehrm. S. 294) auf einen Burschen und 2 Knechte event. 3 Knechte bestimmt, später wurden 1 Lehrknecht und 3 Knechte erlaubt (R. v. 1499, Wehrm. S. 297). 2 Lehrknechte und 2 Knechte finden sich bei den Büdelmakern (R. v. 1459, Wehrm. S. 186), den Grapengetern (R. v. 1354 u. 1376, Wehrm. S. 225 u. 227), den Paternostermakern (R. v. 1510, Wehrm. S. 349). Ein Lehrjunge und 3 Knechte bei den Pelsern (R. vor 1409, Wehrm. S. 357). — Ein Lehrjunge und 2 Knechte war das Maximum bei den Goltsmeden (R. v. 1371 u. 1492, Wehrm. S. 221 u. 219), den Schomakern (R. v. 1441, Wehrm. S. 415), den Buntmakern (R. v. 1501, Wehrm. S. 194) und den Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 368). — Ein Lehrjunge und 2 Knechte event. 3 Knechte bei den Pergamintern (R. v. 1330, Wehrm. S. 363), oder auch 2 Lehrjungen und 1 Knecht bei den Vilteren (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 4[illegible]) und den Dreyern (R. v. 1507, Wehrm. S. 197). — Die Murlude durften 4 Gesellen halten (R. v. 1520, Wehrm. S. 332), die Lakenberedere 6 (R. v. 1546, Wehrm. S. 307). — Die Alterleute der Boddeker hatten das Recht, einen Knecht mehr zu halten, weil sie durch die Waarenschau Zeit verloren (R. v. 1559, Wehrm. S. 178).

Nach der Urk. für die Schneider in Mainz von 1362 durfte jedes Mitglied der Zunft 4 Knechte und 1 Knaben, der Meister aber, welcher Mitglied des Raths war, 5 Knechte und 1 Knaben halten (Mone, Zeitschr. Bd. XIII S. 152). Die Zahl der Knechte wurde aber später auf 2 resp. 3 herabgesetzt (Urk. v. 1394, ebend. S. 154). Die Sensenschmiede in Bern durften nur 3 Knechte (Urk. v. 1514, ebend. S. 150), die Schneider zu Constanz 5 Gehilfen (Männer oder Frauen) und 2 Lehrjungen (Urk. v. 1386, ebend. S. 150) halten. Die Zimmerleute zu Strassburg durften nur einen Knecht, der Meister, welcher Rathsherr war, aber 2 Knechte (Ordn. v. 1478, ebend. Bd. XVI S. 158. 159), die Kürschner zu Freiburg i. Br. einen Lohnknaben und einen Lehrknaben „mit sampt einem lidrer und sinen kinden“ (Ordn. v. 1510, ebend. Bd. XVII S. 55), die Zimmerleute zu Basel 2 Knechte und 1 Lehrknecht oder 3 gedingte Knechte (Ordn. v. 1414, Ochs a. a. O. Bd. III S. 200), die Schlosser zu Speier für gewöhnlich ebensoviel haben (Ordn. v. 1539, Mone Bd. XVI S. 166). Den Täffelmachern zu Bremen waren 1 Geselle und 2 Knaben gestattet (Ordn. v. 1589 u. 1598, Böhmert S. 84. 87).

nen zur Anfertigung des einem Gewerbetreibenden verdingten Products der grösseren Vereinigung von Arbeitskräften kaum entbehren; kommt überdies die Lieferung des zum Product nothwendigen Rohmaterials hinzu, so bedürfen sie eines nicht unbedeutenden Betriebskapitals und ist die Unterschied setzende Kraft des Kapitals kaum zu paralysiren. Sie drängen daher bei dieser Art des Geschäftsbetriebes mehr wie andere zum Grossbetrieb und den selbstständigen Gewerbetreibenden in die Stellung eines Unternehmers.

Die Zunftorganisation vermied das Eine wie das Andere. Die Mittel waren verschieden. Bisweilen findet sich auch hier, z. B. bei den Zimmerleuten zu Basel [203]) und Strassburg [204]) und bei den Maurern zu Lübeck [205]), eine bestimmt begränzte Zahl von Gehilfen; wenn daher dort ein Bau ausgeführt werden sollte, der eine grössere Vereinigung von Arbeitskräften erforderte, so musste, wie dies auch für

---

203) Ordn. v. 1414 bei Ochs a. a. O. Bd. III S. 200.

204) Ordn. v. 2. März 1478 Nr. 28. 52 (bei Mone, Bd. XVI S. 158. 159).

205) Die Maurer durften nur einen Lehrknecht halten und waren in der Zahl der Gesellen beschränkt. Die Rolle aus dem Anfang des 16. Jahrh. giebt diese Zahl nicht bestimmt an. Sie sagt: „Item ghein meister schall mehr als eynen leerknecht hebben thor tydt; so he oversth mer arbeides hefft, mach he enen andern meister tho sick nehmen unnd mith veer kellen thor tydt arbeidenn" (Wehrm. S. 336). Es bleibt hier zweifelhaft, ob der fremde Meister und der eigene Lehrknecht, sowie die eigene Kelle des Meisters unter die in der Stelle erwähnten vier Kellen gerechnet werden müssen, so dass also der Meister, welcher einen Lehrknecht hat, einen fremden Meister beschäftigt und wie natürlich selber mitarbeitet, nur noch einen Knecht in Arbeit stellen durfte? Wir glauben nicht, nehmen vielmehr an, dass ihm ausserdem vier Knechte gestattet waren. Der Lehrknecht kann jedenfalls nicht darunter gerechnet werden, denn da sich in der Rolle die weitere Vorschrift findet: „Sze sall ock nemanth thogelatenn werdenn mith der kellenn tho arbeydende, he en sy thom erstenn twe deensthtyde kalcksleger ghewesen vnnd wethe denn kalck recht tho bearbeidende, welchs thor erkannthnisse der olderlude staen schall" (Wehrm. S. 335), und über diese Dienstzeit eine andere Stelle derselben Rolle eine nähere Aufklärung dahin giebt: „Eynn plegessman, de sick by eynem meister des murwerckes vorfecht vor eynen kalcksleger edder plegessman, schall synem meister verplichtet synn, dennst tho holdende vom sunte Gregorius dage beth vp Michaelis (12. März bis 29. Septbr.) unnd ane synem wyllenn nicht van ohme scheidenn, idt were denne, dath de mester, dar tho he sick vorfecht hefft, ohme keynn arbeyt schaffen konde, so mach he woll ane broke sick tho eynem anderenn meistern des ampts vorseggenn, de ohme arbeith schickenn kone" (Wehrm. S. 335), so kann der Lehrknecht nicht als ein solcher angesehen werden, der eine selbstständige Kelle führt. Schwerlich darf auch der fremde Meister darunter begriffen werden, da, wenn er auch von dem andern Meister hinzugezogen wird, er doch nicht unter ihm, sondern neben ihm selbstständig arbeitet und seinen festen Lohn auch nicht von diesem, sondern von dem Bauherrn empfängt.

Lübeck ausdrücklich bekundet wird [206]), die Arbeit an mehrere Meister vergeben werden. Allgemeiner scheint die Vorschrift gewesen zu sein, dass Niemand zu gleicher Zeit mehr wie ein [207]) oder doch höchstens zwei [208]) Werke übernehmen durfte. Vor Allem aber war es die in jener Zeit nicht übliche oder den Bauhandwerkern nicht gestattete Lieferung des Materials und die besondere Art der Arbeitsvergütung, welche trotz des Rechts der freien Benutzung fremder Arbeitskräfte dem Gewerbebetrieb und dem Productionsquantum des Einzelnen die feste Schranke und das begrenzte Mass setzten.

Die Lieferung des Materials seitens der Bauhandwerker scheint nirgends stattgefunden zu haben. Die urkundlichen Nachrichten geben für derartige Nachweise nicht nur nicht den geringsten Anhalt, sondern beweisen für einzelne Gewerbe und Städte positiv, dass in ihnen wenigstens die Meister das Material nicht geliefert haben [209]). Für die Zim-

206) Vgl. die in der vorigen Anmerk. zuerst citirte Stelle. Was so für Privatbauherrn sich im Wege des Vertrags erledigte und um so eher durchführbar war, als derselbe nicht mit einem Meister das ganze Product verdingte, sondern denselben tageweis nach den für ihn und seine Gehilfen feststehenden Lohnsätzen bezahlte, war dem Rath der Stadt gegenüber Pflicht der Zunft. Wollte der Rath bauen und der Bau war für einen Meister (den Rathsmeister) zu gross, so scheint das ganze Amt verpflichtet gewesen zu sein, den Bau auszuführen, und den Alterleuten lag es ob, die betreffenden Meister in einer bestimmten Reihenfolge auszuwählen. Diese Art der Beschäftigung muss dem Einzelnen nicht genehm gewesen sein, denn die Art der Anordnung macht den Eindruck einer zwangsweisen Gestellung der Arbeitskräfte. Es begreift sich wenigstens sonst nicht, weshalb hier der Ausdruck „mit Arbeit verschonen" hätte gebraucht werden können. Die hierher bezügliche Stelle lautet: R. v. 1527: „Item so eyn Ehrbare Radt wess tho murende hedde, dath durch ohren murmester, so se by dem burhave hebbenn, alleinn nicht muchte vthgerichtet werdenn, und men des Ampts dartho hedde tho gebruckenn, sollen se willich dar tho syne, wenn ohnen durch de olderlude thogesecht wert, idt sy dann dath gantze ampt edder eynn deel van ohnenn na ghelegenicheit unnd schall sollichs vp de vege ghaenn, nemanth dar inne tho vorschonende." (Wehrm. S. 336.)

207) Ordnung der Zimmerleute zu Strassburg v. 1478 (Mone, Ztschr. Bd. XVI S. 157) no. 18: „Es sol dehein hussgenoss me haben denn ein gedinge, es were dann, das einer gesumet würde an holz oder an gezüge (d. h. also zu Arbeiten für die Stadt); und welher das nit hielte und me hette, dann ein gedinge, das über 5 szd. tete, der bessert 5 szd." etc. Vgl. auch die Rollen der Schepestimmerlude zu Lübeck v. 1560 u. 1569, Wehrm. S. 405.

208) Z. B. die Zimmerleute und Steinmetzen zu Regensburg (Stadtbuch v. 1366 Fol. 53 bei Gemeiner, Chronik Bd. II S. 143 Anm.) und Basel (Ordn. v. 1414 bei Ochs a. a. O. S. 200).

209) Wenn aber die Anordnung bestimmter Arbeitsstunden und die Festsetzung eines bestimmten Arbeitslohns für Meister wie Gesellen und Lehrlinge,

merleute und Steinmetzen zu Regensburg wird es in dem Stadtbuch von 1366 ausdrücklich gesagt [210]), für die Zimmerleute zu Strassburg lässt es sich aus der Ordnung von 1478 mit ziemlicher Sicherheit schliessen [211]). Direct wird es auch für die Steinmetzen zu Frankfurt a. M. erwiesen, in deren Ordnung von 1355 überdies als Grund dieser Beschränkung »das gemeine Beste« angeführt wird. Diese Bestimmung lautet: »Auch han wir funden durch des besten willen, das kein meystir under uns nymanne ensal gebin in syme gedingeten werke kalk adir mur steyne, uff das yman bedrogen werde [212]).« Die lübecker Urkunden führen diesen Beweis nur bezüglich der Schiffszimmerleute, welche in der Annahme fremder Arbeitskräfte unbeschränkt waren [213]); für die Maurer, welche höchstens vier Gesellen beschäftigen durften, und für die Zimmerleute [214]), welche beliebig viel Gesellen

---

welche die Meister dieser Gewerbe als reine Tagelohnarbeiter erscheinen lassen, bereits den Gegenbeweis gegen einen die Materiallieferung in sich schliessenden Gewerbebetrieb führen, so erbringen ihn fast alle diese Gewerbe betreffenden Ordnungen, denn sie enthalten derartige Bestimmungen entweder ausdrücklich oder deuten doch die Existenz derselben an.

210) Stadtbuch von Regensburg f. d. J. 1366 Fol. 53 bei Gemeiner, Chronik von Regensburg Bd. II S. 143 Anm.

211) „Wer es, das einer zymberlút antwercks yemans buholtz kouft hette oder ime heym geschaffet, darumb sol derselbe dem zymberman von sollichs gekouften, heym geschafften holtzes wegen nit me verbunden sin dann sinen gewonlichen tagelone fúr so viel zites, als er domitte vergangen hette, und mag das holtz lassen verarbeiten, wen er wil.“ No. 21 in der Ordn. v. 2. März 1478 (bei Mone, Zeitschr. Bd. XVI S. 157).

212) Urk. über die Gewonheiten der Handwerker zu Frankfurt a. M. vom Januar 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 647).

213) „Den schepestimmerluden schall vorgonnet syn, so vele lehrknechte antonehmende, alse ehne gelevet etc.“ Urk. v. 1593, Wehrm. S. 412. — „Item ein schepestimmermann, die ein schip annimpt tho buwende, die schall mit dem volke, dar he den arbeit mede beginnet, und wess he mehr van arbeidesluden darby gefordert, van dem arbeide nicht ghom, ehr denn etc.“ Urk. v. 1560, Wehrm. S. 405.

214) Die Stelle in der R. v. 1545, Wehrm. S. 462 (.. de meyster ... de mach eynn arbeyt vordínghenn, vnnd wess de meyster also vordinget, schall he denn ludenn guth makenn vnnd dem vordinghe genoch doenn; so dar woll over claget, dath de meister bowenn dath in dem vordinghe vthgesecht vnnd belaveth ys, de lude beschwerde, sall de meyster, de eth vordingeth hefft, de beschweringhe dem Rade affweddenn by eth wedde myt dren marckenn sulvers; vnde, indem dath vordingede arbeyt vordorvenn affte vntruwelickenn ghemaket werth, dath schall durch de olderlude besehenn werdenn vnnd de schade, de darin erkenth werth, schall he dem betalenn, dem he denn schadenn deyth etc.) scheint freilich die Materiallieferung seitens des Bauherrn vorauszusetzen, da der Schade, von dessen Ersatz in derselben die Rede ist, nur den Werth des Materials betreffen kann.

halten konnten, bieten sie in dieser Hinsicht keinen sicheren Anhalt. Entscheidend für die Schiffszimmerleute sind die Stellen in der Rolle von 1560: »Item de timmerlude mögen die spöne hebben, die vor der egge fallen, wenn sie den kiell howen vnd strecken, vnd dat schip vorscheren, vnd inholt vnd stuver darin setten. Wenn sie averst dat schip binnen vorremmen vnd buten de hudt vnd den averlop leggen, wat alssdenne darvan fallet, vnd alle kortlinge, beyde van allerley holte, plancken vnd breden, schall nicht in die spöne geklovet werden, ock knaggen vnd alle kile vnd wat tho nageln dienet, schall dem schippern sampt sinen frunden[215]) mit allerley stuttenholte bliven vnd nicht van der lastadien gedragen werden, noch idt grote offte kleine, vnd ehnen getruwlich thon handen gestellet werden, by straffe des Erbarn Rades[216]).« Und in der Rolle von 1593: »Ein jeder mach sick sulvest ruchhower edder groffhower vorschaffen unde gebrucken. Wurde sick overst einer der schepestimmerlude vorweigern, dat holt to verarbeitende, welckere de ruchhower behouwen, desulve schall darvor by dem wedde in straffe genahmen werden[217]).« In jener wird ausdrücklich gesagt, dass der Abfall an Holz bei gewissen Arbeiten, soweit es nicht Späne sind, und die Enden von Planken und Brettern, der sogenannte Verschnitt, dem Schiffer und seinen Freunden, d. h. dem Bauherrn, bleiben und getreulich zugestellt werden soll — ein Beweis, dass dem Meister nur die Verarbeitung des ihm gelieferten Holzes oblag; in dieser wird ausdrücklich erwähnt, dass der Schiffer zunächst das Holz aus dem Rohen von einem Andern als dem Schiffszimmermeister bearbeiten lassen und kein Meister sich weigern darf, dies so vorgearbeitete Holz weiter zu verarbeiten. Darin ist mit klaren Worten enthalten, dass der Meister wenigstens in diesem Falle das Holz nicht geliefert hat. Hiermit stimmt überein, dass sonst in den Rollen dieser Zunft immer nur die »Arbeit« des Meisters, nichts weiter verlangt wird. Und wo der Meister nur Lohnarbeiter zu einem allgemein festgesetzten Tagelohne, ist auch das Forderungsrecht der Schiffer auf die Arbeitskraft des Einzelnen leicht durchführbar[218]). In Ueber-

215) Unter den „frunden“ sind die heutigen Rheder resp. Mitrheder zu verstehen. Vgl. dieselbe Rolle: „Erstlick, dat kein zimmermann, schipper oder burger vp der lastadien einen kell schall strecken laten, sondern schall vorerst by den deputirden des Rades, alss de kemerhern, gahn vnd tögen an, wol he sy vnd wo sine frunde syn, de idt schip willen buwen lathen.“ (Wehrm. S. 405.)

216) Wehrm. S. 407.

217) Wehrm. S. 412.

218) „Wenn ein schipper sin schip bragen oder buwen will, schall he den older-

einstimmung damit steht endlich, dass wenn der Meister zum Bauen Prähme gebraucht und er dazu seine eigenen nimmt, er für die Benutzung derselben einen besondern Zins, der in der Rolle ebenfalls »Lohn« genannt wird, fordern kann[219]). Die einzige anscheinend widersprechende Stelle der Rolle: »So jemandt ahne vorloff einem andern syn holt by der lastadien wegnehme, die sulve schall geven in der timmermanns busse eine marck vnd by dat wedde twe marck von stucke[220]),« beweist nicht, dass dies hier in Rede stehende Holz dem Meister eigenthümlich gehört, und nicht etwa Holz sein kann, welches dem Meister zur Verarbeitung übergeben wurde.

Trotz der mangelnden Materiallieferung und der Beschränkung auf die Ausführung eines oder zweier Werke zu gleicher Zeit hätte freilich die unbeschränkte Benutzung fremder Arbeitskräfte die Production und den Arbeitsertrag der Meister noch immer sehr verschieden gestalten können. Es ist daher für das Bestreben, die Gleichheit herbeizuführen, sehr charakteristisch, dass man bei diesen Beschränkungen nicht stehen blieb, sondern dass doch die, wie behauptet werden muss, allgemeine Einrichtung getroffen wurde, dass die Meister der Baugewerbe den Preis des Products, d. h. der Specification des ihnen gelieferten Stoffs, nicht mit den Consumenten in freier Concurrenz vertragsmässig festsetzten, sondern die Arbeit Aller, der Meister wie Gehilfen, nach der Zeit bezahlt und dieser Tagelohn durch Alle bindende Bestimmung für Meister, Gesellen, Lehrlinge und Arbeitsleute festgesetzt

---

luden der timmerlude sodanes antögen, und van den verordneten meistern einen nehmen und sinen arbeit fordern. Were idt averst, dat die meister rede in arbeide weren, dat he dersulven keinen bekomen konde, so schalen ehme die olderlude einen duchtigen wercksmann vorschaffen, dar he und sine schepesfrunde mede vorwahret und tofreden syn, oder averst einem jedern fryglatten, einen, die sy meister oder wercksman, welcher ehme gelegen, sulvest tho nehmen und to gebruken." Urk. v. 1560, Wehrm. S. 410. — Diese Stelle liefert auch noch von einem andern Gesichtspunkt aus den Beweis, dass die Meister nur Lohnarbeiter, nicht auch zugleich Materiallieferanten waren. Wo dies der Fall war, konnten auch Nichtmeister, wenn sie qualificirt waren, die Arbeit des Meisters verrichten. Und wo andererseits der Verdienst der Meister des Amts nur in dem eigenen Arbeitslohn bestand, hatten die Meister, wenn sie selber beschäftigt waren, kein Interesse, die Gesellen nicht auch selbstständig arbeiten zu lassen.

219) „Idt schall ock den meistern sowol alss den olderlüden, prame to holden, frig sin, und sollen darvon des dages tho lohne hebben twe schilling, und jeder pram schal geven alle weken in die busse einen schilling, wenn he gebruket werdt." Wehrm. S. 410.

220) Wehrm. S. 409.

wurde[221]). Wo dies der Fall war, konnte der einzelne Meister, mochte

---

221) Das Quellenmaterial ist gegenwärtig noch zu spärlich vorhanden, um diese Frage schon entscheiden zu können. Die oben ausgesprochene Ansicht basirt auf den dieser Untersuchung zu Grunde liegenden Urkunden, die, soweit sie die Baugewerbe und den Preis der Arbeit betreffen, nur den Zeitlohn für Meister und Gehilfen kennen und diesen überall als einen feststehenden hinstellen. Wenn die oben ausgesprochene Vermuthung, dass diese Lohnbestimmung zugleich das Correctiv gegen die an sich nothwendigen Folgen der wieder durch die Art dieser Gewerbe bedingten freien Arbeitsvereinigung sein sollte, richtig ist, so begreift sich allerdings von hier aus, weshalb wir vorzugsweise in den Urkunden der Baugewerbe derartige Lohnbestimmungen finden.

Im 17. Jahrhundert war diese Arbeitbezahlung sicher nicht mehr die einzige Art in den Baugewerben. Die Urkunden dieser Zeit enthalten neben Zeitlohn auch Stücklohn. So, um nur ein Beispiel zu erwähnen, bestimmt die Taxordnung Herzog August's von Braunschweig und Lüneburg v. 1646: „Die Maurerarbeit sol entweder nach Ruthenzahl oder Tagelohn gemacht und vor einer Ruthe Keller- oder Grundmauer, so auf einer Seite gegen die Erde gemacht und auf der andern Seite verhauptet, nachdem die Stein lagerhaft, gross oder klein, nebst gemeinem Trank gegeben werden 1½ Thlr., vor ein Gewölbe, vor eine Ruthe lang und breit, den Fuss des Gewölbes ausgeschlossen, 3 Thlr. und mehr nicht; vor eine Ruthe einer freistehenden Mauer, so auf beiden Seiten verhaubet, so sol man geben nach Fussdicke, vor jede Ruthe 1 Thlr. und also vor eine Ruthe 2½ Fuss dick 2½ Thlr., drei Fuss dick 4 Thlr., 5 Fuss dick 5 Thlr. Wenn aber die Mauer dicker wird, bleibet es nicht im Steigen, besondern es wird alsdann nach Gelegenheit nur 12 bis 18 Mgr. aufgelegt. Es soll aber hierzu der Bauherr den Kalkschläger und Handlanger absonderlich belohnen. Die Mauer zu berapfen oder zu bewerfen: die Ruthe 16 Mgr. Wenn aber die Arbeit im Tagelohn gemacht wird, bekommt im Sommer der Meister, wenn er allein arbeitet, gleich einem Gesellen, darnach er beschaffen ist, und Gesellen hält, täglich nebst gemeinem Trank 8—9 Mgr. Wenn er aber zwei oder mehr Gesellen hält, 9—10 Mgr., der Geselle 7—8 Mgr., ein Kalkschläger 6, 7, 8 Mgr., ein Handlanger 6—7 Mgr. Im Winter soll jedem von vorgesetzten Arbeitern des Tages ein Mgr. weniger gegeben werden. Vor 1000 Mauersteine zu vermauern — Manneshöhe — sollen 4½ Fl., höher 5 Fl. gegeben werden." Bei Struve, Syntagma Jurispr. Opific. tom. I lib. IV c. II (de taxa mercium) tit. LX S. 380.

Von solchen Stücklohnsätzen oder gar von freier Arbeitspreisabrede enthalten unsere Urkunden nichts. Auch über Esslingen erwähnt Pfaff in seiner Geschichte dieser Stadt (S. 505), dass erst im Anfang des 18. Jahrhunderts bei dem Neubau des städtischen Rathhauses zuerst an die Stelle des früher üblichen Zeitlohns (vgl. die verschiedenen Verträge der Stadt mit Steinmetz- und Maurermeistern S. 58. 60. 69. 214) die Preise für die einzelnen Stücke verabredet wurden. Als der Bau des Rathhauses unter Leitung des Stadtwerkmeisters Börl und mit Tagelohnarbeitern nur langsam vorwärts schritt, schloss die Stadt mit dem schon beim Bau beschäftigten Maurer- und Steinmetzmeister Peter Joachim am 8. Dezbr. 1705 einen Vertrag, nach welchem der Bau bis Lichtmess 1706 ausgeführt werden, die Arbeiten im Tagelohn aufhören und an Joachim folgende Preise gezahlt werden sollten: für den behauenen Fuss Quadersteine 4½ Kr., für ein Thürgestell, 8—11′ hoch, 4—7′ breit, 6 Fl.,

er noch so viel Knechte haben, nie mehr als seinen Tagelohn verdienen[222]).

3. Aehnlich wie die Baugewerbe, wenn dem Gewerbetreibenden die Materiallieferung zusteht, zum Grossbetrieb führen, giebt es andere, insbesondere einzelne Zweige der Wollenindustrie, die ohne grösseres Anlagekapital auch damals nicht betrieben werden konnten, weil sie zum selbstständigen und wirthschaftlichen Betriebe eine Menge von Anstalten erfordern, die von dem Einzelnen wieder nur bei einer grossen Ausdehnung des Geschäfts angelegt werden können. Für diese Gewerbe wäre der Kleinbetrieb, die Gleichheit und Selbstständigkeit der Zunftmitglieder nicht durchzuführen gewesen, wenn der Einzelne diese Anstalten allein hätte anlegen müssen; es hätte sich vielmehr schon damals naturgemäss die moderne Fabrikation, mit Grossbetrieb und Unternehmern, entwickeln müssen. Die Collision zwischen der zwingenden Forderung der wirthschaftlichen Betriebsart und dem Fundamentalprincip des Zunftwesens wurde indess in einer für die Gesammtheit der Gewerbetreibenden sehr glücklichen Form gelöst. Entweder war es die Unterstützung der Stadt, welche auf ihre Kosten diese Anstalten errichtete und allen Zunftgenossen zu gleichmässiger Benutzung gegen einen mässigen Zins überliess[223]), oder, und das war das Häufigere, die An-

---

für ein Fenstergestell, 8' hoch, 4' breit 5 Fl., für einen Bogen im untern Stock 10 Fl., für ein Pilar daselbst 9 Fl., für einen verkröpften Architrav 6 Fl., für einen verkröpften Fries 4 Fl. 40 Kr. u. s. w.

Wir gehen hier nicht weiter auf die in unsern Quellen enthaltenen Lohnsätze der Meister der Baugewerbe ein und verweisen dieserhalb auf die Anm. 245.

222) Die Voraussetzung dieser Annahme ist, dass die Gesellen und Lehrlinge den für sie festgesetzten und vom Bauherrn zu zahlenden Lohn auch voll empfingen, und davon nicht etwa ein Theil an den Meister, der sogenannte Meistergroschen abgeführt werden musste. Diese spätere Einrichtung (vgl. z. B. die Maurerordnung der Stadt Breslau von 1605 bei Struve, Synt. Jurispr. Opific. tom. II lib. III c. X tit. VIII, nach welcher die Meister berechtigt waren, für die Leitung und Beaufsichtigung des Baues einen Abzug von 2½ Groschen im Sommer und 1½ Groschen im Winter vom Gesellenlohn zu fordern) scheint früher nicht eingeführt gewesen zu sein, die Urkunden wenigstens enthalten darüber nichts.

223) Vgl. hierüber die Abhandlung „Zur Gesch. der Wollenindustrie“ in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 88 ff. — Ueber derartige städtische Anstalten in Regensburg und Esslingen vgl. oben Anm. 7. In Frankfurt a. M. erbaute im J. 1551 der Rath, nachdem er einige Zeit vorher den Tuchmachern, als dieselben noch in geringer Zahl gewesen, eine Walkmühle errichtet und gegen einen jährlichen Miethzins von 11 Schock zur Benutzung überlassen hatte, eine neue Walkmühle und gab deren Benutzung ganz frei. Stadtbuch der Stadt Frankfurt, Rathsbeschl. v. 1551 (s. die vorerwähnte Abhandl. S. 127). In Ulm gehörten der Stadt die Walkmühle,

wendung des Associationsprincips und der Selbsthilfe, welche sie die sehr gefährliche Klippe umschiffen liess. Die Zünfte legten selber auf gemeinsame Kosten zu gemeinsamem Gebrauch die Anstalten an. So errichteten oder brachten sie an sich Wollküchen, in welchen die rohe Wolle gereinigt, Kämmhäuser, in welchen dieselbe gekämmt wurde, Walkmühlen, Schleifereien, um die Scheeren der Tuchscheerer zu schleifen, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser; sie besassen oder mietheten gemeinsam grosse Räume, wo die Tuchrahmen zum Trocknen aufgestellt wurden, Gärten, wo gebleicht, Gewandhäuser, in welchen die Tuche verkauft wurden [224]). Unter dieser thatsächlichen Voraussetzung des gemeinschaftlichen Besitzes begreift es sich, dass die frankfurter Gewandmacher [225]), die kölner [226]) und berliner [227]) Wollenweber nur zwei Webstühle, die esslinger Tuchmacher [228]) und neuruppiner Wollenweber [229]) nur einen Webstuhl beschäftigen durften und konnten, nur so war es möglich, dass auch in diesen Gewerben die Zahl der Knechte so eng beschränkt werden konnte.

4. Vielfach erfolgte auch ganz direct die positive Festsetzung der Maximalproduction, welche dem Einzelnen innerhalb einer gewissen Zeit gestattet war. Diese Bestimmung, wie natürlich nur anwendbar und möglich, wo die Producte eines Gewerbes wesentlich gleicher Art sind und weniger auf Bestellung als auf den Kauf gearbeitet werden, tritt in den Urkunden mit sehr geringen Ausnahmen [230])

---

drei Manghäuser, die für Leinwand und Barchent bestimmten Bleichen (Jäger, Ulm im Mittelalter S. 652. 653). In Berlin waren die Schergaden, in welchen die Tuchscheerer ihre Arbeit verrichteten, städtisches Eigenthum (Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin. Berlin 1827. I. S. 28. 25); ebenso in Strehlen (Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-Samml. S. 259).

224) Vgl. die in Anm. 222 citirte Abhdl. S. 105 ff. In Berlin besass die Tuchmachergilde einen ziemlich weitläuftigen Garten zur Aufstellung der Tuchrahme, ausserdem eine Tuchrolle und zwei Färbereien. Die sogenannten Viergewerke besassen eigene Gildehäuser und die rheinischen Weissgerber hatten eine eigene Walkmühle (Fidicin a. a. O. V. S. 478). — In Soest hatte die Zunft der Wollenweber eine eigene Tuchhalle und mehrere Walkmühlen (vgl. Barthold, Soest, die Stadt der Engern. Soest 1855. S. 142).

225) Urkunde über die Gewohnheit derselben von 1355 (Boehmer, Cod. I. S. 636).

226) Ordn. v. 1332 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 372).

227) Innungsbrief der Wollenweber zu Berlin von 1295 (bei Fidicin a. a. O. Th. II S. 8 Urk. Nr. 7).

228) Pfaff, Gesch. v. Esslingen S. 206.

229) Riedel, Nov. Cod. dipl. Brandenb. I, 4.

230) Z. B. die Ordnung der Decklakenmacher zu Köln von 1336 (Ennen und

nur da auf, wo die Zahl der Gehilfen keiner Beschränkung unterworfen oder wenigstens eine derartige Beschränkung in den Urkunden nicht enthalten ist [231]). Weniger häufig

---

Eckertz I. S. 400) und der Kürschner zu Freiburg i. Br. von 1510 (Mone, Ztschr. Bd. XVII S. 55).

231) Die in den Urkunden festgesetzten Maxima der Productionsquanta sind folgende:

Für Köln: Ordnung der Decklakenmacher von 1336 (Ennen und Eckertz I. S. 400): Vort me so sijn wir eyndrechtigh worden myt gemeynen willen indehayn gesworin beyde vrauwen inde man meystere in broydere, dat in eyclig meyster des dags mach vellen veir stucke inde eyn eyelig broyder dru stucke, inde dat sal duren inde weyren also lange, bys wir myt eyme gemeynem rayde dat weder leughen .... Vort me sijn eyndrechtigh worden, dat eyn eyclig szarze veyrde halue eylin breyd sal gayn vur zwey stucke inde veyr eylin breyt vur zwey stucke, inde se wat dar in boyuen geyt, dat sal gayn vur druy stucke. Vort me so we tappijt werk wirkit, so wa irre zwene wirkint des days, dat sal gayn vur zwey stucke inde so irre eyn wirkit, dat sal gayn vur eyn stucke.

Für Lübeck: R. der Bruwer v. 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer scal nen bruwer mer bruwen in der weke, wen eynes, vnd scal nicht mer bruwen wen ene last ghodes moltes, alse hir vor ghescreven steyt, alse seven dromet gherstenes moltes ofte wetens vnd eyn dromet haverns moltes; dar nicht mer af to bruwende wen achteyn tunnen ghudes enparighes beres .... Diese Vorschrift wird wiederholt in der R. v. 1388 (Wehrm. S. 180) für diejenigen, welche „tu krughe", d. h. für den Consum in der Stadt brauen; für die Production nach auswärts („tu der zee") wurde jene Beschränkung aufgehoben (Vortmer is dat dar yement bruwen wil tu der zee, de schal darvmme bydden, dar he bruwen moghe, wo vake dat he wil, vnde dar vnder schal he nicht bruwen in den krugh; ok schal he van deme bere nicht senden in den krugh, yt en sy, dat eme dat overblye, wen se dat ber vte spundet heft). — Die R. v. 1416 wiederholt im Wesentlichen die Vorschriften der vorigen Rolle, giebt aber — und das ist für unsere Ausführung wichtig — als Grund der Beschränkung die Sorge für die ärmeren Zunftgenossen an (Item we to kroghe bruwet, de schal sin ber nicht myn geven de ene wen de andere, vnde nicht vakener to bruwende wen enes in der weken, id en were zake, dat dat ber nicht van der hant en wolde, alzo in somer tijd, so mogen de olderlude dat bruwend setten vppe XIIII dage vmme beter endracht willen, vppe dat de rike den armen nicht vorderve. Wehrm. S. 181. 182). — Die R. v. 1462 setzt ein neues Maximum bei Strafe des Verlustes des Gewerbebetriebes auf ein halbes Jahr fest: Int erste is vorramet, besloten vnde belevet van wegen der erscrevenen bruwere, also dat se des jares nicht meer dan veertich werve bruwen scholen, vnde tor tijd soss dromete vnde nicht meer, vnde des is en togelaten, veer schepel to bruwende vppe de tunne, dat is van den soss drometen achteyn tunnen gudes beers, vnde dat beer nergen ynne to vatende, dan yn lubesche beertunnen, vnde weret sake dat yemand meer bruwede, dan veertich werve, vnde mer dan soss dromete tor tijd, de schal des bruwerkes eyn halff yar langk entberen. (Wehrm. S. 183.)

5. findet sich die Beschränkung der Arbeitszeit[232]) auf

Die Harmaker (Haardeckenmacher) durften in einem Jahre, von einem Ostern zum andern, nicht mehr als fünf Stück Darnlaken, jedes 200 Ellen lang, machen (R. v. 1443, Wehrm. S. 230), die verheiratheten Lorer (Lohgerber) in einem Jahre nicht mehr gerben als 42 Decher Rindshäute, 52 Decher Kalbfelle und 30 Decher Ziegenfelle, die unverheiratheten im ersten Jahre 3 Rindshäute, 5 Kalbfelle und 40 Decher Ziegenfelle, im zweiten und den folgenden Jahren 4 Rindshäute, 5 Kalbfelle und 40 Decher Ziegenfelle (R. v. 1454, Wehrm. S. 314, vgl. schon die ältere lateinische Rolle, im 14. Jahrh. geschrieben: Item nullus cerdo debet plus blictrire in anno, quam octo lastas alluti. Wehrm. S. 319); den Roetlosscheren waren als Maximum 11 Decher Felle per Woche (R. vor 1471, Wehrm. S. 389), den Russverweren, welche nur in Leder arbeiteten und insbesondere das sog. rugswart, ein weiches und sehr dichtes Leder bereiteten (Wehrm. S. 397 Anm. 189), 3 Decher und 2 Felle auf die Woche festgesetzt (R. v. 1500: Ock scholen se allike vele varwen, de rike so woll alse de arme, alse dre decker vnde twe velle tor weken vnde nicht mer, by broke nabeschrevenn. Wehrm. S. 398).

Eine Ausnahme machen die Kannengeter. Die Rolle v. 1508 enthält keine Beschränkung der Benutzung anderer Arbeitskräfte und gestattet für einzelne Producte mindestens ein unbeschränktes Quantum: „Item mach eyn jewelik to kope hebben grapen, keteln, bekken vnde handfate, so vele alse eyn yslik betalen kan." Wehrm. S. 248.

Unter den von Mone publizirten Urkunden enthält nur die Ordnung der Gerber zu Freiburg i. Br. v. 1477 eine solche Beschränkung: no 22: Item ein yeder diss handwercks soll hinfür nit me dann vier äscher, wie die bisher ir mass gewonlich gehept hand, arbeiten zum meisten, minder mag einer wol machen, und welcher darüber griff und daby nit blib, der bessert von yedem úberfaren, so dick das beschicht fúnfzehn pfúnt wachs on nachlassen. Mone, Zeitschr. Bd. XV S. 153.

Die Aufhebung einer früheren Beschränkung des Productionsquantums durch Festsetzung des Maximum wird von Basel berichtet. Dort waren die Bäcker, wie an vielen andern Orten, in Feilbäcker, welche für eigene Rechnung arbeiteten, und Hausfeurer getheilt. Während früher die Feilbäcker auf eine gewisse Anzahl Vierzel (10 resp. 8) beschränkt waren, wurde diese Beschränkung im J. 1488 aufgehoben und Jedem gestattet, so viel zu backen, als er wollte. (Ochs a. a. O. Bd. II S. 142.)

232) In den Zunfturkunden finden sich vielfach Bestimmungen über die Arbeitszeit der Meister wie Gehilfen, die aber keineswegs alle den Zweck haben, der Production des Einzelnen zu Gunsten der Andern eine Schranke zu setzen Häufig sind es religiöse oder polizeiliche Rücksichten, welche sie veranlassten. Jenes ist überall da der Fall, wo, und das geschieht in vielen Ordnungen, die Arbeit am Sonnabend Abend und an den Sonn- und Festtagen verboten war (vgl. z. B. R. der Glotzenmaker v. 1436, Wehrm. S. 210, der Kistenmaker v. 1508, Wehrm. S. 253, der Paternostermaker v. 1510, Wehrm. S. 359, zu Lübeck, und die Urk. der Wollen- und Leineweber zu Berlin v. 1331, Fidicin a. a. O. Th. I S. 74). Wenn den Wollenwebern zu Köln (Urk. v. 1332, Ennen u. Eckertz I. S. 372: Vortmer we mit kertzen wirkt, de sall syns Amptz eyn jair enbeiren ind dartzo syne getzauwe verleyren hayn.) und zu Berlin (Urk. v. 1331, Fidicin a. a. O. Th. I S. 74) die Arbeit beim Kerzenlicht bei so harter Strafe verboten wird, so liegt der Grund sicherlich

ein Maximum; wo sie erfolgt, dient auch sie, da Vermehrung der Arbeitszeit für Einen gegenüber Andern eine Vermehrung der Productivkraft desselben ist, dem gleichen Zweck, wie die vorher berührte Vorschrift; seltener wird

6. das Verbot der Societät oder der Association einzelner Zunftgenossen[233]) unter einander erwähnt.

---

in der mit dieser Arbeit verbundenen Feuersgefahr. Derselbe Grund mag auch wohl bei den Gewandmachern zu Frankfurt a. M. (Urk. v. 1355, Boehmer, Cod. I. S. 638) obgewaltet haben. Bei andern Zünften war die Nachtarbeit, aus Rücksicht für die Ruhe der Nachbarn, verboten. So bei den Sarwörtern zu Köln (Urk. v. 1391, Ennen u. Eckertz I. S. 407: Vort up dat die naberen mit dem vurs. Ampte nyet geyrret noch oeuer nacht gekroet enwerden na dem dat in etzlicher naissen vnrestlichen is, so haint sij oeuerdragen, dat man an dem seluen Ampte des auentz .... nicht länger wirken soll, als bis 9 Uhr und Morgens nicht vor 5 Uhr) und bei den Paternostermakern zu Lübeck (R. v. 1360 u. 1510, Wehrm. S. 349: Tom lesten, nemant schall arbeiden by nachte, dann in dussen veer stucken, alse houwen, snyden, baven, unde dreyen, schalmen von Michaelis bet to passchen des Morgens to sossen anheven unde des avendes to achten afflaten, unde van passchen bet to Michaelis des morgens to vyven unde des avendes ock tho achten afflaten; aver des hillgen avends ock tho achten afflaten). Wenn ferner in den Urkunden, welche den Tagelohn der Arbeiter festsetzen, zugleich die Arbeitszeit genau bestimmt wird, so liegt hier der Grund in dem Wesen und der Natur des Tagelohns.

Es ist daher im concreten Fall stets der Zweck zu untersuchen, zu welchem derartige Bestimmungen der Arbeitszeit getroffen wurden. Beispiele des oben von uns erwähnten geben: die Urk. der Gürtelmacher zu Köln, nach einer Copie aus dem 14. Jahrh. (Ennen u. Eckertz I. S. 402 — Arbeitszeit bis 10 Uhr Abends), die Urk. über die Gesetze der Schneider und Tuchscheerer zu Frankfurt a. M. v. 1352 bei Boehmer, Cod. I. S. 623, die R. der Smede zu Lübeck v. 1494 (Wehrm. S. 448 — Arbeitszeit von 3 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends). Die letzte Rolle liefert einen um so sichereren Beweis, weil hier die Bestimmung auf gemeinsamen Beschlüssen der Alterleute der Schmiede in den sechs wendischen Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg beruhte. — Hierhin gehören auch wohl die von Ennen (Geschichte der Stadt Köln Bd. II S. 633) ohne Erwähnung der Quellen angeführten Zeitbegrenzungen für die Zünfte der Kannengiesser, Kisten-, Nadel- und Hutmacher.

233) Vgl. z. B. Ordn. der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen u. Eckertz I. S. 333): Vortme so hain wir verdragen, dat geyn tzwene man van onsen broderen Geselschaf samen hauen in soelint noch in eyne huys samen wirken insoelint. — R. der Kunthor- vnde panelenmaker zu Lübeck v. 1474 (Wehrm. S. 274): Item so en scholen sick ok nyne twe mesters tosamende vorbinden, vele werkes to beslande den andern werckbrodern to vorfange, by broke dree marke sulvers, sunder id were nodsake, also dat de personen, den men dat werck maken scholde, yd hastigen rede hebben wolden, so mach de mester, de id vordinget hefft, to sick nemen eynen andern mester mit syneme volke sunder jenigerleie argelist. — R. der Decker aus dem 16. Jahrh. (Wehrm. S. 196): Vortmer mach nen decker mit steenwerkern

7. Damit nicht das Fundament aller dieser Beschränkungen, die Forderung, dass jeder einzelne Meister Arbeiter sein solle, untergraben würde, und um zu verhindern, dass neben der Arbeit das Kapital als selbstständig werbender Factor erscheine, und die reichen, Kapital Besitzenden vor den nicht Kapital Besitzenden den Vortheil hätten, war den Zunftmitgliedern verboten, fremde Producte zu kaufen[234]) und auf den Markt zu bringen, ein Verbot, das in manchen Urkunden auch in der Form des Gebots, nur eigen verfertigte Producte zu verkaufen, erscheint.

Das gleiche Productionsquantum, welches durch diese Bestimmungen und Institutionen erstrebt wurde, ist allerdings die Basis, ohne welche eine Gleichheit des Einkommens nicht erzielt werden konnte. Aber die gleiche Quantität kann für die Producenten noch einen sehr verschiedenen Ertrag ergeben, weil sich derselbe nach den Kosten richtet, welche dem Producenten aus der Erzeugung des Products erwachsen sind. Das gleiche Productionsquantum erhält daher seine gleichsetzende Kraft erst durch

II. die Gleichheit der Productionskosten.

Die Zunftorganisation war sich dessen wohl bewusst; unleugbar ist das Bestreben, auch diese möglich zu machen.

---

geselschop hebben buten edder binnen tho arbeiden, idt were dan, dat en steenwerker sulven watt bedingende, so mochte de decker vann dem steenwerker wedder dingen.

Auf demselben Grunde beruhen auch die Verbote, dass Meister mit ihren Gesellen keine Societät eingehen oder dieselben an dem Gewinn betheiligen sollten. Vgl. z. B. Rolle der Goltsmede zu Lübeck v. 1492 (Wehrm. S. 219): .... vnde desulve goltsmit de en schal ock mit neynen knechten maken selschup offte masschup in syner goltboden offte jenich hemelich vordracht, dat dar tegen dat ampt mochte weszen.

234) Vgl. R. der Neteler zu Lübeck v. 1356 (Wehrm. S. 340): Vortmer schal nein man offte fruwe in vnserm ampte kopen fromet ogenwerk etc. Ebenso in deren R. v. 1508 (Wehrm. S. 343). — R. der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 359): Vortmer nyn kortzener schal werk kopen, dat van buten hyr in kumpt, also mennich stucke, alse he kofft, also mennich halff pund brokes schal he wedden. — R. der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 415): Fortmehr so schal ock nemand reisen buten der stadt tho köpende frömbde scho, vmme hier in tho föhren vnde wedder tho verköpende vth synem huse effte van synem finster. — Nach der Schlosserordnung zu Speier v. 1539 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 166) und der Zunftordnung für die Rothgerber und Sattler am Main v. 1597 (Mone a. a. O. XVI. S. 167) durfte jeder Meister nur Eigenwerk verkaufen, ebenso nach den Gesetzen der Bäcker zu Frankfurt a. M. v. 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 626) und nach der R. der Gürtler zu Danzig v. 1412 (Hirsch S. 315).

Die Productionskosten sind verschiedener Art, je nachdem das Gewerbe ein blosses Lohngewerbe, oder ein solches ist, in welchem die Producenten auch noch den von ihnen zu verarbeitenden Stoff selber einkaufen müssen. In jenem Falle bestehen sie ausser dem Zinse für Werkzeuge und Werkstätten, der indess relativ sehr gering ist, nur in dem Arbeitslohn; in diesem kommt noch der Factor des Stoffpreises hinzu, mag der Stoff ein reiner Rohstoff oder ein schon vorgearbeitetes Manufact sein.

1. Der Preis des Materials ist ein eben so wichtiger Factor der Productionskosten wie der der Arbeit, vielleicht, was seine Unterschied setzende Kraft bezüglich jener für die Producenten angeht, noch wichtiger, weil er schon an sich mehr wie dieser Schwankungen unterworfen ist. Hier ist ferner das Gebiet, auf dem das Kapital seine Geltung erlangt und der grössere Kapitalinhaber bei freier Concurrenz den kleineren unter im Uebrigen gleichen Verhältnissen concurrenzunfähig machen kann. Aber nicht allein, dass der einfache Unterschied im Kapitalbesitz dem Einen den Stoff billiger und besser als dem Andern zu gewähren vermag, dasselbe Resultat wird auch durch persönliche zufällige Verhältnisse der Käufer und Verkäufer herbeigeführt.

Das Zunftwesen mit dem Bestreben, die wirthschaftlichen Folgen des Kapitalunterschiedes für die Production der gewerblichen Arbeit so weit als irgend möglich aufzuheben und dem Aermeren neben dem Reicheren, dem weniger Intelligenten neben dem Intelligenteren und Geschickteren den Erwerb zu sichern, konnte diesen Punkt kaum dem freien Mitwerben der Einzelnen überlassen. Zwar konnte die allgemeine Festsetzung des Preises des Products verhindern, dass der Einzelne, welcher das Material zu einem geringeren Preise eingekauft, in Folge der dadurch für ihn geringeren Productionskosten das Product zu einem niedrigeren Preise auf den Markt brachte und in weiterer Folge den Absatz der Andern beschränkte, aber immerhin war ihm dann ein grösserer Gewinn am Einzelproduct gesichert. Dazu kam, dass die allgemeine Preisfestsetzung nicht nur sehr schwierig, vielleicht auch nicht ohne grosse Ungerechtigkeit und Härte für die Einzelnen durchzuführen gewesen wäre, wenn nicht schon bei dem Factor der Productionskosten eine Ausgleichung stattgefunden hätte. Man musste daher dahin gedrängt werden, schon diesen Preis des Rohstoffes für Alle möglichst gleichzumachen, so dass in der That, wenn in dem gleichen Preise des Products der Einzelne einen höheren Gewinn, einen höheren Reinertrag erzielte, er dies nur seiner Arbeit, seiner besseren Arbeitskraft verdanken konnte. Für die Zünfte, welche den

Stoff von andern Zünften derselben Stadt entnehmen mussten, lag jene Nothwendigkeit einer Preisregulirung nicht vor, weil der Stoff bereits einen gleichen Preis hatte; für diejenigen aber, welche von auswärts oder von den Kaufleuten das Material kauften, musste durch besondere Einrichtungen das Gleiche erzielt werden.

Diese Einrichtungen finden sich in mannichfaltigen Formen. Bei vielen Zünften wurde das Material gemeinsam durch besonders damit beauftragte Genossen angeschafft und entweder zu gleichen Theilen oder nach dem besondern Bedürfniss unter die Einzelnen vertheilt[235];

---

235) Viele Lübecker Rollen enthalten diese Bestimmung. R. der Remensleger (Gürtler) v. 1414 (Wehrm. S. 372): Item so synt wy des ens gheworden vmme des menen besten willen, dat wy moghen voghen bedderve lude vt vnseme ammete, dede kopen to des ammetes behoef, alse dat guet, dat van buten hir in kumpt, dat vnseme ammete denet, dene armen alse wol alse deme ryken, jewelkeme na syner macht to betalende; weret sake, dat hir jemant were in vnseme ammete, de hir en boven kofte, dat den veer bedderven luden, vnde deme ghantzen ammete enjeghen were, de scholen it wedden, jewelke mark myt eyn half punt weddes. — R. der Gherdener von cc. 1370 (Wehrm. S. 208): Vortmer en scal neman saad kopen, wen de nyen vnde de olden mestere to nut des menen ampts. — R. der Garbrader v. 1376 (Wehrm. S. 203): Item alse van dem watere tho Horborch vnd dat were, den kop, den wy dar hebben, dar mach nemand allene kopen, id en sy van der gantzen kumpanye weghene .... van dessem kope schal nemand mer hebben wen sin twelffte deel ... — Die Remensnider durften nicht Elennshäute selber kaufen (R. v. 1396, Wehrm. S. 375): Item wat men koft van elenhuden in vnsen ammet, dat schal men delen, dat eneme jewelken werde vor syn ghelt, alse he vtghelecht heft, vnde wy pleghen vt tho leggende tho XX mark vp dat meyste, vnde de so vele nicht vtleggen en wil, de mach wol X mark vtleggen edder V vnde boren dar na vp, vnde dar en boven en schal nemant kopen, dat ghelt en zi ersten al beweret, vnde nen man schal allene kopen boven enen halven deker. Item wann dat ledder ghedelet is, achte daghe dar na so schal eyn jewelik zin ghelt wedder bringhen vppe dat nyge, de ledder hebben wille; weret dat jenich man dit breke, de schal dat wedden deme rade van Lubeke myt teyn marken sulvers, nene wys eme de the latene. — R. der Viltere aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 472): Vortmer wat dat ampt koft van molenvlocken, edder wat van vlocken tho Lubeke veyle kumpt van buten to, dat schall gan aver all, vnder sick like in dem ampte to delende etc. — R. der Glotzenmakere v. 1436 (Wehrm. S. 211): Item gudere, de ere ghemeyne werk anrored, schalmen kopen to der selschop behuf; we dar geghen dede .... — R. der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S. 173): Dat bodikholt, dat to deme eersten van deme jare over see hijr kumpt, dat schal nement kopen vppe vorkoop; we dat koft, de schal dat delen mank dat ampt, deme armen also deme ryken by wedde ... — R. der Harmaker v. 1443 (Wehrm. S. 230): Item so en schal nymant in dem ampte perdehar kopen, dat over zee kumpt, ane dat ampt scal dat delen, vor enen yewelken sten to weddende mit 1 punt brokes. Item dat buckhar en schal nymant besundergen kopen, ane he delet int ampt .... Item so schal nymant kalkhar kopen ane to des amptes behoff to delende .... — R. der Russverwere v.

bei andern waren zwar Einzelankäufe gestattet, der betreffende Käufer indess verpflichtet, seinen Genossen von diesem Ankauf Anzeige zu machen und sich die Theilung mit denen, welche von dem Material haben wollten, gefallen zu lassen [236]), oder wo diese Pflicht zur Anzeige nicht existirte, konnte doch jeder Einzelne, wenn er von solchem Ankauf eines Zunftgenossen erfahren hatte, einen Theil zu dem Einkaufs-

---

1500 (Wehrm. S. 398): Item des scholen de amptbrodere dessulven ampts offte lenes to behoff eres amptes de varwe sammtliken deelen vnde ock den deget dergelikenn. — Die Rolle der Paternostermaker v. 1400 enthält sehr ausführliche Bestimmungen über den Ankauf des Bernsteins für gemeinschaftliche Rechnung und Vertheilung desselben durch's Loos (Wehrm. S. 352). Vgl. auch die R. v. 1510 (Wehrm. S. 348). — R. der Bekemacher v. 1591 (Wehrm. S. 172): Item idt soll ock kein meister na sinem gevallen vor sich kopen bekerholt, sondern de olderlude scholen idt kopenn vor dat gantze ambt vnd idt vordelen dem armen sowoll alse dem ryken by poene 3 m. sulvers, woll averst noch geldt schuldich iss, dem schall men nen holt volgen laten, he hebbe denne dat vorige betaleit.

236) So bei den Kursenern in Frankfurt a. M. (Urk. über die Gewohnheiten derselben von 1355, Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 639). — Ferner in Lübeck bei den Netelern (R. v. 1356, Wehrm. S. 341: Vortmer queme ein man vp einen kop an vnserm ampte, den scholde he kopen tho behoff des gantzen amptes, beide arme vnd ricke; worde he darmede bevaren, dat he ene allene behelde, he scholde wedden dre marck sulvers); in gewissem Sinne auch bei den Repern (R. v. 1390, Wehrm. S. 382: Item das erste schip dat dar kompt aver de zee, dar basth vnde drath ynne is, dat is delgud; kofft dat yenich reper vnde dem ampte nicht to en sede, de schal dat vnsen heren wedden etc.); bei den Swertfegern (R. v. 1473, Wehrm. S. 456: Item wes eyn jewelik amptbroder dinged edder koped, dat deme ampte denet, dat sy kleen edder grot, dat schal he deme ampte beden vnde laten dat vmme densulven penningk, alse he dat gedinget offte gekofft hefft; deyt he des nicht vnde darmede beslagen wurde, so schal he dat deme rade myt dren marken sulvers wedden vnde geven deme ampte twe punt wasses); ähnlich bei den Dreyern (R. v. 1507, Wehrm. S. 200) und den Paternostermakern in der R. v. 1510 (Wehrm. S. 348): Item offt yemant yn deme ampte itliken sten by sick wolde kopen, den schall he deme ampte apenbar vpbeden, vnde dar yemandt van deme stene ock wolde hebben, schall he eme vor syn gelt volgen laten, by broke etc. Dar aven yemant yn deme ampte itliken steen bi sick koffte vnde nycht vpbode, de schall des ampts nicht werdich wesen, sunder des ersamen rades willen. — Vgl. noch die Seilerordnung zu Freiburg i. Br. v. 1378 (Mone, Zeitschr. XV. S. 285 no 11: Und wer och, daz dehein hanf har keme, daz über einen zentner treffe, wer den köfte, der sol ez den anderen meistern sagen; welher sinen teil wil do nemen, dem sol er in gen.) und die Ordnung der Glaser und Glasmaler daselbst von 1484 (Mone a. a. O. XVI. S. 162 no 10 u. 11: Item wenn frömd glasfürer vensterglass oder trinkglass herbringend, so keiner in sonders zu sinen handen koufen, sondern den andern glasern verkunden by fünf schill besserung. Und ob einer also kouft nach der verkündung, begert dann ein ander glaser teil daran zu haben, so er im lassen verfolgen in massen und umb den pfenning, wie er kouft hat).

preise verlangen [237]). Diese allgemeinsten Formen sind im Einzelnen mannigfach modificirt; häufig beginnt dies Recht auf Theilung erst bei einer bestimmten Quantität [238]). Bei den Schwertfegern in Lübeck ging die Verpflichtung der Käufer noch weiter: wer aus der Stadt ziehen wollte, um einzukaufen, was dem Amt dienen konnte, musste es drei Tage vorher dem Amte anzeigen und jeden seiner Mitmeister mitnehmen, der auf gemeinschaftliche Kosten und Gefahr mit ihm ziehen wollte [239]). — Als Grund dieser Bestimmungen wird mehrfach in den Urkunden ausdrücklich die nothwendige Gleichheit des Kaufpreises und

---

237) Dies war der Fall bei den Lowern, Bendern, Kürschnern zu Frankfurt a. M. (Urk. über die Gewohnheiten der beiden erstern v. 1355, Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 642. 648 und bezüglich der Kürschner Urk. über die Gesetze derselben v. 1377, Boehmer, ibid. S. 753). In Köln bei den Hutmachern (R. v. 1378, Ennen u. Eckertz I. S. 332: .... vortme wa eynich broder van unser broderschaf wolle gulde, die zo vnsme werke gut were ind der eyn off me van onsen broderen mit yeme na martzalen hauen wulden, die sie bezalen moichten, de broider sal die selue wolle den andern broideren, der sie eyn off me mit yeme gliche laissen werden, off he des neit indede etc.), den Sarwörtern (Ordn. v. 1391, Ennen u. Eckertz I. S. 406: Vort haint sij oeuerdragen, off eynch guet of Iserenwerck an dit Ampt treffende bynnen yre stat queme, dat eynch Meister gelden weulde, dat he dat mit den anderen gesellen, die des begerende weren, deyllen soele, assuerre as sij dat mit hauen ind entlichen bezalen willent), den Schildern (Urk. aus dem 14. Jahrh., Ennen u. Eckertz I. S. 403: It is zo wissen, dat egheyn schilder gut gelden insal dan up deym vrijen marte ind dat sal yeme alleyne blijven, as veirre da nyeman bij in is, de des mit gesunne. It were sache, dat it yeman gulde heymelichen of dat it yeman heymclichen in sijn huys bracht wurde we des gewar wurde van yerme ampte ind dat mit hauen wulde, deym sal man mit geyuen, as verre he dat zurstunt bezalt, ind in geue he yeme des neit mit, he gilt he etc.).

Für Lübeck vgl. die R. der Rademakere v. 1508: Item kumpt dar eyn voder naven to kope, schalmen delen myt den amptbroderen kumpt dar ock holt vor de muren to kope vnde is des eyn schock, dat schalmen delen myt deme jennen, de des van noden hefft etc. (Wehrm. S. 367.)

238) Z. B. bei den Seilern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1378 no 11, Mone, Zeitschr. XVI. S. 285), den Kursenern zu Frankfurt a. M. (Urk. v. 1355, Boehmer, Cod. I. S. 639), den Pelsern (R. vor 1409, Wehrm. S. 356: Vortmer wes hyr kumpt van smaschen (dän. smaa skind, engl. small skin, kleine Felle, insbesondere von ganz jungen Lämmern; vgl. Gloss.), wat boven een hundert is, dat schal he bringen in de kumpenie to der schichte) und Rademakern zu Lübeck (R. v. 1508, Wehrm. S. 367).

239) R. v. 1473 (Wehrm. S. 456): Item offt jemand van den amptbroderen buten der stad theen vnde was kopen wolde, dat deme ampte denen mochte, dat were kleen offte grot, de schal dat ampt dre dage tovoren vorboden laten vnde en sulkent to kennende geven; offte dar yemand were, de sulken kop vppe wynnynge vnde vorlust mede angan vnde de kost na redelicheid mede stan wolde, des schal de jenne, de so vth toghe, den anderen mede gunnende wesen.

die Sorge für die Aermeren hervorgehoben[240]). — Bisweilen wurde auch nur durch Festsetzung bestimmter Einkaufsplätze oder einer bestimmten Einkaufszeit für die betreffenden Rohstoffe die Möglichkeit gewährt, dass dasselbe Material von allen Genossen zu gleicher Zeit gekauft werden konnte[241]). — Um den Reichen keinen Vorzug beim Ankauf des Materials zu eröffnen, enthält die Ordnung der Gerber zu Freiburg i. Br. von 1477 noch die singuläre Vorschrift, dass kein Gerber einem Metzger Darlehen geben durfte: »Item es sol ouch keiner diss hantwercks unser metzger verlegen oder inen fürsetzen (Geld vorschiessen), dann dadurch wurden den selben hút und vel für ander vervolgen und were der kouf by uns dem armen als dem richen nit gemein. von welhem aber söllis für kompt, der sol von den meistern nach gestalt der sach begegnet und gestraft verden; aber usserhalb Fryburg söllen sy des gegen den frömbden unverbunden sin[242]).«

Indem jene Institutionen es ermöglichten, dass von den Producenten das Rohmaterial zu gleichem Preise erworben werden konnte[243])

---

240) Vgl. die Ordnung der Gerber zu Freiburg v. 1477 (oben im Text); ferner die Rolle der Neteler v. 1356 (Anm. 236), der Bekemaker v. 1591 (Anm. 235), der Boddeker v. 1440 (Anm. 235), der Remensleger v. 1414 (Anm. 235) zu Lübeck.

241) Vgl. die Ordn. der Schilder zu Köln aus dem 14. Jahrh. (Anm. 237) und der Pelser zu Lübeck vor 1409 (Wehrm. S. 356): To deme ersten, wat hyr in kumpt van vellen vppe den wagenen twisschen pinxten vnde paschen, de scholen dre dage liggen, eer ze jemand kopen mach sunder de kortzenwertere (Pelser), wat grone gud is. — Ferner die Ordn. der Gerber zu Freiburg i. Br. v. 1477 no 3: Item vor und ee zu erhebung in der frugmess gelútet wird, so keiner an fleischtagen hût noch vel an der metzig koufen, desglich zü tagen, so man kein fleisch ysset, och nit, die fronmess sig dann zü samen gelútet. welher das úberfür, der bessert von einer hut ein schill pfen. und von einem fel sechs pfen. (Mone, Zeitschr. XVI. S. 153.)

242) In Mone's Zeitschrift Bd. XVI S. 153.

243) Die Zünfte jener Zeit lassen sich in mannigfacher Hinsicht den Associationen der Gegenwart vergleichen, die, wenn auch aus einem völlig andern Gesammtwirthschaftszustande hervorgegangen und auf die Productionsverhältnisse von anderm Einfluss, doch in ihrem Zweck und Ziel für die Genossen den Zunftbestrebungen sehr häufig eng verwandt sind. Die vorerwähnten Bestimmungen erinnern sehr lebhaft an die heutigen Rohstoffvereine. Dort wie hier sollen durch die gemeinsame Materialanschaffung die Wirkungen der freien Concurrenz paralysirt werden, und im Grunde ist es auch die Gleichheit der Productionskosten in Bezug auf den Rohstoff, welche die Rohstoffvereine anstreben; denn wenn auch vor der Hand durch die Vereinigung zur Genossenschaft für die Mitglieder sich diese bestimmten Productionskosten nur vermindern sollen, hat diese Verminderung doch nur den Endzweck, sie auf ein gleiches Niveau mit denen ihrer Concurrenten in der Production zu bringen und dort zu erhalten. Aber es fehlen auch nicht die Unterschiede. Während

und damit diesem Factor der Productionskosten die ihm bei voller Freiheit des Verkehrs immanente Kraft, die Productionskosten verschieden zu gestalten, genommen wurde, mussten sie — und das führt

2. auf den Preis der Arbeit — zugleich den Productionsformen der gewerblichen Arbeit, d. h. den Gewerben jener Zeit, ein eigenthümliches Gepräge geben. Wo in der Production für die Producenten unter einander der Rohstoff keine variable Werthgrösse ist, und die Verschiedenheit ihres Gewinnes am Einzelproduct nur durch die verschiedene Productionsfähigkeit der Arbeit herbeigeführt wird, verschwindet für die Producenten der Rohstoff d. h. das Kapital als Unterschied setzender Factor, und nimmt das Gewerbe nothwendig den Charakter des Lohngewerbes an. Und dies ist auch die durch jene Bestimmungen bedingte wirthschaftliche Natur der Zunftgewerbe, gleichgiltig, ob das Gewerbe nur darin besteht, den fremden Stoff umzuarbeiten, oder ob die Gewerbetreibenden auch den Rohstoff kaufen und in dem Preise des Products nicht nur das Aequivalent für die Verarbeitung desselben, sondern auch den Werth des Stoffes bezahlt erhalten.

Für den Preis der Arbeit, soweit er hier interessirt — als Theil der Productionskosten und Quote des Productspreises — sind zwei Momente von Erheblichkeit: die Art und Zahl der Arbeiter in einer Productionswirthschaft und die Art der Arbeitsentschädigung. In jener Beziehung scheiden sich damals die Arbeiter in selbstständige und unselbstständige, die letzteren noch wieder in verschiedene Kategorieen, Gesellen, Lehrlinge, Werkleute u. s. w. Von der Zahl der in einer Wirthschaft zulässigen Gehilfen, wenn wir mit diesem Ausdruck die dem Meister erlaubten fremden Arbeitskräfte begreifen wollen, war schon oben die Rede. Was die Arbeitsentschädigung angeht, so kennt jene Zeit, soweit die Arbeit in Geld entschädigt wird, nur den Zeit- und Stücklohn. Ueberwunden ist in dem Zunftwesen der Frondienst und verboten die Betheiligung der Gehilfen am Gewinn durch Vertheilung desselben unter Meister und Gesellen [244]).

---

im Mittelalter als Concurrenten die Zunftgenossen erscheinen, stehen in den Rohstoffvereinen die Vereinsmitglieder der Gesammtheit der andern Producenten ihres Gewerbes gegenüber, und während jene Bestimmungen die Gleichheit unter den Genossen im Endresultat erstrebten, gilt es hier, durch die Association den durch die freie Concurrenz dem Untergange geweihten Kleinbetrieb dem Grossbetrieb gegenüber concurrenzfähig zu machen.

244) Vgl. z. B. R. der Goltsmede in Lübeck von 1492 (Wehrm. S. 219): vnde

Die Bedeutung des Zeit- und Stücklohns für die beiden Arten der Arbeiter ist verschieden. In dem Zeitlohn wird die Arbeitskraft nach der Zeit, die sie vom Arbeitgeber in Anspruch genommen wird, bezahlt und bei gleichem Lohn für mehrere die einzelne der andern völlig gleich gesetzt d. h. gleich entschädigt. Für die Arbeiter, welche das Aequivalent für ihre Arbeit in Zeitlohn empfangen, ist daher in diesem Falle der Tauschwerth oder Preis ihrer Arbeitskraft gleich. Nicht so für den Arbeitgeber. Da die individuelle Arbeitskraft eine verschiedene Productionsfähigkeit, einen verschiedenen Gebrauchswerth hat, da der geschickte und fleissige Arbeiter in derselben Zeit höhere Tauschwerthe als der minder geschickte oder minder fleissige producirt, so muss beim Zeitlohn der Arbeiter der Theil der Productionskosten des Einzelproducts, welcher in dem für die darauf verwandte Arbeit gezahlten Arbeitslohn besteht, nach dieser verschiedenen Productionskraft der einzelnen Arbeiter variiren, bei dem geschickten und fleissigen Arbeiter geringer sein als bei dem weniger geschickten und minder fleissigen und umgekehrt. Diese Differenz äussert ihre wirthschaftlichen Folgen auf den Arbeitgeber, und bedingt, wenn der Preis des Products ohne Rücksicht auf die individuellen Productionskosten für alle selbstständigen Producenten gleich fixirt ist, eine grössere oder geringere Differenz zwischen diesem Preis und den Productionskosten, d. h. einen grösseren oder geringeren Gewinn oder Verlust für den Meister.

Beim Stücklohn kommt dagegen der in quantitativer wie qualitativer Beziehung verschiedene Gebrauchswerth der individuellen Arbeitskraft auch für den einzelnen Lohnarbeiter zur wirthschaftlichen Geltung. Hier wird die einzelne Arbeitskraft nicht mehr nach der Zeit, die sie sich geäussert, sondern nach ihrer Leistung, nach dem Product, das sie hervorgebracht, entschädigt und damit fallen die Folgen der grösseren oder geringeren Productionskraft auf die Lohnarbeiter selber zurück und führen für sie einen verschiedenen Preis ihrer Arbeitskraft herbei. Für den einzelnen Lohnherrn, den Arbeitgeber, muss der Stücklohn bewirken, dass er — bei festen Preisen des Products — in seinem Gewinn an dem Einzelproduct nicht mehr den Schwankungen, wie beim Zeitlohn, unterworfen und von seinem Lohnarbeiter unabhängiger ist, mit andern Worten, dass er die Dif-

---

desulve goltsmit de en schal ock mit neynen knechten maken selschup offte masschup in syner goltboden ..... R. der Maler vnde Glasewerter von 1426 (Wehrm. S. 327): Vortmer so en schal neen meistere mit synen knechten to halven arbeyden.

ferenz zwischen den Productionskosten und dem Preise des Products — seinen Gewinn — mit Sicherheit berechnen und bestimmen kann. Für die Gesammtheit der Arbeitgeber resultirt ferner bei gleichem Stücklohn und gleichen Preisen des Products — Gleichheit des Gewinns am Einzelstück; natürlich nicht auch Gleichheit des Gewinns überhaupt, da, selbst wenn die Zahl der Gehilfen bei den einzelnen Producenten gleich gesetzt wird und damit diese, den Unterschied im Gesammtgewinn bewirkende Grösse fortfällt, immer noch der eine Stücklohnarbeiter mehr als der andere anfertigen und dadurch mittelbar den Unterschied im Gesammtgewinn herbeiführen kann.

Wenn wir von diesen Gesichtspunkten die Zunftorganisation betrachten, so ergiebt sich, dass dieselbe, wenn sie in der That die Gleichheit der Productionskosten erstreben wollte, den nach Beseitigung des Materialpreises wesentlichsten Factor derselben nicht der freien Bestimmung jedes Einzelnen überlassen konnte. Dies war auch nicht der Fall. Es darf freilich nicht übersehen werden, dass in den Lohnverhältnissen jener Zeit noch ein Factor mitwirkt, der auf die ganze Lohnfrage einen nicht unerheblichen Einfluss ausübt, der Umstand nämlich, dass in den bei weitem meisten Gewerben der Arbeitslohn kein reiner Geldlohn war, sondern neben dem Geldlohn noch in der Lieferung von Naturalien, bei den Gesellen meist in der Gewährung von Wohnung und freier Kost bestand. Dieser Umstand indess, so erheblich er für die Frage der Höhe des Lohns an sich und des Verhältnisses derselben zu dem Antheil der Arbeit an dem Product, so wichtig er für die wirthschaftliche Lage der Arbeitnehmer ist, erscheint für die hier vorliegende Frage der Gleichheit der Productionskosten weniger relevant, weil im Grossen und Ganzen die Kosten der Ernährung bei gleichen Bedürfnissen sich gleichstellen, und innerhalb der einzelnen Zunft darin, ob die Gesellen von den Meistern Nahrung und Wohnung erhielten oder nicht, bei den Zunftgenossen völlige Gleichheit herrschte. Quantitativ wirkt allerdings der Umstand insofern ein, als Zeit- und Stücklohn, wo sie neben der freien Kost gewährt werden, einen viel geringeren Theil der dem Lohnarbeiter zukommenden Arbeitsentschädigung bilden, und deshalb ihre verschiedenen Wirkungen in viel geringerem Maasse auftreten; aber wenn auch in geringerem Maasse, die durch ihre Natur bedingten Wirkungen mussten sie doch auch damals üben.

Bei den reinen Lohngewerben, wie beispielsweise bei den Baugewerben, war, wie wir schon oben gesehen haben, meist der Zeitlohn

üblich und dieser für Meister und Gehilfen fest bestimmt[245]). Dadurch

245) In den Lübecker Urkunden erscheinen als reine Lohngewerbe die der Maurer, Zimmerleute, Schiffszimmerleute und Kunthor und Pannelenmacher. Die betreffenden Rollen derselben enthalten die vollständigen Lohnansätze für Meister, Gesellen und Lehrlinge. In allen diesen Gewerken erhielten die Gehilfen vom Meister keine Kost. Ob bei den Maurern der Bauherr dieselbe geben musste, ist aus der Rolle derselben nicht ersichtlich. Für die Zimmerleute wird es ausdrücklich verboten (R. von 1545, Wehrm. S. 466: Des schall eynn ider, de buwenn lathenn wyll, dath loen gevenn, so hir nachfolget, vnnd schall keine kost offte beer ghevenn, by drenn markenn sulvers an dath wedde tho vorborenn vthgenamenn wenn eynn buwete dall ghenamen werth, ock balckenn vnnd sperte gelecht vnnd private bebalet vnnd sode geschatenn werdenn). Bei der Wichtigkeit, die in den Urkunden sich findenden Lohnsätze zusammenzustellen, lassen wir dieselben hier folgen.

1. Nach der R. der Kunthor und Pannelenmacher v. 23. Novbr. 1499 erhielt der Meister 3 Schillinge, der Knecht, der sein Amt wohl kann, ebensoviel, der Lehrknecht 7 Witte als Tagelohn. (.. vnde deme gennen, de darmede belent ist, deme schal men gewen des dages dree schillynge, eynem knechte, de syn ampt wol kan, ock dree schillynge, vnde eynem lerknechte soven witte, alle sunder kost, yd sy wynter offte szamer. Wehrm. S. 299).

2. Bei den Maurern erhielten als Tagelohn:

a) für die Zeit von Lichtmess bis Sanct Ambrosius (2. Februar bis 4. April) und von Sanct Lambertus bis Martini (17. September bis 10. November): der Meister oder Hovethmann 10 witte, der Lehrknecht im ersten Jahre 7, im zweiten 8, im dritten 9 witte, der Kalkschläger und Plegessmann 7 witte (1 witte = 4 Pfennige);

b) für die Zeit von Sanct Ambrosius bis Sanct Lambertus (4. April bis 17. Sept.): der Meister oder Hovethmann 4 Schillinge, der Lehrknecht im ersten Jahr 9, im zweiten 10, im dritten 11 witte, der Kalkschläger 8, der Plegessmann 7 witte.

R. aus dem Anfang des 16 Jahrh. (Wehrm. S. 337).

3. Für die Zimmerleute enthält erst die R. v. 1545 Lohnbestimmungen. Die von Wehrmann aus den Jahren 1428, 1503, 1505 und 1539 publicirten schweigen über dieselben völlig. Die Lohnsätze jener Rolle sind (Wehrm. S. 467):

a) für die Zeit von Lichtmess bis Sanct Ambrosius: Meister 10, Kumpaen 10, Lehrknecht 8 witte;

b) für die Zeit von Sanct Ambrosius bis Sanct Lambertus: Meister 4 Schillinge, Kumpaen 11 witte, Lehrknecht im ersten Jahre 3 Schillinge, im 2. und 3ten 10 witte.

4. Die Rolle der Schiffszimmerleute vom 28. Januar 1360 hat detaillirtere Bestimmungen. Der gewöhnliche Lohn betrug für den Lehrknecht im Sommer (d. h. von Lichtmess bis Michaelis) 6, für den Gesellen (in der Rolle Werkman genannt) 8 Schillinge, im Winter (d. h. von Michaelis bis Lichtmess) für jenen 5, für diesen 6 Schillinge. Bei den Meister war der Lohn varschieden. Die betreffende Stelle lautet: Item ein meister, so siner kunst bewehret unnd wol erfahren, ock van den olderluden der schipper und scheppestimmerlude duchtig erkandt is, unnd hie (neue) schepe to buwende gefordert, diesulve, nachdem hie alle reschop, so the behoef

war also in diesen Gewerben für die selbstständigen Producenten (die

---

eines nien schepes nodich sin, holden moth, schall to dagelohn hebben, he timmer edder dichte, jeder dages des sommers 10 sch. und des winters 8 sch. Die andern meisters averst so by andere schepen, sin sie oldt edder nie, tho buwende und to beterende gefordert werden, sollen hebben tho dagelohn beide winter und sommer jedern dach gelick, wo de vorigen in dissem articul; (Wehrm. S. 407) d. h. also, diejenigen Meister, welche ein neues Schiff bauten und alle Geräthschaften dazu geben mussten, erhielten an Tagelohn im Sommer 10, im Winter 8 sch.; die andern Winter und Sommer gleich pro Tag 8 sch.

Für die Werkleute bestimmte die Rolle noch besondere Löhne:

a) wenn der Werkmann buten (d. h. ausserhalb des Baumes) kalfatern muss, erhält er von dem Schiffer täglich 6 sch, ausserdem Kost und gewöhnliches Schiffsbier, Abends aber noch $1/2$ Stübchen guten Lübischen Biers (Wehrm. S. 408);

b) wenn derselbe beim Dichten und Kalfatern des Schiffs „buten bordes" mit dem langen Dichthammer arbeitete, erhielt er ausser dem gewöhnlichen Tagelohn vom Schiffer noch einen Schilling zu einem Stübchen guten Biers, den er aber nicht gerade zu diesem Zweck zu verwenden brauchte. Der Schiffer war ferner verpflichtet, ihm soviel Schiffsbier zu geben, als er zu seiner Notdurft gebrauchte (Wehrm. S. 407). — Allgemein endlich

c) wurden dem Zimmermann, wenn er mit dem Dichthammer arbeitete, im Sommer wie Winter täglich ein Schilling mehr als Lohn gegeben, ausserdem Schiffsbier nach Notdurft und Freitags altem Brauche gemäss ein Hering und ein Brod (Wehrm. S. 406).

Noch findet sich in der Rolle, dass „dem Bohrer" im Winter 5 und im Sommer 6 Schillinge gegeben werden sollten (Wehrm. S. 407); erwägt man, dass der geringste gewöhnliche Lohn des Werkmanns 8 und des Lehrknechts 5 Schillinge war, so muss wohl diese Arbeit zu den untergeordneten gehört haben, und von Nichtzimmerleuten, von Arbeitsleuten oder sonstigem Volk, wie sie S. 405 erwähnt werden, vorgenommen sein.

Ueber den Lohn der Baugewerbe zu Basel finden sich bei Ochs (Geschichte von Basel Bd. III S. 203) aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts folgende Angaben: „Ein Lehrknecht bei Zimmerleuten, Maurern und Deckern durfte im ersten Jahr nicht mehr Tagelohn nehmen als ein Pflasterknecht, im zweiten Jahre 2 Sch. 4 Pf. und im dritten Meisterlohn; vorher aber mussten die Sechser der Zunft erkennen, ob er würdig sei, diesen Lohn zu fordern. Der Meisterlohn war von St. Peterstag im Hornung bis auf St. Gallentag im Herbstmonat 3 Sch. 4 Pf., „ferne ze Morgen, ze Imbis und ze Abend ze essen und ze trinken, und kein Nachtmol"; und von St. Gallen an durch den Winter war der Lohn 2 Sch. 8 Pf., „ze Morgen und ze Imbiss zu essen und ze trinken", und kein Abendbrod noch Nachtmahl. Wer mehr Lohn gab oder nahm, zahlte 10 Sch. Besserung." Auch in Nürnberg war der Lohn der Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, Tüncher und Decker bestimmt, und wie anzunehmen ist, Tagelohn. Siebenkees erwähnt (Materialien zur Nürnbergischen Geschichte Bd IV S. 681) eine Ordnung dieser Zünfte aus dem 14. Jahrhundert, welche zwar keine näheren Lohnangaben, aber doch folgende Stelle enthält: „Auch haben die burger vom rat gesetzt vmb sulchen lon als sie gesetzt haben

Meister), wenn sie beschäftigt waren, nicht nur eine Gleichheit der Productionskosten sondern des ganzen Einkommens aus ihrer Arbeit bewirkt. Sofern aber bei den reinen Lohngewerben der Stücklohn eingeführt war[246]), treten auch hier die gleichen Verhältnisse, wie in den jetzt zu berührenden Gewerben ein.

---

zimmerlewten, stainmaisseln, Mawrern, Dekkere, Tünchern klaibern wie die genant sein, daz sie den selben lon nemen sullen vnd sich dez nicht widern sullen und wer dez niht nemen wolt vnd daz vberfur der muss ein iar von der stat sein."

Gemeiner führt in seiner Chronik von Regensburg bezüglich der dortigen Lohngewerbe nur eine Bestimmung aus dem Stadtbuch von 1366 an (Bd. II S. 143 Anm.): Nach dieser bekam „ein Steinmetz- oder Zimmermeister 8, ein Ziegeldeckermeister 9 Pfennige Sommerlohn. Nach Michaelis wurde 3 Wochen lang der Lohn jede Woche um 1 Pfennig gemindert; um Georgi stieg er in eben demselben Verhältniss. Zu Morgenbrod und zu Unterm wurde ihnen gegeben begossenes Brod, Käse und Bier. Zu seiner Schüssel (zum Tisch oder der ordentlichen Mahlzeit) durfte man sie nicht nehmen ... Ein Lehrknecht im ersten Jahr bekam den Tagewerker Lohn, im zweiten Jahr im Sommer 4 Pf." Den Tagewerker-Lohn giebt Gemeiner aus demselben Stadtbuch dahin an: „von Michaelis bis Georgi 2 Pfenn., von Georgi bis Pfingsten 2½, von da bis Maria Geburt 3, und dann wieder 2½, und dabei zwir zu Essen, aber nicht mehr als begossenes Brod".

246) In den Mone'schen Urkunden wird bei einem reinen Lohngewerbe der Lohn angegeben, in der besonderen Lohnbestimmung für die Zünfte der Weber und Tuchhändler zu Speier von 1363 (Mone, Zeitschr. Bd. XVII S. 58). Es sollte gegeben werden an Meister und Knechte von 17 oder 18 gebunden 1 schilling hell. werunge (14$^1/_{20}$ kr.), von 15 oder 16 gebunden 10 hell. wer. (11¾ kr.), von 13 oder 14 gebunden 9 hell. wer. (10½ kr.), von 11 oder 12 gebunden distelseit 8 hell. wer. (9⅓ kr.), von 10 und 11 „gebunden slehtes werkes" 5 hell. wer. (6 kr.). „Item waz unter zehn gebunden ist gekampten werkes, do von sol man geben 4 hell. wer. (4¾ kr.); item unde waz geslagenes werkes ist, do von 3 hell. wer. (3½ kr.). — Die Tucher sollten geben „vor 1 hintpúrger einem Knecht in ihrem Hause 12 sch. und 4 hell. (2 fl. 53⅓ kr.), vor 1 hintpúrger einem Meister 18½ sch. wer. (4 fl. 20 kr.), vor 1 grawen duche einem Knechte in ihrem Hause 4 sch. 2 hell., in seinem Hause 6 sch. 3 hell."; wenn aber das Werk „brusthaft" (schlecht) war, sollten die 4 Zunftmeister es prüfen und den Lohn bestimmen. Für Leinenwerk erhielten Meister wie Knechte „von 8, 9 und 10 gebunden 5 hell. wer., unter 8 gebunden 4 hell. wer." — Ferner in der Taxordnung des Schneiderlohns zu Ueberlingen um 1426 (ebend. Bd. XIII S. 296 ff.). — Andere Stücklohnangaben bei Lohngewerben finden sich in der Verordnung v. 4. Aug. 1358, in der den Schneidern von den preussischen Städten und dem Hochmeister des deutschen Ordens ihr Arbeitslohn festgestellt war. Danach erhielten sie: für einen „vorne geknauften Mannsrock" 20 Pfennige, für ein Paar Mannskleider 3 Scot, für ein „volles Paar Frauenkleider" 1 Scot, für ein Paar Hosen 6 Pfennige, für eine Jope, in welche ein Pfund Baumwolle „eingesteckt" ist, 3 Scot, für jedes mehr eingesteckte Pfund Baumwolle ½ Scot, für einen einfachen Männermantel 2 Schillinge und für einen zweinahtigen 3 Schillinge. (Hirsch a. a. O. S. 326.)

Für die Gewerbe, in denen die Gewerbetreibenden zugleich den Rohstoff kauften und verarbeitet auf den Markt brachten, sollten andere Massregeln zu dem gleichen Ziel führen. Da die Art der Arbeitsbezahlung, ob Zeit- ob Stücklohn, sehr wesentlich auf die Productivkraft der Arbeiter wirkt, so wurde zunächst eine Gleichheit unter den Zunftgenossen gemeinhin insoweit hergestellt, dass Alle den Gehilfen in der gleichen Art den Lohn geben mussten. Ob Zeit- oder Stücklohn, ob mit oder ohne Gewährung der Kost war durch gemeinsame Abrede festgestellt[247]). Aber damit nicht genug. Innerhalb der so festgesetzten Art des Lohns wurde noch wieder, jenachdem nun der Zeit- oder Stücklohn in dem Gewerbe eingeführt war, die Höhe des Zeit- resp. Stücklohns für die einzelnen Gehilfen resp. für die einzelnen Arbeitsstücke gleichmässig bestimmt. Die Urkunden enthalten zwar im Allgemeinen wenig Angaben über die Lohnverhältnisse; es erklärt sich dies aber aus der Natur der Lohnbestimmung und der Zunftrollen. Da jene eine nach den Verhältnissen wechselnde war, gehörte sie nicht in die Zunftrollen, deren Zweck in der schriftlichen Aufzeichnung der unter den Zunftgenossen oder zwischen der Zunft und der Stadt streitig gewesenen auf die Dauer berechneten Rechtsverhältnisse bestand. Es darf indess schwerlich aus dem geringen Vorkommen derartiger Bestimmungen auf die Nichtexistenz derselben geschlossen werden; im Gegentheil werden wir nach Allem, was schon jetzt die Urkunden über das Wesen der Zunftorganisation erweisen, annehmen müssen, dass überall in den Zünften, wie dies für einzelne in den Rollen ausdrücklich bekundet wird[248]), die Lohnverhältnisse genau und in einer für alle Mitglieder zwingenden Weise bestimmt waren[249]).

Da die oben erwähnten Massregeln die Möglichkeit des gleichen Einkaufspreises des Rohstoffs darboten, so war für den Meister die nothwendige Folge des von allen Producenten gleich zu gewährenden

247) Es fehlt aber auch nicht an Ausnahmen, in denen, wie es scheint, die Meister freie Wahl zwischen Stücklohn und Zeitlohn hatten. Vergl. die Urkunden der Gewandmachir zu Frankfurt a. M. von 1355 und der Seiler zu Freiburg i. Br. von 1378 in der folgenden Anmerkung 250.

248) Vgl. z. B. R. der Reper in Lübeck von 1390 (Wehrm. S. 386): Item se scholen vnse mester den kop setten na der tyd .... dat schal eyn yowelk holden by broke .....

249) Eine Ausnahme machen die Kürschner zu Strassburg, bei denen der Lohn der Gesellen der freien Abrede der Einzelnen überlassen war. Ordnung der Kürschnergesellen zu Strassburg v. 1509. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 54.)

Stücklohns[250]) Gleichheit der Productionskosten, soweit sie die

---

250) Die Zünfte, von denen unsere Urkunden den Stücklohn der Gesellen bekunden, sind von den Lübeckern die Perminter, Paternostermaker, Viltere, Rademakere, Lakenmakers und Beckemaker. Bei den Permintern scheint aber an Stelle des Stücklohns später Zeitlohn getreten zu sein.

Wir lassen auch hier die Lohnangaben folgen.

1. R. der Pergamentarii v. 1330 (Wehrm. S. 363): Et unicuique bono seruo solebant dare pro centenario pergameni ad operandum VII solidos, modo volunt dare pro centenario octo solidos cuique bono seruo, ut bonum pergamenum faciat. In der späteren R. von 1465 (Wehrm. S. 364) heisst es: Item schal nymand van den sulvesheren den besten knechten, de ere ampt wol konen, meer gheven dan achte mark tom helen (ganzen) jare vnde dar to stricke vnde ere jargeld, by broke etc.

2. R. der Paternostermaker v. 1365 (Wehrm. S. 350). Der gewöhnliche Lohn war der Stücklohn. Vortmer so en schal nemend mer gheven, von IIII Pf. von eneme dusend werkes to borende. Vortmer so en schal nemend mer gheven, wen IX. Pf. van eneme dusend werkes to dreyende; ok so en nemend mer geven, wen VIII Pf. vor eyn dusend werkes to snydende. — Dieser Lohn muss indess weniger einträglich gewesen zu sein, als es der Tagelohn gewesen sein würde, da dieser einem höher stehenden Gesellen gegeben wurde. Denn es heisst weiter in der Rolle (Wehrm. S. 351): Meer were dat jenich knecht were in vseme ammete, dese konde sines heren wercstede vorstan vnde dachlohn vordenen konde deme scholdeme also vele gheven, alse de mesterlude seghenden, dat hee vordenen konde. (Aehnlich in der R. der Goltsmede von 1492, Wehrm. S. 219.)

3. Die ältere Rolle der Viltere aus dem 14. Jahrhundert weicht von der spätern von 1469 ab. Sie enthält folgende Bestimmung (Wehrm. S. 472): Vortmer welk man de eynen knecht medet, dem schall he geven to lone vor dat beste dossyn werkes twintich pennynge lubesch, vnde vor dat dossyn, dat dar negest is, veffteyn pennynge lubesch, vnde vor dat dossyn slichter hode, dat dar negest ys, twolff pennynge lubesch vnde vor dat dossyn dekerwerkes (Wehrmann bemerkt hierzu Anm. 221: Es gab früher Hüte, welche Fünftagshüte genannt wurden, weil ein Geselle fünf davon in einem Tage musste machen können. In ähnlicher Weise wird das Wort dekerwerkes zu erklären sein) achte pennynge lubesch, vnde viff schillinge lubesch to dem halven yar tho voremede; we dyt brekt, de schall wedden vor eyn yewelik dossyn eyn halff punth. — Die R. von 1469 normirt den Lohn anders (Wehrm. S. 473): Item int erste is vorramet, dass nen mester vnsses ampts synen gesellen schal mer gheven tho makende vor enen lamwullen hoet, denne VI penning by pene, alse vorscreven steyt. Item vortmer vor enne herveslwullen hoet nicht mer denne V penning lubesch. Item vor enen punthoet nicht mer denne III penning lubesch. — Voraussetzung dieses Preises ist aber, dass der Geselle die Hüte ganz fertig machte, eventuell erhielt er pro Stück 1 Pfennig weniger. (Item desse vorscreven hode schal en jewelk geselle synem mester berede maken uth der hant, alse men se deme koppmanne levereren mach; welk gheselle dat nicht en kan edder doen en wil, deme schal men vor jewelik stucke enen penningk myn gheven to maken.)

4. R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 367): Item nement schal deme knechte mer gheven, alse twe schillinge van deme rade to makende, vnde sess pen-

Anschaffung des zu verarbeitenden Rohmaterials und die Benutzung

---

nynge to beergelde, vnde de mester schal eme geven kokenspise vnde kavent na older gewonte. Gheve emant dar enbaven deme ampte to vorfange, de schal dat wedden, so vorberort is.

5. R. der fynen nygen Lakenmackers v. 1553 (Wehrm. S. 303): Item ock scholen de Meistere dem einen knechte geven, alse dem anderenn van kemmen, kratzen vnd weven, nemblich van dem groten segell tho wevende negen schillinge, van dem middel soven schillinge, vnd so jemandt mehr geve, schall brockfellig synn; van der besten wulle overst tho kratzenn vnd tho kemmen veer penninge, van der negestenn bestenn dre penninge vnd van der ringesten ock dre penninge. — Item ock scholenn de meisters ohrenn spynnerschen geven der einen, alse der anderenn, van einem pundt scheringe einen schillinck, vnd vann einem pundt inschlages vyff penninge tho loene, vnnd dar einer gefundenn werde, de mehr geve, schall brockfellig syn.

6. R. der Bekemaker von 1591 (Wehrm. S. 170): Thom ersten soll ein meister vor de vierbenden spanne dat schock 5 sch., vor de sossbenden spanne 10 sch. vnd vor dat schock pipkannen 10 sch. synem knechte tho lhone geven vnd nicht mehr by pene by dat wedde 2 mark sulvers.

Unter den Mone'schen Urkunden enthält die Ordnung der Seiler zu Freiburg i. Br. von 1378 hierüber Bestimmungen: „Ez sol och dehein meister keime knechte me geben den einen schilling zem tage; ez sol och dehein meister keim knehte me geben den zwen schillinge von eime zentner ze werken. und von klafter schnúrgarn (Bindfaden) von zwein phunden einen phenning; und von iedem totzzen (Dutzend) afftersilen 14 ph. und von langen stucken von einem totzzen och fierzehn ph.; und von einem totzzen pherret gurtel einen schilling und von esel gurteln und karrer gurteln und giechhelm von iedem totzzen zehen ph.; und von rosse halsen zehen ph. und von esel halsen aht phenninge. (Mone XV. S. 284.) Ferner die Urkunde über den Lohn der Webergesellen zu Speier v. 1351 (Mone XVII. S. 57): Nach derselben sollten die Knechte erhalten, „von eime bymperger vier und zwölf schill. hell., von eime grawen duche zwene und vier schill. hell. solicher werunge".

Unter den von Böhmer publizirten Urkunden lautet die über die Gewohnheit der Gewandmachir zu Frankfurt a. M. von 1355 (Cod. I S. 637): Auch sal nyman von eyme duche me gebin dan zwelff schillinge zu zuwen von grobin duchen adir von myttelen duchen adir von namenlosen duchen; williche bezser sin, da sal sin meystir und der zouwer eyntliche mit eyn richten. Auch ensullen die zouwer adir nymand keyme knechte me gebin dan eynen grozsen zu wesschen und zu karten und von grobin duchen und von mytteln duchen nun heller zu ruhen, und von namenlosen eynen schilling zu ruhen; ist ez bezser so sal der zouwer und sin knecht gutlich mit ein sich richten. Auch willich sinen zouwer hoher drangen wolde adir me beizsen dan vorgeschreben stet, der sulde vyer wochen des hantwercks enpern, sin frawe und he, und uff ie das hus eyn virteil wynes. — Auch sal nyman keyne wuber me gebin zusschen unser frawen tage als man die kertzen wybet und sant Michels dan seszehn heller und furwert vyer zehen heller tzu dage lone; ist es abir, das he um duch lon wybet, so sal man ime vouff schillinge von eyme zehen gebunden duche gebin, das nicht wandelber werg enist; ist es aber das es wandelber

der Arbeitskraft der Gesellen betrafen. Der feste, gleiche Preis des fertigen Products gewährte ausserdem den Zunftgenossen an allen den Producten, welche ausschliesslich von den Gehilfen gefertigt waren [251]), einen im Voraus zu berechnenden und gleichen Gewinn. Der einzige Factor, der bei dieser Preisbestimmung der fremden Arbeit für die Meister noch einen Unterschied in den Productionskosten wenn auch nicht in dem Gewinn [252]) herbeiführen konnte, blieb demgemäss nur noch die eigene Arbeitskraft und die der Lehrlinge, welche keinen Lohn bekamen. In dieser Beziehung stehen die Meister sich wie die gleichem Stücklohn unterworfenen Arbeiter gegenüber, und muss die quantitative wie qualitative Verschiedenheit ihrer Arbeitskraft sich geltend machen. Aber diese Verschiedenheit hat durch die Beschränkung auf die eigene Arbeitskraft ihre natürliche, eng gezogene Grenze, und äussert sich, wie gesagt, weniger in den Productionskosten als in dem Gewinnantheil. Jedenfalls ist so viel klar, dass bei einer derartigen Regulirung der Preisverhältnisse der Zweck, die möglichst geringe Verschiedenheit der Productionskosten für die Producenten, in hohem Grade erreicht werden musste.

Die Verschiedenheit ist eher möglich, wenn der Lohn der Gesellen nicht als Stück- sondern als Zeitlohn bestimmt war [253]); hier

---

ist so sal he und syn meystir gutlich mit einandir richten und von eyme nungebunden duche vouffttehalbin schilling. Hier war anscheinend freie Wahl zwischen Tage- und Stücklohn.

251) Z. B. wie bei den Vilteren in Lübeck. In der R. von 1469 (Wehrm. S. 474) sind die Stücklohnsätze für die Arbeit der Gesellen angegeben unter der Voraussetzung, dass der Geselle die Hüte so weit fertig mache, dass sie dem Kaufmann übergeben werden könnten (Item desse vorscreven hode schal en jewelk geselle synem mester berede maken uth der hant, alse men se deme kopmanne levereren mach).

252) Es ist schon oben hervorgehoben worden, wie durch die Stücklohnzahlung die Productivkraft der Gehilfen gesteigert und dadurch das Einkommen des Meisters durch Erhöhung des Gewinns zwar nicht am Einzelproduct, aber in Folge der grösseren Production vergrössert wird. Damit nun nicht in Folge dieser nothwendigen Wirkung der Unterschied zu gross wird, findet sich in der Urkunde einer Lübecker Zunft die an sich sonderbare, von hier aus aber in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung klar liegende Bestimmung, dass, wenn der Stücklohn erhaltende Geselle nicht ein bestimmtes Quantum anfertige, der Meister den Lohn ihm kürzen dürfe. R. der Bekemaker v. 1591 (Wehrm. S. 171): Thom vofften welcker knecht sich vor volkamen vthgifft, de soll ock alle weken sin volle schockwerk maken, im falle so mangel befunden, soll ehme der meister imme lhone korten ½ schock vor de kost, so oft idt geschutt, vnd ehme lhonenn na sinem arbeide.

253) Es sind wesentlich nur Lübecker Urkunden, die über Zeitlohn Bestim-

treten die oben erwähnten Wirkungen für den Meister ein. Aber um

---

mungen enthalten; aber auch diese finden sich nur sehr spärlich. Der in ihnen festgesetzte Lohn ist entweder Tagelohn oder Lohn auf längere Zeit.

1. Tagelohn findet sich

a) bei den Schmieden. Die R. von 1400 bestimmt zwar nur, dass keinem Nothhelfer (also nicht einem gemietheten Knecht) für den Tag ausser freier Kost und einem „scherffwert" (d. i. für $^1/_2$ Pfennig) Bier mehr als 6 Pfennige gegeben werden sollten (Vortmer so schal nemand an vnseme ammete eneme nothelpere meer gheven des dages, wen sees penninghe, vnde syne vrokost vnd en scherffwert beres; weret dat yemand dar ene breke, de schall dat vnsen heren wedden mit drea marken sulvers, vnd wan en een man hefft gehelden twe daghe effte dre, bedarff siner dan en ander, deme schal he ene vortan doen, Wehrm. S. 434) und dieser Lohn wird in der R. von 1455 (Wehrm. S. 436) auf 1 Schilling angegeben; nach einem Beschluss der sechs wendischen Städte aber (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg), aus dem 15. Jahrhundert war der Tagelohn der Knechte allgemein auf 1 Schilling festgesetzt (Item schal nemant van vnsenn amptbroderen dessen vorbenompten steden enem knechte nicht geven to einen schilling des dages. Wehrm. S. 448);

b) bei den Deckern, aber nur für Lehrknechte (R. aus dem 16. Jahrh., Wehrm. S. 195): Thom ersten is vnse gewonheit, welcker vnser meister einen knecht nimpt in de lere, de schal dre jar wesen in der lere vnd dat verde jar volgens gifft man dem knechte des ersten jars des dages X Pf., des andern jars XII Pf. vnd des drüdden XIIII Pf.

2. Lohn auf längere Zeit:

a) bei den Schneidern (R. v. 1370, Wehrm. S. 422). Freilich wird nicht die bestimmte Zeit angegeben, für welche der Lohn bestimmt war, vermuthlich wird sie ein halbes Jahr gewesen sein. „Ott en schall neman dem knechte vormede geven, denn sin rechte loen, by dem vorscrevenen wedde, alse dre mark sulvers, unde schal ene holden, alse en ander bedderve man in vnsem ampte synen knechte holt."

Eine sonderbare Bestimmung enthält noch die R. desselben Amts von 1464. Wehrm. S. 424: Ant erste dat nymand in deme scrodampte des sondaghes efte andern Hilgen vyrdagen arbeiden edder neyen schall, arbeiden edder neyen laten bynnen edder buten huses. Item vor den vorscrevenen sondagh vnde alle andern hilghe vrydaghe, nyne buten bescheden, scholen de Knechte hebben den halven mandagh van vromorgens an beth des myddages to twelfen. In der middelen tyd moyen ze ere egen werk neyen vnde to deme bade ghan, weme dat gelevet, vnde anders nicht. Denne scholen ze vort de gantzen weken al vth eren mesteren arbeyden vnde neyen, vthgenomen des donredagen awendes, denne moghende knechte ok ere egen werk neyen van sossen an des awendes wente to teynen in de klocken vnde nicht lenger. Dieselbe kann wol nur dahin verstanden werden, dass die Gesellen in dieser ihnen frei gegebenen Zeit selbständig auf eigene Rechnung arbeiten durften.

auch diese Wirkungen nicht in ihrer vollen Verschiedenheit auftreten zu lassen, um auch hier noch die Productionskosten möglichst gleich reguliren zu können, scheint es, als ob doch auch bei Gewährung des Zeitlohns, dessen Festsetzung auf der Annahme eines bestimmten Durchschnittsquantums der Leistung beruht[254]), die Meister durch Entlassung wegen zu geringer Leistungen oder durch Lohnabzüge diese Differenzen ausgleichen konnten. Für ihre eigene Arbeitskraft und deren Ertrag treten dieselben Folgen wie vorher ein.

Die Vergleichung des Zeit- und Stücklohns ergiebt, dass der letztere bei den Gewerben, wo er überhaupt nur Anwendung finden konnte, dem Zweck der ganzen Preisregulirung viel mehr entsprach und vielleicht ist dies der Grund, der seine Entstehung und Einführung in die Volkswirthschaft herbeigeführt hat. Auch ist der Stücklohn in jener Zeit viel häufiger üblich gewesen, als man gewöhnlich glaubt. Die thatsächlichen Lohnverhältnisse jener Zeit sind indess noch zu unbekannt, um über diesen Punkt mehr als eine blosse Vermuthung aufstellen zu können. Die nähere Untersuchung muss der ausführ-

---

b) Bei den Pelsern (R. von vor 1409. Wehrm. S. 356.) . . . . vnde eneme knechte to gevende veerdehalve mark, den zomer over wente to sunte Mertens dage, we de vordenen kan, vnde van sunte Merteni daghe bette to lichtmissen XXIIII schill., de ze vordenen kan; boven dyt lon schal man eynen knechten meer geven vnde dar to eyne vormede to gevende.

Auch in dieser Zunft war den Knechten noch eine Art Nebenverdienst gestattet: „Vortmer welk knecht, de hyr denet, de mach maken to zines sulves behuff twe vrouwen peltze vnde IIII kinder peltze; weret dat he hyr en boven icht makede, vor een islik stucke schal he wedden een halff pund brokes. (Wehrm. S. 357.)

c) Bei den Permintern endlich in der neueren Rolle vom J. 1466. (Wehrm. S. 364): Item schal nymand van den sulvesheren den besten knechten, de ere ampt wol kenen, meer gheven dem achte mark tom helen hare vnde dar to stricke vnde ere hargeld, by broke dre mark sulvers deme rade vnde deme ampte ene tunne Beers.

Der Wochenlohn der Tischlergesellen zu Danzig betrug nach der Gewerksrolle der mensatores und cistifices (vor 1454) im Sommer 8 Schillinge. (Hirsch a. a. O. S. 328). Ueber den Taglohn der Seiler zu Freiburg und der Gewandmacher zu Frankfurt a. M. cf. die Anm. 247 und die Urkunden derselben in Anm. 250.

254) Die Urkunden drücken dies in der Form aus, dass der Geselle den Tagelohn verdienen muss; cf. z. B. die R. der Pelser (vor 1409. Anm. 253) und der Paternostermaker zu Lübeck (v. 1365, oben Anm. 250). Nach der R. der Korkund Trippenmacher zu Danzig (v. 6. Nov. 1439) durfte der Meister demjenigen Trippenmachergesellen, welcher in der Woche einhundert Holzpantoffeln schneiden und einen Firdung verdienen konnte, die Woche über Essen und einen halben Firdung geben (Hirsch a. a. O. S. 317).

lieferen Geschichte der Löhne vorbehalten bleiben; nur so viel dürfte unzweifelhaft erscheinen, dass die Bedeutung des Stücklohns für jene Zeit eine ganz andere wie für heute gewesen sein muss. Denn während sie heute vornehmlich darin besteht, dass auch der Lohnarbeiter nach seiner Leistung bezahlt werde, und der einzelne seine Arbeitskraft, seine Kenntnisse, seine Vorzüge vor andern verwerthen kann[255]), lag dieser Gesichtspunkt dem Zunftwesen, welches mit seiner gesammten Organisation gerade die Ausgleichung dieser Unterschiede für Alle zum allgemeinen Besten bezweckte, sicherlich sehr fern.

Wollte man aber den Grundsatz der Gleichheit der Producenten realisiren, so durfte die Sorge nicht allein dem Quantum der Production, wie dies in den bisher erörterten Institutionen der Fall war, sich zuwenden, sondern musste sie aus dem gleichen Grunde auch auf

III. die Qualität der Producte

gerichtet sein. Dass diese Sorge in dem Zunftwesen nicht ausser Acht gelassen wurde, haben wir schon oben gesehen. Wir haben dort ausführlich die Reihe der Vorschriften und Institutionen dargestellt durch welche dafür Sorge getragen wurde, dass nur gute Waare auf den Markt kam, wir hatten sie dort als eine nothwendige Folge des Zunftzwangs und der aus demselben der Zunft den Consumenten gegenüber entstandenen Pflicht entwickelt. Aber diese auf dem Interesse der Consumenten beruhende Bedeutung ist nur die eine Seite derselben; sie trugen durch Herbeiführung einer guten Qualität aller angebotenen Producte ebenso sehr zur Gleichheit der Producenten bei, weil sie die Ungleichheit des Gebrauchswerths der Producte aufhoben und dadurch einen Factor, der trotz der gleichen Productionskosten und des gleichen Productenpreises den Absatz, mithin die Production und den Gewinn der einzelnen Producenten sehr wesentlich modificirt, als Unterschied setzenden entfernten. Sie bilden daher die nothwendige Ergänzung der vorerwähnten, auf die Gleichheit der Quantität und der Kosten der Production sich beziehenden Anordnungen, die, allein, weder dauernd durchführbar gewesen wären, noch ihr Endziel hätten erreichen können.

Erst von hier aus begreift es sich vollends, dass in jener Zeit die Preisbestimmung der Producte in den Zünften möglich war und durch gemeinsame Abrede getroffen werden konnte. Wo, wie in der freien

255) Manche Urkunden lassen sogar mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass der Stücklohn für die Arbeiter weniger einträglich als der Tagelohn gewesen sein muss. Vergl. was hierüber in der Anm. 250 über die Paternostermaker zu Lübeck angeführt wurde.

Concurrenz, die Höhe der Productionskosten durch die Gesammtheit der auf sie influencirenden Factoren frei bestimmt wird, ist die Festsetzung eines gleichen Preises für die Producenten eines Productionsortes eine wirthschaftliche Unmöglichkeit. Wo aber, wie in der Zunftorganisation, für die Productionskosten und den Gebrauchswerth der Producte eine annähernde Gleichheit erzielt war, konnte nun auch der Preis des Products — in gerechter Würdigung des Interesses der Consumenten und Producenten — bestimmt, und bei dieser Bestimmung dem bei freier Concurrenz unmöglichen Moment des standesgemässen Gewinns Rechnung getragen werden.

Die aus diesen Einrichtungen resultirende Gleichheit der Production äussert ihre vollen wirthschaftlichen Folgen für die Producenten aber nur bei einer

IV. Gleichheit des Absatzes,

durch die sie zugleich erst die Bürgschaft ihrer Dauer empfängt. Der Absatz des Products an den Consumenten oder dessen Vermittler, den Kaufmann, ist zugleich Zweck der vollendeten und Anlass zu neuer Production, er bildet das bewegende Element in dem Kreislaufe der Production. Wollte das Zunftwesen die immer sich erneuernde Production in gleichen Schranken für die einzelnen Producenten erhalten, so musste auch der Absatz der Producte ein gleicher, auch hierauf also nicht minder das Streben gerichtet sein. Die Zunftorganisation beweist, wie wohl man sich dieser Aufgabe bewusst gewesen ist. Die wesentlichsten Beförderer des gleichen Absatzes, Gleichheit der Preise und Gleichheit der Gebrauchswerthe, waren vorhanden, aber man liess es bei ihnen nicht bewenden. Da, ihrer ungeachtet, noch eine Menge von Factoren, vor Allem die Art des Angebots eine Verschiedenheit des Absatzes bewirken können, so finden sich in der Zunftorganisation eine Menge, im Einzelnen sehr verschiedenartiger, den Einzelnen beschränkender Bestimmungen, welche ein möglichst gleiches, gleichzeitiges wie gleichartiges Angebot herbeizuführen bezweckten. Es würde uns zu weit führen, uns in das reichhaltige Material der Zunfturkunden über diesen Punct zu vertiefen; wir müssen uns begnügen, die Kategorien im Grossen und Ganzen nur anzudeuten. Hierhin gehören die vielen nach Gewerbe und Stadt verschiedenen Vorschriften über die Art, den Ort und die Zeit des Verkaufs[256]), die mannigfachen Verbote,

---

256) Vergl. die Rollen der Perminter (v. 1330. Wehrm. S. 363), der Grapengeter (v. 1354. Wehrm. S. 225), der Neteler (v. 1356. Wehrm. S. 339), der Schrodere (v. 1370. Wehrm. S. 423), der Knochenhower (v. 1385. Wehrm.

dem Zunftgenossen dessen Kunden oder Käufer abwendig zu machen[257]) oder ein Stück Arbeit fortzunehmen[258]), hierhin gehört auch das nicht seltene Verbot, ohne specielle Erlaubniss das von einem Zunftgenossen begonnene Werk weiter zu führen[259]).

S. 265), der Viltere (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 473), der Smede (v. 1400. Wehrm. S. 434), der Remenslegere (v. 1414. Wehrm. S. 371), der Armborsterer (v. 1425. Wehrm. S. 161), der Apengeter (v. 1432. Wehrm. S. 159), der Boddeker (v. 1440. S. 175), der Roetlosschere (vor 1471. Wehrm. S. 390), der Sadelmaker (v. 1502. Wehrm. S. 402), der Kerrsengeter (v. 1508. Wehrm. S. 249. 250), der Kistenmaker (v. 1508. Wehrm. S. 257), der Senckler (v. 1543. Wehrm. S. 431) u. a. zu Lübeck. — Vergl. ferner die Urk. über die Gewohnheiten der Schuchwurtin zu Frankfurt a. M. v. 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 641), über die Gesetze der Becker daselbst v. 1377 (Boehmer a. a. O. I. S. 750), die Urk. Kaiser Rudolphs für Oppenheim v. 1282 (Franck a. a. O. S. 255), und den Gildebrief der Schneider zu Berlin v. 1288 (Fidicin a. a. O. Th. II. S. 5).

257) S. die Rolle der Neteler (v. 1356. Wehrm. S. 339: Vortmer were jenige fruwe eder man, de dem andern sine koplude vntrepe in den swibagen, de scholde den heren wedden dree mark sulvers). Ebenso die Rollen der Knokenhowere (v. 1385. Wehrm. S. 264), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 359), der Roetlosschere (vor 1471. Wehrm. S. 388), der Wandfarver (R. v. 1500. Wehrm. S. 486), der Sadelmaker (v. 1502. Wehrm. S. 401), der Louwentkoper (v. 1503. Wehrm. S. 313), der Kistenmaker (v. 1508. Wehrm. S. 253), der Oltlaper (v. 1511. Wehrm. S. 345), der Bekemaker (v. 1591. Wehrm. S. 172) u. a. zu Lübeck.

258) So bei den Smeden zu Lübeck (R. v. 1400. Wehrm. S. 434), den Glasern und Glasmalern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1484. Mone, Zeitschr. XVI. S. 162), den Schlossern zu Speier (Ordn. v. 1539. Mone, Zeitschr. XVI. S. 166) u. a.

259) So bei den Schneidern und Tuchscherern zu Frankfurt a. M. (Urk. über die Gesetze derselben v. 1352. Boehmer, Cod. I. S. 623) und anscheinend bei den Harmakern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231) und den Lynewewern zu Lübeck (R. vor 1425. Wehrm. S. 322.) Charakteristisch sind insbesondere die Vorschriften der Zimmerleute zu Frankfurt a. M. und Strassburg; wir setzen sie deshalb her. Urk. über die Gewohnheit der Zymmirlude zu Frankfurt v. 1355. (Boehm. Cod. I. S. 646: Auch stet recht also, ob unser eyner dingete eynen bu zu machene, ist ez dan, daz he de man hindern wil an syme buwe, so get der man dar und sprichet eynen andern unser gesellin, so stet der gesellin recht also, das he sal gen zu den meystern und sal sprechin: Der man hat mich gesprochin um den bu, rat mir wy sal ich tun? So sullin unser meystere nach ime senden, der den bu gedinget hat, und sullin sprechin: Mache deme mannen sinen bu und nicht enhindern, adir der sal in machin! Dut he des nicht, so hat he sine eynunge virlorn. So stet auch unse recht also, get he nicht zu den meystern der lesten, der um den bu gesprochen ist, als he selbir entruwen globit hat, der hat die eynunge virlorn. — Die Ordnung der Zimmerleute zu Strassburg v. 1478 verbot nicht unbedingt die Weiterführung der Arbeit (Mone, Zeitschr. XVI. S. 157 no. 22.): Were es aber, das einer keme an ein ende, do nuwe werck were, do sol er nit arbeiten, er sol vor den man fragen, dem das zugehört, wer vor do gearbeit habe und so sol er dan zu demselben

Dies sind die wesentlichsten Einrichtungen, durch welche die Zunftorganisation die Gleichheit der Production, des Absatzes und des Gewinns zu erzielen und das Princip der Gleichheit und Brüderlichkeit, in dem das Recht ihrer eigenen Existenz begründet war, zu verwirklichen strebte. Andere minder wichtige, die aber auch nur die Erscheinung desselben Grundgedankens sind[260]), haben wir übergangen,

---

zymbermann gän und ime fragen, obe ime der man utzit schuldig sij. were es dann das derselbe man ime schuldig were, so sol er nit do arbeiten by eines meisters gebott, er habe dann gynen vor bezalt. Were er aber dem, der ime vor gearbeyt hat, nutzit schuldig, so mag ime ein jeglicher zymberman wol arbeyten, und sol der Zymberman, der eym also nach gondes arbeytet, dem antwerck, noch sust nyemans darumb nit schuldig syn. —

260) Zu ihnen gehören u. a.

1. das anscheinend allgemein in Geltung gewesene Verbot, den Knecht, die Verkaufsbude, Wohnung oder Werkstätte eines andern Zunftgenossen abzudingen. Es findet sich in den Rollen der Bruwer v. 1363 und 1388 (Wehrm. S. 179, 181), der Schroder (von cc. 1370. Wehrm. S. 423), der Lynen wevere (vor 1425. Wehrm. S. 322), der Wantsnyder (v. 1410. Wehrm. S. 491), der Schomaker (v. 1441. Wehrm. S. 413), der Harmaker (v. 1443. Wehrm. S. 231), der Smede (v. 1455. Wehrm. S. 436), der Büdelmaker (v. 1459. Wehrm. S. 188), der Sadelmaker (v. 1502. Wehrm. S. 401), der Rademakere (v. 1508. Wehrm. S. 367), der Oltlaper (v. 1511. Wehrm. S. 345) u. a. zu Lübeck; ferner in den Gesetzen der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a. M. v. 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 624), in den Urk. über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt a. M., Bingen, Bacharach und Boppart von 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 626), in den Urk. über die Gewohnheit der Gewandmachir (Ibid. S. 637), der Kursener (Ibid. S. 639), der Lower (Ibid. S. 642) zu Frankfurt a. M. v. 1355, und in den Gesetzen der Becker v. 1377 (Ibid. S. 751) und der Kürschner zu Frankfurt a. M. v. 1377 (Ibid. S. 753). — Ebenso in der Urk. der Färber v. 1392 (Ennen und Eckertz I. S. 383. Wiederholt in einer andern Urkunde aus dem 14. Jahrh. Ibid. I. S. 384) und der Schilder zu Köln v. 1391 (Ennen u. Eckertz I. S. 407 wiederholt in einer andern Urkunde des 14. Jahrh. Ibid. I. S. 403); ferner bei den Seilern (Ordn. v. 1378 no. 1. Mone, Zeitschr. XV. S. 281), den Glasern und Glasewartern (Ordn. v. 1484. no. 8. Mone, Zeitschr. XVI. S. 162), und Kürschnern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1510. Mone, Zeitschr. XVII. S. 65). — Auch die Baseler Urkunden erwähnen es, so die der Metzger und Spinnwetter v. 1248 (Ochs Bd. I S. 318. 322), der Schneider v. 1260 (Ochs Bd. I S. 350), der Bäcker v. 1256 (Ochs Bd. I S. 341)); in den Urkunden der erstgenannten wird ausdrücklich als Zweck des Verbots angegeben „ut officium laudabilius videatur et utilius“. Unter den Böhmert'schen Urkunden enthalten es die R. der Schuster v. 1300 (Böhmert S. 70) und der Tüffelmacher v. 1598 (Böhmert S. 87).

2. Die Bestimmung, dass Niemand mehr wie eine Werkstätte oder eine Verkaufsstelle habe, vgl. z. B. die Ordn. der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen und Eckertz I. S. 333), die Rollen der Platensleghere (v. cc. 1370, Wehrm S. 365),

da hier nicht eine Darstellung der Zunftorganisation gegeben werden soll und diese Abhandlung sich über Gebühr ausdehnen würde. Wir müssen zugleich bei dem blossen Versuch der Entwickelung ihrer ökonomischen Natur und Tragweite stehen bleiben, die nähere Untersuchung, wie weit wirklich jene Institutionen das ihnen gesteckte Ziel erreicht haben, führt über die Aufgabe dieser Untersuchung hinaus; sie gehört der Geschichte des Zunftwesens an und kann schwerlich erfolgen, bevor nicht ein ganz anderes statistisches Material über die Productionsverhältnisse jener Zeit aus den Archiven zu Tage gefördert ist.

Ehe wir indess zur Schlussbetrachtung schreiten, müssen wir, wenn auch nur kurz, die Stellung der unselbstständigen Zunftmitglieder und ihr Verhältniss zur Zunft, soweit es eine wirthschaftliche Bedeutung hat, berühren.

Dieselben scheiden sich in Gesellen und Lehrlinge. Beide gehören zur Zunft, die deshalb auch über sie das Aufsichtsrecht und die Strafbefugniss hat, aber sie sind nur Schutzgenossen der Zunft, nicht gleichberechtigte Genossen der Meister. Ueber die Stellung und Bedeutung der Lehrlinge können wir hier hinweggehen, da sie nicht wesentlich anderer Art ist, als sie sich bis in die Gegenwart hinein erhalten hat. Ihre Verhältnisse waren bestimmt geregelt, die Dauer der Lehrzeit, die Bedingungen der Aufnahme, welche meist vor dem ganzen Amt gegen gewisse Gebühren erfolgte, genau bestimmt. Jener Zeit eigenthümlich ist die ziemlich allgemeine Forderung, dass der aufzunehmende Lehrling ehelicher Geburt sein musste. Die Zunftur-

---

der Harnschmakere (v. 1433, Wehrm. S. 233), der Glotzenmakere (v. 1436, Wehrm. S. 211), der Kunthor- und Pannelenmaker (v. 1474, Wehrm. S. 294), der Kistenmaker (v. 1508, Wehrm. S. 254) u. a. zu Lübeck.

Erwähnt mag hier noch werden

3. das singuläre Verbot des Creditgebens an den Schuldner eines Genossen, welches sich in der Urk. betreffend die pannatores, linwatmengre, incisores vestium etc. zu Köln (in einer neuen Abschrift aus dem Jahre 1247 erhalten; Ennen und Eckertz I. S. 337) findet. Item domini nostri de communi statuerunt consilio quod quicunque debita alicuius fratris exstiterit, et cum ipso, sicut iustum est, non composuerit, ita quod sibi bona sua non persoluat, et iste ei propter hoc ulterius bona sua credere postponat, quod nullus fratrum, cui istud constiterit, supradicto debitori aliquid de bonis suis credat, nisi sub tali forma, si scepedictus debitor sibi ex antiquo in aliquo fuit obligatus, quod antiqua debita cum novis requirat, quod si quis fratrum hoc facere presumpserit, Magistri ipsum ad hoc cum justicia cogere debent, quod primo de se jam dicto debitore exuat et praeterea de qualibet marca, quam sibi credidit, dominis nostris amam vini persoluet.

kunden enthalten ausserdem vielfach Strafbestimmungen für den Fall, dass der Lehrling seinem Meister entlaufe.

Was dagegen die Gesellen betrifft, so ist ihre wirthschaftliche Stellung allerdings eine wesentlich andere als heute. In jener Zeit bewegte sich die Production der gewerblichen Arbeit nur noch in den Formen der Handwerksarbeit und des Kleinbetriebs. Dem Gesellen, als der arbeitsuchenden blossen Arbeitskraft stand noch nicht der mit dem Kapitalbesitz ausgerüstete Unternehmer gegenüber, der, wohl oder übel, durch die freie Concurrenz und die von ihm unabhängigen Gesammtverhältnisse gezwungen, den Werth der Arbeit für den Arbeiter fortwährend herabzusetzen bestrebt sein muss und den von dem Arbeiter eine für diesen im Allgemeinen unübersteigliche Kluft scheidet; der Geselle, der Arbeiter jener Zeit fand vielmehr Arbeit bei einem Meister als seinem Arbeitgeber, der selber wesentlich auch nur Arbeiter war und in dem Gesellen bereits den künftigen Genossen erblicken musste. Bei den von der Gegenwart völlig verschiedenen Kapital- und Lohnverhältnissen hatte sich noch nicht der scharfe, feindliche Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herausgebildet, der, heute schon zum wirthschaftlichen Klassenunterschiede geworden, je länger je mehr die Kluft zwischen beiden erweitern muss. Die Gesellen von heute bilden, von den sehr wenigen Ausnahmen einzelner Gesellen des Handwerkerstandes abgesehen, einen eigenen selbstständigen Stand, dessen Mitglieder in politischer Hinsicht zwar als frei, selbstständig und den andern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft gleichberechtigt anerkannt werden, in wirthschaftlicher Hinsicht aber zur Unfreiheit und Unselbstständigkeit ohne Aussicht auf eine Aenderung dieses Zustandes verurtheilt sind. Die Gesellen jener Jahrhunderte sind dagegen weder politisch noch wirthschaftlich ein eigener, selbstständiger Stand, sondern eine blosse Altersklasse, der diejenigen angehören, welche ausgelernt hatten, aber das Meisterrecht noch nicht erwerben wollten oder zur Zeit noch nicht erwerben konnten. Die Gesellenschaft tritt daher damals für den Arbeiter noch nicht als wirthschaftliches Endziel, sondern als blosse Durchgangsstufe für die später zu erreichende Meisterschaft auf. Hierauf beruht denn auch der Mangel jedes politischen Rechts, vor Allem des Einungsrechts der Gesellen, hieraus erklärt sich auch, dass, wie uns die Geschichte der Zünfte lehrt, die Gesellen wenigstens zur Blüthezeit des Zunftwesens trotz ihrer unfreien und unselbstständigen Stellung nicht einmal das Bestreben zeigten, diese Stellung zu ändern und die Selbstständigkeit zu erringen. Wo kein Stand und kein Standesbewusstsein vor-

handen war, konnte auch nicht das Bedürfniss der rechtlichen Anerkennung in Stadt wie Wirthschaft entstehen. Im Laufe der wirthschaftlichen Entwickelung trat dieses Bedürfniss allerdings hervor, und führte zum offenen Kampf der Gesellen gegen die Zunft, aber dies geschah erst, als sich allmälig das genossenschaftliche Schutzverhältniss zu lockern und zwischen Meister und Gesellen ein wirthschaftlicher Klassenunterschied zu entwickeln begann, der die frühere Ausnahme immer mehr zur Regel werden und den Charakter der blossen Durchgangsstufe für die Gesellenschaft verschwinden liess. Diese Umwandlung der Verhältnisse begann, als das Zunftwesen schon seinen Höhepunct überschritten hatte, und vollzog sich sehr langsam; es währt daher bis zum Ende des Mittelalters, ehe die politischen und wirthschaftlichen Gesellen-Corporationen erscheinen [261]. Für die Zeit, welche die Basis unserer Untersuchung bildet, trifft noch das Obengesagte zu.

Ausser dieser Unselbstständigkeit charakterisirt die Stellung der Gesellen vornehmlich noch ein zweites Moment, welches ihr persönliches Verhältniss zum Meister betrifft. Während der heutige Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber in einem freien obligatorischen Verhältniss steht, dessen Gegenstand die Arbeitsleistung auf der einen und das Geldäquivalent auf der andern Seite ist, und der Natur dieses Verhältnisses gemäss die Essentialien wie Naturalien der freien Willensbestimmung der Contrahenten unterworfen sind, beruht das Verhältniss der Zunftmeister und Zunftgesellen wesentlich auf der Idee der Herrschaft und des Dienstes, welche, nachdem sie Jahrhunderte lang alle Verhältnisse in Deutschland beherrschte, noch in vielen Rechtsverhältnissen des Mittelalters zur Erscheinung kommt. Zwar war die Eingehung dieses Verhältnisses, wenn auch durch den Mangel der Freizügigkeit beschränkt, wesentlich noch von freier Willensbestimmung abhängig, aber einmal begründet, konnte das genau und nach allen Seiten hin für alle Gleichbestimmte durch den Willen der Contrahenten nicht modificirt werden.

Aus diesen beiden charakteristischen Momenten erklären sich die verschiedenen Bestimmungen, welche, auch hier, wie bei allen Zunftinsti-

---

261) In der R. der Barberer (v. 1480. Wehrm. S. 166) wird ausdrücklich bestimmt, dass die Knechte keine Rollen haben sollen. — In Danzig scheinen schon früher die Müllerknechte der grossen Kornmühle und die Leinewebergesellen unter Aufsicht ihrer Zunftmeister Innungen gebildet zu haben (Hirsch a. a. O. S. 297. Vergl. deren Rollen von 1365 resp. 1447. Bei Hirsch, Beil. nr. I. und II. zum III. Buch. S. 331. 332).

tutionen, in bunter Mannigfaltigkeit, das Verhältniss der Meister zu den Gesellen im Einzelnen regelten. Daher

1. erklärt sich die fast durchgehende Bezeichnung der Gesellen als Knechte und der Meister als Herren[262]); eine seltene Ausnahme ist's, dass in der Rolle der Neteler zu Lübeck von 1356 (Wehrm. S. 341) die Knechte »Gesellen« genannt werden. Wo das Wort sonst gebraucht wird, sind damit stets die Meister gemeint[263]).

2. Die Gesellen gehören daher fast überall zur Familie des Meisters, der wie ein guter Hausvater auch über ihre moralische Führung zu wachen hat. Sie leben im Hause des Meisters und empfangen von ihm ihre Kost. Die Ueberwachung ihres moralischen Lebens war eine dem Meister von der Zunft auferlegte Pflicht, der er sich bei Strafe nicht entziehen durfte. Die Zunftrollen enthalten in dieser Beziehung verschiedene Bestimmungen und Verbote. So durften sie, um nur Einzelnes zu erwähnen, nach vielen Rollen keine Nacht oder auch nur über 10 Uhr aus dem Hause bleiben[264]); mehrfach wird ihnen das

262) Später hatte sich dies freilich geändert. Böhmert publizirt (Beitrag zur Gesch. des Zunftwes. S. 134. Urk. no 60) einen Drohbrief aus Hamburg an die Bremer Gesellen aus dem J. 1796, der mit den Worten beginnt: Ihr Knechte zu Bremen ihr Handwerk, wir haben hier vor Einigezeit gehört, dass die Meister zu Bremen Ihr als Knecht gehört. O ihr muss Euch alle Schämen fuhr andern Handwerk Gesellen. Wir nönnen Euch nicht Gesellen Sonder als Schinderknöchte etc.

263) Z. B. In der Ordnung der Gärtner zu Basel von 1260 (bei Ochs, a. a. O. I. S. 353), in den Gesetzen der Becker (Boehmer, Cod. I. S. 752) und Kürschner zu Frankfurt a. M. (Boehmer, Cod. I. S. 753), in der Uebereinkunft der Schmiede und Schmiedezünfte zu Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Creutznach v. 1383 (Boehmer, Cod. I. S. 760), in der Ordnung der Schneider zu Mainz v. 1409. (Mone, Zeitschr. XVII S. 49.)

264) Z. B. Verordnung bezüglich der Riemergesellen v. 10. August 1347. (Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Urk. 889). Wiederholt in der R. v. 1396 (Wehrm. S. 376). Ferner in der R. der Paternostermaker (v. 1360. Wehrm. S. 350), der Schrodere (v. 1370. Wehrm. S. 423), der Garbrader (v. 1376. Wehrm. S. 205), der Knokenhowere (v. 1385. Wehrm. S. 265), der Buntmaker (v. 1386. Wehrm. S. 193), der Lorer (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 320), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 357), der Glotzenmakere (v. 1436. Wehrm. S. 211), der Büdelmaker (v. 1459. Wehrm. S. 188), der Swertfeger (v. 1473. Wehrm. S. 457), der Bekemaker (v. 1591. Wehrm. S. 171) u. a. zu Lübeck. — Ebenso in der Urkunde über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer, Cod. I. S. 626).

Spielen[265]), namentlich das Würfelspiel[266]) verboten; in andern Rollen wird, wer sich betrinkt, in einzelnen sogar, wer mehr als einmal in der Woche in's Wirthshaus geht[267]), bestraft u. s. w.

3. Eine weitere und leicht erklärliche Folge war es demnach, dass sie unverheirathet waren. Das ganze Verhältniss, in dem sie sich befanden, schloss einen selbstständigen Hausstand aus. Einzelne Rollen schreiben es noch ausdrücklich vor. — Nur die Baugewerbe scheinen allgemein eine Ausnahme gemacht zu haben, vielleicht die reinen Lohngewerbe überhaupt. Wie bei diesen die Knechte von den Meistern keine Nahrung erhalten haben, so lebten sie auch schwerlich in dem Hause derselben. Die Urkunden erwähnen denn auch bei ihnen ausdrücklich verheirathete Knechte[268]).

4. Durch eine Reihe von Zwangsvorschriften und Strafbestimmungen suchten die Zünfte dafür Sorge zu tragen, dass zwischen Meistern und Gesellen ein gutes Verhältniss herrschte. Ungehorsam[269]), unehrerbietiges Betragen[270]) oder gar Realinjurien[271]) wurden streng bestraft, und kein Geselle durfte gemiethet werden, der nicht in Freund-

---

265) Z. B. R. der Perminter (v. 1330. Wehrm. S. 363), der Schrodere (v. cc. 1370. Wehrm. S. 423), der Badstover (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 163), der Swertfeger (v. 1473. Wehrm. S. 457) zu Lübeck. Ebenso in der Ordnung der Metzger zu Freiburg i. Br. zwischen 1462—1496. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 51.)

266) Z. B. R. der Buntmaker (v. 1386. Wehrm. S. 193), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 357), der Lynenwevere (vor 1425. Wehrm. S. 325), der Smede (v. 1512. Wehrm. S. 438) u. a. zu Lübeck. Ferner die Urk. der Woll- und Leinweber zu Berlin v. 1331 (Fidicin a. a. O. I. S. 74).

267) Z. B. R. d. Bekemaker zu Lübeck (v. 1591. Wehrm. S. 171).

268) Vergl. die R. der Decker aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 195) Ock were jennich knecht, de in vnse ampt in de lere tehen wolde, de eine fruwe hadde, de berüchtet vnd wandelbar, effte he sulnen, de en were vnses amptes nicht werdig. R. der Tymmerlude v. 1428 (Vortmer de ghenne, de vnses amptes werdich wesen wil, de schal nemen ene erlike vrouwen edder juncvrouwen, de umberuchtet sy, anders so en mach he vnses amptes nicht besitten (Wehrm. S. 458) u. die R. v. 1545. (Eynn ider, dede frienn will, de frye also, dath he des ampts ghewerth sy; vorsueth sick woll in der frye, de schall tho keynenn meister gestadet werdenn. Wehrm. S. 467).

269) R. der Lynenwewere v. vor 1425. (Wehrm. S. 324) zu Lübeck. Urk. der Woll- und Leineweber von 1331 zu Berlin (Fidicin a. a. O. Th. I. S. 74).

270) Gesetze der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a. M. v. 1352. (Boehmer, Cod. I. S. 624).

271) R. der Knokenhowere zu Lübeck von 1385 (Wehrm. S. 265). Vortmer were, dat eyn sulves here werde schelende mit synen knechte, also dat de knecht synen heren sloghe, de schal des amptes enberen sein levedaghe.

schaft von seinem Herrn geschieden, oder wegen schlechten Betragens entlassen war[272]).

5. Bei dieser Stellung der Gesellen und dem ausschliesslichen Recht der Meister auf den Gewerbebetrieb war den Gesellen jede Arbeit für eigene Rechnung untersagt. Nur selten findet sich hiervon eine überdies sehr beschränkte Ausnahme[273]). Einzelne Rollen enthalten in dieser Beziehung noch ausdrückliche Verbote und Strafen für die Uebertretung derselben[274]), ein Beweis, dass Uebertretungen dieser Art verschiedentlich vorkamen.

---

272) Z. B. R. der Badstover aus der Mitte des 14. Jahrh. (Wehrm. S. 162). Ok weret zake dat een man enen knecht hadde, de sines heren werkes nicht waren wolde, vnde sin hern ene dar vmme straffende mit harden worden, vnde der eme de knecht entginge darvenn vth sinem denste vnde toge to eneme andern to denende den schal men nicht holden, vnde heelde den jemand hyr en boven, de schal vor jewelken dach, de he ene holt wedden eyn halff pund. Aehnliche Bestimmungen in den Rollen der Garbrader v. 1376 (Wehrm. S. 205), der Buntmaker v. 1386 (Wehrm. S. 192), der Bruwere v. 1416 (Wehrm. S. 184), der Lynenwewere vor 1425 (Wehrm. S. 324), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327, 328), der Tymmerlude v. 1503 (Wehrm. S. 460), der Kertzengeter v. 1508 (Wehrm. S. 250) u. a. zu Lübeck. Vergl. auch die Urkunde über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer, Cod. I. S. 625) und die Urkunde über die Uebereinkunft der Schmiede und Schmiedezünfte zu Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Creutznach von 1383 (Boehmer, Cod. I. S. 760.).

273) Bei den Schiffszimmerleuten zu Lübeck durften die Gesellen, wenn sämmtliche Meister bereits beschäftigt waren, ein Werk für eigene Rechnung übernehmen. Vergl. oben die Anm. 218 aus der R. v. 1560 (Wehrm. S. 410) citirte Stelle. — Bei der Buntmakerzunft zu Lübeck war den Gesellen anscheinend das Flicken alter Zeuge mit altem Material erlaubt. Vergl. die R. v. 1386 (Wehrm. S. 193). — Die Pelzerknechte konnten 2 Frauenpelze und 4 Kinderpelze für ihre Rechnung anfertigen. R. v. 1409 (Wehrm. S. 357: Vortmer welk knecht, de hyr denet, de mach maken to zines sulves behuff twe frouwen peltze unde IIII kinder peltze; weret dass he hyr en boven icht makede, vor een islik stucke schal he wedden enn half pund brokes. — Hierhin gehört auch die oben in der Anm. 252 citirte Stelle aus der Rolle der Schneider v. 1464, wenn die dort angenommene Auffassung richtig ist. — Vergl. den Innungsbrief der Wollenweber zu Berlin v. 1295 (Fidicin a. a. O. II. Urk. 7): Insuper statuimus, quod si aliquis servus habens uxorem et pueros poterit pannum ad usum vestimentorum suorum facere, dummodo non venundetur.

274) So z. B. die Rollen der Neteler v. 1356 (Wehrm. S. 340), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 324), der Goltsmede v. 1492 (Wehrm. S. 218), der Paternostermaker v. 1510 (Wehrm. S. 348), der Tymmerlude v. 1539 (Wehrm. S. 461: Tho deme so scholenn de cumpane itz gedacht, by bene III mark sulvers vnnd einer tunne beers dem ampte, neyn arbeyt vordingenn, ock sunder hovethmanne nicht arbeidenn) und v. 1545 (Wehrm.

6. Mag immerhin in Folge dieser Bestimmungen die rechtliche Stellung der Gesellen eine beschränkte und die persönliche eine unfreie gewesen sein, bei Beurtheilung derselben und bei einem Vergleich mit der Gegenwart darf keinenfalls übersehen werden, dass die Gesellenschaft nur eine Durchgangsstufe war und die Gesellen sich gemeinhin in einem jüngeren Alter befanden. Und was die wirthschaftliche Lage derselben betrifft, so muss sie wohl eine relativ bessere gewesen sein, weil das Lohngesetz der freien Concurrenz den Preis der Arbeit noch nicht auf das Aequivalent für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse des Durchschnittsmenschen herabdrückte, weil überdies der Kampf zwischen dem Besitz und der Arbeit noch ruhte und kein wirthschaftlicher Classenunterschied die Meister und Gesellen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer von einander trennte. Unter solchen Verhältnissen muss auch die Bedeutung der Lohnfrage eine andere und für die Arbeitnehmer relativ viel weniger in den Vordergrund tretende gewesen sein. Wir haben schon oben diesen Punkt berührt. Dass es aber auch in jener Zeit nicht an Strikes gefehlt hat, beweist eine von Mone publicirte Speierer Urkunde vom Jahre 1351 [275]), welche den Lohn der Webergesellen zu Speier regulirt und in ihrem Anfang lautet: »Wir die Zunftmeistere und die gezunft gemeinlichen der ducher zu Spire verriehent offenlichen und dunt kunt allen den, die disen Brief iemer sehent oder hörent lesen, daz wir, umbe soliche missehelle und zweiunge, als zwuschent uns und den wöbern knechten gemeinlichen zu Spire von dez lones wegen gewesen ist, und als sie sprachent, der lon were zu kleine und sie möhtent darbi niht bestan, und sie dar umbe enweg gelauffen warent, mit in lieplichen frúntliken und gütlichen gerihtet und geslihtet sind aller dinge umbe allen schaden kosten und verlust, den ieman von dez selben enweg lauffendes wegen gehabet hetde, ewiclichen versúnet und eines lones mit enander úberkomen, den wir und alle unser nachkomen ewiclichen geben sollent, und die wöberknechte, die nu hie sint oder iemer herkument, ewiclichen nemen sollent und nieman me nemen nach geben bi guten truwen und bi den penen, als hie nach geschrieben stet.«

S. 462: Neynn kumpaen sall arbeydenn vp sine eigenn handt, sunder he schall eynenn meister hebben, de synn hovelhmann ys, ock en schall de kumpaen neyn arbeyt vordinghenn, denn dede meyster ys, de mach eynn arbeyt vordinghenn etc.).

275) Mone, Zeitschr. Bd. XVII S. 56. Einen andern Strike der Schneidergesellen zu Mainz erweist die Urk. v. 1423, in der die Meister sich verpflichten, keinen der bei dem Strike betheiligt gewesenen Gesellen wieder in Arbeit zu nehmen (Mone Bd. XIII S. 155).

7. Sehr wichtig endlich ist für die Beurtheilung des Gesellenverhältnisses die Zeit, auf welche der Geselle gemiethet wurde. Sie war nicht von der freien Willensbestimmung der Meister und Gesellen abhängig, sondern fast überall in den Zünften, für beide Theile bindend, von der Zunft allgemein bestimmt[276]). Die Urkunden enthalten hierüber eine Menge Angaben. Mit sehr wenigen Ausnahmen[277]) er-

276) Die Rollen erwähnen auch verschiedene Strafen für den Fall, dass ein Geselle vorzeitig den Dienst aufgiebt, z. B. die R. der Boddeker v. 1321 (Wehrm. S. 176) und 1440 (Wehrm. S. 175), der Perminter v. 1330 (Wehrm. S. 363), der Neteler v. 1336 (Wehrm. S. 341. 342), der Badstover aus der Mitte des 14. Jahrh. (Wehrm. S. 163), der Bruwere v. 1363 (Wehrm. S. 187), der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 358), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 323), der Glotzenmakere v. 1436 (Wehrm. S. 211), der Bekemaker v. 1591 (Wehrm S. 171) u. a.

277) Von den Lübecker Zünften findet sich nur bei den Leinewebern ein Dienstverhältniss auf unbestimmte Zeit erwähnt. Nach der ältern Rolle vor 1425 konnte der Geselle, wenn er sich nicht auf bestimmte Zeit vermiethet hatte, aus dem Dienst gehen, wenn er die Kette befestigt hatte (Item welk knecht de van sinem mestere wil vnde em nichte lovet en heft de scal orlof nemen, wan he todreyt heft, vnde des ghelikes scal em de mester wedder don. Wehrm. S. 324). — Früher scheinen auch die Tischler keine feste Dienstzeit gehabt zu haben; es muss wenigstens den Gesellen frei gestanden haben, unabhängig von dem Willen der Meister einseitig den Dienst aufzugeben. Denn in der Rolle von 1486 beschweren sich die Meister dieses Amts beim Rath darüber, dass die Gesellen gerade dann, wenn sie selber Arbeiten übernommen hätten, die Stadt verliessen und ausserhalb der Stadt arbeiteten (Wehrm. S. 296: Erwerdigen leven hern, wy snyddeker vnde kuntormaker clagen Juwer Erwerdigen Wysheit klegeliken, vnde geven juw to kennende, wanner wy mesters den borgeren affverdinget hebben in juwer stadt arbeide, dar wy gerne vnse beste by wolden doen, vornemen denne vnse gesellen buten der stadt arbeidt, so nemen se van vns orloff vnde laten vns allenen betemen myt der borger gude, dar wy manck den borgeren groten vnwillen aff hebben). Dieses Recht oder diese Gewohnheit wurde in eben dieser Rolle dahin abgeändert, dass, wenn sich die Gesellen dieses Amts nicht auf halbe oder ganze Jahre vermiethet hatten, sie 6 Wochen, bevor sie den Dienst verlassen wollten, aufkündigen mussten. — Bei den Baugewerben finden sich keine Bestimmungen hierüber, mit einziger Ausnahme der Plegesleute der Maurer; vgl. die R. v. 1520 (Wehrm. S. 335: Ein plegessmann, de sick by eynem meister des murwerckes vorsecht vor eynem kalcksleger edder plegessman, schall synem meister verplichtet synn, dennst tho holdende vom sunte Gregorius dage beth vp Michaelis (12. März bis 29. Septbr.) vnnd ane synem wyllenn nicht van ohme scheidenn, idt were denne, dath de mester, dar tho he sick vorsecht hefft, ohme keyn arbeyt schaffen konde, so mach he woll ane broke sick tho eynem anderenn meistere des ampts vorseggenn, de ohme arbeith schickenn kone etc.).

Für die Kürschnergesellen zu Strassburg enthält eine Verordnung aus dem 15. Jahrh. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 53) die Bestimmung, dass, wann auch immer sie im Jahr gemiethet würden, sie stets nur bis Weihnachten gemiethet werden sollten. Diese Bestimmung wird in der Ordnung v. 1509 (Mone a. a. O. S. 54) abgeändert und die Dienstzeit der freien Abrede der Meister und Gesellen überlassen.

streckt sie sich immer auf einen längeren Zeitraum, meist auf sechs Monate[278]), und dies erklärt sich aus dem gleichmässigen und bestimmten Absatz, welchen die Zunftgenossen vermöge der Zunftorganisation hatten. Einmal die bestimmte Dienstzeit eingeführt, wurden dann auch bestimmte Zeiten festgesetzt, an denen sie beginnen sollte, und, um auch die Gleichheit unter den Genossen in dem Werben

278) Die Verhältnisse in Lübeck waren für fremde und einheimische Gesellen nicht gleich geordnet. Für diese findet sich

1. die Dienstzeit von 6 Monaten bei den Paternostermakern (R v. 1360, Wehrm. S. 350), Schroderen (R. um 1370, Wehrm. S. 422), Remensnidern (R. v. 1396, Wehrm. S. 375), Smeden (R. v. 1400, Wehrm. S. 434), Grapengetern (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 227), Remenslegern (R. v. 1414, Wehrm. S. 372), Malern und Glasewertern (R. vor 1425, Wehrm. S. 327), Harmakern (R. v. 1443, Wehrm. S. 230), Glotzenmakeren (R. v. 1457, Wehrm. S. 212), Budelmakern (R. v. 1459, Wehrm. S. 187), Barberern (R. v. 1480, Wehrm. S. 165), Kuntor- und Pannelenmakern (R. v. 1486, Wehrm. S. 297), Sadelmakern (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 367), Kannengetern (R. v. 1508, Wehrm. S. 247) und Bekemakern (R. v. 1591, Wehrm. S. 171).

Anscheinend war dieselbe Zeit auch bei den Vilteren und den Pelsern üblich. In der Rolle jener Zunft aus dem 14. oder 15. Jahrh wird bestimmt, dass dem Gesellen ausser dem Stücklohn auf das halbe Jahr eine Vormede von 5 Pf. gegeben werden soll (Wehrm. S. 472, oben Anm. 250); die Rolle der Letzteren führt zwei Dienstantrittszeiten an und bestimmt den Zeitlohn nach halben Jahren (R. vor 1409, Wehrm. S. 356: Vortmer we knechte meden wil, de schal he meden to rechter tyd, alse vppe sunte Mertens dagh vnde vom sunte Mertene vppe winachten offte vppe lichtmissen, vnde enemen knechte to gevende veerdehalven marck den zomer over wente to sunte Mertens dage, we/de vordenen kan, vnde van sunte Mertens dage bette to lichtmissen XXIIII schill.).

2. eine Dienstzeit von einem halben oder nach freier Wahl von einem ganzen Jahre: bei den Permintern (R. v. 1330, Wehrm. S. 363), den Platenslegeren (R. v. cc. 1370, Wehrm. S. 365) und den Harnschmakern (R. v. 1433, Wehrm. S. 233) zu Lübeck und bei den Zimmerleuten zu Strassburg (Ordn. v. 1478, Mone XVI. S. 158).

3. eine Dienstzeit von einem Monat dagegen: bei den Repern (R. v. 1390, Wehrm. S. 385).

Für Fremde, d. h. von auswärts nach Lübeck kommende Gesellen, galten, bei einigen Zünften wenigstens, besondere Vorschriften. Bei den Pelsern konnte der Meister einen, auch zwei fremde Gesellen auf 8, 14 Tage, auch auf 3 Wochen, aber nicht auf längere Zeit miethen (R. vor 1409, Wehrm. S. 358). Bei den Maurern (R. v. 1520, Wehrm. S. 336), Zimmerleuten (R. v. 1428, Wehrm. S. 457) und Schiffszimmerleuten (R. v. 1560, Wehrm. S. 409 und R. v. 1593, Wehrm. S 412) mussten sie erst eine bestimmte Probezeit arbeiten, ehe ein längeres und festes Miethen erfolgen durfte, dessen Zeit nur bei den Maurern, und zwar auf 3 Monate, bestimmt wird. Fremde Schmiedegesellen konnten auch erst 14 Tage auf Probe arbeiten, mussten sich aber dann auf ein halbes Jahr vermiethen (R. v. 1494, Wehrm. S. 447).

der Gesellen durchzuführen, ein Zeitpunkt bestimmt, vor dem Niemand einen Knecht miethen durfte [279]). Damit die Absicht, sämmtliche Gesellen eines Amts zu gleicher Zeit sich den Meistern anbieten zu lassen, nicht umgangen würde, war das Geschenk eines Meisters an seinen eigenen oder einen fremden Gesellen gegen das Versprechen, sich nicht an einen andern Meister zu verdingen (die sog. Vormede), ausdrücklich und bei Strafe verboten [280]).

In der vorstehenden Abhandlung ist gezeigt worden, dass in der Zunftorganisation die wirthschaftlichen Verhältnisse der Production und Vertheilung, ja selbst der Consumtion der gewerblichen Arbeit, welche

---

279) Dieser Termin war meist 14 Tage vor Ostern und Michaelis. So z. B. bei den Netelern (R. v. 1336, Wehrm. S. 342), Paternostermakern (R. v. 1360, Wehrm. S. 350), Platenslegern (R. v. cc. 1370, Wehrm. S. 365), Remensnidern (R. v. 1396, Wehrm. S. 375), Smeden (R. v. 1400, Wehrm. S. 434), Remenslegern (R. v. 1414, Wehrm. S. 372), Malern und Glasewertern (R. vor 1425, Wehrm. S. 327), Harnschmakern (R. v. 1433, Wehrm. S. 233), Sadelmakern (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), Drehern (R. v. 1507, Wehrm. S. 198) und Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 367) zu Lübeck. — 3 Wochen vor Ostern und Michaelis begann die Miethszeit bei den Grapengetern (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 227), 6 Wochen vor Ostern und Michaelis bei den Barberern (R. v. 1480, Wehrm. S. 165) und Kannengetern (R. v. 1508, Wehrm. S. 247). — Die Harmaker (R. v. 1443, Wehrm. S. 230) durften nur am Sanct Johannistage und Sanct Thomastage miethen, die Perminter nach der alten R. v. 1330 nicht „ante festum nativitatis beate Mariae" (Wehrm. S. 363). — Die R. der Pelser (vor 1409, Wehrm. S. 357) schreibt sogar eine bestimmte Stunde vor: Vortmer wanner des knechts denst vte is vnde he ghetten hefft to middage mit zineme meistere, so mach ene meden, we ene meden wil; medet he ene eer de tyd, dat schal he wedden mit dree marken sulvers vnde schal deme knechte dar to orloff geben.

Eine Aufkündigung scheint im Allgemeinen nicht stattgefunden zu haben; nur in einem Fall und zwar bei den Spinnrademakern zu Lübeck wird sie verlangt (R. v. 1559, Wehrm. S. 450: Thom achtenn so schall ock nen knecht ringer den ein halff jar by enen meister denen vnd wo ome by demsulven nicht lenger tho blyven gelevet, so schall he ohme ein verdell jar thovoren vpseggen, wedderumb schall ock nen meister synen knecht buten tydes vorloven oder enem andern den synen entspanen, by pene dre marck sulvers dem wedde vnd dem ampte einen gulden, idt were dan, dath knecht oder meister billicke vnd erhebliche orsake dat tho donde hedde).

280) Dies Verbot wird u. a. erwähnt in den Rollen der Perminter von 1330 (Wehrm. S. 363), der Grapengetere aus dem 14. Jahrh. (Wehrm. S. 227), der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 356), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 322), der Harmaker v. 1443 (Wehrm. S. 230), der Lorer v. 1454 (Wehrm. S. 316), der Büdelmaker v. 1459 (Wehrm. S. 187), der Barberer v. 1480 (Wehrm. S. 167). — Eine Ausnahme machten anscheinend nur die Viltere (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh., Wehrm. S. 472; vgl. oben Anm. 250. 278).

unter der Herrschaft der freien Concurrenz und vollen Gewerbefreiheit sich in sich selber reguliren, bis in die minutiösesten Details von einer den einzelnen Producenten und Consumenten beherrschenden Gesammtheit regulirt wurden und überall in der Form von Rechtsnormen auftreten, denen die einzelnen Individuen unterworfen waren. Es ist aber auch der Beweis versucht worden, dass alle diese Institutionen nur als die nothwendige wirthschaftliche Consequenz der einmal von der Stadt sich als sittliche Pflicht gestellten Aufgabe, für das materielle Wohl ihrer Mitglieder zu sorgen, erscheinen. Während in der modernen Volkswirthschaft die widerstreitenden materiellen Interessen der Einzelnen in der vollen Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs und der individuellen Thätigkeit ihre Versöhnung finden sollen, beruht die Wirthschaft jener Zeit auf der Beschränkung der individuellen Freiheit und herrscht damals die Anschauung vor, dass der durch die Verschiedenheit der Einzelnen in ihren persönlichen wie materiellen Kräften bedingte Kampf zum Wohl des Ganzen vermieden werden müsse und auf wirthschaftlichem Gebiete nur durch eine Beschränkung der Einzelnen zu Gunsten der Andern und der Gesammtheit vermieden werden könne. Es überwiegt deshalb auch die Sorge für die Vertheilung der Güter. Das Recht zu einer solchen Beschränkung des Verkehrs und der Einzelkraft, welche heute so oft als eine Verletzung der angebornen Menschenrechte hingestellt wird, vindicirte sich in Uebereinstimmung mit der Rechtsanschauung der Zeit damals die Stadtobrigkeit wie die Genossenschaft. — In engen, durch das Gesetz fest gezogenen Schranken bewegt sich daher die Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse. Aber überall gehen diese Schranken aus dem sittlichen Bestreben, das Wohl Aller zu fördern, hervor. Um das materielle Wohl der Producenten zu sichern, gelangte man zu dem Recht des Zunftzwanges und dem Recht auf gewisse Arbeit, um innerhalb der einheimischen Production dem Einzelnen von seiner Arbeit das genügende oder wenigstens nach den Gesammtverhältnissen mögliche Einkommen zu gewähren, stellte man die Forderung der Gleichheit der Zunftgenossen auf, und um sie zu realisiren, ward man zur Beschränkung der Production der Einzelnen, zur Egalisirung der Productionskosten, des Productenpreises und des Einzelgewinnes geführt. Um endlich dem so gewahrten Interesse der Producenten gegenüber auf der andern Seite auch die Consumenten zu schützen, schuf man Institutionen, welche die Herstellung guter Arbeiten und die Herbeiführung entsprechender Preise bezweckten. Die Urkunden und sprechender noch die Gesammtheit dieser Institutionen führen den Beweis, dass diese zwiefache

Sorge und Rücksicht, die in der Sorge für das Gesammtwohl sich zu einer und derselben concentrirt, das leitende und bewegende Motiv der gesammten Zunftorganisation gewesen ist, und schwer wird sich der Nachweis erbringen lassen, dass bewusst der einen vor der andern der Vorzug gegeben worden. Wie weit es dieser Organisation der Arbeit, diesen Productiv-Associationen des Mittelalters, in der That gelungen ist, ihr sittlich-ideales Ziel zu erreichen und die widerstreitenden Interessen der Einzelnen in der unter jenen Verhältnissen bestmöglichsten Lösung zur befriedigenden Versöhnung zu bringen, muss einer eingehenderen, auf die Untersuchung der gesammten realen Wirthschaftsverhältnisse jener Zeit gestützten Forschung vorbehalten bleiben.

Zum Schluss mag es uns noch gestattet sein, kurz den Einfluss und die Bedeutung hervorzuheben, welche die Zunftorganisation während der Blüthezeit im Gegensatz zur freien Concurrenz auf das Verhältniss der Arbeit zum Besitz und auf die Gemeinschaftsformen, in denen sich die Production vollzieht, — soweit jenes Verhältniss und diese Formen die Vertheilung der Güter berühren, — ihrer wirthschaftlichen Natur nach haben musste.

1. Das Zunftwesen und die gewerbliche Arbeit jener Zeit beruhen auf der bereits vollzogenen Trennung von Arbeit und Besitz, in dem Sinne, dass, wenn auch in der Gesammtwirthschaft beide nicht völlig gleichberechtigt dastehen, doch auf dem Gebiet der Fabrikation die Arbeit als selbstständiger, productiver Factor anerkannt wird und bei der Vertheilung der Güter neben dem Besitz als theilberechtigt erscheint. Der Gegensatz zwischen diesen Fundamentalkräften der Volkswirthschaft zieht sich durch deren ganze Geschichte hindurch, bald mehr bald weniger zur Erscheinung kommend; selten in hellen Flammen zum offenen Vernichtungskampfe ausbrechend, sind noch viel seltener beide Kräfte friedlich neben einander, in harmonischer Versöhnung, thätig. Die Blüthezeit des Zunftwesens scheint, Dank der Zunftorganisation, für die gewerbliche Arbeit in Deutschland eine solche Zeit der Versöhnung gewesen zu sein.

Ueber das natürliche Verhältniss beider herrscht theoretisch kaum ein begründeter Streit. Mag man auch immerhin die Arbeit als den allein productiven Factor und als die alleinige Ursache aller Umgestaltungen der natürlichen Welt bezeichnen, so vermag sie sich doch nicht zu äussern, ohne dass die Natur ihr das Object darbietet. Die Erde, die Natur mit ihren Kräften und der unendlichen Fülle ihrer Stoffe ist die objective Grundlage der menschlichen Thätigkeit, und Natur und Arbeit sind die letzten Entstehungsursachen aller

wirthschaftlichen Dinge[281]). Sobald daher der Arbeiter und der Besitzer der Natur getrennt sind, so folgt daraus das Recht des Letzteren, wenn er dem Andern die Natur, um vermöge derselben das Product zu erzeugen, gewährt, an diesem Product einen Antheil zu haben. Ursprünglich freilich ist diese Trennung nicht vorhanden, ursprünglich gehört die Natur Jedem gleich und steht Niemandem ein ausschliessliches Recht auf einen Theil derselben zu. Aber nachdem einmal aus der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse das Eigenthumsrecht, als das Recht auf den ausschliesslichen Besitz eines Naturgegenstandes, hervorgegangen ist und als die Basis des gesellschaftlichen Zusammenlebens anerkannt wird, muss es aus jenem Grunde auch, so lange es besteht, wirthschaftlich respectirt werden. Während daher vor seiner Existenz nur der Arbeit der Ertrag des Products gebührt, kommt derselben, wenn einmal die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse Grund und Boden bestimmten Personen zu Eigenthum tradirt hat, dieser Ertrag nicht mehr allein zu. Grund und Boden mit ihren Kräften und Stoffen bilden indess nicht den vollen Inhalt des Besitzes, ihnen gesellt sich noch das Kapital hinzu. Die Arbeit hat den Zweck, mit ihren Producten durch deren Consumtion menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Sobald die Production die Consumtion übersteigt, entsteht mit diesem Arbeitsüberschuss potenziell das Kapital, das, da jener Arbeitsüberschuss in einem Naturgegenstande zur Erscheinung gekommen ist, Sachbesitz wie der von Anfang an vorhandene Grund und Boden ist. Wird er der Arbeit überlassen, um vermöge desselben neue Producte zu erzeugen, so muss auch auf ihn dasselbe Gesetz wie auf den Grund und Boden Anwendung finden. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit die Forderung des Condominats von Arbeit und Besitz am Product, ein Condominat, das in der Besitzrente, wenn wir uns dieses Ausdrucks bedienen dürfen, mag sie im concreten Falle Kapital- oder Bodenrente oder Beides zugleich sein, und in dem Arbeitspreise (Arbeitslohn) seine wirthschaftliche Auflösung in entsprechende Tauschwerthe finden soll. Wenn aber auch die Arbeit das Product mit dem Besitz zu theilen verpflichtet ist, so ist doch andererseits — und das ist für die Frage des Rechts der Arbeit und des gesammten Arbeiterstandes der principiell festzuhaltende Gesichtspunkt — diese Theilnahme an dem Product resp. dem Ertrag des Products nach dem Verhältniss ihres Antheils an der Production, das absolute Recht der Arbeit[282]), ein Recht, das freilich in der Geschichte der

281) Vergl. Dietzel a. a. O. S. 104.

282) Diese Forderung, welche sich in den socialen Bestrebungen der Gegen-

Volkswirthschaft der Arbeit meist sehr verkümmert zu Theil geworden ist.

In welcher Form auch immer diese Theilung vorgenommen werden mag, soviel ist klar, dass, sobald die Trennung der Personen, der Besitzer und Arbeiter eingetreten ist, überall von dem Product, was dem Einen entzogen wird, dem Andern zuwächst, und umgekehrt. Hierin liegt der natürliche und nothwendige Gegensatz zwischen diesen Factoren der Production, der mit jener Trennung den Individuen zum Bewusstsein kommt und, wenn in Wirthschaft und Recht Arbeit und Besitz als freie gleichberechtigte Factoren anerkannt werden und ihnen allein die Feststellung des Theilungsverhältnisses überlassen wird, feindlich hervortreten muss, sobald das Recht des einen oder andern verletzt wird.

Der historische Entwicklungsgang der Freiheit der Arbeit und ihres Rechts gegenüber dem Besitz hat in der Gegenwart diesen Gegensatz zu einem fast unversöhnlichen gemacht[283]).

---

wart als die Forderung der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn und als Aufhebung der Natur des Arbeitslohns als blosser Productionskosten geltend macht, ist die Thesis für die Lösung der socialen Frage, deren scheinbare Unmöglichkeit auf der Schwierigkeit beruht, das Verhältniss zu finden, in welchem den Rentenberechtigten und den Arbeitern, dem Besitz und der Arbeit das Condominat gebühre, und, wenn es gefunden, die consequente Durchführung desselben zu erzwingen.

283) Rodbertus, dem wir zum Theil in den obigen Ausführungen folgen, bemerkt (in seiner Abhandlung: Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus. Hildebrand's Jahrbb. Bd. V S. 278 ff.) nach unserer Ansicht eben so wahr wie treffend: „Hätte ursprünglich der nackte Erdbesitz der Einen der andern Arbeitskraft der Andern gegenübergestanden, so würde, da sich zur Güterherstellung beide Theile gegenseitig bedürfen, dies gegenseitige Bedürfniss auch zu einer billigen Vereinigung über die Theilung der Früchte der Arbeit geführt haben, obwohl die Besitzer auch dann schon in der Lage gewesen wären, vortheilhaftere Bedingungen als die Arbeiter zu erlangen, da jene ausser ihrem Besitz ja auch selbst noch Arbeitskraft, diese aber ausser ihrer Arbeitskraft keinerlei Besitz gehabt hätten. Allein ein solcher Zustand hat ursprünglich nicht existirt. Demjenigen, in welchem die freie Arbeit dem Besitz gegenübersteht, geht schon ein andrer, eine vieltausendjährige Civilisation voran, während welcher die Arbeit nicht frei war, sondern selbst zum Besitz gehörte, und in welcher deshalb die Früchte der Arbeit für Früchte des Besitzes angesehen wurden. Erst später, als in diesem Zustand die Arbeit schon eine Menge Früchte aufgehäuft hatte, die nun sämmtlich dem Besitz gehörten, ward die Arbeit frei gegeben, aber nun stand nicht mehr die nackte Arbeit dem nackten Besitz, sondern die nackte Arbeit einem mit einem ganzen Nationalreichthum schon bekleideten, mit Kapital ausgerüsteten Besitz gegenüber. So war nun die Lage der Arbeiter bedeutend verschlimmert. Mochten sich, an sich, beide Theile noch immer gleich sehr bedürfen, unter den gegebenen historischen Um-

Derselbe ruht noch in der antiken Wirthschaft, in der die Arbeit, unfrei und unselbstständig, mit wenigen Ausnahmen dem Besitz völlig unterworfen war. Wo der Arbeiter Sclave war und seine Arbeitskraft zum sachlichen Nationalvermögen gehörte, konnte von einem Recht der Arbeit auf ihren Antheil an der Production keine Rede sein. Und da der Oikenherr durch seine Sclaven nicht nur die Rohstoffe produciren, sondern dieselben auch verarbeiten und im Handel versenden liess, war er Arbeiter-, Boden- und Kapitalbesitzer in einer Person[284]).

Das Mittelalter zeigt beide Elemente in friedlicher Versöhnung. In Deutschland war der Fronhof, was in Rom und in der antiken Welt der Oikos. Wohl hat es neben und auf ihm einzelne freie Arbeiter gegeben[285]), aber im Allgemeinen war die Arbeit, zumal die

ständen bedurfte die Arbeit jetzt dringender des Besitzes als umgekehrt, denn dieser hatte jetzt die Mittel zu warten.

Allein es trat noch ein anderes, die Arbeit weiter benachtheiligendes Moment hinzu.

Solange die Arbeiter selbst zum Besitz gehört hatten, war es nur eine natürliche Folge gewesen, dass auch die Früchte der Arbeit dem Besitz gehört hatten, ja als Früchte des Besitzes angesehen worden waren. Allein die Gesellschaft blieb auch in dieser Gewohnheit, als die Arbeit frei gelassen war. Der Arbeit blieb auch jetzt, wie selbstverständlich, das Recht der Specification entzogen und das gesammte Arbeitsproduct gehörte nach wie vor nicht dem Arbeiter allein, oder auch nur beiden Theilen zusammen, dergestalt, dass entweder die Arbeiter den Grundbesitzern hätten abgeben oder beide sich über ihr Condominat durch eine Theilung der **realen** Früchte hätten abfinden müssen, sondern dem Besitz allein. Mun blieb nicht bloss die Arbeit für alle Zeiten vom Besitz ausgeschlossen, sondern ihre Vereinigung mit dem Besitz zur Herstellung von Gütern nahm noch eine eigenthümliche Form an. Statt einer wirklichen Theilung des realen Products zwischen Arbeit und Besitz, entstand die Löhnung der Arbeiter von Seiten des Besitzes — eine Vertragsform, in der die Arbeit gleichsam fortwährend um ihr Erstgeburtsrecht gebracht, fortwährend in der Lage ist, ihre Erndte auf dem Halm verkaufen zu müssen."

284) Vgl. Rodbertus a. a. O. u. a. S. 297 ff.

285) Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862—1864. Bd. I S. 181. 197 ff. 253. — Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Herausgeg. von Weiss. 2 Bde. Schaffhausen 1865. 1866. Bd. II S. 186 ff. 194 ff. — Dass freie Handwerker auf den königlichen Kammergütern zur Zeit Karl's des Grossen sich befunden haben, geht aus Abschn. 4, vornämlich aber aus Abschn. 52 u. 62 des Capitulare de villis hervor, in welchen ingenui und liberi neben servis erwähnt werden. — Auch die in der Wirthschaftsordnung des Klosters Korvei erwähnten, zu den 150 Dienstleuten gehörigen Handwerker sind frei gewesen (Guérard, Polyptique Irminon II. p. 306). — Urkundlich lassen sich unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen eine Menge freier Handwerker und zwar auf dem platten Lande nachweisen. Vgl. hierüber Gfrörer a. a. O. S. 194 ff.

Frei waren auch die in zwei Urkunden aus den Jahren 811—816 bei Mei-

gewerbliche, zur Zeit der Fronhofswirthschaft unfrei und unselbstständig. Der Handwerker liefert dem Fronherrn entweder als Colone sein Arbeitsproduct als Gegenleistung für den ihm gewährten Fundus oder Schutz[286]), oder er arbeitet, als Höriger auf dem Fronhofe wohnend, wie der römische Sclave Gebrauchswerthe für den Fronherrn[287]). In beiden Fällen ist die Arbeit noch nicht vom Grundbesitz getrennt, der Arbeiter von diesem abhängig und grundhörig[288]). Diese Lösung be-

chelbeck, Historia Frisingensis. 4 Bde. 1724, genannten Schmiede Engilmar und Ilprant. Urk. no 583 (Bd. I S. 301): Notitia, quod Engilmar faber reddidit censum suum Hittoni Episcopo pro benificium, quod habet ad Slegilespach. Census esse debet annis singulis solidus unus argenti .... Urk. no 585 (Bd. I S. 302): Notitia, qnomodo Ilprant faber territorium reddidit in manus Hittoni Episcopi, praesentibus istis ....

286) Zahlreiche Beispiele derartiger Lieferungen finden sich in den erhaltenen Zins- und Güterbüchern der Klöster. Vgl. z. B. die Descriptio hubarum et pensionum ad curiam Furde pertinentium: In vico Columbach sunt XI hubae, quarum .... undecima vero huba villicationi adtinet, qualinus inde VIII staupi, unum mortarium in natali domini, XL quoque scutellae in pascha fratribus a villico ministrentur (Codex principis olim Laureshamensis. 3 Bde. Mannh. 1768—1770. Bd. I S. 217 Urk. no 140). Andere Beispiele in der Urk. no 139 Cod. Lauresh. Bd. I S. 216, Urk. no 3813 ebend. Bd. III S. 291. Bei Guérard, Polypt. Irm. Bd. II S. 108 no 244, S. 149 no 99, no 102, S. 97 no 150 u. s. w. — Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 263. 393. Bd. II S. 323 ff. Bd. III S. 244. 246 ff. 282. — Die Umwandlung der Naturaldienste in Gelddienste veränderte diese wirthschaftlich abhängige Stellung ebensowenig wie die rechtliche. S. Maurer a. a. O. Bd. II S. 333. Bd. III S. 284. Bd. IV S. 502 ff.

287) Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 6. 202. 247. 256. 293. Bd. II S. 316. 326. Bd. III S. 290. — Der freie Verkehr mit Fremden war ihnen nur mit besonderer Erlaubniss des Fronherrn gestattet (s. Anm. 224), die indess schon sehr früh und allmählig in immer ausgedehnterem Masse gegeben wurde (Lex Burgund. lit. 21 c. 2: Quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publico attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat aut servi ipsius si maluerit faciat cessionem. Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 202. Bd. III S. 129).

288) Soweit sie unfrei waren, konnten sie wie jede andere Waare mit oder ohne Grund und Boden veräussert, vindicirt, versetzt oder ersetzt werden. In Beziehung nach aussen waren sie ohne allen rechtlichen Verkehr; der Herr vertrat sie und ersetzte auch den von ihnen verursachten Schaden. Die von ihnen mit fremden Freien oder Unfreien eingegangenen Verträge waren ungültig (Maurer a. a. O. Bd. I S. 321). Oft wurde indess bei ihnen (vgl. die Anm. 287) eine Ausnahme gemacht. Ueberhaupt aber waren sie, namentlich in der entwickelten Fronhofswirthschaft, meist Hörige, mithin persönlich frei, aber an die Scholle gebunden. Sie konnten nicht allein, wohl aber mit Grund und Boden veräussert werden (Maurer a. a. O. Bd. I S. 324), und durften selbstständig nicht ihren Wohnsitz verändern, sich nicht in einer andern Herrschaft niederlassen oder verheirathen, eventuell konnten sie vindicirt

reitet sich erst und sehr allmählig in den Städten vor, seitdem diese gegründet werden, seitdem dorthin von den Fronhöfen die Handwerker zusammenströmen [289]) und, persönlich durch den Aufenthalt in denselben frei geworden, nicht mehr Gebrauchswerthe für den Herrn, sondern Tauschwerthe für die Consumenten produciren. Die persönliche Freiheit geht der wirthschaftlichen Selbstständigkeit vorher. In dieser Beziehung befand sich anfänglich auch in den Städten die gewerbliche Arbeit in derselben Abhängigkeit vom Grund und Boden, dem einzigen Besitz jener Zeit, der seit dem zwölften Jahrhundert in allen Städten, in den bischöflichen wie Palatialstädten, in den Händen der Stifter und Klöster, der Ministerialen und Patricier war [290]) und, bei der früheren Geschlossenheit und Unbeweglichkeit des Grundeigenthums, von den Handwerkern, ganz abgesehen von ihrer rechtlichen Unfähigkeit, echtes Eigenthum zu erwerben, schon deshalb nicht erworben werden konnte, weil Grundbesitz und Geldvermögen noch incommensurable Grössen waren. Wir können hier nicht weiter darauf eingehen, wie allmählig das Grundvermögen in Folge der durch das Handwerk wesentlich beförderten Geldwirthschaft mobilisirt wurde und die gewerbliche Arbeit mit Hilfe der Institutionen der Leihe und des Rentenkaufs ihre frühere Abhängigkeit vom Grundeigenthum löste [291]). Für unsern Zweck genügt hier der einfache Hinweis auf diesen Kampf und die in dem Chaos der Controversen über die gewerblichen Verhältnisse jener Zeit feststehende Thatsache, dass die gewerbliche Arbeit

werden (Maurer a. a. O. Bd. I S. 324). Eine weitere Folge war auch bei ihnen der rechtliche Mangel jedes Commerciums, die Unzulässigkeit alles rechtlichen Verkehrs mit Fremden ohne Zustimmung oder wenigstens ohne Vermittlung ihres Herrn (Maurer a. a. O. Bd. I S. 326). — Die freien, bloss schutzpflichtigen Handwerker — welche die Ausnahme bildeten — waren zwar persönlich frei und fähig, über ihr Eigenthum frei zu verfügen (Maurer a. a. O. Bd. I S. 331). Ihnen war auch eine gewisse Freizügigkeit gestattet, aber doch nur innerhalb des Umfangs der Schutzherrschaft, diese selbst durften auch sie nicht ohne Consens des Schutzherrn verlassen (Capitul. III de 813 c. 11). Und jedenfalls konnten auch sie, gleich den Hörigen, mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, veräussert und an einen andern Schutzherrn abgetreten werden. (So wird z. B. in der Urk. v. 820 bei Pez, Thesaurus anecdot. nov. I p. 9, in welcher Abt Sigfried dem Stift Emmeran in Regensburg Güter mit den Wirthschaftshäusern schenkt, auch ein freier Schmied mitübergeben. ... in undecima domo est quidam ingenuus faber, Alfbaldus nomine, cujus uxorem et infantem donamus.) Der Grundbesitzer hatte somit das freie Verfügungsrecht über ihre Dienste und Leistungen.

289) Maurer a. a. O. Bd. III S. 129 ff. Bd. IV S. 466 ff. 481.

290) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861. S. 31. — Derselbe, Verf.-Geschichte Bd. II S. 208.

291) Arnold, Zur Gesch. d. Eigenth. S. 205 ff. 94 ff.

im dreizehnten Jahrhundert dem Besitz gegenüber ihre Freiheit und Selbstständigkeit errungen hatte [292]).

Wir können hier auch nicht näher den Zustand der gewerblichen Arbeit in diesem immerhin mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeitraum erörtern. Es muss ununtersucht bleiben, wie sich dort, wo hofrechtliche Innungen bestanden, die neu hinzukommenden Handwerker in diese einfügten oder neben ihnen ebenso wie in den Orten, wo keine hofrechtlichen Innungen die Handwerker vereinigten, frei und selbstständig ihr Gewerbe trieben; wir müssen auf die Darstellung verzichten, in welchen wechselnden Verhältnissen diese Handwerker sich zu der Stadtobrigkeit, zu dem Grundbesitz und zu einander befanden. Alle diese Fragen würden uns weit über das Ziel dieser Abhandlung hinausführen. Dunkel und unerforscht, wie diese Jahrhunderte in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen noch daliegen, gehen wir auch nicht auf die Frage ein, ob in ihnen die Gewerbefreiheit und freie Concurrenz bestanden. Wir haben oben, eine reine Hypothese aufstellend, dieselbe bejaht. Wenn aber diese Annahme richtig ist, wenn der Grundsatz, den das Kopenhagener Stadtrecht noch 1294 Art. 48 [293]) bezüglich der Handwerker gesetzlich festhielt, dass Jedem, der in der Stadt geboren sei, jeder Gewerbebetrieb frei stehe und er nur eine Oere dem Vogt und eine der Stadt als Anerkennungszeichen zu zahlen habe, allgemein auch in den deutschen Städten, und nicht bloss für die Eingebornen, sondern auch für die fremden Zuzügler Geltung gehabt hat, und wenn innerhalb dieser Freiheit des Gewerbebetriebes keine Schranke die individuelle Thätigkeit des einen Gewerbetreibenden gegenüber den andern eingeengt hat, so dürfte die Gründung der Zünfte und die spätere Zunftorganisation, wie wir sie in der obigen Entwicklung betrachtet haben, noch in einem ganz andern Lichte erscheinen und werden wir in ihr vielleicht bereits die Reaction gegen den Zustand und die durch ihn bereits hervorgetretenen Folgen der bestehenden Ge-

---

292) Arnold, Zur Gesch. d. Eigenth. S. 139: „Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts finden wir in den meisten Städten Angehörige des emporgekommenen dritten Standes im Besitz von Zinsen, Leiherechten und ungetheiltem Eigen. So erscheint 1292 die Wittwe eines frankfurter Bartscheerers im Besitz von 5 Mark Zins auf zwei Häusern, 1295 erwirbt ein Schuhmacher mit seiner Frau ein Haus daselbst zu Eigenthum (jure proprietatis), 1316 kauft ein Metzger vom Kloster Thron das Eigenthum einer Hofstatt unter den Fleischbänken (Böhmer 263. 293. 429); in Basel verleiht 1315 eine Schneiderswittwe ein Haus, in demselben Jahr ein Metzger ein anderes, 1335 die Wittwe eines Gärtners ein drittes, und bald darauf finden wir Handwerker der verschiedensten Art im Besitz von Eigenthum."

293) Rosenvinge a. a. O. S. 100 bei Wilda a. a. O. S. 317.

werbefreiheit und der freien Concurrenz erkennen müssen. Manches in den wenigen bisher bekannten Urkunden und in den einzelnen Zunftinstitutionen deutet auf diesen Anlass hin, doch wie gesagt, wir müssen uns hier bescheiden und es bei dem Wagniss der vorerwähnten Vermuthung bewenden lassen.

Mag aber die Zunftorganisation ihre Existenz der innerhalb der gewerblichen Production bereits wirklich hervorgetretenen oder der erst zu befürchtenden Uebermacht des Besitzes verdanken, in jedem Falle ist es ihr Verdienst und ihre wirthschaftliche Bedeutung, die vor ihr bereits erkämpfte Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit gegenüber dem Besitz dauernd erhalten und gekräftigt, und den Gegensatz zwischen Besitz und Arbeit gemildert, den Kampf zwischen beiden sistirt zu haben. Darf man sagen, dass hier das Princip der Productiv-Association zum ersten Male in der Geschichte der wirthschaftlichen Entwicklung der Völker zum Siege geführt ist? — Bei freiem Verkehr muss der Besitz, so wie er historisch der Arbeit gegenüber getreten ist, diese — in ihrer Isolirtheit — unterdrücken. Wir kommen gleich darauf näher zurück. Der für die gewerbliche Arbeit gefährlichere Besitz ist — nach Anerkennung der Freiheit der gewerblichen Arbeit und nach Einführung der Geldwirthschaft — nicht der unbewegliche, sondern der bewegliche, sobald er in der Entwicklung der Volkswirthschaft selbstständig eine werbende Kraft, die vielverkannte werbende Kraft des Kapitals, erlangt hat. Er, hervorgerufen durch die gewerbliche Arbeit, hätte auch diese damals unterdrücken, von sich abhängig machen und zwischen den Producenten den Classenunterschied der Besitzer und Nichtbesitzer herbeiführen müssen, wenn nicht das Zunftwesen durch seine Organisation die natürliche Wirkung des Kapitals paralysirt, die Unterschied setzende Kraft desselben aufgehoben hätte. Gegenüber dem Bestreben des Besitzes, den Arbeitsertrag der nur ihre Arbeitskraft besitzenden Arbeiter auf den nothwendigen Unterhalt derselben herabzudrücken, schuf sie Einrichtungen, welche, wie oben ausgeführt wurde, wenn auch vielleicht mit Nachtheil für die Gesammtproduction und auf Kosten der Freiheit und des Eigenthumsrechts der Einzelnen (im modernen Sinne) für alle Arbeiter den Gewinn nur auf die Arbeit basiren, ihn überdies für die einzelne Arbeitskraft möglichst gleichmässig gestalten sollten. Dahin zielten die Abgrenzung des Absatzgebietes, der Zunftzwang, die Verhinderung des Grossbetriebes, die Lohnregulirungen und vor Allem die Negation der selbstständigen Productivität des Kapitals. Unter der Herrschaft dieser Institutionen war in der That das Recht der Arbeit

auf Theilnahme an dem Product mehr wie gewahrt; indem der Grundbesitz seinen Antheil an der Production im Zins erhielt, das Kapital aber bei den nicht reinen Lohngewerben nur als Eigenthum des Arbeiters auf die Production verwandt werden konnte und innerhalb dieser Verwendung der Unterschied zwischen der ungleichen Quantität des Kapitalbesitzes aufgehoben war, hat die Arbeit das Recht der Specification erhalten und erscheint in dem Preise des Products der die Productionskosten übersteigende Ueberschuss als ein reiner Arbeitsgewinn. Das Moment des standesgemässen Gewinns ändert in der Natur desselben hier, wo nur das Verhältniss der Arbeit zum Besitz in Frage kommt, nichts. Mehr wie heute ist damals die Arbeit innerhalb der gewerblichen Production die Quelle des Reichthums[294]. Bei den reinen Lohngewerben freilich, sowie bei den Nichtlohngewerben in den Fällen, in welchen die Arbeit ihr Aequivalent als »Lohn« empfing, d. h. für die Gesellen, konnte jener Gegensatz eher und leichter hervortreten[295]; aber hier finden wir, um dies zu verhindern, die Institution der Lohnfestsetzung, die in gleicher Weise gegen die Macht des Kapitals gegenüber der Arbeit, wie gegen die Macht der selbstständigen Arbeit gegenüber der unselbstständigen gerichtet war.

Und nicht nur, dass diese Institutionen den Gegensatz da, wo Arbeit und Besitz verschiedenen Personen gehörten, aufhoben oder doch milderten, sie ermöglichten zugleich die Vereinigung beider in derselben Person — die beste und vollendetste Auflösung jenes Gegensatzes. Dies geschah, indem sie die Entstehung des kleinen Besitzes förderten, indem sie es demjenigen, der nur seine Arbeitskraft hatte, ermöglichten, selber das zu seiner Production nothwendige —

294) Und jene Antwort, welche in der uns von Johann von Winterthur aufbewahrten Erzählung ein Gerber in Basel dem Könige Rudolf gab, enthält eine tiefe wirthschaftliche Wahrheit. Als König Rudolf einst nach Basel kam, kehrte er bei einem Gerber ein, den er auf der Gasse bei schmutziger Arbeit getroffen hatte. Sogleich liess dieser durch seine Frau ein prächtiges Gastmahl zurüsten und in den kostbarsten Geschirren eine Menge von Speisen und Getränken auftragen. In reichem Schmuck nahm dann die Frau mit am Tische Platz. Da fragte der König verwundert: Warum schleppt Ihr bei Eurem Ueberfluss Euch länger mit lästiger Arbeit? Darum, sagte der Gerber, weil Arbeit die Quelle des Reichthums ist. Joh. Vitodur. bei Eccard., Corp. hist. I, 1751. Bei Arnold, Verf.-Gesch. I. S. 354.

295) Wir haben oben gesehen, dass in diesen Gewerben in der That der Lohn auch in jener Zeit bisweilen so weit herunterging, dass die Gesellen mit demselben nicht mehr ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse befriedigen konnten und, um eine Lohnerhöhung zu erreichen, zu dem Mittel der gemeinsamen Arbeitseinstellung griffen. Aber wir erkennen auch, und das ist für jene Zeit charakteristisch, aus jener Speierer Urkunde, dass die Arbeitgeber den Gesellen das Recht zuzugestehen, einen so hohen Lohn fordern zu können, „dass sie dabei bestehen können“.

relativ geringe — Kapital zu erwerben, und indem sie endlich ihn im dauernden Besitze dieses Kapitals schützten.

Die Zunftorganisation konnte nur unter gewissen wirthschaftlichen Verhältnissen und Voraussetzungen diese Wirkungen haben, sie musste mit der Aenderung dieser zum Anachronismus werden und die entgegengesetzten Folgen herbeiführen. Wir übergehen diese Zeit der Entartung und des Verfalls, wir übergehen, wie neben der zünftigen die unzünftige gewerbliche Arbeit sich entwickelte, wie in dieser Production sich das Verhältniss des Kapitals zur Arbeit gestaltete, und werfen nur noch einen Blick auf dies Verhältniss, wie es die Gewerbefreiheit und freie Concurrenz, wie es die seit der französischen Revolution auch auf uns gekommene volle Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung der Person und des Eigenthums unter den gegebenen historischen Verhältnissen nothwendig bedingten.

Diese Verhältnisse mussten den offenen Kampf beider Elemente herbeiführen. Unter ausdrücklicher Anerkennung des bisherigen, durch die der Production früher auferlegten Schranken geschaffenen, materiellen Besitzstandes wurden die wirthschaftlichen Kräfte, Naturfonds, Arbeit und Kapital von den früheren Fesseln befreit und dem freien Auf- und Gegeneinanderwirken überlassen. Für die nackte Arbeit wurde auch in dies neue Stadium der volkswirthschaftlichen Entwicklung die frühere Art der Entschädigung mit hinüber genommen und sie erhält nach wie vor ihren Antheil an der Production im Arbeitslohn. Aber indem nun dieser Lohn in der freien Concurrenz durch freien Vertrag der Betheiligten bestimmt wird, ist es natürlich und nothwendig, dass der Besitz seine Uebermacht benutzt, diesen Vertrag so günstig wie möglich abzuschliessen, um sich eine möglichst grosse, der Arbeit eine möglichst kleine Quote des Productionsertrages zuzuwenden. Dieser Kampf, bedingt durch den oben entwickelten natürlichen Gegensatz der Interessen, ist jetzt unvermeidlich. Der Besitz hat das Bestreben, fortwährend den Lohn herabzusetzen, weil er, um mit anderm Besitz concurriren zu können, möglichst billig produciren muss, dies aber nur kann, wenn er die Productionskosten verringert. Als solche aber, als Kosten der Production und als nichts Anderes, erscheint ihm der Arbeitslohn. In diesem Kampfe ist die Arbeit, abgesehen von der Ungleichheit, in der sich beide Kräfte bei Beginn des Kampfes befanden, in um so üblerer Lage, als sie selber — das Product aus Natur, Arbeit und Kapital — den Charakter der »Waare« angenommen hat, und auch auf sie das allgemein geltende Gesetz der Preisbestimmung seine Wirkung übt. Wir haben dasselbe schon oben berührt. Indem der Marktpreis durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage bestimmt

wird, welches in letzter Instanz wieder durch die Productionskosten sich regulirt, findet er in diesen seine Minimalgrenze. Aehnlich der Arbeitslohn. Auch hier bilden die Productionskosten auf die Dauer die Minimalgrenze der Höhe desselben, zugleich aber auch die Linie, um die herum die Lohnhöhe beständig oscillirt. Für die wahre Arbeitskraft gestaltet sich dies Preisgesetz nur noch insofern ungünstiger, als — und hier ist der Punkt, wo die Lehre von der Bevölkerung in die vom Arbeitslohn eingreift, — in Folge der in der arbeitenden Classe in stärkerem Verhältniss als die Kapitalvermehrung vor sich gehenden Volksvermehrung, und weil die Arbeitskraft durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen wird, sich eventuell zu einem Preise, der nur diese gewährt, loszuschlagen, die Productionskosten derselben nur in den fortlaufenden Ernährungskosten bestehen, d. h. in den Kosten, die nothwendig sind, um dem Arbeiter und seiner Familie — nach dem Durchschnittsmass — die zur Erhaltung nothdürftigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Während für die übrigen Sachproducte noch die Verzinsung und Amortisirung des Anlagekapitals einen Theil der Productionskosten ausmacht, fällt dieser an sich ebenso berechtigte Theil in den Selbstkosten der Arbeit durch die Constellation der hier einwirkenden Bevölkerungsverhältnisse zum Nachtheil der Arbeit und zum Schaden des Nationalvermögens thatsächlich fort. Jene Kosten sind daher zwar die Grenze, über die hinaus der Besitz auf den Arbeitslohn nicht weiter wirken kann, aber sie bilden leider auch den traurigen Punkt, auf den der Besitz nothwendig den Lohn herunterdrücken muss und im Grossen und Ganzen thatsächlich herunterdrückt [296]).

Indem daher diese Factoren den Arbeitsertrag bestimmen, bewirkt die freie Concurrenz mit der ungehinderten Entfesselung der Einzelkräfte, mit dem als höchstes Recht proklamirten Grundsatz der rücksichtslosen Verfolgung des individuellen Eigennutzes die flagranteste Verletzung des Rechts der Arbeit, welches in dem Postulat, der Arbeit den ihr nach Massgabe ihres Antheils an der Production gebührenden Theil des Productionsertrages zu gewähren, unwiderleglich besteht. Und die Volkswirthschaft, deren grosse Aufgabe und ethische Bedeutung darin beruht, die widerstreitenden materiellen Interessen zu einer

296) Es soll hier nicht auf die entgegenstehende, unserer Meinung nach irrige Ansicht, dass der Arbeitslohn mit der Vermehrung des Kapitals steige, eingegangen werden. Die Kapitalsvermehrung erhöht allerdings den Umfang der Production, beschäftigt dadurch eine grössere Arbeitskraft und führt zu einem höheren Gesammtarbeitslohn. Aber der Arbeitslohn (als Quote des gesammten Productionsertrages aufgefasst) wird dadurch nicht erhöht.

Alle, wenn auch nur relativ, befriedigenden und harmonischen Versöhnung zu führen, entfernt sich unter diesem System je länger je mehr von diesem Ziel, und der Gegensatz von Besitz und Arbeit tritt immer schroffer, immer unversöhnlicher hervor. Wol steigert dies System die nationale Productivität und die Summe des nationalen Reichthums, aber weit entfernt, den Ertrag der Production in gerechter Weise unter die Theilnehmer, die Factoren der Production zu vertheilen, gewährt es, wie die Socialisten ihm mit Recht verwerfen, der Arbeit eine immer geringere Quote vom Nationalproduct und die Steigerung des Nationalreichthums fällt dem Besitz allein zu[297]).

Und nicht genug, dass das System der freien Concurrenz da, wo der Besitz und die nackte Arbeitskraft sich gegenüberstehen, den naturgemässen Gegensatz immer stärker hervortreten lässt, sie zerstört auch nothwendig den kleinen Besitz, das kleine Kapital und vernichtet damit die für die Volkswirthschaft unendlich wichtige Uebergangsstufe zwischen den nur ihre Arbeitskraft und den nur ihren Besitz habenden

---

297) Vergl. Rodbertus a. a. O. S. 283: „Vielleicht, dass bisher in der Geschichte der Arbeitslohn auch selbst damals, als er regulirt war, nicht viel höher gewesen ist; aber heute geschieht es, dass dieser Lohnsatz in den schreiendsten Widerspruch zu unserer sonstigen wirthschaftlichen und rechtlichen Entwicklung tritt. — Was die erstere, die wirthschaftliche Entwickelung anlangt, so ist der Hauptvorzug des Freihandels, dass er die nationale Produktivität und also jedenfalls auch die Summe des nationalen Reichthums steigert. Diese letztere Steigerung sollte billig allen „Theilnehmern der Production" zu Gute kommen. Allein wenn der Lohn auf dem Betrage des nothwendigen Unterhalts festgehalten wird, geschieht dies bei der arbeitenden Klasse nicht. Vielmehr stellt sich bei Steigerung der Produktivität, für sie das Theilungsverhältniss, das im Lohnvertrage liegt, sogar so heraus, dass sie einen immer geringern Theil vom Nationalproduct bekommt. Denn, wenn der Arbeitslohn immerwährend auf dem nothwendigen Unterhalt festgehalten wird, ein solcher aber nur einen bestimmten realen Produktbetrag repräsentirt, die Steigerung der Produktivität aber wieder darin besteht, mittelst derselben Arbeitsquantität immer mehr reales Produkt herzustellen, so muss der Arbeitslohn, wenn man ihn als verhältnissmässigen Theil — Quote — des Produkts auffasst, im Verhältniss der steigenden Produktivität fallen, hingegen der dem Besitz zufallende Antheil, oder die Rente steigen. Damit fällt aber die ganze Steigerung des Nationalreichthums dem Besitz allein zu. Denn die Rente wächst sogar im doppelten Maasse, nicht bloss als Antheil oder Quote des Produkts, sondern auch als realer Produktbetrag, ja, selbst als realer Fruchtbetrag noch in doppeltem Maasse, nämlich nicht blos auf Grund des früheren dem Besitz zugefallenen, sondern noch auf Grund des in Folge jenes Lohngesetzes der Arbeit jetzt entzogenen und dem Besitz neu zugewachsenen Produkttheils — während der Produkt**antheil** der Arbeit sank und ihr Produkt**betrag** höchstens derselbe blieb. So steigt heute die Schroffheit dieses Gegensatzes zu einer für die gewöhnliche nationalökonomische Vorstellung fast unbegreiflichen Höhe."

Gesellschaftsklassen. Unter der Herrschaft der freien Concurrenz drängt, wie schon oben erörtert wurde, die gesammte Production auf die Herabsetzung des Preises der Einzelproducte, auf die Verringerung des Tauschwerthes derselben hin. Eins wie das andere ist in Folge des Preisgesetzes nur auf zwei Weisen zu erreichen: entweder so, dass der Producent seinen Absatz vergrössert und in Folge des vergrösserten Absatzes einen geringeren Profit von dem Einzelstück verlangen kann, oder aber, indem er die Productionskosten durch grössere Vereinigung von Arbeitskräften, durch die Beschaffung grösserer Rohstoffmassen und grossartiger Maschinen direct vermindert. In beiden Fällen ist ein grösserer Vorschuss vorgethaner Arbeit d. h. grösseres Kapital erforderlich. Die freie Concurrenz hat daher das natürliche Bestreben der Vereinigung immer grösseren Kapitals zur Folge, neben dessen productiver Kraft das kleine Kapital sich nicht mehr selbstständig erhalten kann.

Diese, was das Verhältniss des Besitzes zur Arbeit angeht, wie es scheint, nothwendigen Folgen der freien Concurrenz — zeigt die Volkswirthschaft unserer Tage in allen civilisirten Ländern, in denen sie Eingang gefunden. Es ist hier nicht der Ort, auf das Problem des 19. Jahrhunderts einzugehen, wie trotz der Gewerbe- und Handelsfreiheit und trotz der freien Concurrenz diese Folgen, welche auf die Dauer zu völlig unhaltbaren wirthschaftlichen Zuständen führen müssen, vermieden werden können. Im Mittelalter war es eine Anwendung des Associationsprincips, durch welche man unter analogen Verhältnissen mit Beschränkung der Productivkraft des Kapitals und der individuellen Arbeitskraft jenes Missverhältniss zu vermeiden suchte. Es war das Princip der Association, welches auf der Basis der damals bestehenden Geldwirthschaft unter dem Einfluss der damals vorhandenen Gesammtwirthschaftsverhältnisse in den Genossenschaften der Zünfte productive Gemeinschaftsformen schuf, die zu einer Versöhnung zwischen Besitz und Arbeit anscheinend führten. Und wieder ist es heute dasselbe Princip, das unter den veränderten Gesammtwirthschaftsverhältnissen auf der Basis der heutigen Creditwirthschaft neue Formen productiver Gemeinwirthschaften erzeugen soll, von denen wir die Lösung des grossen Problems der socialen Frage erwarten. Die Analogie beider Bewegungen liegt klar zu Tage. Wir müssen es der Wissenschaft und der realen Entwickelung überlassen, ob die Anwendung desselben Princips auch in diesem Jahrhundert in wenn auch anderer Form in gleicher Weise den gefahrdrohenden Gegensatz zu mildern und der Arbeit zu ihrem Rechte zu verhelfen vermag.

2. Verschieden ist der Einfluss der Zunftorganisation und der

freien Concurrenz auf die Vertheilung der Güter noch aus einem andern Gesichtspuncte: infolge ihrer verschiedenartigen Wirkungen auf die für die Güterverteilung sehr wichtige gewerbliche Gliederung und die Art der productiven Gemeinschaftsformen.

Die gesammte wirthschaftliche Arbeit scheidet sich in ihrer allgemeinsten Eintheilung in drei Kategorien der Production: in die Gewinnung der Rohstoffe, in die Verarbeitung der Rohstoffe bis zum consumtibilen Produkt und in die Uebertragung der Rohstoffe und Fabrikate von den Producenten an die Stoffverarbeiter resp. Consumenten. Diese Scheidung in Rohproduction, Fabrikation und Handel — eine Folge der Arbeitstheilung — hat sich in der Entwickelung der Volkswirthschaft auch äusserlich vollzogen und das wirthschaftliche Leben nach Orten und Personen der Production in die drei Hauptgewerbe der Nation getheilt. Innerhalb dieser Hauptgewerbe hat die Arbeitstheilung noch wieder die verschiedenen Arbeiten zum Gegenstande selbstständiger, lokal wie nach Personen geschiedener Gewerbe gemacht, die Producenten zu selbstständigen, von einander unabhängigen Gewerbetreibenden gestaltet, und in der mannigfaltigen Gliederung der Gewerbe einen selbstständigen, für die Production und die Vertheilung der Güter gleich wichtigen Organismus geschaffen.

Aber jene Trennung in die drei Hauptgewerbe war nicht zu allen Zeiten vorhanden und dieser Organismus, den wir noch in der Gegenwart erblicken, ist unter der Herrschaft der freien Concurrenz bereits in einem starken Auflösungsprocess begriffen. Die Geschichte der Volkswirthschaft, welche nicht auf dem Princip des Individualismus, sondern dem der Gemeinschaft beruht, zeigt den fortwährenden Wechsel der productiven Gemeinschaftsformen. Die freie Concurrenz scheint überall die bestehenden Formen zu zerstören, aber in sich schon wieder die Keime neuer Formen zu bergen, die, zur vollen Blüthe entfaltet, einen neuen, den veränderten Bedürfnissen entsprechenden Organismus herbeiführen.

Das Alterthum kennt diese wirthschaftliche Gliederung neben dem Haushalt nicht. Es kennt weder überhaupt diese Gliederung der Gewerbe noch ist die Nationalproduction von der Hauswirthschaft getrennt. Nur in der Hauswirthschaft wurde im Alterthume producirt und sie bildet für jene Zeit die Basis aller wirthschaftlichen Verhältnisse[298]). Wol wurden auch damals Rohproduction, Fabrikation und Handel in einer verschiedenartigen Arbeitsgliederung betrieben, aber nur innerhalb einer sie alle umfassenden Hauswirthschaft, und der

298) Wir verweisen zum Erweis dieser Behauptungen auf die mehrfach citirten Abhandlungen von Rodbertus in den Hildebrand'schen Jahrbüchern: Zur Geschichte der Römischen Tributsteuern.

Oikenherr war nicht nur Rohproducent, sondern zugleich Fabrikation- — und Handeltreibender[299]). Das hierzu nothwendige und in der Production angelegte Kapital schied sich demgemäss ebensowenig wie die Arbeit für ihn zu besonderen Kapitalien. Neben dieser Vereinigung von Arbeit und Kapital zur Production und zur Ablieferung des Products an die Consumenten konnten sich einzelne Arbeitszweige ausserhalb des Hauses zu besondern selbstständigen Gewerben und Betrieben in ähnlicher Weise, wie in der späteren Gliederung, nicht zusammenschliessen. Die weitere Arbeitstheilung vollzog sich ebenfalls innerhalb der Hauswirthschaft, aber nicht für die Vertheilung der Güter, sondern nur für die Production.

Mit dem Ende des Römischen Staats und des antiken Lebens begann allmählich — eine Folge des Römischen Freihandels — die productive Gemeinschaftsform der Hauswirthschaft sich aufzulösen[300]). Zuerst war es der Handel, der sich als solcher loslöste und selbstständig wurde; ihm folgte bald auch die Fabrikation, anfangs nur in der Weise, dass eine lokale Trennung der Fabrikations- und Rohproductionsarbeiten eintrat, indem jene in den Städten, diese auf dem Lande betrieben wurden, dass aber die Unternehmer noch immer beide vereinigten und so die Einheit von Grund- und Kapitalbesitz nach wie vor bei den Possessoren bestand[301]). In der weiteren Entwickelung beginnt allmählich auch die Fabrikation selbstständig und für eigene Rechnung zu arbeiten und die einzelnen Zweige derselben werden in den Handwerker-Collegien zu selbstständigen Gewerben.

Der Fronhof, die in Deutschland im Beginne des Mittelalters vorhandene productive Gemeinschaftsform, lässt sich in mannigfacher Beziehung mit der antiken Hauswirthschaft vergleichen. Auch hier ist noch die Vereinigung von Rohproduction und Fabrication unter einem Herrn vorhanden, das Kapital für beide Arten der Production noch ungetrennt. Aber Handel ist von den Fronherrn nie betrieben worden. Der Fronhof producirte — mit den wenigen Ausnahmen, wo der Fronherr seinen Handwerkern und Künstlern die Erlaubniss ertheilt hatte, auch für Fremde zu arbeiten, — nur Gebrauchswerthe zum Zweck der Befriedigung der Bedürfnisse des Fronherrn und seiner Familie, zu der auch die Gesammtheit der Hörigen gerechnet wurde. Dies änderte sich nicht, als an die Stelle der Naturallieferungen Geldzinsen traten, denn diese reichten eben auch nur aus, um den Fronherrn aus dem

299) **Rodbertus** a. a. O. S. 300.
300) **Rodbertus** a. a. O. S. 302 ff.
301) **Rodbertus** a. a. O. S. 306 ff.

Welthandel Luxusproducte zu verschaffen, die ihm auf seinem Territorium nicht producirt wurden. Innerhalb dieser Fronhofswirthschaft findet sich auch die Theilung zwischen Rohproduction und Fabrikation nach den Personen, und wenn auch deren Trennung nicht völlig durchgeführt erscheint, wird sie doch wenigstens angebahnt. Zwar wird meist auch von den Personen, welche sich mit der Rohstoffverarbeitung beschäftigen, zugleich Rohproduction betrieben, indess lassen sich doch — und schon bis in sehr frühe Zeiten hinab — unter den Haussclaven[302]) Andere nachweisen, deren Beruf das Handwerk war, deren wirthschaftliche Arbeit also sich ausschliesslich auf die Verarbeitung von Rohstoffen richtete. Schon die Volksrechte enthalten zahlreiche Bestimmungen über diese Handwerker und Künstler[303]), und besondere Arbeitshäuser für dieselben waren auf den Fronhöfen der Könige wie der sonstigen geistlichen und weltlichen Grundherrn[304]) vorhanden. Die Arbeitstheilung war innerhalb dieser Fabrikation selber bereits eine sehr weitgehende. Die Volksrechte unterscheiden schon eigene Gold-, Silber-, Eisen- und Erzschmiede[305]) und um aus der Blüthezeit der Fronhofswirthschaft für die Mannigfaltigkeit der von einander getrennten, neben einander bestehenden Handwerke ein Beispiel zu geben, erinnern wir nur an das bekannte Capitulare de villis, in welchem Karl der

302) Siehe Gfrörer, Zur Gesch. deutscher Volksrechte Bd. II S. 134 ff., Bd. I S. 433. — Lex Sal. tit. XI c. 6. — Gregorii Tur. histor. Franc. VII. 41.

303) Vgl. Gfrörer a. a. O. II. 144 ff. — Maurer a. a. O. S. 202. „Auch die Handwerker und Künstler haben nämlich zu den irgend einem Hofamt untergeordneten Hofdienern gehört. Und kein Grundherr war wohl ohne seinen Schuster und Schneider, ohne seine Gold- und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertfeger, Zimmerleute, Sattler, Drechsler und andere zur Verfertigung von Waffen und von Haus- und Ackergeräthschaften nothwendige Künstler und Handwerker" (lex Burgund. tit. X tit. 21 c. 2. — lex Salica bei Pardessus loi salique p. 19. 51. 77. 123. 174. 205. 232 und 284. Lex Angl. V. c. 20. Lex Alemann. tit. 79. 80. Capit. addit. ad l. Alem. c. 44).

304) Vgl. Gfrörer a. a. O. II. S. 167. Maurer a. a. O. §. 40. 41. (Bd. I S. 122. 123) §. 82. 83 (Bd. I. S. 241 ff. 246). — Ueber Arbeitshäuser der Frauen im Besondern Bd I. S. 115. 122. 135. 241. Bd. II. S. 182. Der aus der Zeit um das Jahr 830 herrührende (Stälin, Wirtembergische Geschichte Thl I. Stuttgart und Tübingen 1841. S. 400) Grundriss von dem Neubau des Klosters St. Gallen enthält auch ausser der Brauerei und Bäckerei besondere Arbeitskammern der sartores, sutores, sellarii, politores gladiorum, scutarii, tornatores, coriarii, aurifices, fabri ferramentorum und fullones. (Annales Ordinis St. Benedicti etc. auctore Mabillon. tom. II. Lutet. Paris. 1704. p. 571.)

305) Lex Burgund. tit. 21 c. 2: quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium .... in publico attributum artificium exercere permiserit ....

Grosse vorschreibt, dass auf jedem Königshofe Künstler und Handwerker in hinreichender Anzahl gehalten werden sollten, insbesondere Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner, Dreher, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Seifensieder, Bereiter von Bier oder von Aepfel- und Birnmost oder von andern Getränken, Bäcker für feines Brod, Verfertiger von Netzen für die Jagd, den Fisch- und Vogelfang u. a. m. [306]). Aber die Arbeitskraft des hörigen Handwerkers ist der Verfügung des Grundherrn unterworfen, die Arbeiter äussern sie nur im Dienste des Herrn, das Handwerk ist noch ein blosses Hofamt, kein selbstständiges Gewerbe. Die Arbeitstheilung, welche wir in der Verschiedenartigkeit der Handwerker erblicken, hat sich daher zwar für die Production mit allen ihren Folgen, für die Producenten aber nur, soweit sie ihre Arbeit berührt, nicht auch, soweit sie den Arbeitsertrag und die Vertheilung der Güter betrifft, vollzogen.

Mit der Gründung der Städte beginnt die locale Trennung von Rohproduction und Fabrikation [307]); mit dem Conflux der Handwerker an diesen Orten wird der Fabrikation eine Stätte eröffnet, auf der sie sich selbstständig und unabhängig von der Rohproduction entwickeln und allmählig von dem Grundbesitz emancipiren kann. Die frühere Ununterschiedenheit des zur Production nothwendigen Kapitals hört auf, mit der Trennung von Rohproduction und Fabrikation entsteht der Begriff des eigenen Fabrikationskapitals, das nun als selbstständiger wirthschaftlicher Factor in die Erscheinung tritt und in der weiteren Entwickelung zur Anerkennung des beweglichen Vermögens und zur Gleichstellung desselben mit dem Grundbesitz führt. — Die von der Rohproduction getrennte Fabrikation nahm die schon früher vollzogene Theilung der Arbeit in verschiedene Arbeitszweige in ihr neues Stadium mit hinüber, entwickelte sie aber zu selbstständigen Gewerben. Diese theilen sich bei der nunmehr anerkannten freien Selbstbestimmung der gewerblichen Arbeit nach dem Bedürfniss der Arbeit und der Consumenten in noch

---

306) c. 45. 62. Maurer a. a. O. I. S. 244. In der Abtei zu Corvei werden bereits am Anfang des 9. Jahrhunderts neben einander: pistores dominici, bratsatores dominici, dann in drei Arbeitssälen V sutores, II cavalarii, I fullo, VI fabri grossarii, II artifices, II scutarii, I pargaminarius, I saminator, III fusarii, IV carpentarii, IIII mationes und II medici erwähnt. Stat. app. Corbeiens. de 822 I. c. 1 und 15 in Guérard, Polyptiq. Irm. app. p. 307. 334. Maurer a. a. O. I. S. 253. — In Fuld befanden sich, wie der Chronikenschreiber aus dem Jahre 881, bei Pertz, scriptor. I. 394, berichtet, eigene Töpfer (compositores luti), in St. Gallen ein Glaser Stracholf, welcher an den Hof Ludwigs des Frommen befohlen wird (Gesta Karoli II. 21. Pertz, scriptor. II. 763).

307) Arnold, Gesch. d. Eigenth. S. 4.

viel mannigfaltigerer Weise, und werden jetzt auch, wo die Arbeiter Eigenthümer ihrer Arbeitsproducte sind, auf die Vertheilung der producirten Güter unter die Producenten von sehr erheblichem Einfluss. Das Zunftwesen hat, wie schon im Anfange der Abhandlung ausgeführt wurde, weder diese Theilung der Arbeit in einzelne Arbeitszweige noch den selbstständigen Gewerbebetrieb herbeigeführt; aber es hat — und das ist sein unzweifelhaftes Verdienst — durch seine Organisation *diese gewerbliche Gliederung, und damit die wirthschaftliche Selbstständigkeit der einzelnen Gewerbe und Gewerbetreibenden erhalten.* Indem es diese Basis der möglichst gleichen und gerechten Vertheilung des Arbeitsertrages vor dem Verfall bewahrte, konnte es auch die weiteren dieses Ziel anstrebenden Institutionen mit Erfolg ein- und durchführen.

Blicken wir auf den heutigen Wirthschaftszustand nach dieser Seite hin, so erkennen wir hier bereits die zersetzende Wirkung der vollständigen Gewerbefreiheit und freien Concurrenz in sehr sichtbarer Gestalt. Nicht nur, dass der scharfe Unterschied zwischen Rohproduction und Fabrikation wieder aufgehoben wird und wir überall sehen, dass der Producent des Rohproducts auch dessen Verarbeitung vornimmt, auch die Sonderung der Fabrikation in viele, kleine selbstständige Gewerbe ist in der vollsten Auflösung begriffen. Und natürlich. Wo möglichst billige Production, wo eine immer grössere Verringerung der Productionskosten das absolute Gebot der Production, muss sich zur möglichst grossen Arbeitstheilung die möglichst grosse Arbeits- und Kapitalsvereinigung gesellen, um durch diese Vereinigung die möglichst grosse Massenproduction herbeizuführen. Die verschiedensten Fabrikationszweige und Handwerke vereinigen sich zu grossen Unternehmungen und so treten denn in der heutigen Industrie jene grossartigen Wirthschaftsorganismen auf, die mit ihren riesigen Kapitalien, mit den zu Tausenden vereinten Arbeitskräften der verschiedensten Gewerbe eine Production zu so geringen Kosten des Einzelstücks bewirken, dass daneben die kleineren, selbstständigen Gewerbetreibenden ihre Selbstständigkeit nicht mehr behaupten können. Ein Gewerbe erliegt nach dem andern der Uebermacht des Kapitals und fast hat es den Anschein, als ob die Tage der meisten heute noch bestehenden bereits gezählt seien. In immer steigendem Verhältniss vermindert sich unaufhaltsam die relative Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden, immer mehr drängt die Entwickelung dahin, nur selbstständige Unternehmer auf der einen und unselbstständige Arbeiter auf der andern Seite zu schaffen. Und selbst hierbei kann sie nicht stehen bleiben. So wenig heute der

kleine Gewerbetreibende dem grossen Gewerbetreibenden gegenüber concurrenzfähig ist, ebensowenig vermag der einzelne Unternehmer diese Fähigkeit sich der Association von Unternehmern gegenüber zu erhalten; auch er muss der Concurrenz mit der an Kapital und Arbeitskraft stärkeren Unternehmung unterliegen. Die Unternehmungen scheinen die Gemeinschaftsform, nach der die Production der Gegenwart hindrängt.

Die Unternehmung vernichtet zwar den kleinen selbstständigen Gewerbebetrieb, aber sie ist an sich noch nicht die Negation der Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit. Es kommt auf die Form und Art derselben an. Sofern sie auf der freien Association von Arbeit und Kapital beruht und beide als gleichberechtigte Glieder anerkennt, die nach Massgabe ihres Antheils an der Production sich in den Ertrag zu theilen haben, ist die Arbeit vom Kapital unabhängig und ihre Freiheit gewahrt. Sobald dies aber nicht der Fall, sobald in der Unternehmung die Arbeit ihren Antheil an der Production nur in dem Arbeitslohn erhält und dem Kapital der ganze Reingewinn allein zufällt, ist damit die Unabhängigkeit der Arbeit vernichtet und diese in den Sold des Kapitals getreten.

Der Wirthschaftszustand der Gegenwart zeigt mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen erst Unternehmungen der letzteren Art und gefährdet in der That das Recht der Arbeit auf das Ernsthafteste. Hervorgegangen aus der Forderung der persönlichen Freiheit, aus dem Recht der freien Bewegung des Individuums, führt er von ihrer Realisirung immer weiter ab. Nur in der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit findet die persönliche Freiheit ihre Garantie, ihren Schutz und ihre Basis. Das Zunftwesen hat in seiner Blüthezeit dies erkannt und die Selbstständigkeit der Producenten zu erreichen gesucht — wir lassen hier die Frage offen, ob es erreicht hat, was es erstrebte. Auch in unsern Tagen tritt ein gleiches Bedürfniss kategorisch an die Gesellschaft heran, und mannigfach sind die Bestrebungen, der Arbeit zu ihrem bereits verkümmerten Recht zu verhelfen und den immer schärfer heraustretenden Gegensatz von Arbeit und Kapital zu mildern. Hoffen wir — dass es auch unserer Zeit in freier und natürlicher Entwickelung der Verhältnisse gelingen wird, productive Gemeinschaftsformen zu finden und durchzuführen, die der gewerblichen Arbeit und dem Arbeiterstande ihr Recht voll und ganz gewähren.

Druckfehler: S. 53 Z. 30 v. o. Monopol statt Moment.

Druck von Friedrich Mauke in Jena.